

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1863.

Coblenz,
Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangelischen Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1863.

A. Sachregister.

B. Personal=Chronik.

Aerzte und Wundärzte.

Amts-Suspensionen.

Arresthaus-Beamte.

Archiv-Beamte

Bergamts-Beamte.

reau-Assist. 14, zu Schichtmeistergehülfen: Schlesinger, Engemann, Hancke, Sprenger, Schirmer u. Kiessel 14, Olbrich, Hoffmann u. Zembrod 142; zum Salinen-Kassen-Rendanten: Klaas 87, zum Hütteninsp.: Schmidt 142; zum Berg-Referendaren: Heiligendörfer, Jung, Freudenberg u. Duisberg, zu Eleven: Kahlen u. Gericke 142.
Ausgeschieden resp. versetzt: Weiß u. Reppert 14, Hütteninspect. Mischke 142, Hüttenmeister Wachler 142.
Pensionirt: Rendant Schmuck 142.
Gestorben: Registrator Rüll; Kanzl. Wagner; Amtsdiener Schmidt 14, Obergeschwern. Müller 142.

Charakter-Verleihungen.

Als Professoren: Grashof u. Dr. Schneider 29.
„ Rechnungsrath: Endemann 142.
„ Bergrath: Engels 142.
„ Oberlehrer: Dr. Krumme 180.
„ Sanitätsrath: Dr. Lossen 234.

Chaussee-Aufseher.

Ernannt: Künnecke 30; versetzt: Adam 246.

Forst-Beamte.

Ober-Forstbeamte, versetzt: Schirmer; ernannt: Mayer zum Forst-Inspector 138.
K. Förster, ernannt: Emsbach 80, Melsheimer 278.
Forstaufseher, ernannt: Melsheimer, Ritgen, Brangenberg, Stumm, Stephan, Trips, Tillmann u. Lorch 8, Scharbach 22.
Gemeinde-Oberförster, ernannt: Melsheimer 170, Müller 282.
Gemeindeförster, ernannt: Lang, Nordhausen und Jsermann 18, Sieglohr u. Dormann 40, Hoffmann u. Anspach 80, Jäkel u. Lucas 88, Deynet u. Fucks 114, Kloch 204, Weber 262.

Geistliche, evangelische.

Ernannt, zum Divisions-Prediger: Groos 34, zum Verwalter: Nitsch 76, Bleek 129, Zillessen 138, Petry 141, Hirsch 146, Merker 172.
Versetzt: Pfender 147, Roffhack 212.
Emeritirt: Fischer 127.

Gemeinde-Beamte.

Bürgermeister, ernannt: Müller 8, Heckmann u. Havenstein 18, Geibel 22, Börner, Corell, Bleek, Koll 29, Driesch u. Müller 32, Prestinari u. König 52, Trarbach 55, Knaudt, Bieler, Pilgrim, Caspari u. Luismeyer 76, Lerner 80, Reinhard 100, Holzer 104, Zimmermann, Dr. Wurzer u. Conrads 130, Weygold u. Havenstein 141, Forster 174, Colnot 180, Neitzert 214, Stöhr in Stelle des ꝛc. Pilgrim 230; — pensionirt: Heckmann 18, Mäurer 174, Thüreing 121.
Beigeordnete, ernannt: Kreuzberg 18, Mies, Jngenohl und Piehl 29, Zeuzen 30, Thelen 55, Melzheimer u. Enck 68, Pies, Knobel 1, Hütwohl und Jörg 76, Palm, Meurers, Probst, Endres, Wagner, Pies, Paulus 88, Kempen, Servatius, Fuchs, Trutschler, Gruhn, Kuhn, Stäffler, Peters, Weckmüller, Schourp 86, Ilges 100, Rummel, Weber 104, Jtschert, Jung, Braun, Amlinger, Friedrichs 114, Thiesen, Zimmer 121, Bauer 130, Pfeiffer, Immich, Douqué, Schaaf, Heimes, Sinn und Pröller 138, Beinhauer 133, Arndt 141, Göres 146, Bell 162.

Gymnasien.

Oberlehrer, ernannt: Dr. Frick 129.
Ord. Lehrer, ernannt: Brühl 14, Dr. Langen 18, Kirtzer 22, Dr. Worbs 36, Dr. Hülsmann 96, Natorp 138, Beyer 162, Dr. Kirchner 168, Windheuser 162, Pichter 269, Dr. Böckerath, Döring 278, Dr. Schacht zum Director 22, Löhbach zum Rector 209.

Justiz-Beamte.

I. Im Ressort des Königl. Landgerichts zu Coblenz.

a. Assessoren, versetzt: v. Kempis, ernannt: Wegeler 133, Genius 142, Schneewind 154; entlassen: Eltester 154, Windmüller 154.
b. Referendare, ernannt: D'Avis 36, Maßmann 154, Trutschler 174.
c. Auscultatoren, ernannt: v. Metzen 30, Trapet 105, Delius 134, Caspers 214; entlassen: Rottländer 121, Clostermann 210.
d. Landgerichts-Secretaire, ernannt: Morenz 88; gestorben: Buß 242.
e. Friedensrichter, ernannt: Comes 121, comm. Potthoff 150; versetzt: Sames 100; pension.: v. Pampus 100; Ergänz.-Richter, gestorben: v. Papen 210, entl.: Hagedorn, ern.: Flöck u. Büchel 230.
f. Gerichtsschreiber, ern.: Schönburg 55, Knapp 150, Kump 210; entlassen: Leven 150; versetzt: Model 180; gestorben: Staud 30.
g. Gerichtsvollzieher, ernannt: Remus für Waldbroel 13.
h. Advokaten: Thomas vereid. 35, Wegeler 214.

II. Im Ressort des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

a. Räthe, ernannt: Freusberg zum Appell.-Ger.-Rath 100; Lenz z. Kr. Ger.-Director u. Kuhfus z. Kr.-Ger.-Rath 122, Arndts z. Kreisrichter

204; versetzt: Kr.-Ger.-Dir. Consbruch 100, Kr.-Ger.-Dir. Kuhfus 204, Kreisrichter Bade und Sames 138; pensionirt: Kreisrichter Dr. Stiefel 14; gestorben: Kr.-Ger.-Räthe Lauer 100, Sames 154.

b. Assessoren, ernannt: Capitain und Kleine 32, Paulitzski 174; ausgeschieden: Bleek 14.

c. Referendare, ausgeschieden: v. Soist 14, v. Müntz 55; Notare, entlassen: Reinhard 204.

d. Büreaubeamte, ernannt: zum Salarien-Kassen-Rendanten: Buddeberg 14; zu Kr.-Ger.-Secretairen: Kleinmann 55, Woorthoff 154, Stadler 270; zu Büreau-Assistenten: Potthoff 88, Schäfer 154, Schellenberg 242, Kurtz 270; versetzt: Kr.-Ger.-Secr. Preising 32; entlassen: Kr.-Ger.-Secr. Nimmersatt und Assistent Weygand 242.

e. Boten, ernannt: Berger 88, Weyer 100, versetzt: Schaff 204, pensionirt: Altenau 138, entlassen: Berger 270, gestorben: Monreal 100.

Kataster-Beamte.

Ernannt, z. Control.: Högg 110, Trevisany 130; versetzt: Kat.-Control. Jacobs 110; gestorben: Schneider 130.

Kreis-Beamte.

Kreis-Secretaire, versetzt: Wülfing, comm. Thürnagel 95, Klee 110, 170, Pabst 180, Dornbach 254; ausgeschieden: Klee 254; gestorben: Bergmann 110.

Militair-Beamte.

Ernannt: Wilhelmi z. Garn.-Verw.-Inspector 56; zu Kasernen-Inspectoren: Lorenz 14 u. Schmeling 138; versetzt: Kas.-Insp. Ertel 138.

Polizei-Beamte.

Polizei-Director Junker versetzt 149.
Polizei-Secretair, ernannt: Düringer und z. Polizei-Commissar: Werner 149.

Post-Beamte.

Zum Post-Director: Winterfeld 158.
Ober-Post-Secretair, gestorben: Zietzschmann 188.
Zum Post-Secretair ernannt: Prädel 92.
Zu Assistenten ernannt: Igne 162, Knopf u. Keil 188, Schmitz 204, Zander u. Wahlen 222.
Zu Expedienten ernannt: Klie 56, Steigerwald u. Bremm 80, Müller 92, Brand, Pellenz und Gruhn 154; entlassen: Holzbacher 106; versetzt: Wester 122, Mesenich und Löhr 138.
Zu Expediteuren ernannt: Reusch 32, Wester u. Menden 122, Koll 154, v. Dannenberg 222, Bretthauer 242; ausgeschieden: Horstmann 56, Berwer 122; versetzt: Kalt 122.
Zu Conducteuren ernannt: Hille 32, Leonhard, Mühlhäuser u. Theil 138; gestorb.: Lingel 270.
Zum Briefträger ernannt: Hartkopf 92.
Büreaudiener, entlassen: Hollenbeck 222.

Privatlehrer und Lehrerinnen.

Concess. Francisca Gaspert als Hauslehrerin 19, Frau Oellers zur Errichtung eines Pensionats 51, L. Lottner u. Gertr. Stumm zur Erricht. von Privatschulen 148.

Regierungs-Beamte.

Zum Vice-Präsidenten: Graf v. Villers 149.
Ober-Regierungs-Räthe, versetzt: v. Bockum-Dolffs; ernannt: Spilling 36, Brunnemann 170.
Zum Regierungs-Rath: v. Franken 258.
Referendare, ernannt: Dr. Strauß 29, Schulz 121; entlassen: v. Lilien 246.
Z. techn. Hülfsarbeiter: Baumeister Denninghoff 253; Secr.-Assist., entlassen: Mayer, gestorben: Fechner 269.
Civil-Supernumerare, ernannt: Moritz 103, Feistel 130, Hehl 246, Trapet 254.

Steuer-Empfänger.

Ernannt: Krechel definitiv 80, desgl. Heck 230, Hellinghausen 282.

Synoden.

Zum Synodal-Candidaten: Greeven 92.

Preis 5 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 1. Ausgegeben Freitag, den 2. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1] Unter Hinweisung auf die in Nro. 53 unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. d. Mts., betreffend die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen, machen wir darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Nummern in den Amtslokalen unserer Hauptkasse, der Landräthe, Bürgermeister und Steuer-Empfänger offen gelegt sind. Coblenz, den 24. Dezember 1862.

[2] In der Beilage bringen wir die, der unter der Firma: „**Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771**" (Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771) in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft von den Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 19. November d. J. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst den Statuten, zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 23. Dezember 1862.

[3] Dem Maurergesellen Peter Mesenich zu Kaimt ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 24. Dezember 1862.

[4] Dem Steinhauer Peter Grethen zu Merl ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Steinhauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 24. Dezember 1862.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[5] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):
   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienstein-

kommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht **übersteigt**, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien **dauernd** beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht

werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen

und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[6] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. Oktober d. J. über die Abwesenheit und das Verschwinden des Carl Puhl, zuletzt in Barmen wohnend, ein Zeugenverhör angeordnet. Cöln, den 22. Dezember 1862. Der General-Prokurator.

[7] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 10. Dezember d. J. ist der Ackerer und Kleidermacher Christian Krappen aus München-Gladbach für abwesend erklärt worden. Cöln, den 22. Dezember 1862. Der General-Prokurator.

[8] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Oktober 1859 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafe der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht bezüglich: Nro. 137 — des Ernst Schwedler, Handlungs-Commis, aus Cöln, den 23. März 1867. Coblenz, den 22. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 1.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers**, **Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzucassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, somit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771“ erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. **H. van den Broeke.** **B. J. Momma.**

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr Otto Marienfeld in Berlin,

Charlotten-Straße Nr. 9.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 2. Ausgegeben Donnerstag, den 8. Januar **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1862.

[9] Das am 30. Dezember 1862 ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5632. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

" 5633. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena.

" 5634. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermanstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

" 5635. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtende Abgabe.

" 5636. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wissierthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Vorberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

" 5637. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

" 5638. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[10] Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern.

[11] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[12] Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 71, 86 und 94), vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 206) und vom 1. November d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 260), die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags betreffend, in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[13] Da angenommen werden kann, daß die zum Vorschein gekommene Wuthkrankheit unter den Hunden nunmehr erloschen ist, so wird die gegen das freie Umherlaufen der Hunde von uns unterm 26. Februar c. erlassene Polizei-Verordnung außer Kraft gesetzt.

Coblenz, den 30. Dezember 1862.

[14] Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der **Pharmacopœa Borussica** mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzneitaxe erfolgen wird, vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt. — Die Veränderungs-Nachweisungen sind zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen.

Coblenz, den 31. Dezember 1862.

[15] Nachdem die Herzoglich Nassauische Lahn-Eisenbahn von Wetzlar bis zur Nassauischen Grenze bei Löhnberg dem Betrieb übergeben worden ist, wird die in unserem Amtsblatt Nro. 31 de 1861 abgedruckte Polizei-Verordnung für die unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen, so wie das gleichfalls darin abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der gedachten Lahn-Eisenbahn vorläufig bis auf Weiteres hierdurch gültig und anwendbar erklärt. Coblenz, den 31. Dezember 1862.

[16] Die nach unsern Bekanntmachungen vom 6. Februar und 23. September v. J. (Amtsblatt Nro. 7 und 40) zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Neuforweiler (im Regierungsbezirk Trier) für den Umfang des Bisthums Trier bewilligte katholische Haus-Collecte ist in den Kreisen Adenau, Wetzlar und Altenkirchen nicht durch Deputirte erhoben worden. Dieselbe soll deshalb in den beiden ersteren Kreisen und im Kreise Altenkirchen, soweit dieser zur Diözese Trier gehört, durch die Ortsbehörden eingesammelt werden. Wir bestimmen, daß dies im Laufe des Monats Februar geschehe. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat März an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind von den Königl. Landraths-Aemtern bis zum 20. März c. einzureichen.

Coblenz, den 2. Januar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[17] Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerksteuern pro 1862 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1863 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. — Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu

jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt. — Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. — Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 18. Dezember 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[18] Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 3. Dezember d. J. ist Franz Lohkampf, zuletzt Notariatsgehülfe in Cöln, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator.

[19] Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Michael Baum, geboren in Cöln und zuletzt daselbst als Tagelöhner wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator.

[20] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 24. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneidergesellen Franz Voß, zuletzt in Nieukerk domicilirt, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 5 Januar 1863. Der General-Prokurator..

[21] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den erfolgten Tod des Urban Napoleon Stanger aus Creuznach ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 31. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator.

[22] Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens bei der vom 1. Januar 1863 ab zwischen Coblenz und Neuwied in Gang kommenden Personenpost ist — außer bei den Post-Expeditionen in Ehrenbrenbreitstein, Vallendar, Bendorf und Engers — noch in Mühlhofen am Hause des Gastwirths Zils gestattet.

Coblenz, den 30. Dezember 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[23] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 11. August v J. in Coblenz zur Post gegebenes, an Martin Vester jun., Steinhauermeister in Andernach, adressirtes Packet, M. V. # 64 gezeichnet, 6 Loth schwer;
2) ein am 5. September v. J. in Coblenz an Peter Göbel in Wittlich abgesandtes Packet, P. G. # 8 gezeichnet, 8 Loth schwer;
3) ein am 1. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebener Brief an Kaufmann Luchtenberg in Cöln, mit 5 Thlr. in Kassen-Anweisungen;
4) ein am 20. September v. J. in Coblenz an Frau Wittwe Biber in Crefeld abgesandte Schachtel, № 1 K. M. gezeichnet, 4 Pfund 20 Loth schwer;
5) ein am 29. Oktober v. J. in Herdorf an Franz Neunig in Winderich bei Bernkastel abgesandtes Packet, K. 40 gezeichnet, 9 Loth schwer;
6) zwei Löthkolben und zwei Meißel, welche, in ein buntes Taschentuch eingeschlagen, am 22. September v. J. in Creuznach in dem Personenraume des Simmern-Creuznacher Personenpostwagens vorgefunden sind;
7) ein Regenschirm mit baumwollenem Bezuge, welcher am 10. Oktober v. J. im Hausflur des Postgebäudes zu Neuwied gefunden worden ist.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 5. Januar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[24] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen als Landbriefträger, Postfußboten und Packetträger zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlrn. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den gedachten Stellen bei der

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[12] Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 71, 86 und 94), vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 206) und vom 1. November d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 260), die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags betreffend, in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[13] Da angenommen werden kann, daß die zum Vorschein gekommene Wuthkrankheit unter den Hunden nunmehr erloschen ist, so wird die gegen das freie Umherlaufen der Hunde von uns unterm 26. Februar c. erlassene Polizei-Verordnung außer Kraft gesetzt.

Coblenz, den 30. Dezember 1862.

[14] Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der **Pharmacopœa Borussica** mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arznei-Taxe erfolgen wird, vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt. — Die Veränderungs-Nachweisungen sind zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen.

Coblenz, den 31. Dezember 1862.

[15] Nachdem die Herzoglich Nassauische Lahn-Eisenbahn von Wetzlar bis zur Nassauischen Grenze bei Löhnberg dem Betrieb übergeben worden ist, wird die in unserem Amtsblatt Nro. 31 de 1861 abgedruckte Polizei-Verordnung für die unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen, so wie das gleichfalls darin abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der gedachten Lahn-Eisenbahn vorläufig bis auf Weiteres hierdurch gültig und anwendbar erklärt. Coblenz, den 31. Dezember 1862.

[16] Die nach unsern Bekanntmachungen vom 6. Februar und 23. September v. J. (Amtsblatt Nro. 7 und 40) zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Neusorweiler (im Regierungsbezirk Trier) für den Umfang des Bisthums Trier bewilligte katholische Haus-Collecte ist in den Kreisen Adenau, Wetzlar und Altenkirchen nicht durch Deputirte erhoben worden. Dieselbe soll deshalb in den beiden ersteren Kreisen und im Kreise Altenkirchen, soweit dieser zur Diözese Trier gehört, durch die Ortsbehörden eingesammelt werden. Wir bestimmen, daß dies im Laufe des Monats Februar geschehe. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat März an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind von den Königl. Landraths-Aemtern bis zum 20. März c. einzureichen.

Coblenz, den 2. Januar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[17] Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1862 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1863 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. — Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu

jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt. — Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. — Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 18. Dezember 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

[18] Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 3. Dezember d. J. ist Franz Lohkampf, zuletzt Notariatsgehülfe in Cöln, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator.

[19] Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Michael Baum, geboren in Cöln und zuletzt daselbst als Tagelöhner wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator.

[20] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 24. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneidergesellen Franz Voß, zuletzt in Nieukerk domicilirt, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 5 Januar 1863. Der General-Prokurator..

[21] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den erfolgten Tod des Urban Napoleon Stanger aus Creuznach ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 31. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator.

[22] Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens bei der vom 1. Januar 1863 ab zwischen Coblenz und Neuwied in Gang kommenden Personenpost ist — außer bei den Post-Expeditionen in Ehrenbreubreitstein, Vallendar, Bendorf und Engers — noch in Mühlhofen am Hause des Gastwirths Zils gestattet.

Coblenz, den 30. Dezember 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[23] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 11. August v J. in Coblenz zur Post gegebenes, an Martin Vester jun., Steinhauermeister in Andernach, adressirtes Packet, M. V. ♯ 64 gezeichnet, 6 Loth schwer;
2) ein am 5. September v. J. in Coblenz an Peter Göbel in Wittlich abgesandtes Packet, P. G. ♯ 8 gezeichnet, 8 Loth schwer;
3) ein am 1. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebener Brief an Kaufmann Luchtenberg in Cöln, mit 5 Thlr. in Kassen-Anweisungen;
4) ein am 20. September v. J. in Coblenz an Frau Wittwe Biber in Crefeld abgesandte Schachtel, № 1 K. M. gezeichnet, 4 Pfund 20 Loth schwer;
5) ein am 29. Oktober v. J. in Herdorf an Franz Neunig in Winderich bei Bernkastel abgesandtes Packet, K. 40 gezeichnet, 9 Loth schwer;
6) zwei Löthkolben und zwei Meißel, welche, in ein buntes Taschentuch eingeschlagen, am 22. September v. J. in Creuznach in dem Personenraume des Simmern-Creuznacher Personenpostwagens vorgefunden sind;
7) ein Regenschirm mit baumwollenem Bezuge, welcher am 10. Oktober v. J. im Hausflur des Postgebäudes zu Neuwied gefunden worden ist.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 5. Januar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[24] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen als Landbriefträger, Postfußboten und Packetträger zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlrn. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den gedachten Stellen bei der

Ober-Post-Direction zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 6. Januar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[25] Der Bürgermeister Müller zu Pfalzfeld ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Pfalzfeld ernannt worden.

[26] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Dezember 1862 die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen: des bisherigen Richters Clemens Aldenhoven zum Präsidenten, der bisherigen Ergänzungsrichter Hubert Broich und Johann Baptist Rosinus zu Richtern und der Kaufleute Heinrich Joseph Schwalbach und Julius Espenschied zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Handelsgerichte, zu bestätigen geruht.

[27] In Gemäßheit des § 5 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Adenau sind Seitens des dortigen Kreistages für das Jahr 1863 1) der Landrath Fonck zu Adenau als Director, 2) der Kaufmann Joseph Servatius und 3) der Bürgermeister Spindler, beide von Adenau, als Beisitzer, 4) der Kreis-Secretair Thüring daselbst als Stellvertreter des Directors, 5) der Kaufmann Anton Lehmann daselbst und 6) der Gutsbesitzer Peter Joseph Michels zu Leimbach, beide als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse, gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

[28] Die Seitens des Kreistages zu Adenau erfolgte Wahl des bisherigen Rendanten der dortigen Kreis-Sparkasse, Kreis-Kanzlisten Hermann Victor Saur, auf weitere drei Jahre, ist von der Königlichen Regierung, mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, bestätigt worden.

[29] Die Wiederwahl der nach § 6 des Statuts der Kreis-Spar- und Hülfs-Kasse des Kreises St. Goar durch das Loos ausgeschiedenen Mitglieder des Curatoriums dieser Kasse, nämlich: 1) des Emil Mallmann aus Boppard als Beisitzer und 2) des Joseph Adams daselbst als stellvertretender Beisitzer, ist von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

[30] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Roxheim, Caspar Pfeifer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[31] Die auf etatsmäßigen Förster- und Forstaufseher-Stellen interimistisch angestellten Jäger:
Friedrich Carl Melsheimer zu Castellaun, Oberförsterei Castellaun,
Oskar Ritgen zu Rothenbergerhof, derselben Oberförsterei,
Peter Brangenberg zu Laach, Oberförsterei Coblenz,
Johann Nikolaus Stumm zu Wolken, derselben Oberförsterei,
Christph Stephan zu Sayn, derselben Oberförsterei,
Reinhard Trips zu Gebhardshain, Oberförsterei Kirchen,
Peter Paul Tillmann zu Wallmeroth, derselben Oberförsterei, und
Franz Joseph Lorch zu Freusburg, derselben Oberförsterei,
sind nach erlangter Anerkennung zur Forstversorgung als Forstaufseher definitiv angestellt worden.

[32] Der Post-Expedienten-Anwärter Bentz in Simmern ist vom 1. Januar d. J. ab als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden. — Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Engers ist dem Communal-Empfänger Reichert und die der neuen Post-Expedition in Niedermendig dem Gastwirthe Oligschläger übertragen worden.

Patente.

[33] Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 2 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 3. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[34] Polizei-Verordnung.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, **rock-oil, earth-oil, coal-oil** genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr verordnen wir für den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung des Petroleums auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

§ 7. Für die Beförderung auf dem Rhein bewendet es bezüglich der Verladung bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1841 (Ges.-Samml. pro 1841, S. 135).

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 8. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 9. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 10. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum“ zu versehen.

§ 11. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 12. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§ 13. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 14. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten

[56] **Nachweisung** der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirth folg. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1862 (ein Theile des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1839/62 nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel.							
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	85	11	66	8	—	—	29	7
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	85	11	66	8	—	—	29	7
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	85	8	65	4	52	9	29	10
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:								
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen								
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .								
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .								
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf								
6	Bürgermeisterei Anhausen								
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach								
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz . . .	85	11	66	8	—	—	29	7
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm								
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen								
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden								
	D. Kreis Wetzlar.								
1	(Marktpreis der Stadt Wetzlar)	84	2	65	5	49	1	31	—

Coblenz, den 29. Dezember 1862.

Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen, und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§ 15. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

§ 16. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 27. Dezember 1862.

[35] Nachdem unter dem 9. Dezember v. J. bereits der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 15. desselben Monats angeordnet worden, wird nunmehr der Schluß der Jagd auf alle übrigen zur niedern Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 5. Januar 1863.

schaftlichen Erzeugnisse aus den Jahren 1839 bis 1862, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. schließlich) bis 18. November 1863 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem ostrheinischen Coblenz zur Anwendung kommen.

Prozent-Abzug von den nebenbezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Pf.	Roggen. Sgr.	Pf.	Gerste. Sgr.	Pf.	Hafer. Sgr.	Pf.	
9	9	4	—	78	2	60	8	—	—	29	7	
9	9	4	—	78	2	60	8	—	—	29	7	
—	—	—	—	85	8	65	4	52	9	29	10	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
8	8	8	8	78	10	60	1	48	6	27	5	
18	18	18	18	70	3	53	7	43	3	24	6	
—	—	—	—	85	8	65	4	52	9	29	10	
9	9	4	—	77	11	59	5	50	8	29	10	
13	13	13	13	74	6	56	10	45	11	25	11	
16	16	16	16	72	—	54	11	44	4	25	1	
12	12	12	22	75	7	58	8	—	—	23	1	
10	10	10	20	77	4	60	—	—	—	23	8	
5	5	5	15	81	7	63	4	—	—	25	2	
5	5	5	5	80	—	62	2	46	8	29	5	

[37] **Nachweisung**
der Martini-Marktpreise im Jahre 1862 pro Scheffel Roggen, die für diejenigen Roggen-Renten in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz zur Anwendung kommen, in welche die im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 erwähnten, den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Reallasten verwandelt worden sind.

Laufende №	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Marktpreise im Jahre 1862. Sgr.	Pf.	Prozent-Abzug.	Bleiben Normalpreise. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Kreis Coblenz.						
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	68	—	9	61	11	
	B. Kreis Neuwied.						
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.						
1	Bürgermeisterei Engers	68	—	9	61	11	
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	68	10				
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:						
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;			—	68	10	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen			8	63	4	
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .			18	56	5	
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .			—	68	10	
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf			9	62	8	
6	Bürgermeisterei Anhausen			13	59	11	
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach			16	57	10	
	C. Kreis Altenkirchen.						
	Marktpreis der Stadt Coblenz	68	—				
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm			12	59	10	
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen			10	61	2	
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden			5	64	7	
	D. Kreis Wetzlar.						
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	65	10	5	62	6	

Coblenz, den 29. Dezember 1862.

[38] Seit einiger Zeit ist in einzelnen Theilen der Monarchie eine bedenkliche Augenentzündung zum Vorschein gekommen, die möglicher Weise auch unsere Gegenden erreichen kann. Man nennt diese Krankheit die „granulöse" (oder „körnige") Augenentzündung, wegen der kleinen Bläschen, die sich gleich Hirsekörnchen im Auge entwickeln, und im Falle der Vernachlässigung Blindheit erzeugen, während, wenn rechtzeitig ärztliche Hülfe beschafft wird, eine leichte Beseitigung des Uebels in Aussicht steht. Wir halten es daher für Pflicht, schon jetzt die allgemeinen Kennzeichen dieser Augenkrankheit zu veröffentlichen, damit die rechtzeitige Zuziehung des Arztes nirgends versäumt werde.

Der Anfang der körnigen Augenentzündung ist in der Regel schmerzlos und kann daher leicht unbeachtet bleiben. Der Kranke hat nur die Empfindung, als ob sich ein fremder Körper, etwa Sand oder Staub, in den Augen befände, und fühlt sich dadurch belästigt. Sobald diese Erscheinungen eintreten, und zwar selbst, wenn gar keine Röthung oder Entzündung des Auges sichtbar wird, ist der

Arzt zu befragen; denn nur der Arzt vermag es zu unterscheiden, ob eine Augenkrankheit ganz gewöhnlicher Art — die oft im Anfange ähnliche unbedeutende Belästigungen erzeugt — im Anzuge ist, oder ob sich nicht schon auf der inneren Fläche des Augenlides die ersten Spuren der kleinen, kristallhellen hirsekornartigen Bläschen zeigen, die der Krankheit den Namen gegeben haben.

Erst im weiteren Fortschritt der Krankheit stellen sich heftige Schmerzen ein. Auch auf dem Augapfel bilden sich kleine Bläschen von gräulicher Farbe. An den Rändern der Augenlider sammelt sich ein flockiger, später eitriger Schleim, und das Auge wird lichtscheu.

Bei weiterer Vernachlässigung wenden sich die Ränder der Augenlider nach innen, die Wimpern drehen sich gegen den Augapfel und unter den heftigsten Schmerzen verliert der Kranke immer mehr und mehr das Augenlicht, und das Ende kann völlige Blindheit auf beiden Augen werden, da es eine Besonderheit der Krankheit ist, daß sie fast immer beide Augen — gleichzeitig oder nach einander — ergreift.

Die körnige Augenentzündung ist nicht ansteckend; da sich aber mit ihr sehr leicht andere ansteckende Augenkrankheiten verbinden, so ist es rathsam — der Arzt wird dies besonders bestimmen — den gemeinsamen Gebrauch des Waschwassers, der Handtücher, Schnupftücher, Brillen des Kranken zu meiden, und zu verhüten, daß der Eiter aus kranken Augen durch Kopfkissen, durch ungewaschene Finger oder auf sonstige Weise in gesunde Augen gelangen kann.

Unreinlichkeit, ungesunde, feuchtkalte Wohnung, Aufenthalt in verdorbener Luft, mangelnde Lüftung der Häuser können die Krankheit erzeugen: gewiß ist, daß mangelhafte Nahrung, Kummer und Sorge ihre Entstehung begünstigen.

Vorzüglich empfänglich für die granulöse Augenentzündung ist die Jugend, sowohl die reifere, beiderlei Geschlechts, wie das Kind im schulpflichtigen Alter. Hier also ist es vorzugsweise Pflicht, belehrend, warnend und helfend einzutreten, die Zuziehung des Arztes ungesäumt zu veranlassen, und falls Ermahnungen nichts fruchten, die Ortsobrigkeit zum Einschreiten zu bewegen.

Coblenz, den 5. Januar 1863.

[39] Die katholische Schulstelle zu Betzdorf (Kreis Altenkirchen) ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers Neuser erledigt. Das Einkommen derselben beträgt im Ganzen 240 Thlr. Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Simonis zu Fischbach, einzureichen.

Coblenz, den 5. Januar 1863.

[40] Dem Maurergesellen Sebastian Schmidt zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. Januar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[41] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1862 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt.

Münster, den 23. Dezember 1862. Königliche Direction der Rentenbank.

[42] Die Militairpflichtigen: 1) Carl Schüller, geboren zu Niederbreisig am 9. September 1839, 2) Franz Xaver Jechle aus Ahrweiler, geboren am 7. September 1840, 3) Levi Goldschmidt aus Niederzissen, geboren am 10. Dezember 1840, 4) Apollinar Nikolaus Nachtsheim aus Waldorf, geboren am 23. Juli 1840, 5) Johann Goswin Stang aus Remagen, geboren am 19. Dezember 1840, — welche im Jahre 1862 vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden. Ahrweiler, den 7. Januar 1863. Der Königliche Landrath.

[43] Dem für den Landgerichtsbezirk Bonn neu ernannten Gerichtsvollzieher Rudolph Remus ist durch Plenarbeschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom heutigen Tage das Dorf Rosbach, im Kreise und Friedensgerichtsbezirk Waldbroel, zum Wohnsitze angewiesen worden.

Bonn, den 3. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[44] Mit der am 8. d. Mts. stattfindenden Eröffnung der Trajekt-Anstalt für Eisenbahnwagen zwischen Ludwigshafen und Mannheim beginnt ein direkter Güterverkehr zwischen den Stationen der Saarbrücker, Saarbrücken-Trierer und Rhein-Nahe-Eisenbahn einerseits und den Stationen der

Großherzoglich Badischen Eisenbahn andererseits via Ludwigshafen=Mannheim unter Benutzung gedachter Trajekt=Anstalt beziehungsweise ohne Umladung von Gütern und Kohlen. Tarif=Exemplare sind bei unsern Güter=Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben. Es wird jedoch noch besonders bemerkt, daß die im diesseitigen Tarif für den Binnen=Verkehr als sperrig aufgeführten Güter auch ferner noch nach diesem letztern Tarife und nicht nach jenem neuen direkten Tarif behandelt und expedirt werden.

Saarbrücken, den 6. Januar 1863. Königliche Eisenbahn=Direction.

Personal=Chronik.

[45] Der Schulamts=Candidat Carl Brühl aus Herchen ist zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln ernannt worden.

[46] Der bei dem Bürgermeister=Amte zu Heddesdorf beschäftigte frühere Förster von Dorrien ist mit der Stellvertretung des Bürgermeisters Raiffeisen daselbst in dessen Geschäften als Polizei=Anwalt beauftragt worden.

[47] Beim Königlichen Justiz=Senat zu Ehrenbreitstein ist
der Referendarius von Soist, behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, aus seinen Dienstverhältnissen zum Königlichen Justiz=Senat und
der Gerichts=Assessor Bleek auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden,
der Kreisgerichts=Secretair, Salarienkassen=Controleur und Sportel=Revisor Buddeberg zum Salarienkassen=Rendanten beim Kreisgericht Neuwied ernannt,
der Kreisrichter Dr. juris Stiefel zu Altenkirchen auf seinen Antrag, vom 1. April 1863 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

[48] Seit dem 12. März 1862 sind in dem Bereiche des Königlichen Ober=Berg=Amts zu Bonn folgende Personal=Veränderungen eingetreten:

a) Bei dem Königlichen Ober=Berg=Amte ist
der Oberbergamts=Registrator Carl Büll gestorben,
der bisherige Kanzlist und Kanzlei=Vorsteher Liebig zum Kanzlei=Inspector und
der bisherige Bergamts=Kanzlist Musculus zum Oberbergamts=Kanzlisten ernannt worden.

b) Bei der Berg=Hypotheken=Commission zu Siegen ist
der Kanzlist Wagner gestorben und an dessen Stelle
der Militair=Anwärter Hebold als Kanzlist angestellt worden.

c) Bei der Bergwerks=Direction zu Saarbrücken ist
der Militair=Anwärter Domack als Büreau=Assistent angestellt,
der Amtsdiener Weiß von Tarnowitz nach Saarbrücken versetzt worden und
der Amtsdiener Schmidt gestorben.

d) Bei den Schichtmeistereien der Königlichen Steinkohlen=Gruben bei Saarbrücken sind
die Militair=Anwärter Schlesinger, Engemann, Hancke und Sprenger, sowie
die Civil=Anwärter Schirmer und Kiessel als Schichtmeister=Gehülfen angestellt, und ist
der Schichtmeister=Gehülfe Reppert aus dem Staatsdienste entlassen worden.

[49] Der Feldwebel Lorenz vom 1. Bataillon 1. Thüringischen Landwehr=Regiments Nro. 31 ist zum Kasernen=Inspector bei der Königlichen Garnison=Verwaltung in Coblenz ernannt worden.

Patente.

[50] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal=Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 4. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[51] **Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst.**

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Prüfung der Candidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst und zur näheren Bestimmung der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen, wird im Anschluß an die Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 24. Dezember 1816 (§ 6) und der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. August 1839 (§ 17), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, für den Umfang der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier verordnet, was folgt:

§ 1. Die Prüfung zu den Verwaltungsstellen im Gemeinde-Forstdienste wird von einer durch das Präsidium der Königlichen Regierung ernannten Kommission abgehalten. Diese Kommission besteht aus drei höheren Forstbeamten, von denen einer durch das Regierungs-Präsidium zum Vorsitzenden zu bestimmen ist, und einem Baurath oder Bauinspector.

§ 2. Der Candidat, welcher zur Prüfung zugelassen werden will, meldet sich bei der Königlichen Regierung unter Einreichung einer eigenhändig geschriebenen Darstellung seines Lebenslaufes und unter Vorlage beglaubigter Zeugnisse über die genossene Schulbildung und über die forstliche Ausbildung. — Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig zu machen:

1) von dem Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht;
2) von der Beibringung des vorschriftsmäßigen Lehrbriefes, welcher nachweisen muß, daß der Candidat während einer mindestens einjährigen Lehrzeit sich die einem Förster nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben;
3) von dem Nachweise, daß Candidat eine weitere, dem künftigen Berufe entsprechende Vorbereitung in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft, sei es durch den Besuch einer Forst-Lehr-Anstalt, sei es durch Privat-Unterricht, genossen;
4) von dem Nachweise, daß Candidat demnächst mindestens zwei Jahre lang unter der Leitung eines Königlichen oder Gemeinde-Oberförsters an allen den Forstwirthschaftsbetrieb und die Verwaltung betreffenden Arbeiten und Geschäften mit Erfolg practisch Theil genommen hat. Eine in dem Verhältnisse als Forstschutzbeamte völlig befriedigend zugebrachte Zeit kann hierbei, jedoch nur mit einem Jahre, in Anrechnung kommen.

Der Nachweis zu 4. ist durch die Vorlage eines Tagebuches zu führen, in welchem verzeichnet sein muß, womit Candidat an jedem Tage des practischen Cursus sich forstlich beschäftigt und welche Beobachtungen und Erfahrungen er bei dem Aufenthalte im Walde und bei den schriftlichen Arbeiten der Verwaltung gemacht hat. Das Tagebuch muß von dem betreffenden Oberförster am Schlusse bescheinigt sein und außerdem ein Zeugniß desselben enthalten über die Führung des Candidaten und den Umfang und den Erfolg seines practischen Studiums.

Endlich ist erforderlich:

5) der durch das Zeugniß über Bestehen der Feldmesser-Prüfung oder durch Attest eines Geometers oder eines Königlichen oder Communal-Oberförsters zu führende Nachweis, daß der Candidat die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen Ausführung aller bei Forst-Abschätzungen und Betriebs-Regulirungen und im Laufe der Verwaltung einer Oberförsterei gewöhnlich vorkommenden forstgeometrischen Arbeiten sich erworben und durch befriedigende Herstellung solcher Arbeiten dargethan hat.

§ 3. Den zur Prüfung zugelassenen Candidaten überweist die Regierung der Prüfungs-Kommission, welcher sämmtliche Zeugnisse, sowie Lebenslauf und Tagebuch des Examinanden zuzufertigen

sind. — Die Kommission bestimmt den Termin zur Prüfung und beruft den Candidaten zu derselben.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf die allgemeine Bildung;
b) auf die Hülfswissenschaften, und zwar: die Botanik, die Anatomie und Physiologie der Gewächse, die Mineralogie und forstliche Bodenkunde, die Zoologie, die Physik einschließlich Statik und Mechanik — und die Chemie: in dem Umfange, in welchem diese Hülfswissenschaften als integrirende Theile der Forstwissenschaft zu betrachten sind;
c) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur practischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Candidat die bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauche der Meß-Instrumente, beim Nivelliren und beim Planzeichnen, anzuwenden versteht;
d) auf das in dem Wirkungskreise des Gemeinde-Forstverwaltungs-Beamten vorkommende Forst-Rechnungswesen;
e) auf die in diesem Wirkungskreise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
f) auf die gesammte Forst- und Jagdwissenschaft im engeren Sinne, wobei die theoretische und die practische Ausbildung des Examinanden in allen Zweigen der Forsttechnik, insbesondere durch spezielle Prüfung im Waldbau und der Waldpflege, in der Taxation, in der Forstbenutzung und in der Jagdkunde, gründlich zu erforschen ist.

§ 5. Die Prüfung findet theils schriftlich, theils mündlich statt. Behufs der schriftlichen Prüfung haben die Examinatoren über eine Anzahl von Aufgaben sich zu verständigen, welche einzeln dem Examinanden zu ertheilen, und von ihm unter fortwährender Aufsicht und ohne Unterbrechung binnen einer für jede einzelne Aufgabe angemessen zu bestimmenden Frist zu lösen sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich sowohl auf die weitere Erforschung der theoretischen Kenntnisse des Candidaten nach den in dem § 4 bezeichneten Richtungen, als sie insbesondere auf diejenigen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten zu richten ist, welche bei der Bewirthschaftung der Forsten unmittelbar Anwendung finden. Sie ist zu dem Ende theils im Zimmer, theils in dazu geeigneten Forsten vorzunehmen. Bei der Prüfung im Walde können auch Fragen zur schriftlichen Beantwortung gegeben werden. — Bei der mündlichen Prüfung im Zimmer müssen sämmtliche, bei der Prüfung im Walde müssen wenigstens die forsttechnischen Mitglieder der Prüfungs-Kommission zugegen sein.

§ 6. Ueber die abgehaltene Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, in welcher unter Angabe der auf die Prüfung in den einzelnen Gegenständen verwendeten Zeiten und der Orte, wo die Prüfung im Walde bewirkt worden, zunächst das Urtheil der Kommission über das Ergebniß der Prüfung für jede einzelne Disciplin (§ 4 a.— f.) mit einem der Prädikate: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend, zu verzeichnen, und dann als Gesammt-Ergebniß auszusprechen ist, ob Examinand zur Verwaltung einer Communal-Oberförsterstelle

I. vorzüglich befähigt, oder
II. genügend befähigt, oder
III. nicht vollständig befähigt, und ihm daher anheimzugeben ist, nach weiterer Ausbildung sich nach Ablauf eines, nicht unter sechs Monaten zu bestimmenden Zeitraums zu einer nochmaligen Prüfung in allen, oder auch nur in einigen speziell zu bezeichnenden Prüfungs-Gegenständen zu melden, oder endlich
IV. wegen mangelnder Befähigung und Kenntnisse nicht geeignet, und deshalb, ohne zur Wiederholung der Prüfung zugelassen zu werden, gänzlich abzuweisen ist.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Kommission sind nach Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7. Auf Grund dieser Verhandlung stellt die Prüfungs-Kommission das von sämmtlichen Examinatoren unter der Firma:

„Königliche Regierungs-Kommission zur Prüfung der Candidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst“

unterschriftlich zu vollziehende Prüfungs-Zeugniß aus, welches der Vorsitzende unter Beifügung des

Prüfungs-Protokolls und sämmtlicher Zeugnisse und schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Regierung einreicht. Letztere fertigt das Zeugniß dem Candidaten zu, und läßt das Prüfungs-Protokoll nebst den Examen-Arbeiten bei ihren Akten aufbewahren.

Coblenz, den 24. Dezember 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[52] Polizei-Verordnung — das Kollektenwesen betreffend.

Mit Bezug auf die §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und den § 11 lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, wird hierdurch, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. August 1853 (Amtsblatt e. a. № 37), für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 2. Wer ohne diese Genehmigung oder unter Nichtbeachtung der bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen Kollekten veranstaltet, vermittelt oder ausführt, oder wer Aufforderungen oder solche Anzeigen oder Bekanntmachungen, die eine indirecte Aufforderung enthalten, in Betreff nicht genehmigter Kollekten erläßt oder verbreitet, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thaler bestraft.

§ 3. Zur Vermeidung von Täuschungen sind bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekten-Bücher und Subscriptions-Listen der Polizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher die Kollekte abgehalten wird, vor Eröffnung der letzteren zur Visirung vorzulegen. Die Verabsäumung dieser Vorschrift hat die auf das unbefugte Kollektiren gesetzte Strafe zur Folge.

Coblenz, den 10. Januar 1863.

[53] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 31. Dezember 1862 genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau zu Buchholz, im Kreise Neuwied, eine katholische Haus-Collecte in dem zum Bisthum Münster gehörigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie in den zum Bisthum Trier gehörigen Bezirken, durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum 15. Juli 1863 abgehalten werde. Coblenz, den 13. Januar 1863.

[54] Die erledigte zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu St. Goar, mit welcher theilweise auch der Organistendienst verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector Hegemann in St. Goar zu melden. Coblenz, den 13. Januar 1863.

[55] Die erste Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöckner-Stelle bei der evangelischen Gemeinde zu Irmenach ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt jährlich etwa 188 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Franz in Trarbach, zu melden. Coblenz, den 14 Januar 1863.

[56] Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird

Dienstag den 3. März 1863, Mittags 12 Uhr, zu Remagen,

Donnerstag den 5. März 1863, Vormittags 10 Uhr, zu Lützel-Coblenz vor der Moselbrücke, und

Samstag den 7. März 1863, Vormittags 11 Uhr, zu Münstermaifeld vor dem Maifelder Hofe stattfinden. Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schaukommission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1863 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind. — Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen. Coblenz, den 16. Januar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[57] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 5. d. Mts. ist der Ackerer Franz Joseph Courage aus Wolsdorf für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. Januar 1863. Der General-Prokurator.

[58] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. (Amtsblatt de 1862, Seite 28 folg.), in welcher die Zeit zur Einreichung der Berechtigungsgesuche für den einjährigen

Militairdienst, die diesen Gesuchen beizufügenden Zeugnisse und der Umfang der für die wissenschaftliche Prüfung erforderlichen Kenntnisse näher angegeben worden sind, bestimmt die unterzeichnete Commission hiermit Donnerstag den 5. März und 10. September d. J. als die beiden Prüfungs-Termine für das laufende Jahr, und sieht der Einreichung der desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 20. Februar und 1. September (von denen aber, welche im laufenden Jahre 20 Jahre alt werden, vor dem 1. Februar) entgegen. Auf diese Gesuche werden alsdann zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen ergehen. Coblenz, den 19. Januar 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für den einjährigen Militairdienst.

[59] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 22. Dezember 1862 ist der Ackerer Andreas Just, wohnhaft auf dem Jakobsberge bei Boppard, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 12. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[60] Mit dem 12. d. Mts. ist die Station Rheingönheim der Pfälzischen Ludwigsbahn in den directen Güter- und Kohlenverkehr mit derselben aufgenommen worden. Von den Tarifsätzen kann in unseren hiesigen Güter-Expeditionen Einsicht genommen werden.

Saarbrücken, den 13. Januar 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[61] Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Peter Laugen ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Trier übertragen worden.

[62] Der Bürgermeister Heckmann zu Münstermaifeld tritt mit Pension in den Ruhestand, und ist der Regierungs-Assessor Heckmann zu Coblenz mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Münstermaifeld beauftragt worden.

[63] Der frühere Intendantur-Secretariats-Assistent Havenstein ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Kirchberg gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum commissarischen Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei ernannt worden.

[64] Für die Stadtbürgermeisterei Ahrweiler ist Albert Kreuzberg zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, und derselbe für die gleichnamige Landbürgermeisterei zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[65] Der Lehrer Balthasar Benner an der katholischen Schule zu Spessart ist an jene zu Kempenich versetzt worden.

[66] Die commissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Flammersfeld ist dem Reservejäger Lang, die der Gemeindeförsterstelle Horhausen dem Reservejäger Nordhausen übertragen worden.

[67] Der Reservejäger Isermann ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Waldbreitbach II. bestätigt worden.

Patente.

[68] Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[69] Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent

auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[70] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 4 und 5 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 5. Ausgegeben Donnerstag, den 29. Januar **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[71] Das am 27. Januar 1863 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5639. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

„ 5640. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

„ 5641. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrags zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841.

„ 5642. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft.

„ 5643. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

„ 5644. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“, sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[72] Dem Maurergesellen Anton Frorath zu Linz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 14. Januar 1863.

[73] Der Jungfrau Franziska Gaspert aus Altengesecke ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin für unsern Bezirk ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1863.

[74] Nachstehendes Verzeichniß der im IV. Quartal 1862 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 22. Januar 1863.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Signa Haare.	Stirn.
	1862								
1	1. Novbr.	Wenzel, Moriz	Leisenig (Sachsen)	Schneider	25	4	9	schwarz	niedrig
2	17. "	Adam, Peter	Eberstadt (Großh. Hessen)	Cigarrenmacher	25	5	9	schwarzbraun	hoch
3	17. "	Roos, Johann	Virnheim (Großh. Hessen)	Kutscher	28	5	4	braun	"
4	26. "	Marchand, Albert	Gülpen (Holland)	Handelsmann	18	5	2	schwarz	niedrig
5	1. Dezbr.	Jung, Caroline	Berzhahn (Nassau)	ohne	19	4	7	blond	"
6	1. "	Fischer, Johann	Kottweil.-Schwanden (Bayern)	ohne	22	5	3	schwarz	hoch
7	1. "	Fritz, Eustachius	Oberbimbach (Churhessen)	ohne	25	5	2	blond	gewölbt
8	10. "	Kreutz, Wilhelm	Mudershausen (Nassau)	ohne	18	5	3	hellbraun	tief
9	11. "	Schmidt, Lorenz	Hessen-Oldendorf (Churhessen)	Schneider	57	5	1	schwarz	frei
10	13. "	Nachtigall Hermann	Wintschoten, zuletzt zu Mastricht in Holland	Künstler	19	5	2	röthlich	"
11	29. "	Nöllgen, Louis	Wiesbaden (Nassau)	ohne	36	5	6	braun	bedeckt

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[75] Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges.-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst). — Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[76] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 29. Dezember v. J. ist der Hubert Schneider aus Münster für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 13. Januar 1863. Der General-Prokurator.

[77] Der Gerichtsvollzieher Sybertz zu Kirn ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 19. Dezember 1862 wegen falscher Beurkundungen für die Dauer von einem Monat von seinem Amte suspendirt worden. Die Suspension beginnt mit dem 7. Januar 1863.

Coblenz, den 11. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[78] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den erfolgten Tod des Johann Sonnet aus Argenthal ist am 17. Dezember v. J. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Rheinböllen zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	lang	klein	rund	keine	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
"	spitz	stark	lang	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	gesetzt	rund	"	dito.	Landstreicherei.
braun	spitz	schlank	"	"	dito.	Landstreicherei.
"	stark	schmal	länglich	"	dito.	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	mittler	oval	"	dito.	Landstreich. u. Führung eines falschen Namens.
"	"	"	rund	"	dito.	Landstreicherei.
graubraun	stumpf	schlank	oval	"	dito.	Landstreicherei.
schwarz	gewöhnlich	"	"	"	dito.	Landstreicherei.
blau	"	"	"	"	dito.	Landstreicherei.
braun	klein, spitz	"	länglich	"	Kgl. Kreisgericht zu Wetzlar	Diebstahl.

[79] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. November v. J. ist die durch Urtheil vom 16. Mai 1859 ausgesprochene Interdiction der Anna Maria Brodt, Ehefrau des Ackerers Peter Christ zu Niedergondershausen, mit ihren gesetzlichen Folgen aufgehoben worden.

Coblenz, den 13. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[80] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 10. Dezember v. J. ist verordnet worden, daß Jakob Land, ohne Gewerbe, zu Cludenbach wohnend, ohne Zuziehung des ihm zum Beistand ernannten Ackerers Peter Neuls daselbst, in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilarkapital erheben oder darüber quittiren, nichts veräußern und sein Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf.

Coblenz, den 13. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[81] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. Dezember v. J. ist Johann Dietz, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Mayen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 23. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[82] Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der mitkommenden Beichaisen ist bei der vom 1. k. Mts. zwischen Asbach und Linz in Gang kommenden Personenpost an folgenden Haltestellen gestattet: a) am einzelnstehenden Hause des Wirths Kretz, b) in Rottbitz am Hause des Wirths Limbach, c) in Stockhausen an der Barriere.

Coblenz, den 26. Januar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[83] Zwischen den Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker und Rhein-Nahe-Eisenbahn einerseits und Stationen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, einschließlich der neuen Hessischen Station Frankfurt a. M. (Main-Neckar Bahnhof), andererseits sind anderweite Tarife für den Güter-Transport in's Leben getreten, und werden Tarifs-Exemplare von unsern Güter-Expeditionen käuflich abgegeben.

Saarbrücken, den 17. Januar 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[84] Mit dem 20. d. Mts. tritt für den Verkehr via Rüdesheim zwischen den Stationen der Saarbrücker, Saarbrücken-Trierer und Rhein-Nahe-Eisenbahn einerseits und der Station Frankfurt a. M. der Taunus-Eisenbahn andererseits ein anderweiter Tarif für den Transport von Gütern, Equipagen und Vieh in's Leben, und können die verschiedenen Tarifsätze bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Saarbrücken, den 18. Januar 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[85] Der Bau-Eleve Joseph Fammler von hier hat seinen, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 14. April v. J. sub № 173 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß seiner Angabe nach verloren, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort: Coblenz; Alter: den 24. März 1839 geboren; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: mittel; Gesicht: oval; Statur: mittel; Besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 16. Januar 1863. Königliche Polizei-Direction.

[86] Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Münstermaifeld	Mayen	5. "	2	8. "
3	Thür	Mayen	5. "	2	8. "
4	Simmern	Simmern	8. "	2	11. "
5	Castellaun	Simmern	8. "	2	11. "
6	Creuznach	Creuznach	9. "	2	12. "
7	Ahrweiler	Ahrweiler	4. "	2	7. "
8	Wetzlar	Wetzlar	9. "	2	12. "

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1863. Der Königliche Gestüt-Vorsteher.

Personal-Chronik.

[87] Der bisherige Oberlehrer Dr. Ludwig Schacht an der Realschule zu Wittstock ist zum Director der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

[88] Der bisherige Lehrer am Progymnasium zu München-Gladbach Johann Theodor Christan Kirtzer ist zum ordentlichen Lehrer bei dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

[89] Bei ablaufender Wahlperiode ist der Bürgermeister Geibel zu Rüdesheim in diesem Amte weiter ernannt worden.

[90] Der Lehrer Johann Theodor Baum an der katholischen Schule zu Kotzenroth ist an jene zu Hönningen, im Kreise Adenau, versetzt worden.

[91] Die Schulamts-Candidatin Gertrud Lai zu Herdorf ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[92] Der forstversorgungsberechtigte Jäger Christian Scharbach ist zum Forstaufseher ernannt und demselben der Schutzbezirk Franken, Oberförsterei Coblenz, übertragen worden.

Patente.

[93] Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Dem § 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird in nachstehender Nachweisung die im Jahre 1863 von jeder Steuer-Gemeinde unseres Regierungs-Bezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme nebst den Beischlägen, **inclusive** Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 2. März 1863.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

über die im Jahre 1863 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Adenau	604	5	9	96	27	2	701	2	11
Breitscheid	103	7	7	16	16	9	119	24	4
Cottenborn	79	7	6	12	21	4	91	28	10
Herschbach	228	11	1	36	18	9	264	29	10
Herschbroich	132	13	7	21	7	3	153	20	10
Insul	186	8	5	29	26	4	216	4	9
Kaltenborn	145	2	5	23	8	1	168	10	6
Leimbach	307	5	7	49	8	2	356	13	9
Niederadenau	271	2	8	43	14	5	314	17	1
Quiddelbach	88	18	9	14	6	6	102	25	3
Reifferscheid	428	26	11	68	23	9	497	20	8
Schuld	293	11	9	47	1	10	340	13	7
Wimbach	160	27	11	25	24	4	186	22	3
Summa	3028	29	11	485	24	8	3514	24	7
Ahremberg	146	29	—	26	26	5	173	25	5
Antweiler	133	—	2	24	9	10	157	10	—
Barweiler	182	29	9	33	14	2	216	13	11
Bauler	51	3	—	9	10	6	60	13	6
Dankerath	84	11	4	15	13	1	99	24	5
Dorsel	171	3	9	31	9	1	202	12	10
Hoffeld	139	6	7	25	14	—	164	20	7
Hümmel	263	25	11	48	8	1	312	4	—
Müsch	90	21	—	16	17	8	107	8	8
Rohn	226	13	3	41	12	9	267	26	—
Pomster	126	2	—	23	1	9	149	3	9
Senscheid	83	3	7	15	6	2	98	9	9
Trierscheid	99	14	4	18	5	10	117	19	11

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Wershofen	524	2	10	95	26	1	619	28	11
Wiesenscheid	105	23	10	19	10	6	125	4	4
Wirft	67	1	4	12	7	11	79	9	3
Summa	2495	11	5	456	13	10	2951	25	3
Ahrweiler	2115	4	9	386	27	3	2502	2	—
Gimmingen	181	21	9	33	7	3	214	29	—
Heimersheim	954	20	10	174	19	1	1129	9	11
Kirchdaun	146	2	—	26	21	7	172	23	7
Lohrsdorf	283	29	7	51	28	5	335	28	—
Wadenheim	1052	5	2	192	13	11	1244	19	1
Summa	4733	24	1	865	27	6	5599	21	7
Altenahr	362	5	1	66	7	5	428	12	6
Berg	416	12	7	76	5	2	492	17	9
Dernau	334	26	7	61	7	10	396	4	5
Kirchsahr	120	17	3	22	1	8	142	18	11
Kreuzberg	148	11	3	27	4	3	175	15	6
Laach	49	5	2	8	29	11	58	5	1
Maischoß	349	29	5	64	—	5	413	29	10
Rech	199	24	5	36	16	7	236	11	—
Summa	1981	11	9	362	13	3	2343	25	—
Altenkirchen	730	21	5	85	13	2	816	4	7
Almersbach	42	11	5	4	28	8	47	10	1
Amteroth	62	10	2	7	8	9	69	18	11
Bachenberg	73	28	1	8	19	4	82	17	5
Bergenhausen	65	29	1	7	21	5	73	20	6
Bußenhausen	143	18	1	16	23	8	160	11	9
Copenstein	37	24	—	4	12	8	42	6	8
Dieperzen	36	27	5	4	9	6	41	6	11
Eichelhard	124	20	—	14	17	4	139	7	4
Flögert	31	10	11	3	20	—	35	—	11
Flüttersen	111	1	10	12	29	7	124	1	5
Gilleroth	77	6	7	9	—	11	86	7	6
Hacksen	34	26	3	4	2	4	38	28	7
Helmenzen	114	—	10	13	9	11	127	10	9
Helmeroth	110	29	6	12	29	4	123	28	10
Herpteroth	77	17	2	9	2	2	86	19	4
Heupelzen	106	8	1	12	12	8	118	20	9
Hilgenroth	97	21	5	11	12	8	109	4	1
Honneroth	26	26	1	3	4	4	30	—	5
Hüttenhofen	39	21	—	4	19	3	44	10	3
Idelberg	47	16	2	5	16	9	53	2	11
Ifert	69	11	8	8	3	5	77	15	1
Kettenhausen	98	8	1	11	14	8	109	22	9
Leutzbach	156	26	3	18	10	3	175	6	6
Mammelzen	99	—	10	11	17	4	110	18	2
Michelbach	119	14	—	13	29	—	133	13	—
Niedererbach	80	27	5	9	13	11	90	11	4
Niederringelbach	157	1	5	18	10	11	175	12	4

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Obererbach	42	9	11	4	28	6	47	8	5
Oberringelbach	128	13	9	15	—	7	143	14	4
Oberwambach	135	26	3	15	26	7	151	22	10
Oelsen	87	17	5	10	7	2	97	24	7
Racksen	90	25	10	10	18	8	101	14	6
Reiffelbach	44	12	8	5	5	10	49	18	6
Sörth	90	2	9	10	16	1	100	18	10
Stürzelbach	72	9	—	8	13	7	80	22	7
Volkerzen	82	12	7	9	19	1	92	1	8
Widderstein	92	16	3	10	24	7	103	10	10
Summa	3841	11	7	449	4	7	4290	16	2
Andernach (Stadt)	3150	21	4	505	7	4	3655	28	8
Andernach (Land).									
Eich	368	24	5	59	4	8	427	29	1
Kretz	350	8	1	56	5	5	406	13	6
Kruft	1440	17	3	231	1	10	1671	19	1
Miesenheim	814	27	7	130	21	1	945	18	8
Namedy	401	19	11	64	12	8	466	2	7
Nickenich	1006	23	5	161	14	4	1168	7	9
Plaidt	772	10	5	123	26	4	896	6	9
Saffig	488	20	10	78	11	4	567	2	2
Summa	5644	1	11	905	7	8	6549	9	7
Anhausen	449	13	8	52	16	6	502	—	2
Bonefeld	260	4	11	30	12	7	290	17	6
Ehlscheid	282	9	9	33	—	4	315	10	1
Ellingen	97	10	—	11	11	5	108	21	5
Hardert	194	28	9	22	23	11	217	22	8
Hümmerich	140	13	11	16	12	8	156	26	7
Jahrsfeld	194	24	3	22	23	4	217	17	7
Meinborn	226	—	10	26	12	11	252	13	9
Niederhonnefeld	176	10	5	20	18	6	196	28	11
Niederraden	73	27	2	8	19	3	82	16	5
Oberhonnefeld	136	25	10	16	—	—	152	25	10
Oberraden	157	3	6	18	11	2	175	14	8
Rengsdorf	433	27	2	50	22	—	484	19	2
Rüscheid	281	27	4	32	28	10	314	26	2
Thalhausen	229	9	5	26	24	6	256	3	11
Summa	3334	26	11	389	27	11	3724	24	10
Asbach-Elsaf	509	20	3	59	17	8	569	7	11
Griesenbach	256	3	1	29	28	4	286	1	5
Krautscheid	352	14	2	41	6	5	393	20	7
Limbach	463	4	9	54	4	7	517	9	4
Rederscheid	263	18	2	30	24	8	294	12	10
Schöneberg	942	3	1	110	4	8	1052	7	9
Windhagen	301	24	1	35	8	7	337	2	8
Asbach (Dorf)	106	28	7	12	15	3	119	13	10
Summa	3195	26	2	373	20	2	3569	16	4

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ahbach	733	2	8	76	12	7	809	15	3
Dorlar	488	20	10	50	28	4	539	19	2
Dutenhofen	489	12	10	51	—	7	540	13	5
Garbenheim	450	28	8	47	—	2	497	28	10
Gleibergerforst	27	23	2	2	26	10	30	20	—
Kinzendorf	489	1	3	50	29	5	540	—	8
Krofdorf	1142	9	6	119	2	3	1261	11	9
Wetzberg	70	18	7	7	10	11	77	29	6
Summa	3891	27	6	405	21	1	4297	18	7
Aßlar	831	3	3	86	19	1	917	22	4
Bechlingen	159	11	1	16	18	4	175	29	5
Berghausen	293	8	6	30	17	3	323	25	9
Breitenbach	120	17	—	12	17	—	133	4	—
Dillheim	148	25	8	15	15	6	164	11	2
Dreisbach	129	17	2	13	15	2	143	2	4
Ehringshausen	582	21	1	60	22	3	643	13	4
Katzenfurth	463	15	6	48	9	6	511	25	—
Kölschhausen	288	20	8	30	2	11	318	23	7
Niedergirmes	420	28	2	43	26	4	464	24	6
Niederlemp	211	3	1	22	—	2	233	3	3
Werdorf	664	19	11	69	8	6	733	28	5
Summa	4314	11	1	449	22	—	4764	3	1
Bacharach	1129	—	10	181	2	6	1310	3	4
Manubach	448	20	6	71	29	—	520	19	6
Oberdiebach	728	28	8	116	27	7	845	26	3
Steeg	847	2	2	135	25	11	982	28	1
Summa	3153	22	2	505	25	—	3659	17	2
Bassenheim	1430	2	1	229	11	1	1659	13	2
Bubenheim	589	7	10	94	15	6	683	23	4
Kärlich-Mülheim	2465	29	3	395	15	7	2861	14	10
Kettig-Weißenthurm	1233	1	10	197	23	1	1430	24	11
Metternich	807	7	5	129	14	2	936	21	7
Rübenach	2239	18	1	359	6	4	2598	24	5
Summa	8765	6	6	1405	25	9	10171	2	3
Bendorf	2108	16	1	246	16	3	2355	2	4
Sayn	1166	6	4	136	10	8	1302	17	—
Summa	3274	22	5	382	26	11	3657	19	4
Blankenrath	249	28	6	42	27	3	292	25	9
Haserich	222	23	5	38	7	3	261	—	8
Heßweiler	148	13	7	25	14	6	173	28	1
Löffelscheid	235	6	—	40	11	3	275	17	3
Mastershausen	568	9	9	97	16	8	665	26	5
Panzweiler	194	4	2	33	9	9	227	13	11
Peterswald	357	7	10	61	9	9	418	17	7
Reidenhausen	100	20	3	17	8	6	117	28	9

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schauren-Wallhausen .	248	12	10	42	19	4	291	2	2
Sosberg	197	5	8	33	25	5	231	1	1
Summa	2522	12	—	432	29	8	2955	11	8
Boppard	2153	3	11	369	17	11	2522	21	10
Brey	594	26	5	102	3	6	696	29	11
Niederspay	165	13	11	28	12	—	193	25	11
Oberspay	206	18	3	35	14	1	242	2	4
Salzig	377	22	6	64	25	4	442	17	10
Weiler	274	20	9	47	4	7	321	25	4
Summa	3772	15	9	647	17	5	4420	3	2
Braunfels	792	20	2	82	18	11	875	9	1
Albshausen	231	22	7	24	4	8	255	27	3
Altenberg	505	8	1	52	20	2	557	28	3
Burgsolms	611	22	5	63	23	—	675	15	5
Homburgerhof	5	3	11	—	16	—	5	19	11
Leun	876	14	2	91	11	—	967	25	2
Magdalenenhausen . . .	1	8	10	—	3	11	1	12	9
Niedernbiel	554	24	1	57	25	—	612	19	1
Obernbiel	402	19	4	41	29	3	444	18	7
Oberndorf	418	29	7	43	20	5	462	20	—
Steindorf	504	—	1	52	16	1	556	16	2
Tiefenbach	382	5	2	39	25	2	422	—	4
Summa	5286	28	5	551	3	7	5838	2	—
Brodenbach	348	28	8	55	29	1	404	27	9
Alken	347	3	11	55	20	3	402	24	2
Burgen	592	12	4	95	—	6	687	12	10
Niederfell	448	11	6	71	27	5	520	8	11
Nördershausen	183	22	10	29	14	2	213	7	—
Oberfell	288	27	5	46	10	3	335	7	8
Summa	2209	16	8	354	11	8	2563	28	4
Brück	96	25	9	15	15	11	112	11	8
Denn-Pützfeld	196	7	8	31	14	4	227	22	—
Hönningen	192	14	7	30	26	4	223	10	11
Kesseling	171	5	7	27	13	8	198	19	3
Liers	57	14	9	9	6	8	66	21	5
Lind	276	28	5	44	12	8	321	11	1
Staffel	123	23	2	19	25	5	143	18	7
Weidenbach	194	15	2	31	5	11	225	21	1
Summa	1309	15	1	210	—	11	1519	16	—
Burgbrohl	230	9	1	39	15	11	269	25	—
Brenk	121	4	3	20	23	10	141	28	1
Galenberg	76	19	5	13	4	9	89	24	2
Glees	331	8	1	56	25	11	388	4	—
Kell	559	28	8	69	3	5	656	2	1
Niederlützingen	401	19	—	68	28	4	470	17	4
Oberlützingen	215	20	5	37	—	9	252	21	2
Wassenach	503	16	6	86	13	2	589	29	8

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Wehr	567	24	10	79	14	1	665	8	11
Weiler	313	13	2	53	24	3	367	7	5
Summa	3321	13	5	570	4	5	3891	17	10
Carden	354	—	7	56	23	6	410	24	1
Binningen	481	21	—	77	7	9	558	28	9
Brohl	543	7	5	87	3	11	630	11	4
Dünfus	267	9	2	42	26	2	310	5	4
Forst	380	27	3	61	2	10	442	—	1
Möntenich	356	20	10	57	6	4	413	27	2
Moselkern	436	7	11	69	29	2	506	7	1
Müden	553	9	5	88	22	5	642	1	10
Roes	469	6	10	75	7	10	544	14	8
Summa	3842	20	5	616	9	11	4459	—	4
Castellaun	869	28	4	149	10	—	1019	8	4
Alterkülz	431	15	6	74	2	2	505	17	8
Bell	464	24	11	79	23	8	544	18	7
Beltheim	624	21	7	107	7	2	731	28	9
Buch	715	18	5	122	25	3	838	13	8
Corweiler	147	23	7	25	11	2	173	4	9
Crastel	152	5	6	26	3	9	178	9	3
Dorweiler	278	23	7	47	25	8	326	19	3
Ebscheid	126	18	4	21	22	—	148	10	4
Frankweiler	263	11	1	45	6	4	308	17	5
Gödenroth	440	24	6	75	20	1	516	14	7
Hasselbach	251	27	7	43	7	5	295	5	—
Heyweiler	205	29	1	35	10	8	241	9	9
Holnich	109	2	8	18	21	8	127	24	4
Hundheim	106	17	11	18	8	11	124	26	10
Leideneck	210	22	10	36	5	4	246	28	2
Mannebach	116	7	11	19	28	8	136	6	7
Michelbach	153	7	5	26	9	1	179	16	6
Mörz	134	4	9	23	—	3	157	2	—
Roth	275	21	3	47	9	10	323	1	1
Sabershausen	363	11	6	62	11	4	425	22	10
Sevenich	311	11	11	53	13	8	364	25	7
Spesenroth	168	29	1	29	—	1	197	29	2
Uhler	376	11	1	64	18	2	440	29	3
Völkenroth	206	14	11	35	13	5	241	28	4
Wohmroth	160	29	11	27	19	1	188	19	—
Summa	7667	12	2	1316	4	10	8983	17	—
Coblenz	17339	6	3	2781	1	5	20120	7	8
Cochem	1517	12	—	243	11	3	1760	23	3
Dohr	201	12	3	32	9	1	233	21	4
Ernst	349	—	—	55	29	3	404	29	3
Faid	333	27	8	53	16	10	387	14	6
Greimersburg	461	23	—	74	2	—	535	25	—
Sehl	270	15	—	43	11	6	313	26	6
Summa	3133	29	11	502	19	11	3636	19	10

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Creuznach	6910	15	6	1186	7	2	8096	22	8
Daaden	500	22	11	58	16	7	559	9	6
Biersdorf	228	27	2	26	22	11	255	20	1
Derschen	226	10	3	26	14	—	252	24	3
Emmerzhausen	137	2	5	16	—	10	153	3	3
Friedewald	183	11	3	21	13	2	204	24	5
Herdorf	395	11	—	46	6	11	441	17	11
Niederdreisbach	139	15	10	16	9	5	155	25	3
Nisterberg	125	14	9	14	20	2	140	4	11
Oberdreisbach	101	6	7	11	25	—	113	1	7
Schutzbach	49	18	10	5	24	1	55	12	11
Weitefeld	168	13	2	19	20	10	188	4	—
Summa	2256	4	2	263	23	11	2519	28	1
Dierdorf	933	18	7	109	4	11	1042	23	6
Brückrachdorf	282	21	4	33	1	9	315	23	1
Elgert	191	16	11	22	11	11	213	28	10
Giershofen	300	21	5	35	4	11	335	26	4
Großmaischeid	587	20	11	68	21	6	656	12	5
Isenburg	143	26	5	16	24	7	160	21	—
Kausen	123	2	2	14	11	8	137	13	10
Kleinmaischeid	343	24	2	40	5	11	384	—	1
Stebach	104	23	9	12	7	7	117	1	4
Wienau	151	24	—	17	22	6	169	16	6
Summa	3163	19	8	369	27	3	3533	16	11
Ehrenbreitstein	1406	1	2	164	12	1	1570	13	8
Arenberg	380	15	—	44	14	8	424	29	8
Arzheim	620	2	11	72	15	1	692	18	—
Horchheim.	735	23	11	86	1	1	821	25	—
Immendorf	255	8	5	29	25	4	285	3	9
Neudorf	34	15	5	4	1	1	38	16	10
Niederberg	484	15	9	56	19	7	541	5	4
Pfaffendorf	499	28	9	58	13	8	558	12	5
Urbar	559	11	6	65	12	3	624	23	9
Summa	4976	3	2	581	24	10	5557	28	—
Eller	481	2	4	82	17	4	563	19	8
Bremm	610	11	10	104	23	4	715	5	2
Ediger	646	9	—	110	28	3	757	7	3
Ellenz-Poltersdorf . . .	661	3	1	113	14	6	774	17	7
Nehren	89	26	3	15	12	11	105	9	2
Summa	2488	22	6	427	6	4	2915	28	10
Engers	929	10	6	108	20	—	1038	—	6
Gladbach	1068	25	—	124	29	2	1193	24	2
Heimbach	1736	—	9	202	29	6	1939	—	3
Weiß	746	3	2	87	7	2	833	10	4
Summa	4480	9	5	523	25	10	5004	5	3
Flammersfeld	150	26	5	17	19	2	168	15	7
Ahlbach	77	12	2	9	1	5	86	13	7

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Berzhausen	60	3	8	7	—	11	67	4	7
Bettgenhausen	64	1	4	7	14	9	71	16	1
Bürdenbach	44	20	1	5	6	8	49	26	9
Burglahr	120	3	6	14	1	4	134	4	10
Eichen	218	24	10	25	17	7	244	12	5
Epgert	31	1	2	3	18	11	34	20	1
Güllesheim	58	25	3	6	26	6	65	21	9
Horhausen	105	14	1	12	9	11	117	24	—
Huf	28	21	1	3	10	9	32	1	10
Keescheid	199	22	5	23	10	8	223	3	1
Krunkel	69	4	10	8	2	8	77	7	6
Luchert	28	—	2	3	8	3	31	8	5
Neiterschen	51	10	10	6	—	3	57	11	1
Niederähren	30	7	10	3	16	2	33	24	—
Niedersteinebach	29	26	5	3	14	10	33	11	3
Oberlahr	114	23	7	13	12	6	128	6	1
Obernau	72	27	5	8	15	11	81	13	4
Obersteinebach	100	19	3	11	22	11	112	12	2
Oersgen	159	5	2	18	18	3	177	23	5
Peterslahr	105	26	2	12	11	5	118	7	7
Pleckhausen	75	3	1	8	23	5	83	26	6
Reifferscheid	98	3	—	11	14	1	109	17	1
Roth	340	14	9	39	24	4	380	9	1
Schöneberg	148	22	5	17	11	8	166	4	1
Schürdt	105	5	11	12	9	—	117	14	11
Seelbach	99	29	—	11	20	6	111	19	6
Seifen	76	3	3	8	27	—	85	—	3
Strickhausen	56	21	4	6	19	—	63	10	4
Walterschen	105	7	11	12	9	3	117	17	2
Willeroth	55	28	4	6	16	4	62	14	8
Summa	3083	16	8	360	16	4	3444	3	—
Friesenhagen	524	26	4	66	7	—	591	3	4
Hilgenbach	193	26	7	24	14	—	218	10	7
Hohenhäuschen	225	28	7	28	15	6	254	14	1
Steeg	175	9	—	22	3	8	197	12	8
Summa	1120	—	6	141	10	2	1261	10	8
Gebhardshain	198	4	7	23	5	—	221	9	7
Dickendorf	35	22	3	4	5	5	39	27	8
Elben	60	10	6	7	1	8	67	12	2
Elkenroth	182	15	2	21	10	8	203	25	5
Fensdorf	58	18	7	6	25	7	65	14	2
Hommelsberg	81	11	2	9	15	5	90	26	7
Kausen	95	15	1	11	4	10	106	19	11
Kotzenroth	90	15	9	10	17	7	101	3	4
Molzhain	90	2	5	10	16	1	100	18	6
Nauroth	194	10	2	22	21	9	217	1	11
Steinebach	109	20	2	12	24	7	122	14	9
Steineberg	44	26	5	5	7	5	50	3	10
Steineroth	74	25	9	8	22	8	83	18	5
Summa	1316	18	—	153	28	3	1470	16	3

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Gelsdorf	817	6	2	131	2	2	948	8	4
Bergen	327	27	—	52	17	10	380	14	10
Birresdorf	437	11	6	70	4	7	507	16	1
Calenborn	97	28	8	15	21	4	113	20	—
Carweiler	124	11	7	19	28	5	144	10	—
Eckendorf	433	13	5	69	15	8	502	29	1
Holzweiler	379	20	10	60	27	1	440	17	11
Lautershofen	154	28	9	24	25	7	179	24	4
Leimersdorf	726	5	2	116	14	1	842	19	3
Nierendorf	289	15	—	46	13	—	335	28	—
Ringen	753	26	1	120	27	5	874	23	6
Vettelhofen	458	19	8	73	16	11	532	6	7
Summa	5001	3	10	802	4	1	5803	7	11
Gemünden	616	7	3	112	21	8	728	28	11
Bruschied	113	—	—	20	20	1	133	20	1
Gehlweiler	203	18	11	37	7	5	240	26	4
Hecken	133	2	4	24	10	3	157	12	7
Henau	338	25	1	61	29	5	400	24	6
Kellenbach	269	8	5	49	7	9	318	16	2
Königsau	75	4	6	13	22	6	88	27	—
Panzweiler	80	—	8	14	19	1	94	19	9
Rohrbach	249	11	5	45	18	7	295	—	—
Schlierschied	414	29	11	75	27	4	490	27	3
Schneppenbach	145	12	1	26	17	10	171	29	11
Schwarzerden	205	20	4	37	18	9	243	9	1
Sohrschied	287	3	—	52	15	8	339	18	8
Summa	3131	23	11	572	26	4	3704	20	3
Greifenstein	265	14	2	27	20	2	293	4	4
Allendorf	413	10	4	43	2	7	456	12	11
Biskirchen	439	28	—	45	25	9	485	23	9
Bissenberg	173	5	—	18	1	5	191	6	5
Daubhausen	234	25	3	24	14	4	259	9	7
Edingen	200	21	5	20	27	9	221	19	2
Greifenthal	75	22	6	7	27	—	83	19	6
Holzhausen	342	18	5	35	21	6	378	9	11
Stockhausen	196	10	5	20	13	11	216	24	4
Ulm	232	29	5	24	8	8	257	8	1
Summa	2575	4	11	268	13	1	2843	18	—
Halsenbach	320	16	9	51	12	6	371	29	3
Basselscheid	120	1	9	19	7	9	139	9	6
Buchholz	247	3	4	39	19	—	286	22	4
Carbach	211	—	1	33	25	3	244	25	4
Dört	185	1	1	29	20	4	214	21	5
Hirschwiesen	131	21	6	21	3	8	152	25	2
Kratzenburg	124	4	—	19	27	3	144	1	3
Rey	222	1	1	35	18	5	257	19	6

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Oppenhausen	219	29	3	35	8	7	255	7	10
Udenhausen	151	22	6	24	10	2	176	2	8
Summa	1933	11	4	310	2	11	2243	14	3
Hamm	335	27	6	39	8	4	375	5	10
Birkenbeul	95	15	2	11	5	—	106	20	2
Bitzen	51	14	4	6	—	6	57	14	10
Breitscheid	136	5	5	15	27	8	152	3	1
Bruchertseifen	38	4	8	4	13	10	42	18	6
Dünnebusch	46	9	7	5	12	7	51	22	2
Etzbach	145	19	7	17	—	10	162	20	5
Forst	168	24	8	19	22	2	188	16	10
Fürthen	174	6	4	20	11	—	194	17	4
Haderschen	36	13	7	4	7	11	40	21	6
Hassel	27	3	3	3	5	1	30	8	4
Heckenhof	31	7	9	3	19	8	34	27	5
Langenbach	24	—	2	2	24	2	26	24	4
Niederhausen	92	3	5	10	23	1	102	26	6
Niederirsen	35	23	6	4	5	7	39	29	1
Oettershagen	94	21	2	11	2	2	105	23	4
Pracht	167	6	8	19	16	7	186	23	3
Roth	61	23	5	7	6	9	69	—	2
Seelbach p. Hamm	113	1	4	13	6	6	126	7	10
Ueckertseifen	35	15	5	4	4	8	39	20	1
Unterschützen	61	2	9	7	4	4	68	7	1
Weisenbrüchen	88	6	—	10	9	5	98	15	5
Summa	2060	15	8	240	27	10	2301	13	6
Heddesdorf	1716	3	7	200	19	8	1916	23	3
Altwied	130	25	3	15	8	10	146	4	1
Datzeroth	270	10	—	31	18	4	301	28	4
Fahr	144	29	4	16	28	5	161	27	9
Gönnersdorf	115	13	9	13	14	11	128	28	8
Hüllenberg	134	13	4	15	21	6	150	4	10
Irlich	505	13	8	59	3	—	564	16	8
Melsbach	230	9	—	26	27	10	257	6	10
Niederbieber	416	28	7	48	22	9	465	21	4
Oberbieber	723	15	3	84	17	10	808	3	1
Rockenfeld	61	19	11	7	6	5	68	26	4
Rodenbach	279	24	—	32	21	7	312	15	7
Segendorf	596	1	8	69	20	11	665	22	7
Wollendorf	510	10	3	59	20	2	570	—	5
Summa	5836	7	7	682	12	2	6518	19	9
Hohensolms	317	11	3	33	2	6	350	13	9
Ahrdt	176	2	9	18	10	8	194	13	5
Altenkirchen	471	8	7	49	3	10	520	12	5
Altenstädten	509	3	8	53	2	—	562	5	8
Bellersdorf	58	—	9	6	1	5	64	2	2
Bermol	124	—	3	12	27	9	136	28	—
Blasbach	321	3	9	33	14	4	354	18	1

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Erda	602	16	11	62	24	5	665	11	4
Mudersbach	267	23	9	27	27	7	295	21	4
Oberlemp	163	9	3	17	—	8	180	9	11
Summa	3010	20	11	313	25	2	3324	16	1
Hüffelsheim	586	13	3	94	1	9	680	15	—
Münster am Stein	156	1	10	25	—	11	181	2	9
Niederhausen	288	11	3	46	7	7	334	18	10
Norheim	290	2	9	46	15	10	336	18	7
Traissen	230	2	3	36	27	2	266	29	5
Weinsheim	968	28	7	155	12	4	1124	10	11
Summa	2519	29	11	404	5	7	2924	5	6
Kaisersesch	627	25	4	100	21	1	728	16	5
Brachtendorf	157	14	6	25	7	9	182	22	3
Calenborn	145	24	3	23	11	7	169	5	10
Düngenheim	656	24	8	105	10	7	762	5	3
Eppenberg	113	4	11	18	4	6	131	9	5
Eulgem	181	5	4	29	1	10	210	7	2
Gameln	374	29	—	60	4	3	435	3	3
Hambuch	362	27	7	58	6	3	421	3	10
Hauroth	135	20	11	21	22	11	157	13	10
Illerich	472	22	8	75	24	9	548	17	5
Kaisenheim	420	1	4	67	11	2	487	12	6
Landkern	438	24	7	70	11	5	509	6	—
Laubach	219	—	8	35	3	10	254	4	6
Masburg	324	27	4	52	3	4	377	—	8
Müllenbach	235	2	4	37	21	2	272	23	6
Urmersbach	226	8	4	36	8	9	262	17	1
Zettingen	330	18	2	53	—	9	383	18	11
Summa	5423	11	11	869	25	11	6293	7	10
Kelberg	166	—	8	30	11	1	196	11	9
Bernbach	68	15	6	12	16	—	81	1	6
Bodenbach	109	9	6	20	—	—	129	9	6
Bongard	103	—	2	18	25	5	121	25	7
Borler	93	13	9	17	2	8	110	16	5
Drees	178	17	7	32	19	11	211	7	6
Gellenberg	42	19	3	7	23	11	50	13	2
Gunderath	31	—	11	5	20	3	36	21	2
Hausen	117	—	4	21	12	—	138	12	4
Horperath	46	15	5	8	15	4	55	—	9
Hünerbach	45	23	4	8	11	4	54	4	8
Kaperich	55	8	—	10	3	4	65	11	4
Köttelbach	81	26	4	14	29	3	96	25	7
Mosbruch	105	6	9	19	7	5	124	14	2
Müllenbach	140	14	—	25	20	9	166	4	9
Nürburg	223	1	6	40	24	2	263	25	8
Rothenbach	103	23	1	18	29	5	122	22	6
Sassen	72	28	9	13	10	5	86	9	2

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uersfeld	113	21	3	20	24	1	134	15	4
Zermüllen	133	24	11	24	14	5	158	9	4
Summa	2032	1	—	371	21	2	2403	22	2
Kempenich	307	16	—	52	23	9	360	9	9
Engeln	80	11	2	13	23	11	94	5	1
Hannebach	79	17	6	13	19	9	93	7	3
Hausten	156	17	11	26	26	4	183	14	3
Lederbach	70	23	11	12	4	8	82	28	7
Spessert	112	4	6	19	7	6	131	12	—
Wabern	68	10	6	11	22	—	80	2	6
Weibern	446	27	9	76	21	7	523	19	4
Wüstleimbach	84	10	5	14	14	4	98	24	9
Summa	1406	19	8	241	13	10	1648	3	6
Kirchberg	1106	28	6	177	16	3	1284	14	9
Cappel	424	26	9	68	4	6	493	1	3
Cludenbach	117	5	11	18	24	—	135	29	11
Denzen	341	—	1	54	20	10	395	20	11
Dickenschied	389	15	8	62	14	3	451	29	11
Dill	361	—	9	57	27	2	418	27	11
Dillendorf	238	20	1	38	8	5	276	28	6
Lauferrweiler	476	15	6	76	12	10	552	28	4
Maitzborn	155	4	2	24	26	6	180	—	8
Metzenhausen	153	6	8	24	17	2	177	23	10
Niedercostenz	256	—	3	41	2	—	297	2	3
Obercostenz	303	12	1	48	19	11	352	2	—
Oppertshausen	108	25	—	18	13	7	126	8	7
Redershausen	258	27	9	41	15	11	300	13	8
Rödern	110	1	11	16	19	6	127	21	5
Schönborn	284	20	10	45	19	11	330	10	9
Schwarzen	140	6	1	22	14	7	162	20	8
Todenroth	76	24	10	12	9	8	89	4	6
Womrath	488	9	2	78	9	7	566	18	9
Summa	5791	12	—	928	26	7	6720	8	7
Kirchen	310	—	6	36	7	6	346	8	—
Alsdorf	244	9	6	28	17	1	272	26	7
Betzdorf	158	5	2	18	14	9	176	19	11
Brachbach	224	5	1	26	6	3	250	11	4
Bruche	74	8	10	8	20	8	82	29	6
Danersberg	107	5	9	12	15	11	119	21	8
Dermbach	159	1	8	18	17	10	177	19	6
Fischbach	284	2	7	33	6	6	317	9	1
Freusburg	211	16	6	24	22	1	236	8	7
Grünebach	133	10	6	15	17	9	148	28	3
Harbach	161	14	7	18	26	6	180	11	1
Herkersdorf	143	7	6	16	22	6	160	—	—
Hüttseifen	257	11	7	30	2	10	287	14	5
Katzenbach	108	3	10	12	19	4	120	23	2
Mudersbach	420	22	5	49	5	10	469	28	3

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Offhausen	120	9	7	14	2	—	134	11	7
Saffenroth	127	8	7	14	26	6	142	5	1
Scheuerfeld	101	21	10	11	26	10	113	18	8
Wahlmeroth	146	17	2	17	4	2	163	21	4
Wehbach	217	7	11	25	12	1	242	20	—
Wingendorf	312	21	8	36	17	1	349	8	9
Summa	4023	2	9	470	12	—	4493	14	9
Kirn	1404	19	—	225	8	9	1629	27	9
Callenfels	30	27	5	4	28	9	35	26	2
Dhaun	135	7	6	21	20	10	156	28	4
Hahnenbach	135	17	3	21	22	3	157	9	6
Heinzenberg	59	26	9	9	18	1	69	14	10
Hennweiler	598	14	3	95	29	9	694	14	—
Hochstetten	442	—	9	70	26	11	512	27	8
Oberhausen	253	—	11	40	17	6	293	18	5
Summa	3059	23	10	490	22	10	3550	16	8
Königsfeld	296	3	2	54	4	11	350	8	1
Blasweiler	75	8	3	13	23	1	89	1	4
Dedenbach	267	11	—	48	27	4	316	8	4
Heckenbach	328	27	7	60	5	—	389	2	7
Niederdürenbach	305	3	—	55	24	4	360	27	4
Niederzissen	550	8	1	100	19	9	650	27	10
Oberdürenbach	164	1	—	30	—	—	194	1	—
Oberzissen	153	6	10	28	—	10	181	7	8
Ramersbach	136	9	11	24	28	1	161	8	—
Schalkenbach	249	8	2	45	18	—	294	26	2
Summa	2525	27	—	462	1	4	2987	28	4
Langenlonsheim	1529	16	10	262	16	10	1792	3	8
Bretzenheim	753	25	6	129	12	2	883	7	8
Heddesheim	921	2	10	158	3	3	1079	6	1
Laubenheim	495	28	3	85	3	11	581	2	2
Winzenheim	341	27	11	58	20	10	400	18	9
Summa	4042	11	4	693	27	—	4736	8	4
Launspach	312	13	1	32	17	2	345	—	3
Odenhausen	260	5	2	27	3	7	287	8	9
Salzböden	408	3	2	42	16	3	450	19	5
Wißmar	1023	21	6	106	21	4	1130	12	10
Summa	2004	12	11	208	28	4	2213	11	3
Leudesdorf	746	28	1	87	10	1	834	8	2
Hönningen	1190	24	11	139	7	—	1330	1	11
Niederhammerstein	205	20	7	24	1	6	229	22	1
Oberhammerstein	93	19	2	10	28	5	104	17	7
Rheinbrohl	949	28	7	111	2	3	1061	—	10
Summa	3187	1	4	372	19	3	3559	20	7
Linz	1420	26	5	166	4	2	1587	—	7
Dattenberg	456	23	6	53	12	3	510	5	9
Hargarten	161	22	9	18	27	5	180	20	2

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Leubsdorf	491	11	6	57	13	7	548	25	1
Linzerhausen	75	21	7	8	25	9	84	17	4
Rothscheid	98	8	4	11	14	8	109	23	—
Obercasbach	121	29	2	14	7	10	136	7	—
Ockenfels	181	21	1	21	7	5	202	28	6
Ohlenberg	259	4	9	30	9	—	289	13	9
Summa	3267	19	1	382	2	1	3649	21	2
Lützellinden	912	29	—	95	5	1	1008	4	1
Dornholzhausen	430	10	2	44	25	9	475	5	11
Ebersgöns	371	5	5	38	20	9	409	26	2
Hochelheim	580	20	5	60	15	11	641	6	4
Hörnsheim	635	3	3	66	6	2	701	9	5
Niedercleen	808	6	9	84	7	6	892	14	3
Obercleen	394	14	3	41	3	6	435	17	9
Summa	4132	29	3	430	24	8	4563	23	11
Lutzerath	437	21	6	75	4	—	512	25	6
Alflen	366	23	10	62	28	10	429	22	8
Auderath	130	—	10	22	9	6	152	10	4
Bertrich-Kenfus	212	2	11	36	12	3	248	15	2
Beuren	241	11	10	41	13	2	282	25	—
Büchel	363	5	8	62	10	4	425	16	—
Driesch	258	29	5	44	13	9	303	13	2
Filz	64	11	8	11	1	8	75	13	4
Gevenich	181	25	7	31	6	6	213	2	1
Gillenbeuren	123	20	8	21	6	11	144	27	7
Schmitt	82	8	9	14	3	10	96	12	7
Uelmen-Meisserich	609	23	5	104	20	3	714	13	8
Urschmitt-Kliding	233	24	2	40	4	1	273	28	3
Wagenhausen	48	14	2	8	9	7	56	23	9
Weiler	160	—	6	27	14	—	187	14	6
Wolmerath	83	16	4	14	10	2	97	26	6
Summa	3598	1	3	617	18	10	4215	20	1
Mandel	533	21	8	85	18	3	619	9	11
Braunweiler	303	29	6	48	22	8	352	22	2
St. Catharinen	176	24	11	28	10	10	205	5	9
Gutenberg	336	5	7	53	27	9	390	3	4
Hargesheim	234	5	9	37	16	10	271	22	7
Roxheim	535	16	4	85	26	9	621	13	1
Rüdesheim	395	21	4	63	14	1	459	5	5
Summa	2516	5	1	403	17	2	2919	22	3
Mayen (Stadt)	3022	11	10	484	22	11	3507	4	9
Mayen (Land)									
Allenz	563	28	4	90	13	7	654	11	11
Anschau	205	11	8	32	28	3	238	9	11
Bermel	238	20	8	38	8	7	276	29	3
Berresheim	246	6	9	39	14	9	285	21	6
Boos	310	10	11	49	23	6	360	4	5
Cottenheim	621	16	6	99	20	9	721	7	3

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Cürrenberg	342	11	—	54	27	5	397	8	5
Dittscheid	160	6	7	25	20	11	185	27	6
Hausen	438	13	2	70	9	7	508	22	9
Hirten	108	16	7	17	12	3	125	28	10
Kehrig	602	26	10	96	20	11	699	17	9
Lind	79	21	4	12	23	6	92	14	10
Luxem	214	9	8	34	11	2	248	20	10
Monreal	699	2	—	112	3	9	811	5	9
Münk	163	—	11	26	4	5	189	5	4
Nachtsheim	269	19	2	43	7	6	312	26	8
Neudelsterz	161	28	4	25	29	3	187	27	7
Weiler	345	2	4	55	10	5	400	12	9
Summa	5771	12	9	925	20	6	6697	3	3
Monzingen	1291	14	3	207	4	4	1498	18	7
Auen	159	28	11	25	19	8	185	18	7
Braunweiler	112	28	6	18	3	5	131	1	11
Horbach	116	5	7	18	19	1	134	24	8
Langenthal	146	12	7	23	14	6	169	27	1
Martinstein	24	16	6	3	28	1	28	14	7
Nußbaum	295	12	—	47	11	6	342	23	6
Seesbach	348	5	7	55	25	4	404	—	11
Simmern unter Dhaun	594	11	8	95	10	1	689	21	9
Weiler	542	29	8	87	2	9	630	2	5
Weitersborn	98	23	5	15	25	3	114	18	8
Summa	3731	8	8	598	14	—	4329	22	8
Münstermaifeld	1148	18	6	184	6	10	1332	25	4
Cattenes	191	23	3	30	22	9	222	16	[illegible]
Gierschnach	417	7	10	66	27	9	484	5	7
Gondorf	317	12	7	50	27	4	368	9	11
Hatzenport	392	11	7	62	28	—	455	9	7
Kalt	601	14	—	96	14	1	697	28	1
Keldung	205	6	2	32	27	5	238	3	7
Küttig	335	6	2	53	22	11	388	29	1
Lasserg	356	14	2	57	5	4	413	19	6
Lehmen	619	2	1	99	8	9	718	10	10
Löf	386	28	1	62	1	10	448	29	11
Metternich	1052	12	6	168	23	10	1221	6	4
Mörz	400	14	11	64	7	2	464	22	1
Moselsürsch	525	29	4	84	10	11	610	10	3
Pillich	663	23	1	106	13	10	770	6	11
Wierschem	572	22	8	91	26	—	664	18	8
Summa	8187	6	11	1313	4	9	9500	11	8
Neuerburg.									
Breitscheid	404	9	2	47	8	2	451	17	4
Bremscheid	386	6	8	45	4	9	431	11	5
Kurtscheid	191	29	2	22	13	5	214	12	7
Niederbreitbach	384	21	5	44	29	6	429	20	11

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Roßbach	336	13	7	39	10	2	375	23	9
Waldbreitbach	294	—	6	34	11	5	328	11	11
Summa	1997	20	6	233	17	5	2231	7	11
Neustadt.									
Bertenau	378	2	1	44	6	3	422	8	4
Bühlingen	395	27	9	46	8	9	442	6	6
Elsaf per Thal . . .	263	9	1	30	23	8	294	2	9
Lohrscheid	580	24	6	67	27	4	648	21	10
Rahms	444	24	11	52	—	3	496	25	2
Summa	2062	28	4	241	6	3	2304	4	7
Neuwied	4913	26	5	574	16	8	5488	13	1
Niederbreisig	889	10	4	142	19	2	1031	29	6
Brohl	261	26	8	42	—	3	303	26	11
Gönnersdorf	329	1	10	52	23	5	381	25	3
Oberbreisig	447	12	—	71	22	8	519	4	8
Rheineck	96	22	7	15	15	7	112	8	2
Waldorf	438	4	5	70	8	2	508	12	7
Summa	2462	17	10	394	29	3	2857	17	1
Niederheimbach	382	19	2	61	11	1	444	—	3
Oberheimbach	537	15	8	86	6	6	623	22	2
Trechtingshausen . . .	467	29	7	75	1	10	543	1	5
Summa	1388	4	5	222	19	5	1610	23	10
Niederwambach	60	2	7	7	—	10	67	3	5
Alberthofen	38	14	10	4	15	1	42	29	11
Ascheid	43	11	7	5	2	3	48	13	10
Breibach	24	14	11	2	25	11	27	10	10
Brubach	32	1	10	3	22	5	35	24	3
Dendert	45	9	7	5	9	—	50	18	7
Haberscheid	35	7	7	4	3	7	39	11	2
Hahnroth	85	22	10	10	—	9	95	23	7
Hilgert	81	19	8	9	16	5	91	6	1
Lahrbach	64	5	6	7	15	2	71	20	8
Lauzert	53	24	1	6	8	10	60	2	11
Meitzert	101	8	4	11	25	2	113	3	6
Niederdreis	79	25	3	9	10	—	89	5	3
Oberdreis	232	7	1	27	4	8	259	11	9
Ratzert	71	10	10	8	10	4	79	21	2
Richert	37	6	2	4	10	6	41	16	8
Rodenbach	87	28	6	10	8	6	98	7	—
Sensenbach	89	10	10	10	13	6	99	24	4
Seyen	13	6	11	1	16	4	14	23	3
Udert	66	4	6	7	22	1	73	26	7
Wehroth	104	21	10	12	7	4	116	29	2
Woldert	130	5	7	15	6	8	145	12	3
Lichtenthal	30	10	—	3	16	4	33	26	4
Summa	1608	10	10	188	1	8	1796	12	6

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Obergondershausen	217	—	4	34	24	4	251	24	8
Beulich	546	—	7	87	17	3	633	17	10
Dommershausen	389	5	8	62	12	8	451	18	4
Eveshausen	139	21	9	22	12	3	162	4	—
Liesenfeld	231	29	1	37	6	3	269	5	4
Macken	368	5	7	59	1	8	427	7	3
Mermuth	192	13	11	30	26	1	223	10	—
Morschhausen	364	12	4	58	13	5	422	25	9
Niedergondershausen	464	8	6	74	13	10	538	22	4
Summa	2913	7	9	467	7	9	3380	15	6
Oberwesel	1159	10	6	199	—	4	1358	10	10
Ohlweiler	315	29	5	50	20	7	366	20	—
Belgweiler	221	13	5	35	15	7	256	29	—
Biebern	278	24	11	44	21	8	323	16	7
Frohnhofen	275	21	—	44	6	7	319	27	7
Heinzenbach	204	26	1	32	25	8	237	21	9
Mengerschied	554	14	5	88	28	—	643	12	5
Nannhausen	240	23	4	38	18	7	279	11	11
Nickweiler	166	12	3	26	20	8	193	2	11
Ravengiersburg	369	7	2	59	6	7	428	13	9
Reich	302	2	5	48	13	7	350	16	—
Sargenroth	336	9	9	53	28	2	390	7	11
Tiefenbach	323	7	8	51	25	5	375	3	1
Unzenberg	379	—	6	60	23	9	439	24	3
Wüschheim	209	14	2	33	17	11	243	2	1
Summa	4177	26	6	670	2	9	4847	29	3
Pfalzfeld	216	25	1	34	23	4	251	18	5
Bickenbach	267	8	1	42	26	2	310	4	3
Birkheim	92	29	5	14	27	5	107	26	10
Braunshorn	97	22	7	15	20	4	113	12	11
Dudenroth	58	11	2	9	10	10	67	22	—
Hausbay	128	9	8	20	17	4	148	27	—
Hungenroth	153	12	5	24	18	2	178	—	7
Laudert	241	18	7	38	22	8	280	11	3
Leiningen	375	22	1	60	7	11	436	—	—
Lingerhahn	211	13	—	33	27	4	245	10	4
Maisborn	55	23	11	8	28	6	64	22	5
Mühlpfad	64	19	9	10	11	1	75	—	10
Niedert	113	4	7	18	4	5	131	9	—
Norath	186	26	7	29	29	4	216	25	11
Thörlingen	91	29	2	14	22	6	106	21	8
Summa	2356	6	1	377	27	4	2734	9	5
Polch	2988	—	5	479	7	6	3467	7	11
Collig	281	20	10	45	5	5	326	26	3
Dreckenach	317	5	1	50	26	3	368	1	4
Einig	259	5	8	41	17	1	300	22	9
Gappenach	413	—	11	66	7	5	479	8	4
Gering	189	4	9	30	10	3	219	15	—

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Kerben	494	14	5	79	9	4	573	23	9
Lonnig	538	4	8	86	9	6	624	14	2
Mertloch	1304	24	10	209	8	4	1514	3	2
Naunheim	726	18	5	116	16	2	843	4	7
Ochtendung	1914	29	11	307	4	4	2222	4	3
Rüber	397	18	6	63	23	3	461	11	9
Trimbs	300	3	5	48	4	2	348	7	7
Welling	487	29	6	78	8	—	566	7	6
Summa	10613	1	4	1702	7	—	12315	8	4
Pommern	423	25	2	67	29	5	491	24	7
Brieden	435	24	6	69	27	1	505	21	7
Clotten	1074	—	3	172	7	10	1246	8	1
Kail	408	23	6	65	16	11	474	10	5
Wirfus	293	4	4	47	—	6	340	4	10
Summa	2635	17	9	422	21	9	3058	9	6
Puderbach	308	8	1	36	1	5	344	9	6
Banscheid	47	14	11	5	16	8	53	1	7
Daufenbach	177	11	11	20	22	3	198	4	2
Dernbach	275	22	4	32	7	4	307	29	8
Döttesfeld	117	24	9	13	23	3	131	18	—
Harschbach	107	14	3	12	17	—	120	1	3
Linkenbach	262	9	8	30	20	2	292	29	10
Muscheid	124	11	3	14	16	2	138	27	5
Niederhofen	86	29	11	10	5	1	97	5	—
Oberähren	54	22	3	6	12	1	61	4	4
Raubach	406	2	7	47	14	6	453	17	1
Reichenstein	83	23	2	9	23	11	93	17	1
Urbach-Kirchdorf	178	1	4	20	24	6	198	25	10
Urbach-Ueberdorf	482	12	1	56	12	1	538	24	2
Summa	2712	28	6	317	6	5	3030	4	11
Rechtenbach-Groß	532	1	—	55	13	9	587	14	9
Kleinrechtenbach	202	27	—	21	4	7	224	1	7
Niederwetz	492	19	10	51	10	7	544	—	5
Reiskirchen	445	24	6	46	14	1	492	8	7
Vollnkirchen	278	27	2	29	2	1	307	29	3
Volpertshausen	287	7	2	29	28	4	317	5	6
Weidenhausen	205	4	1	21	11	7	226	15	8
Summa	2444	20	9	254	25	—	2699	15	9
Remagen	1719	5	4	295	3	3	2014	8	7
Bodendorf	501	23	1	86	3	11	587	27	—
Oberwinter	564	18	3	96	27	6	661	15	9
Oedingen	192	19	3	33	2	1	225	21	4
Rolandswerth	164	6	4	28	5	8	192	12	—
Unkelbach	286	22	10	49	6	10	335	29	8
Summa	3429	5	1	588	19	3	4017	24	4
Rheinböllen	723	19	3	132	11	2	856	—	5
Argenthal	741	24	5	135	20	10	877	15	3

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dichtelbach	272	1	7	49	23	—	321	24	7
Ellern	531	12	5	97	6	3	628	18	8
Erbach	86	3	1	15	22	6	101	25	7
Kleinweidelbach	57	22	3	10	16	10	68	9	1
Liebshausen	269	12	9	49	8	6	318	21	3
Märkerwald	347	—	4	63	14	3	410	14	7
Mörschbach	294	3	—	53	24	—	347	27	—
Riesweiler	336	3	2	61	14	5	397	17	7
Schnorbach	201	12	11	36	25	3	238	8	2
Summa	3860	25	2	706	7	—	4567	2	2
Rhens	1075	26	5	184	20	6	1260	16	11
Capellen	153	19	4	26	11	2	180	—	6
Waldesch	184	24	1	31	21	8	216	15	9
Summa	1414	9	10	242	23	4	1657	3	2
Schöffengrund.									
Bonbaden	534	9	5	55	20	11	590	—	4
Griedelbach	341	5	—	35	16	10	376	21	10
Kraftsolms	418	27	5	43	20	1	462	17	6
Kröffelbach	428	29	6	44	21	7	473	21	1
Laufdorf	539	7	3	56	6	4	595	13	7
Münchholzhausen	395	26	4	41	8	—	437	4	4
Nauborn	418	19	3	43	19	2	462	8	5
Neukirchen	269	2	5	28	1	6	297	3	11
Niederquembach	203	10	4	21	5	11	224	16	3
Oberquembach	395	1	7	41	5	5	436	7	—
Oberwetz	352	16	7	36	22	7	389	9	2
Schwalbach	577	17	4	60	6	1	637	23	5
Summa	4874	22	5	508	4	5	5382	26	10
Senheim	818	11	6	131	7	10	949	19	4
Altstrimmig	391	25	6	62	25	5	454	20	11
Beilstein	89	14	11	14	10	8	103	25	7
Briedern	321	23	3	51	18	4	373	11	7
Forst	104	8	11	16	21	10	121	—	9
Grenderich	385	29	11	61	27	4	447	27	3
Liesenich	440	28	11	70	21	9	511	20	8
Mesenich	326	8	3	52	9	11	378	18	2
Mittelstrimmig	505	11	7	81	1	10	586	13	5
Moritzheim	116	27	6	18	22	7	135	20	1
Summa	3501	10	3	561	17	6	4062	27	9
Simmern	2119	8	3	363	23	9	2483	2	—
Altweidelbach	248	10	4	42	18	11	290	29	3
Benzweiler	177	6	11	30	12	9	207	19	8
Bergenhausen	161	24	2	27	23	3	189	17	5
Bübach	361	2	7	66	1	6	427	4	1
Budenbach	229	3	6	41	27	4	271	—	10
Holzbach	381	21	2	65	15	7	447	6	9
Horn	387	24	5	70	28	2	458	22	7
Keidelheim	147	4	5	25	7	9	172	12	2

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kisselbach	502	—	6	91	24	11	593	25	5
Klosterchumbd	340	28	11	62	11	1	403	10	—
Külz	422	21	6	72	16	11	495	8	5
Laubach	604	22	11	110	18	9	715	11	8
Mutterschied	224	10	6	38	15	4	262	25	10
Neuerkirch.	360	20	7	61	27	4	422	17	11
Niederchumbd	137	4	5	23	16	3	160	20	8
Plaitzenhausen	239	26	2	41	5	4	281	1	6
Rayerschied	139	18	4	23	28	11	163	17	3
Riegenroth	214	21	11	39	8	5	254	—	4
Steinebach	181	26	2	33	8	2	215	4	4
Wahlbach	228	25	—	39	8	5	268	3	5
Summa	7811	2	8	1372	18	10	9183	21	6
Sinzig.	1670	12	4	267	27	6	1938	9	10
Coisdorf	187	10	3	30	1	3	217	11	6
Franken	289	19	7	46	13	10	336	3	5
Löhndorf	468	18	9	75	4	11	543	23	8
Westum	633	—	10	101	16	1	734	16	11
Summa	3249	1	9	521	3	7	3770	5	4
Sobernheim	1879	12	10	301	13	3	2180	26	1
Bockenau	468	7	10	75	3	1	543	10	11
Boos	130	29	7	21	—	4	151	29	11
Burgsponheim	130	—	3	20	25	5	150	25	8
Oberstreit	78	18	5	12	18	4	91	6	9
Sponheim.	846	15	9	135	23	3	982	9	—
Thalböckelheim	263	27	4	42	9	10	306	7	2
Waldböckelheim	1243	3	2	199	11	7	1442	14	9
Summa	5040	25	2	808	15	1	5849	10	3
Sohren	533	19	1	91	17	11	625	7	—
Altlay	351	5	4	60	8	5	411	13	9
Belg	203	2	7	34	25	10	237	28	5
Bärenbach	216	13	6	37	4	8	253	18	2
Beuren	509	10	6	87	13	1	596	23	7
Büchenbeuren	333	28	9	57	9	9	391	8	6
Hahn	234	1	2	40	5	3	274	6	5
Hirschfeld	250	7	4	42	28	8	293	6	—
Irmenach	700	6	2	120	5	10	820	12	—
Lauzenhausen	256	7	10	43	29	8	300	7	6
Lötzbeuren	780	17	5	133	29	8	914	17	1
Niedersohren	258	15	—	44	11	3	302	26	3
Niederweiler	271	7	11	46	17	—	317	24	11
Ravesbeuren	417	18	7	71	20	8	489	9	3
Rödelhausen	114	25	—	19	21	3	134	16	3
Thalkleinich	145	29	10	25	1	10	171	1	8
Wahlenau.	276	7	3	47	12	8	323	19	11
Würrig	228	13	7	39	6	6	267	20	1
Summa	6081	26	10	1043	29	11	7125	26	9

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
St. Goar	820	22	5	131	19	3	952	11	8
Badenhard	166	5	7	26	19	9	192	25	4
Biebernheim	324	29	4	52	3	9	377	3	1
Holzfeld	106	6	9	17	1	—	123	7	9
Niederburg	357	11	10	57	9	10	414	21	8
Niederhirzenach	97	15	9	13	19	2	113	4	11
Oberhirzenach	71	26	4	11	15	10	83	12	2
Rheinbay	64	9	8	10	9	5	74	19	1
Urbar	274	5	5	43	29	3	318	4	8
Utzenhain	186	22	10	29	28	7	216	21	5
Werlau	594	11	1	95	10	—	689	21	1
Summa	3064	17	—	491	15	10	3556	2	10
St. Johann	317	9	7	50	27	—	368	6	7
Bell	604	6	—	96	27	3	701	3	3
Ettringen	522	1	10	83	21	11	605	23	9
Kirchesch	156	5	9	25	1	7	181	7	4
Niedermendig	1081	4	8	173	12	3	1254	16	11
Obermendig	756	12	9	121	9	9	877	22	6
Rieden	358	11	7	57	14	5	415	26	—
Thür	705	19	10	113	5	5	818	25	3
Volkesfeld	112	22	4	18	2	6	130	24	10
Waldesch	169	—	6	27	3	2	196	3	8
Summa	4783	4	10	767	5	3	5550	10	1
St. Sebastian	663	8	10	106	11	8	769	20	6
Kaltenengers	539	16	5	86	16	2	626	2	7
Kesselheim	822	18	2	131	28	1	954	16	3
Moselweiß	604	22	9	96	29	11	701	22	8
Neuendorf	1437	11	—	230	16	2	1667	27	2
Urmitz	607	11	7	97	12	7	704	24	2
Wallersheim	489	23	—	78	16	7	568	9	7
Summa	5164	21	9	828	11	2	5993	2	11
Stromberg	553	21	11	88	24	5	642	16	4
Daxweiler	731	28	11	117	12	1	849	11	—
Dörrebach	355	2	1	56	28	5	412	—	6
Eckenroth	96	13	3	15	14	—	111	27	3
Roth	84	27	2	13	18	8	98	15	10
Schöneberg	342	12	1	54	27	6	397	9	7
Seibersbach	453	28	11	72	24	4	526	23	3
Walderbach	138	2	9	22	4	6	160	7	3
Warmsroth	201	9	6	32	8	7	233	18	1
Summa	2957	26	7	474	12	6	3432	9	1
Trarbach	1126	28	8	193	13	5	1320	12	1
Burg	406	8	2	69	22	3	476	—	5
Enkirch	1916	7	10	328	28	1	2245	5	11
Starkenburg	130	7	11	22	10	9	152	18	8
Traben	1337	8	7	229	16	9	1566	25	4
Summa	4917	1	2	844	1	3	5761	2	5

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Treis	1429	20	4	229	9	3	1658	29	7
Bruttig	563	24	5	90	12	11	654	7	4
Cond	425	12	7	68	7	—	493	19	7
Fankel	488	3	3	78	8	7	566	11	10
Lahr	183	21	6	29	14	—	213	5	6
Lieg	513	28	—	82	12	11	596	10	11
Lütz	212	13	—	34	2	2	246	15	2
Mörsdorf	790	10	5	126	22	11	917	3	4
Valwig	373	21	8	59	28	3	433	19	11
Zilshausen	334	13	10	53	19	4	388	3	2
Summa	5315	19	—	852	17	4	6168	6	4
Unkel	527	11	4	61	19	11	589	1	3
Bruchhausen	226	8	11	26	13	9	252	22	8
Erpel	535	27	3	62	19	10	598	17	1
Heister	153	29	11	18	—	2	172	—	1
Niedercasbach	71	6	8	8	9	10	79	16	6
Orsberg	154	14	4	18	1	10	172	16	2
Rheinbreitbach	465	1	7	54	11	4	519	12	11
Scheuren	210	14	10	24	18	4	235	3	2
Summa	2344	24	10	274	5	—	2618	29	10
Vallendar	1966	26	6	229	29	4	2196	25	10
Mallendar	229	10	4	26	24	7	256	4	11
Niederwerth	358	10	4	41	27	—	400	7	4
Weitersburg	700	11	6	81	26	9	782	8	3
Summa	3254	28	8	380	17	8	3635	16	4
Virneburg	110	15	9	18	29	2	129	14	11
Acht	63	29	10	10	29	8	74	29	6
Arft	91	20	4	15	22	1	107	12	5
Baar	260	—	4	44	19	—	304	19	4
Berebarn	83	27	5	14	12	1	98	9	6
Herresbach	166	28	4	28	19	8	195	18	—
Langenfeld	103	25	11	17	24	11	121	20	10
Langscheid	38	3	—	6	16	3	44	19	3
Lierstall	261	17	9	44	27	1	306	14	10
Mannebach	139	19	9	23	29	3	163	19	—
Retterath	249	8	—	42	23	7	292	1	7
Siebenbach	115	21	3	19	25	10	135	17	1
Welschenbach	41	2	9	7	1	7	48	4	4
Summa	1726	10	5	296	10	2	2022	20	7
Waldalgesheim	723	26	8	116	3	—	839	29	8
Dorsheim	106	22	1	17	3	6	123	25	7
Genheim	261	29	10	42	—	9	304	—	7
Münster	406	25	6	65	7	9	472	3	3
Rümmelsheim	223	21	6	35	26	6	259	18	—
Sarmsheim	188	24	5	30	8	6	219	2	11
Weiler	1314	—	10	210	22	9	1524	23	7
Summa	3226	—	10	517	12	9	3743	13	7

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wallhausen	570	8	1	97	26	9	668	4	10
Allenfeld	143	21	—	24	19	11	168	10	11
Argenschwang	164	7	5	28	5	10	192	13	3
Dalberg	94	26	9	16	8	6	111	5	3
Sommerloch	166	25	9	28	19	4	195	15	1
Spabrücken	387	3	4	66	13	6	453	16	10
Spall-Münchwald	231	17	5	39	22	9	271	10	2
Summa	1758	19	9	301	26	7	2060	16	4
Wetzlar	3082	1	3	321	8	2	3403	9	5
Weyerbusch	71	29	6	8	12	7	80	12	1
Birnbach	101	4	7	11	24	9	112	29	4
Craam	121	23	9	14	7	2	136	—	11
Ersfeld	88	17	11	10	10	9	98	28	8
Fiersbach	107	27	8	12	18	6	120	16	2
Forstmehren	72	27	2	8	15	10	81	13	—
Giershausen	104	26	10	12	7	11	117	4	9
Hasselbach	161	27	6	18	28	1	180	25	7
Hilkhausen	90	27	3	10	18	10	101	16	1
Hirzbach	125	10	11	14	19	9	140	—	8
Hemmelzen	106	25	6	12	14	9	119	10	3
Kircheib	134	19	3	15	22	3	150	11	6
Marenbach	86	9	9	10	2	10	96	12	7
Maulsbach	93	24	10	10	29	—	104	23	10
Mehren	148	13	9	17	10	9	165	24	6
Niederölsen	121	25	4	14	7	4	136	2	8
Neiterschen-Flüterschen	150	16	8	17	18	1	168	4	9
Neuenhof-Freiheitshof	48	6	10	5	19	2	53	26	—
Oberirsen	97	6	8	11	11	—	108	17	8
Oberölsen	90	15	4	10	17	6	101	2	10
Retterschen	123	1	7	14	11	8	137	13	3
Rimbach	116	4	4	13	17	5	129	21	9
Werkhausen	166	10	10	19	13	7	185	24	5
Wöllmersen	69	18	—	8	4	3	77	22	3
Ziegenhain	38	3	—	4	13	9	42	16	9
Summa	2639	4	9	308	17	6	2947	22	3
Wiebelsheim	411	21	5	70	20	2	482	11	7
Damscheid	690	5	10	118	14	3	808	20	1
Dellhofen	349	29	2	60	2	3	410	1	5
Langscheid	236	20	4	40	18	10	277	9	2
Perscheid	728	28	—	125	3	10	854	1	10
Summa	2417	14	9	414	29	4	2832	14	1
Windesheim	747	25	4	128	11	2	876	6	6
Hergenfeld	300	16	11	51	17	10	352	4	9
Schweppenhausen	271	23	10	46	19	9	318	13	7
Waldhilbersheim	402	10	—	69	1	10	471	11	10
Waldlaubersheim	626	29	6	107	18	9	734	18	3
Summa	2349	15	7	403	9	4	2752	24	11

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Winningen	1030	26	11	176	28	10	1207	25	9
Bisholder	37	24	11	6	14	10	44	9	9
Cobern	1549	9	10	265	28	7	1815	8	5
Dieblich	968	21	10	166	8	8	1135	—	6
Güls	1032	15	1	177	7	1	1209	22	2
Lay	180	14	3	30	29	4	211	13	7
Wolken	230	11	7	39	16	5	269	28	—
Summa	5030	4	5	863	13	9	5893	18	2
Wissen	281	24	9	32	28	7	314	23	4
Birken	217	4	5	27	12	1	244	16	6
Blickhäuserhöhe	406	22	—	47	16	9	454	8	9
Bruchen	234	—	6	29	15	11	263	16	5
Elbergrund	331	—	7	38	21	1	369	21	8
Hövels	373	7	10	47	3	1	420	10	11
Hölschbach	164	12	1	20	22	5	185	4	6
Köttingerhöhe	168	28	7	19	22	7	188	21	2
Nochen	362	19	1	45	22	10	408	11	11
Schönstein	221	17	9	25	27	3	247	15	—
Seelbach p. Wissen	120	2	9	14	1	3	134	4	—
Summa	2881	20	4	349	13	10	3231	4	2
Winterburg	177	2	—	32	11	8	209	13	8
Daubach	166	14	10	30	13	7	196	28	5
Eckweiler	323	24	1	59	6	11	383	1	—
Gebroth	150	5	—	27	14	1	177	19	1
Ippenschied	191	24	4	35	2	6	226	26	10
Pferdsfeld	450	9	3	82	11	1	532	20	4
Rehbach	174	15	3	31	27	9	206	13	—
Winterbach	179	8	5	32	23	11	212	2	4
Summa	1813	13	2	331	21	6	2145	4	8
Zell	1464	16	1	251	11	10	1715	27	11
Aldegund	425	29	8	73	3	9	499	3	5
Alf	506	15	9	86	28	6	593	14	3
Briedel	1569	22	2	269	13	7	1839	5	9
Bullay	209	10	11	35	28	2	245	9	1
Kaimt	619	20	6	106	11	3	726	1	9
Merl	857	7	4	147	4	6	1004	11	10
Neef	434	13	1	74	17	3	509	—	4
Pünderich	642	23	6	110	10	2	753	3	8
Tellig	91	12	8	15	20	9	107	3	5
Summa	6821	21	8	1170	29	9	7992	21	5

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 6. Ausgegeben Donnerstag, den 5. Februar **1863.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[94] Allerhöchste Bestätigung des zwischen dem Königlichen Immediat-Kommissarius, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Herrn Fürsten Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich wegen Wiederherstellung der bundesgesetzlich garantirten Rechte des Fürstlichen Hauses geschlossenen Haupt-Rezesses vom 22. Juli 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., wollen dem zwischen dem Königlichen Immediat-Kommissarius, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsidenten von Düesberg und dem Fürsten Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich, unter Zustimmung der Agnaten des Fürstlichen Hauses, Ferdinand und Hermann, Prinzen zu Solms-Hohensolms-Lich, wegen Wiederherstellung der dem Fürstlichen Hause zu Solms-Hohensolms-Lich bundesgesetzlich garantirten, durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge am 22. Juli 1862 abgeschlossenen Haupt-Rezesse auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 363) und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 688) Unsere landesherrliche Genehmigung, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, mit der Maßgabe hierdurch ertheilen, daß die im § 8 Nro. 6 freigelassene Substitution Fürstlicher Domainen-Grundstücke an die Stelle anderer, bisher im Gemeinde-Verbande befindlich gewesener, neu erworbener Grundstücke, in Gemäßheit des § 6 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 nur mit Allerhöchster Genehmigung, nach Anhörung der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Mitglieder der betheiligten Gemeinde, beziehentlich in den durch eine neuere Gemeinde-Gesetzgebung für solche Veränderungen von Gemeinde-Bezirken künftig etwa vorgeschriebenen Formen, erfolgen kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 1. Dezember 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855, durch welche die Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt wurden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben sind, angeordnet worden, — ist zwischen dem unterzeichneten Königlichen Kommissarius, Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Düesberg und Seiner Durchlaucht dem unterzeichneten Fürsten Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich nachstehender Rezeß, unter dem Vorbehalte Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden:

§ 1. Zuvörderst wird bemerkt, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820, §§ 3, 4 und 5 (Ges.-Samml. S. 81) hinsichtlich der Verpflichtung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen zur Leistung der Huldigung und Ablegung der Lehnspflicht, sowie hinsichtlich der Unterwerfung der gedachten Fürsten und Grafen und ihrer Familien unter die Landesgesetze, Polizei- und andere Anordnungen und Oberaufsicht des Staats, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf das Fürstliche Haus Solms-

Hohensolms-Lich durch neuere Gesetze keine Aenderung erlitten haben; ein Gleiches gilt von den Bestimmungen der vorerwähnten Instruktion in den §§ 62 und 63 über die Veräußerung der Eigenthumsrechte dieser Häuser und der Standesherrlichkeit.

§ 2. Von den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses zu Solms-Hohensolms-Lich sind

1. einige durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 nicht betroffen worden und andere durch die allgemeine Bestimmung in dem § 1 der Verordnung vom 12. November 1855 als wieder hergestellt anzusehen, während
2. die Wiederherstellung mehrerer Rechte und Vorzüge durch besondere Verordnungen erfolgt ist.

§ 3. Zu den Rechten und Vorzügen der unter 1. gedachten Art gehören:

a) das Recht der Ebenbürtigkeit und des hohen Adels (Artikel **XIV.** der Bundes-Acte, Verordnung vom 21. Juni 1815, § 1);

b) die Rechte in Bezug auf das Kanzlei-Ceremoniel, das Kirchengebet und die öffentliche Trauer (§§ 7, 8, 9 und 10 der Instruktion vom 30. Mai 1820), sowie das Recht, eine Ehrenwache zu halten (§ 6 der Verordnung vom 21. Juni 1815, § 11 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

c) das Recht, die früheren Titel und Wappen zu führen, unter Hinweglassung der Beziehungen zum ehemaligen deutschen Reich (§ 6 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1832 — Ges.-Samml. S. 129 — und vom 3. März 1833 — Ges.-Samml. S. 29);

d) das Recht der Autonomie, vorbehaltlich des landesherrlichen Bestätigungsrechts (Artikel **XIV.** der Bundes-Acte, § 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

e) die unbeschränkte Freiheit, den Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (Artikel **XIV.** der Bundes-Acte, § 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

f) die Befreiung des Fürsten und seiner Familienglieder von der Militairpflicht (Artikel **XIV.** der Bundes-Acte, § 13 littr. a. der Instruktion vom 30. Mai 1820);

g) die Befreiung vom Erbschaftsstempel bei Successionen in das standesherrliche Gebiet, welche in der Familie stattfinden, und bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihnen innerhalb der Standesherrschaft zufallen (§ 13 littr. c. der Instruktion vom 30. Mai 1820);

h) die Befreiung der in dem Fürstlichen Gebiet belegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitz des Fürsten oder dessen Familie für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, von der Einquartierung (§ 26 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

i) die Exemtion, wonach der Fürst und die Mitglieder seiner Familie sich in Polizeisachen während ihres Aufenthaltes im Mediatgebiet nur nach den Anordnungen der Königlichen Regierung zu richten haben (§ 20 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

k) das Recht, für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens eigene Diener anzustellen, denselben angemessene Titel beizulegen, drei oder mehrere dieser Diener in ein Collegium zu vereinigen und dieselben eidlich verpflichten, sowie das Recht, sich bei Rechtsstreitigkeiten durch dieselben vertreten zu lassen (§§ 60, 61 und 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

l) das Recht der exekutivischen Beitreibung der Domainengefälle im Verwaltungswege, jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand und mit der Maßgabe, daß es dem Fürsten gestattet ist, sich der Königlichen Steuer-Exekutoren, nach vorher darüber getroffener Vereinbarung mit der Königlichen Regierung, zu diesem Zwecke zu bedienen (§ 35 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

m) die Bestimmung, wonach bei Streitigkeiten zwischen den Königlichen Behörden und den ehemals reichsunmittelbaren Fürstlichen und Gräflichen Häusern über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlicher oder steuerlicher Natur sei? im Zweifel für die letzteren entschieden werden soll (§ 28 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

n) die Freiheit vom Wege-, Brücken- und Chausseegeld innerhalb des Fürstlichen Gebiets für die Person des Fürsten und die Mitglieder seiner Familie (§ 31 der Instruktion vom 30. Mai 1820);

o) die Fischereigerechtigkeit in der Standesherrschaft (§ 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820).

§ 4. Zu den Rechten und Vorzügen des Fürstlichen Hauses der unter 2. gedachten Art gehören:

a) die Vertretung des Fürsten durch seine Behörden bei Eidesleistungen (§ 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Verordnung vom 3. Januar 1845 — Ges.-Samml. S. 37 —, Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1854 — Ges.-Samml. S. 540);

b) der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder seiner Familie (Artikel XIV. der Bundes-Acte, § 14 seq. der Instruktion vom 30. Mai 1820, Verordnung vom 12. November 1855 — Ges.-Samml. S. 686);

c) die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personalsteuern mit der Maßgabe, daß der Fürst für seine Person auf die Freiheit von den ordentlichen Personal-Steuern für seine Lebenszeit verzichtet, sowie die Freiheit derjenigen Fürstlichen Güter, welche schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu dem nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familiengute gehört haben und steuerfrei besessen worden sind, von der ordentlichen Grundsteuer; dagegen bleibt das Fürstliche Haus zu außerordentlichen Steuern, namentlich Kriegssteuern, von seinen Domainen beizutragen verpflichtet (§ 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815, § 13 littr. b. und § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März 1857.

Die Grundsteuerfreiheit der Fürstlichen Domainen bleibt nur bis zu dem Zeitpunkt bestehen, wo der unter dem 10. September 1860 in Betreff der Ablösung derselben abgeschlossene Vertrag die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben wird.

§ 5. In Betreff der dem Fürstlichen Hause zu Solms-Hohensolms-Lich durch die deutsche Bundes-Acte und die preußische Landesgesetzgebung zugestandenen Regierungs-Rechte, namentlich der Gerichtsbarkeit, der Polizei-Verwaltung, der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, der Medizinal-Polizei, und der Gerechtsame in Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen, wurde alsdann Folgendes vereinbart:

§ 6. Der Fürst leistet für sich und sein Haus auf sämmtliche vorbenannte Gerechtsame unter nachstehenden Bedingungen und Maßgaben Verzicht:

a) Das Kirchenpatronatrecht, namentlich hinsichtlich der Besetzung von Pfarr- und anderen Kirchen-Aemtern, jedoch mit Ausschluß der Schulstellen, übt der Fürst, unter Beachtung der Bestimmung im § 53 littr. d. der Instruktion vom 30. Mai 1820, in demselben Umfange aus, wie vor dem Jahre 1848.

b) Die Fürstliche Gerichtsbarkeit geht für immer und unwiderruflich auf das Königliche Kreisgericht zu Wetzlar unter dem Vorbehalte über, daß das Königliche Kreisgericht zu Wetzlar und dessen Commissionen in allen Angelegenheiten, welche bei denselben aus dem Fürstlichen Gebiet anhängig werden, als Königlich Preußisches und Fürstlich Solms-Hohensolms-Lich'sches Kreisgericht resp. Kreisgerichts-Commission erkennt und verfügt, und mit einem aus dem combinirten Königlichen und Fürstlichen Wappen gebildeten Siegel siegelt.

c) Ebenso geht die Ausübung der Fürstlichen Polizei-Gerechtsame für immer und unwiderruflich auf den Königlichen Landrath des Kreises Wetzlar unter dem Vorbehalte über, daß derselbe in allen, das Fürstliche Gebiet betreffenden Polizei-Verwaltungs-Angelegenheiten sich als Königlich Preußischer Landrath und Fürstlich Solms-Hohensolms-Lich'scher Oberbeamter unterzeichnet.

d) Dem Fürsten bleibt ferner das Recht vorbehalten, in den nach den unten folgenden Feststellungen aus seinen Domainen zu bildenden Communal-Verbänden die Gemeinde-Vorsteher zu ernennen. Die Ernennung resp. Bestätigung aller übrigen Communal- und Polizei-Beamten in der Grafschaft Hohensolms erfolgt dagegen durch die ressortmäßige Staatsbehörde; dieselbe hat sich jedoch vor der Ernennung resp. Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, des Einverständnisses des Fürsten in Betreff der zu ernennenden oder zu bestätigenden Persönlichkeit zu versichern. Bei nicht zu erzielendem Einverständniß mit dem Fürsten in Betreff der Person der fraglichen Gemeinde-Beamten bleibt dem Minister des Innern die oberaufsichtliche Befugniß vorbehalten, über deren Ernennung und Bestätigung, soweit solche gesetzlich den Aufsichtsbehörden zusteht, endgültige Entscheidung zu treffen.

e) In Ansehung der Befugniß des Fürsten zur Verleihung von Raths- und anderen Titeln, so

wie von Uniformen an die Fürstlichen Beamten, bleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Oktober 1825 und vom 15. August 1833.

§ 7. Der Staat bestreitet die Kosten der Rechtspflege, der Polizei- und Medizinal-Verwaltung, sowie des Kirchen- und Schulwesens, soweit sie nicht anderen Verpflichteten, als dem Fürsten, obliegen, ohne einen Beitrag Seitens des Fürsten zu erhalten; derselbe bleibt dagegen von der Zahlung der früher dem Fürsten gewährten Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten der Justiz-, Polizei-, Medizinal- und Consistorial-Verwaltung befreit und bezieht alle Nutzungen dieser Verwaltungszweige.

§ 8. Rücksichtlich des Verhältnisses des Fürsten und der Mitglieder seiner Familie, so wie der bis dahin steuerfrei besessenen altfürstlichen Domainen in Betreff des Communalwesens, wurde Folgendes festgestellt:

1. Der Fürst bleibt für seine Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden ausgeschieden (§ 32 der Instruktion vom 30. Mai 1820).
2. In der Grafschaft Hohensolms wird aus den darin belegenen und steuerfrei besessenen altfürstlichen Domainen, welche Complexe von mindestens fünfzig Morgen Flächeninhalt darstellen, ohne Rücksicht, ob diese Complexe untereinander in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder nicht, ein einziger den Gemeinden gleichzuachtender Verband gebildet; diesem Verbande werden auch alle in der Grafschaft belegenen, bisher nicht im Gemeinde-Verbande befindlich gewesenen Fürstlichen Waldungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Größe von fünfzig Morgen Flächen-Inhalt erreichen oder nicht, einverleibt werden. Die Bildung dieses Verbandes erfolgt durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung.
3. Der Fürst ist als Besitzer des vorbezeichneten Verbandes gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren obliegen.
4. Zur Wahrnehmung derjenigen in diesem Verbande, namentlich hinsichtlich der Polizei vorkommenden Geschäfte, welche zu den Amtsverrichtungen der Orts- und Gemeinde-Vorsteher gehören, hat der Fürst einen Beamten zu bestellen. Dieser vom Fürsten ernannte Beamte ist der Königlichen Regierung namhaft zu machen, und auf Verlangen derselben, wenn es im dienstlichen Interesse nothwendig befunden wird, wieder zu entlassen; derselbe ist dem Bürgermeister in Hohensolms untergeordnet.
5. In Beziehung auf die Kirchen- und Schul-Verhältnisse der jenem Verbande einverleibten Fürstlichen Domainen wird nichts geändert.
6. Rücksichtlich aller übrigen Fürstlichen Grundbesitzungen, welche bisher nicht im Gemeinde-Verbande gestanden haben, bewilligt der Fürst, daß sie in denjenigen Gemeindeverband eintreten, welchem sie durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zugewiesen werden. Es bleibt jedoch vorbehalten, an die Stelle dieser in den gewöhnlichen Gemeindeverband eintretenden Fürstlichen Domainen andere, bisher in dem Gemeindeverband befindlich gewesene neu acquirirte Fürstliche Grundbesitzungen, welche sich vermöge ihrer Lage dazu eignen, in den aus den altfürstlichen Complexen gebildeten, oben unter 2. näher bezeichneten Verband mit aufzunehmen.

§ 9. In Betreff der Kreis- und Provinzial-Lasten erklärt sich der Fürst bereit, zu denselben in gleicher Weise wie alle anderen Pflichtigen beizutragen.

§ 10. In Betreff der Gerechtsame des Fürsten bezüglich des Bergwesens wird auf den mit der Königlichen Staats-Regierung unter dem 1. Juli 1848 abgeschlossenen und unter dem 23. März 1849 Allerhöchst bestätigten Vertrag über das Bergregal Bezug genommen.

§ 11. Für die in Folge der Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 eingetretenen Vermögens-Verluste, insbesondere für die unentgeltlich erfolgte Aufhebung mehrerer dem Fürsten zuständig gewesener Berechtigungen und Gefälle u. s. w., wird dem Fürsten eine durch Separat-Vertrag vereinbarte Entschädigung geleistet werden.

Lich, den 22. Juli 1862.

(gez.) v. Düesberg, Staats-Minister und Ober-Präsident. (gez.) Ludwig, Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.

Zu vorstehendem Vertrage vom 22. Juli 1862 ertheilen wir hiermit unseren agnatischen Consens. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Siegels.

Lich, den 22. Juli 1862.

(gez.) Ferdinand, Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich. (gez.) Hermann, Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[95] Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere

I. Staatsschuldscheine: Litr. A. à 1000 Thlr.: № 2525; Litr. B. à 500 Thlr.: № 3105; Litr. E. à 200 Thlr.: № 482, 2602; Litr. F. à 100 Thlr.: № 23,279, 51,225, 51,226, 112,096, 129,863, 171,934, 180,608, 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852: Litr. D. № 3328 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Litr. D. № 17,985 über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. III. № 1146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[96] Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. v. Mts. (cfr. № 53 a. pr.), betreffend die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Mayen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreistag des Kreises Mayen für den neuen Kreisthierarzt eine Gehalts-Zulage von je 50 Thlrn. für zwei Jahre aus der Kreis-Communalkasse bewilligt hat. Mit Rücksicht hierauf haben wir den Termin zur Einreichung von Bewerbungen um diese Stelle bis zum 15. k. Mts. verlängert. Coblenz, den 26. Januar 1863.

[97] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Altenkirchen die versuchsweise Abhaltung von Viehmärkten für das laufende Jahr gestattet, welche am 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 9. und 23. April, 7. und 21. Mai, 11. und 25. Juni, 9. und 23. Juli, 6. und 20. August, 3. und 17. September, 1. 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November d. J. werden abgehalten werden. Coblenz, den 27. Januar 1863.

[98] In der Beilage bringen wir die von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gesellschaft nur für Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt bleibt.

Coblenz, den 27. Januar 1863.

[99] Der Kaufmann Carl Lose zu Coblenz hat die General-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 31. Januar 1861 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 29. Januar 1863.

[100] Die seit längerer Zeit erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Adenau soll wieder besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 100 Thlrn. verbunden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen, unter Beifügung der Qualifications-Dokumente, binnen 4 Wochen an uns einreichen.

Coblenz, den 30. Januar 1863.

[101] Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahre 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlrn. 27 Sgr. ist im Jahre 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlrn. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebens-

länglich fortlaufende Unterstützungen 29,285 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungsmiethe und für Heizungsmaterial. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlrn. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahre 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden, und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. Dezember 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Aus der vorstehenden Bekanntmachung nehmen wir gern Veranlassung, die nebenbezeichnete National-Dank-Stiftung der werkthätigen öffentlichen Betheiligung zu empfehlen.

Coblenz, den 30. Januar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[102] Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860, betreffend die Gegenstände, bezüglich welcher, und die Bezirke, in welchen die Waaren-Controle im Binnenlande noch beibehalten ist, wird hierdurch im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, welche im Regierungsbezirk Münster bisher für Kaffee bestand, aufgehoben worden ist.

Cöln, den 26. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[103] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. Dezember v. J. ist die Justine Elisabetha Richter, Ehefrau des Winzers Johann Carl Gail, wohnhaft zu Winningen, für interdicirt erklärt worden. Coblenz, den 24. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[104] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. Dezember v. J. ist der Nikolaus Weller, Tapezierer, wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[105] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden:

1) des Ludwig Theodor John, Sohn der Eheleute Friedrich August John und Maria Eleonore Jsing, geboren zu Coblenz, gestorben am 13. Januar 1862 zu Paris,
2) der Jeanette Sayen, Ehefrau des Stephan Benoit Leguillier, geboren zu Münstermaifeld, gestorben zu Paris am 21. Februar 1862,
3) der Anna Maria Proffs, Wittwe von Nikolaus Hubert Champagne, geboren zu Andernach, gestorben zu Paris am 17. Oktober 1861,

sind den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Coblenz, Münstermaifeld und Andernach zur Eintragung in die Sterbe-Register heute übersandt worden.

Coblenz, den 29. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[106] Mit dem 1. Februar c. tritt ein neuer Tarif für Steinkohlen von den Gruben Reden, Rußhütte, Heinitz, Dechen und Ziehwaldstolln (König) nach den Stationen der Hessischen Ludwigs-Bahn einschließlich der Station Frankfurt a. M., der Herzoglich Nassauischen Staatsbahn, sowie nach Station Frankfurt a. M. der Taunusbahn, in Kraft, in welchem die Grubenpreise mit den Frachten combinirt und nicht unbeträchtliche Preis-Ermäßigungen geboten sind. Die näheren Bedingungen sind in den Tarifen enthalten, welche bei uns und der Königlichen Bergwerks-Direction zu Saarbrücken unentgeltlich bezogen werden können.

Saarbrücken, den 29. Januar 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[107] **Verzeichniß**

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im IV. Quartal 1862 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Paul Greif	Rengsdorf	schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Heinrich Radermacher	Niederirsen	schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Christian Wiest	Hönningen	2 Diebstähle und Versuch eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
4	Wilhelm Henscheid	Oberetscheid	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	5 Jahre Zuchthaus.
5	Joseph Langenfeld	Kalenborn	Theilnahme an einem Verbrechen gegen die Sittlichkeit	4 Jahre Zuchthaus.
6	Heinrich Schellberg	Berghausen	Raub	Zuchthaus auf lebenslänglich.
7	Ernst Kielmann	Liebschütz in Schlesien	schwerer Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
8	Johann Merkart	Aßlar	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 12. Januar 1863. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[108] Den Oberlehrern Grashof und Dr. Schneider am Gymnasium zu Düsseldorf ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat als Professor beigelegt worden.

[109] Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Dr. Hugo von Strauß ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendar ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

[110] Der Bürgermeister Börner zu Niederkleen ist bei Ablauf der Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Lützellinden ernannt worden.

[111] Der Bürgermeister Corell ist in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Cochem auf Lebenszeit gewählt und bestätigt worden.

[112] Der frühere Gerichts-Assessor Bleek ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Sobernheim gewählt und bestätigt, auch zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Sobernheim ernannt worden.

[113] Der Bürgermeister Koll zu Virneburg ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Virneburg ernannt worden.

[114] Für die Stadtbürgermeisterei Boppard ist der Stadtverordnete Mies zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, auch zum ersten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Boppard, in beiden Eigenschaften auf die Dauer von sechs Jahren, ernannt worden.

[115] Der bisherige Beigeordnete Ferdinand Ingenohl zu Neuwied ist als erster und der Stadtverordnete Casimir Piel daselbst als zweiter Beigeordneter der Bürgermeisterei Neuwied auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

[116] Für die Bürgermeisterei Kelberg ist der erste Beigeordnete Philipp Zeuzen in gleicher Eigenschaft weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[117] Die Candidaten der Feldmeßkunst Martin Clotten aus Boppard und Fridolin Bleeser aus Wissen sind als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[118] Der Wilhelm Jakob Jungbecker aus Gelsdorf ist von dem Herrn Minister für Handel rc. zum Bauführer ernannt und ist als solcher vereidigt worden.

[119] Der Schulamts-Candidat Johann Jakob Gilles zu Wirfus ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[120] Der bisherige interimistische Chaussee-Aufseher Hermann Künnecke zu Wetzlar ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.

[121] Der Rechtskandidat Johann von Metzen aus Coblenz wurde am 12. Januar d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[122] Der Friedensgerichtsschreiber Joseph Staud zu Simmern ist am 14. Januar d. J. gestorben.

Patente.

[123] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

[124] Das dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maximilian Pleßner zu Samter unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 7.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b. d. e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 7. Ausgegeben Donnerstag, den 12. Februar **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[125] Das am 7. Februar 1863 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5645. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel: „**Pharmacopoea Borussica. Editio septima**“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.
" 5646. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[126] Dem Johann Schwarz zu St. Goar ist, nachdem derselbe den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Concession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 4. Februar 1863.

[127] Für die Bürgermeistereien Linz, Unkel, Asbach, Neustadt und Neuerburg, sowie für die Gemeinde Hönningen, ist eine Prüfungs-Commission für Kupferschmiede, welche ihren Sitz in Linz hat, errichtet und zum Vorsitzenden derselben der Bürgermeister Thiesen zu Linz ernannt worden.
Coblenz, den 5. Februar 1863.

[128] Durch Erlaß vom 30. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß zur theilweisen Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Homberg eine katholische Hauskollekte innerhalb der Rheinprovinz, und zwar in der Zeit vom 15. Juli d. J. bis dahin 1864, durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 7. Februar 1863.

[129] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Kapellenbau in Bornheim eine evangelische Hauskollekte bewilligt, welche innerhalb der Frist vom 1. Juli bis Ende 1863 durch Deputirte erhoben werden soll.
Coblenz, den 7. Februar 1863.

[130] Auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 24. v. Mts. wird mit dem auf den 15. d. Mts. anberaumten Gottesdienste eine allgemeine Kirchenkollekte zum Besten des National-Danks für Veteranen verbunden sein. Die in den evangelischen Kirchen aufkommenden milden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat März c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landraths-Aemtern bis zum 15. März c. einzureichen. Coblenz, den 9. Februar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[131] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 19. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Anna und Peter Weibert aus Temmels ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 4. Februar 1863. Der General-Prokurator.

[132] Die mir von der Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt zugegangene Urkunde über den Tod der Wittwe Reizche — genannt Rosine Schlesinger — geborne Neugaß aus Creuznach, ist am 27. Januar d. J. dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.
Coblenz, den 30. Januar 1863. Der Ober-Prokurator.

[133] Vom 10. d. Mts. tritt für Weinsendungen zwischen Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn nach Magdeburg und Berlin via Cöln ein direkter Tarif in's Leben. Dieser Tarif ist von unsern Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Saarbrücken, den 6. Februar 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[134] Der Bürgermeister Driesch zu Polch ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Polch ernannt worden.

[135] Der Bürgermeister Müller zu Friesenhagen ist bei abgelaufener Wahlperiode in seinem Amte wieder ernannt worden.

[136] Der Schullehrer Johann Engelbert Mockenhaupt an der katholischen Schule zu Kausen ist an jene zu Betzdorf versetzt worden.

[137] Der Kreisgerichts-Secretair Preising zu Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Neuwied versetzt und zugleich zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor ernannt worden. — Der Referendar Capitain ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. — Der Gerichts-Assessor Kleine ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[138] Der Post-Expediteur Reusch in Oberwesel hat seine Stelle vom 1. Februar d. J. ab freiwillig niedergelegt. Die hierdurch erledigte Stelle ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Eduard Reusch aus Treis verliehen worden.

[139] Der invalide Sergeant Adolph Hille ist vom 1. Februar d. J. ab als Post-Conducteur bei der Post-Expedition in Braunfels angestellt worden.

Patente.

[140] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent

auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[141] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[142] Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[143] Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 8 und 9 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Se. Majestät zu bitten, mir zu sagen, was Seine Intentionen seien, damit ich wüßte, ob ich diese Intentionen ausführen könnte, im Einklang mit meinem Gewissen. Se. Majestät sagten mir, daß es Sein Wille sei, daß die Armee-Reorganisation mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu Stande gebracht werde, und daß der anomale Zustand, in dem wir uns befinden, in der Art getilgt werden solle, daß die Regierung anerkenne, daß sie die Verantwortlichkeit für Ausgaben übernehme, die, ohne durch ein Budget festgestellt zu sein, geleistet worden seien, daß ein Budget dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden solle zur nachträglichen Genehmigung; dies Alles unter Anerkennung der vollen Verantwortlichkeit der Regierung. Auf diese Bedingungen hin habe ich mir die Befehle des Königs zur Richtschnur genommen und bin sein Minister geworden.

Nach dieser Auseinandersetzung haben Sie kein Recht, fortwährend darauf hinzuweisen, daß wir Hintergedanken hätten, die wir Sr. Majestät verhehlen, und daß wir Se. Majestät als Schild für unsere Handlungen nehmen.

Ich pflichte im Allgemeinen der constitutionellen Theorie bei, daß es dicht gerathen und nicht berechtigt sei, das Ministerium mit dem König zu identifiziren. Allein neben dieser Theorie läuft die Praxis des Augenblicks, die ganz bestimmt darauf hinweist, daß in dieser entscheidenden Frage der König mit dem Ministerium vollständig einig ist; und je öfter von mehreren Seiten her dieser Punkt in anderem Lichte darzustellen versucht wird, desto bestimmter sind wir verpflichtet, diesem Hause und dem Lande gegenüber denselben aufzuklären.

Sie, meine Herren, haben bei Besprechung der Loyalitäts-Adressen gezeigt, daß Sie den Inhalt derselben häufig und viel gelesen, vielleicht mehr gelesen haben, als wir selbst. Aber dann ist auch vorauszusetzen und zu verlangen, daß Sie die Worte Sr. Majestät gelesen haben, die Antworten, welche vollkommen bestätigen, was ich gesagt habe. Als ich in das Ministerium eintrat, bin ich gewiß gewesen, daß ich, ohne auch von den Herren gekannt zu sein, mich einer günstigen Beurtheilung derselben und der Zustimmung der Majorität nicht zu erfreuen haben würde. Ich theile das Schicksal meiner Kollegen; aber, meine Herren, je weniger wir uns auf die Majorität dieses Hauses stützen können, desto mehr müssen wir uns auf das Recht stützen, und wir werden uns auf das Recht stützen. Keiner von uns hat jemals die Absicht gehabt, die Verfassung zu verletzen. Keiner von uns hat nach meiner Ueberzeugung die Verfassung verletzt, und wir werden sie nicht verletzen.

Lassen Sie mich hier abbrechen und zu einem zweiten Punkte übergehen, der vielleicht bei dieser Gelegenheit ein- für allemal abgemacht werden kann. Der Referent hat über den Passus VI., glaube ich, gesprochen und gesagt, es sei uns ja Gelegenheit gegeben, die Vorwürfe, die darin gegen die Regierung wegen der Behandlung der Beamten erhoben sind, kontradiktorisch zu erörtern. Auf Spezialitäten ist hingedeutet worden — Jedermann weiß, warum es sich handelt, — und ich erlaube mir hier, ein- für allemal meine Meinung, die, wie ich glaube, auch die Meinung des ganzen

dem Beschluß des Ganzen zu unterwerfen, daß sie sich selber Schranken zu ziehen haben, um das Gelingen des Großen und Ganzen nicht zu gefährden.

Nun, meine Herren, wie wollen Sie, was Sie als parlamentarische Versammlung in Anspruch nehmen, der Regierung bestreiten, wie wollen Sie leugnen, daß die Regierung unmöglich regieren kann, wenn sie nicht dafür sorgt, daß in der Verwaltung die Einheit des Gedankens sichtbar und die Kraft der Ausführung nicht gebrochen wird.

Vor Einführung unserer jetzigen Verfassung lagen die verfassungsmäßigen Garantieen des Landes im Gesetz und in gewissen Institutionen, zu denen namentlich auch das Beamtenthum gehörte. Die Beamten waren damals mehr oder weniger nicht blos die Träger der Königlichen Gewalt, sondern zugleich diejenigen, durch deren Mund der König und die Regierung die Meinung des Landes erfuhren. Weil keine großen Hindernisse zu überwinden waren, konnte man gegen die politischen Kundgebungen der Beamten nachsichtiger sein und die freieste Meinungs-Aeußerung derselben selbst als etwas in ihrem Amte selbst Liegendes verlangen? Heute, meine Herren, ist die Stimme des Volkes in eine andere Körperschaft gelegt, sie liegt in Ihnen, in den Häusern, und der Beamte hat eine wesentlich andere Aufgabe, er muß zur Regierung stehen. Es ist unmöglich, daß ein Beamter jemals sagen kann: heut bin ich Beamter und morgen ein freier Mann, ein Abgeordneter, demnächst will ich wieder Beamter sein.

Ich sage, ein Beamter, der in seiner Thätigkeit eine Richtung verfolgt, welche der Richtung der Regierung widerspricht, der in auffallend agitatorischer Weise derselben entgegentritt, mit dem kann die Regierung nicht regieren, und wenn sie zu Maßregeln schreiten muß, um sich seiner zu entledigen, so ist dies nicht die Schuld der Regierung, sondern die Schuld des Beamten.

Meine Herren! In anderen Ländern ist es üblich, daß, wenn ein Wechsel des Ministeriums eintritt, so und so viel Beamte entlassen werden, oder den Takt haben, sich von selbst zurückzuziehen. Bei uns kommt dergleichen nicht vor, es gewinnt sogar zuweilen den Anschein, als ob gewisse Beamte verlangten, das Ministerium müsse sich vor ihnen zurückziehen. Ein solcher Zustand ist unhaltbar, und sicherlich waren die Zeiten bessere, wo man von dem preußischen Beamtenstand nur als von einem solchen sprach, der sich nicht blos durch Intelligenz, sondern auch durch seinen Takt auszeichnete. Seien Sie überzeugt, daß wir alle Personalfragen sine ira et studio behandeln werden. Es wird uns nicht einfallen, einen Beamten, blos weil er uns nicht gefällt oder uns unbequem ist, beseitigen zu wollen. Wir prüfen genau, wie sein äußeres Auftreten sich zu seiner Stellung als Staatsbeamter verhält, und finden wir beide unverträglich mit einander, so werden wir gegen den, der eine solche Unhaltbarkeit seiner Stellung herbeiführt, mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen, sollte er auch persönlich uns achtbar erscheinen, oder selbst näher stehen. Wir haben keine Freude an solchem Vorgehen, aber wir erkennen darin unsere unabweisbare Pflicht.

Berlin Druck und Verlag
Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker

Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1863

an das Haus der Abgeordneten.

Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter dem 29. v. Mts. an Mich zu richten beschlossen hat, empfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg, auf welchem dieselbe Mir zugegangen ist, lassen Mich glauben, daß es dem Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Willensmeinung kennen zu lernen. Deshalb richte Ich, ohne Vermittelung Meiner Minister, Mein Königliches Wort an das Haus der Abgeordneten.

Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in der Stellung des Hauses zu Meiner Regierung. Es wird die Anschuldigung gegen Meine Minister erhoben, daß sie nach dem Schluß der letzten Sitzungsperiode des Landtages verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, daß sie auch solche Ausgaben, welche durch Beschlüsse des Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dadurch einer Verletzung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten mit Recht jeden Zweifel an Meinem ernsten und gewissenstreuen Willen, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen; dasselbe hat aber Anordnungen Meiner Regierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, als Thatsachen zur Begründung der Beschwerde über Verfassungs-Verletzung angeführt.

Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, wenn Ich darin eine Verfassungs-Verletzung hätte erkennen können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldigung als unbegründet aus voller Ueberzeugung zurückweisen.

Das Haus der Abgeordneten hatte von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts in einer Weise Gebrauch gemacht, daß es Meiner Regierung, wie dieselbe dies ohne Rückhalt wiederholt ausgesprochen hat, unmöglich wurde, einen Weg zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit zu finden, die in Betreff der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats sich entwickelt hat. Es kann aber eine Vereinbarung über den Etat nicht durch Preisgebung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Herrenhauses erwirkt, es kann nicht, der Verfassung entgegen, das Recht der Bewilligung und Verweigerung der Staats-Ausgaben ausschließlich auf das Haus der Abgeordneten übertragen werden. Es ist Meine landesherrliche Pflicht, die auf Mich vererbten und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, weil Ich darin eine nothwendige Bedingung für die Erhaltung des inneren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für das Ansehen Preußens in seiner europäischen Stellung erkenne.

Nachdem Ich seit einem Jahre durch verminderte Anforderungen an die Leistungen des Volkes, von nahezu vier Millionen, sowie durch bereitwilliges Eingehen auf die ausführbaren Wünsche der Vertretung desselben bewiesen habe, daß es Mir wahrhaft darum zu thun ist, eine Ausgleichung des Widerspruchs herbeizuführen, den Meine Regierungsmaßregeln im Großen wie im Kleinen gefunden haben, erwarte Ich, daß das Haus der Abgeordneten diese Beweise des Entgegenkommens nicht ferner unbeachtet lassen wird und fordere dasselbe nunmehr auf, seinerseits Meinen Landesväterlichen Absichten sein Entgegenkommen in einer Art zu beweisen, daß das Werk der Verständigung ermöglicht wird, welches Meinem Herzen ein Bedürfniß ist, Meinem Herzen, dessen einziges Verlangen darauf gerichtet ist, das Wohl des Preußischen Volkes zu fördern, und dem Lande die Stellung zu erhalten, die eine glorreiche Geschichte durch treues Zusammengehen von König und Volk demselben angewiesen hat.

Berlin, den 3. Februar 1863.

An das Haus der Abgeordneten.

gez. **Wilhelm.**

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 8. Ausgegeben Donnerstag, den 19. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[144] Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister.

[145] Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92) vom 2. März d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben.

   In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen; es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855".

   Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

   Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks zu haben sind.

Coblenz, den 17. Februar 1863. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[146] Durch die Ernennung des seitherigen zweiten Pfarrers und Progymnasiallehrers Dr. phil. Gisbert Wilhelm Carl Groos in Trarbach zum Divisionsprediger der Königl. 15ten Division und stellvertretenden Garnisonprediger in Coblenz ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Trarbach und die mit derselben verbundene Stelle eines Lehrers am Progymnasium daselbst zur Erledigung gekommen und wird in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung hierselbst von uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. März d. J. entgegennehmen. Die Bewerber haben außer der Befähigung zum geistlichen Amte auch die zum höheren Schulamte durch Beibringung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung pro schola nachzuweisen.

Coblenz, den 6. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[147] Die Prüfung der nicht in einem Schullehrer-Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet in diesem Jahre den 4. und 5. September statt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Juni bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, unter dessen Aufsicht sie stehen. Coblenz, den 7. Februar 1863.

[148] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die Aufnahme in das Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre am 21., 22. und 23. Mai hierselbst statt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Inspectionsbezirk sie wohnen, die aus den Bürgermeistereien Andernach (Stadt und Land) und Burgbrohl, so wie die aus dem Kreise Wetzlar aber bei den betreffenden Herren Landräthen zu melden. Die Meldung haben sie persönlich zu überreichen, und sind derselben folgende Papiere beizufügen:

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aspiranten auch den Gang seiner Bildung darstellt;
2) den Taufschein;
3) ein zur Zeit der Anmeldung nach vorgängiger Untersuchung ausgestelltes Zeugniß eines Königl. Kreisphysikus über den Gesundheitszustand des Aspiranten, in welchem angegeben sein muß, wie es mit seiner allgemeinen körperlichen Entwickelung, insbesondere wie es mit seiner Brust, mit seinem Gesicht und Gehör und mit seinen Sprachwerkzeugen steht;
4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei welchen der Aspirant seine Vorbildung erhalten hat, über sein Verhalten, seinen Fleiß und seine Fortschritte in den verschiedenen Lehrgegenständen;
6) ein verschlossenes Zeugniß der Pfarrer, in deren Pfarrbezirk der Aspirant seit seiner Entlassung aus der Schule gelebt hat, über seinen Lebenswandel.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei. — Am Tage vor der Prüfung (Nachmittags von 3 Uhr an) haben sich die Aspiranten bei unserm Schulrath persönlich zu melden. Coblenz, den 7. Februar 1863.

[149] Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Münster bei Bingen die Erhebung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks genehmigt, und das Königl. Consistorium den Termin dafür auf den 1. März c. anberaumt. Die eingehenden Kollektengelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat März an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landraths-Aemtern bis zum 1. April c. einzureichen. Coblenz, den 9. Februar 1863.

[150] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 26. November v. J. die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kapellenbaues der evangelischen Gemeinde zu Bornheim genehmigt. Das Königl. Consistorium hat den Termin für die Erhebung dieser Kollekte auf den 15. März c. festgesetzt. Die aufkommenden Beträge sind im Laufe des Monats März an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro April an unsere

Hauptkasse abzuliefern, und die Ertrags-Nachweisungen uns von den Herren Landräthen bis zum 15. April c. einzureichen. Coblenz, den 9. Februar 1863.

[151] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. August v. J. der am 27. Oktober 1838 geborenen Margaretha Aumann zu Wetzlar die Führung des Familiennamens „Siebenborn" in Gnaden zu gestatten geruht.

Coblenz, den 10. Februar 1863.

[152] Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amts-Blatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften

auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 12. Februar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[153] Zu Bendorf, im Regierungsbezirke Coblenz, wird am 15. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (efr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 12. Februar 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

[154] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den Tod der Maria Palm, Tochter des zu Seibersbach wohnhaften Jakob Palm, ist am 31. Januar d. J. dem Civilstandsbeamten zu Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 8. Februar 1863. Der Ober-Prokurator.

[155] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge **kein** Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[156] Der Schulamts-Candidat Dr. Hermann Wörbs ist zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium an der Aposteln-Kirche zu Cöln ernannt worden.

[157] An die Stelle des versetzten Ober-Regierungs-Rathes von Bockum-Dolffs ist der Ober-Regierungs-Rath Spilling zum Mitglied und Vorsitzenden des hiesigen Spruch-Collegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten ernannt worden.

[158] Der Advokat Thomas, welcher am 17. Dezember v. J. durch den Königl. Appellationsgerichtshof zu Cöln in dieser Eigenschaft vereidet worden, hat in der Stadt Coblenz seinen Wohnsitz genommen.

[159] Durch Ministerial-Rescript vom 26. Januar d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Peter Eduard D'Avis aus Coblenz zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 9. Februar d. J. verpflichtet.

Patente.

[160] Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 10.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 9. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[161] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[162] Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97, und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[163] Polizei-Verordnung für die unter der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction stehende Rhein- und Lahn-Eisenbahn auf Königlich Preußischem Gebiete.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen vorläufigen Verordnung vom 31. Dezember v. J., für die unter der Verwaltung der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction stehende Rhein- und Lahn-Eisenbahn auf Königlich Preußischem Gebiete, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§ 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Eisenbahn-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction versehen sind. — Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§ 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Poli-

zei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. — Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction festgesetzten Art und Weise auffahren.

§ 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§ 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§ 2) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 7. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§ 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§ 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§ 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. — Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§ 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§ 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§ 19. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§ 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 21. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 22. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der vorgedachten Bestimmungen wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§ 281, 283 und 294—298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 23. Ein Abdruck dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen und ein Beschwerdebuch, sowie ein Abdruck des Alinea 1 § 6 des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahnbeamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

Coblenz, den 19. Februar 1863.

[164] Die evangelische Schulstelle zu Lauzenhausen, im Kreise Zell, ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 150 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendent Franz zu Trarbach, zu melden. Coblenz, den 14. Februar 1863.

[165] Ein großer Theil des Kreises Saarburg ist im vorigen Jahre von einem heftigen Hagelschlage heimgesucht und der verursachte Schaden zu 78,749 Thlr. abgeschätzt worden. Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt. Dieselbe ist in der ersten Hälfte des Monats März durch die Ortsbehörden abzuhalten. Die aufkommenden milden Gaben sind an die Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den gedachten Monat an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Vorlage der Ertrags-Nachweisungen durch die Königl. Landraths-Aemter erwarten wir bis zum 1. April c.

Coblenz, den 16. Februar 1863.

[166] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. August v. J. zu der Abtrennung der Filiale Beuren, im Kreise Cochem, von dem katholischen Pfarrverband Urschmitt und Erhebung derselben zu einer eigenen Pfarrei die staatliche Zustimmung zu ertheilen geruht.

Coblenz, den 17. Februar 1863.

[167] Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zell, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlrn. verbunden, ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Beifügung ihrer Qualifications-Dokumente, binnen 4 Wochen bei uns melden. Coblenz, den 16. Februar 1863.

[168] Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der bei der hiesigen Handelskammer am Schlusse des verflossenen Jahres

nach dem Turnus ausgeschiedenen Mitglieder J. Pachten und J. G. Schmidt und der Stellvertreter G. Oswald und B. Kreyer

1) die Kaufleute Joseph Pachten und Balthasar Kreyer zu Mitgliedern der Handelskammer, und
2) die Kaufleute Heinrich Gramm und Johann Heinrich Dernen zu Stellvertretern

gewählt worden sind. Coblenz, den 16. Februar 1863.

[169] Auf Grund des § 8 № 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, abgedruckt in der Beilage zu № 49 unseres vorjährigen Amtsblatts, sind zum Zweck der Einschätzung der daselbst bezeichneten Gebäude für die Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks die nachgenannten Städte als Normal-Städte bezeichnet worden: für die Kreise Adenau und Ahrweiler — Sinzig, für Altenkirchen und Wetzlar — Wetzlar, für St. Goar — St. Goar, für Coblenz — Bendorf, für Cochem — Cochem, für Creuznach — Kirn, für Mayen — Mayen, für Neuwied — Linz, für Simmern — Kirchberg, für Zell — Trarbach.

Coblenz, den 19. Februar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[170] Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen lanwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director: Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

[171] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Sinzig, Johann Peter Schick, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[172] Der Schulamts-Candidat Andreas Arnold zu Niederheckenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[173] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Cassel, Rochus Gottsacker, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[174] Der Reservejäger Sieglohr ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Dattenberg-Leubsdorf präsentirt und bestätigt worden.

[175] Der Reservejäger Dormann ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Unkel (Kreis Neuwied) präsentirt und bestätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 11 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 10. Ausgegeben Donnerstag, den 5. März **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[176] Nr. 5647. Das am 23. Februar 1863 ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

" 5648. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifs für den Hafen zu Wolgast, vom 24. Oktober 1840.

" 5649. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

" 5650. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

" 5651. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des § 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

" 5652. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich, im Kreise Tecklenburg, für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

" 5653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des § 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90).

" 5654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

" 5655. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

" 5656. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

[177] Nr. 5657. Das am 2. März 1863 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin, im Kreise Regenwalde, bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

" 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nr. 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

„ 5660. das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[178] In Ausführung der Bestimmung im § 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. 1862 Seite 1), nach welcher die bei der Preußischen Bank hinterlegten Gelder von derselben an die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln errichtete Depositenkasse abgegeben werden können, ist die Depositenkasse ermächtigt worden, von dem Bank-Comtoir in Cöln die bei demselben in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. April 1837 (Rhein. Samml. Bd. VI, Seite 174) hinterlegten Gelder gegen Einlieferung der darüber ausgestellten Depositionsscheine und Bank-Obligationen zu übernehmen, und die übernommenen Gelder fernerhin nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu verwalten.

Anträge auf die Uebertragung solcher Gelder von der Bank an die Depositenkasse sind bei der Letzteren schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anträge müssen diejenigen Nachrichten enthalten, welche im § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 für die Erklärung des Hinterlegenden vorgeschrieben sind, und es müssen denselben die von der Bank ertheilten Depositionsscheine oder Obligationen beigefügt sein. Geht der Antrag nicht von dem in dem Depositionsscheine oder der Bank-Obligation benannten Deponenten aus, so hat der Antragsteller der Depositenkasse den Nachweis zu führen, daß und wie er in die Rechte des Deponenten getreten sei.

Nach Einziehung der hinterlegten Gelder und der etwa davon aufgelaufenen Zinsen von dem Bank-Comtoir ertheilt die Depositenkasse dem Antragsteller über die bei ihr erfolgte Hinterlegung auf dem einen Exemplar des Antrages eine Bescheinigung, welche den bei dem Bank-Comtoir erhobenen Betrag in Buchstaben und den Tag, an welchem die Erhebung geschehen ist, auszudrücken hat. Von diesem Tage an finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1861 nach § 20 desselben auf die Hinterlegung bei der Depositenkasse Anwendung.

Insbesondere beginnt daher auch der Lauf der von der Depositenkasse zu gewährenden Zinsen, und zwar zu dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1861 (Ges.-Samml. 1862 Seite 8) bestimmten Prozentsatze, nach § 6 des angeführten Gesetzes erst mit dem 31sten Tage, nachdem die Depositenkasse die hinterlegten Gelder von dem Bank-Comtoir übernommen hat.

Berlin, den 10. Dezember 1862.

Der Finanz-Minister. Der Justiz-Minister.

[179] Bahn-Polizei-Reglement für die im Königlich Preußischen Landesgebiete liegende Strecke der Eisenbahn von Oberlahnstein bis Wetzlar.

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die im Königreich Preußen gelegene Strecke der unter der Verwaltung der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung stehenden Eisenbahn von Oberlahnstein bis Wetzlar folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: die Eisenbahn-Bau-Inspectoren, die Bahnmeister, die Bahnwärter, die Stations-Verwalter, die Stations-Aufseher, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Conducteurs, die Portiers und Nachtwachen.

§ 2. Alle diese Beamten und Bediensteten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden, erhalten von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß vollständige Instruktionen. Diese Instruktionen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahnpolizeibeamten werden von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohn-

sitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und — soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt — möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. — Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Sobald das Königliche Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahnpolizeibeamten verlangt, muß dieser Beamte sofort, und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Functionen suspendirt werden. Ueber jeden Bahnpolizeibeamten müssen Personal-Acten angelegt und fortgeführt werden.

§ 7. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten die Letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im § 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 8. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 35) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 9. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 10. Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. Ausgenommen hiervon ist der Unterbau der Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§ 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden. — Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen. — An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können. — Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§ 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. — Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahnverwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizeibehörden besonders festgesetzt. — Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der

Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffes des Zuges schließen. — Zehn Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. — Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird. — Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Bahnübergänge, bei welchen besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der ganzen Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens von $^1/_2$ Stunde vor bis $^1/_4$ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. — An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens dreimal und während der Nacht kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt, beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. — Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Bahnverwaltung bestimmt werden.

§ 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. — Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. — In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrleute, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind. — Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern. — Auch muß die Bahn mit genügenden optischen, akustischen und elektro-magnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. — Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§ 16. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. — Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen. — In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§ 17. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen. — Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. — Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraume von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat auf Erfordern vorzulegen sind. — Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung

des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 18. Die Lokomotiven sind mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§ 19. Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträderigen Güterwagen müssen Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierräderigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben; die schmiedeeisernen Radreifen dürfen bei Lokomotiv- und Tenderrädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^3/_4$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $^1/_2$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie beim freien Herabhängen mindestens noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§ 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1: 200 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1: 200 bis zu 1: 100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können; bei Neigungen über 1: 100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare. — Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§ 22. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichernden Bedeckung versehen sein.

§ 24. Auf jeder Güterstation sollen Einrichtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 25. An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahn-Verwaltung, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisions-Registern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 26. Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind. — Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. — Die Herzoglich Nassauische Eisenbahn-Direction hat die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision bis zur andern nicht über 1 Jahr betragen.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 27. Die Herzoglich Nassauische Eisenbahn-Direction wird beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie wird für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge tragen. Hinsichtlich der Qualification der Lokomotivführer und Heizer gilt insbesondere die Bestimmung, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Ober-Maschinenmeister in Gegenwart des Eisenbahn-Bau-Inspectors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§ 28. Auf jedem Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron desselben sichtbare große

Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach einer Normal-Uhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normal-Uhr, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu kontroliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normal-Uhr regulirt ist.

§ 29. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hilfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß Letzterer anhält, oder wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§ 30. Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. — Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist, mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissements, verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfslokomotive gestattet: a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen, b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist. — Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Lokomotive mit größeren Treibrädern, oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen. Der Tender der vordern und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§ 33. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hilfslokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet oder augenblicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts dieselbe Beleuchtung wie vorn an der Maschine anzubringen.

§ 34. Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als, bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen. — Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten, und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem andern folgt, das Langsam-Fahr-Signal resp. das Halte-Signal zu geben.

§ 35. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist: a) für Courier- und Schnellzüge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile, b) für Personenzüge 8 Minuten pro Meile, c) für Güterzüge 13 Minuten pro Meile. Langsamer muß gefahren werden: a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, b) beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen, c) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 8), d) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist. Courier- und Schnellzüge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzugs-Geschwindigkeit annehmen.

§ 36. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug, nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann. — Nähern sich

zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 37. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit, über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus, nicht eingebracht werden. — Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. — Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach § 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§ 38. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die im § 21 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt wird.

§ 39. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen.

§ 40. Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn: a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird, und b) die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Verwaltern zugegangen ist.

§ 41. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Eisenbahn-Bau-Inspectors auf der Bahn befördert werden. — Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Verwalter der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein. — Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. — Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 42. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer, oder der Schneepflug ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 43. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf, außer dem Lokomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Herzoglich Nassauischen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 44. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§ 45. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens zwei weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mit mindestens vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. — Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternsignal anzubringen.

§ 46. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2) Langsamfahren; 3) Stillhalten.

§ 47. Die Zugführer und Conducteurs müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 48. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§ 49. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§ 50. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§ 51. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Conducteurs und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen, mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Lokomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§ 52. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§ 53. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 54. Bei Unfällen, oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 55. Das Zugbegleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher, als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges, stets der Art placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Conducteurs und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. — Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Conducteur ist zulässig.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 56. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im § 2 genannten Bahnpolizeibeamten (mit Ausnahme des Eisenbahn-Bau-Inspectors) sowie gegen die Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. — Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium stattfindet. — Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Hauptkasse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu dem bei der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction gebildeten Beamten-Unterstützungsfonds abgeliefert.

§ 57. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizeibeamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

Berlin, den 21. Januar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Polizei-Verordnung für die unter der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction stehende Rhein- und Lahn-Eisenbahn auf Königlich Preußischem Gebiete.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen vorläufigen Verordnung vom 31. Dezember v. J., für die unter der Verwaltung der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction stehende Rhein- und Lahn-Eisenbahn auf Königlich Preußischem Gebiete, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§ 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichneten Eisenbahnen benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Eisenbahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Aus-

übung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction versehen sind. — Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahnen vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§ 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. — Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen an den von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction festgesetzten Art und Weise auffahren.

§ 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§ 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§ 2) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 7. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§ 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§ 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§ 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 11. Es ist verboten, feuergefährliche oder solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. — Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§ 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Herzoglich Nassauischen Eisenbahn-Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 16. Willkührliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen oder auszusteigen. Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Ein-

zusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachlaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§ 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§ 19. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§ 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 21. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 22. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der vorgedachten Bestimmungen wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§ 281, 283 und 294—298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 23. Ein Abdruck dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, die Fahr- und Frachttarife der inländischen Eisenbahnen und ein Beschwerdebuch, sowie ein Abdruck des Alinea 1 § 6 des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahnbeamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

Coblenz, den 19. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[180] Die Vorschriften im § 41 ad IV. und im § 48 ad IV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks, werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§ 41 ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§ 48 ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so

lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[181] Die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Coblenz ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 350 Thlr. baar bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Hegemann in St. Goar, zu melden. Coblenz, den 23. Februar 1863.

[182] Dem Maurergesellen Johann Georg Henrichs zu Treis ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. Februar 1863.

[183] Der Frau Caroline Oellers geb. Groß aus Cöln ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Pfaffendorf ein Mädchen-Pensionat zu gründen. Coblenz, den 25. Februar 1863.

[184] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Bewerberinnen und derjenigen Candidatinnen und provisorisch angestellten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung im Schulamte erwerben wollen, findet in diesem Jahre den 18., 19. und 20. Mai hierselbst Statt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich vor dem 15. April bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen.

Coblenz, den 25. Februar 1863.

[185] Die Gehälter der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks sind im Laufe des Jahres 1862 durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln und erhöhtes Schulgeld im Ganzen um jährlich 886 Thlr. verbessert worden. Coblenz, den 26. Februar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[186] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. — Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie: Busse.

[187] Der unter Nro. 359 am 22. November v. J. dem Peter Carl Diedrich aus Neuwied, von mir ertheilte Reisepaß nach Mannheim, um daselbst als Kutscher in Condition zu treten, ist angeblich zwischen Mainz und Mannheim verloren gegangen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Signalement: Geboren den 4. September 1835, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Gesicht oval, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine.

Heddesdorf, den 24. Februar 1863. Der Königliche Landrath.

[188] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den Tod der Henriette Juliane Heidchen geborene Gläßer aus Bassenheim ist am 10. Februar d. J. dem Civilstandsbeamten zu Rübenach zur Eintragung in das Sterbe-Register von mir übersandt worden.

Coblenz, den 15. Februar 1863. Der Ober-Prokurator.

[189] Vom 1. k. Mts. tritt für direkte Gütersendungen zwischen den Stationen Creuznach, Oberstein, Neunkirchen, Saarbrücken, Forbach, Saarlouis, Dillingen, Mettlach, Beurig, Saarburg, Conz-Grenze und Trier einerseits und den Stationen Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Riesa, Dresden und Berlin (Station der Anhaltischen Bahn) andererseits via Aschaffenburg-Hof ein neuer Tarif in's Leben, und kann dieser Tarif von unsern Güter-Expeditionen käuflich zum Preise von 4 Sgr. pro Stück bezogen worden.

Saarbrücken, den 27. Februar 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[190] Vom 1. März c. ab wird zwischen Altenkirchen und Hennef über Uckerath eine viersitzige Personenpost in Gang gesetzt werden. Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen ist an nachfolgenden Haltepunkten gestattet: in Oberölsen beim Gastwirth Schäfer, in Birnbach beim Gastwirth Schumann, in Weyerbusch bei Wittwe Schmidt, in Hasselbach beim Gastwirth Schneider, in Kircheip beim Gastwirth Altgeld, in Griesenbach beim Gastwirth v. d. Hork, in Warth an der Barriere, in Buchholz beim Gastwirth Plesgen.

Coblenz, den 27. Februar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[191] Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Taxationslehre, 1 Stunde wöchentlich; 2) Spezieller Pflanzenbau, 1 Stunde wöchentlich; 3) Thierzüchtungskunde, 1 Stunde wöchentlich; 4) Schafzucht, 1 Stunde wöchentlich: Landes-Oekonomierath und Director Settegast. 5) Anbau der Handelsgewächse, 1 Stunde wöchentlich; 6) Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe: Administrator Leisewitz. 7) Lehre von der Fütterung der Hausthiere, 1 Stunde wöchentlich; 8) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 3 Stunden wöchentlich; 9) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. 10) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, 4 Stunden wöchenlich; 11) Krankheiten der Pflanzen, 1 Stunde wöchentlich; 12) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen, 5 Stunden wöchentlich; 13) Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen: Prof. Dr. Heinzel. 14) Organische und Agrikultur-Chemie, 4 Stunden wöchentlich; 15) Landwirthschaftliche Technologie, 2 Stunden wöchentlich; 16) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 17) Landwirthschafts-Recht, 2 Stunden wöchentlich: Regierungs-Assessor Beutner. 18) Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage, 1 Stunde wöchentlich; 19) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; 20) Landwirthschaftliche Baukunde, 1 Stunde wöchentlich: Baumeister Engel. 21) Waldbau und Forstschutz, 2 Stunden wöchentlich; 22) Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner. 23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2 Stunden wöchentlich; 24) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2 Stunden wöchentlich: Departements-Thierarzt Lüthens. 25) Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten. Proskau (Oberschlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Personal-Chronik.

[192] Der Bürgermeister Prestinari zu Wallhausen ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Neuerburg und in seine Stelle der Bürgermeister König von Waldbreitbach ernannt worden.

[193] Der Schulamts-Candidat Nikolaus Serwas zu Kirchesch ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[194] Der bisherige interimische Chausseeaufseher Carl Böttcher zu Trarbach ist zum Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

Patente.

[195] Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 12 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 11. Ausgegeben Donnerstag, den 12. März **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[196] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 16. v. Mts. genehmigt, daß zu Gunsten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1863, 1864 und 1865 durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werde. Coblenz, den 4. März 1863.

[197] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. v. Mts. ist der Termin zur Erhebung der Seite 176 unseres Amtsblatts pro 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Haus-Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Refrath bis zum 1. Mai d. J. verlängert worden.
Coblenz, den 4. März 1863.

[198] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 2. v. Mts. der israelitischen Gemeinde zu Remagen, behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer Synagoge, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum 1. Juli d. J. gestattet. Coblenz, den 4. März 1863.

[199] Die katholische Schulstelle zu Bodendorf ist erledigt. Das Einkommen der Schul- und Küsterstelle beträgt 175 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. außer Wohnung und Garten. Die Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Knöppel zu Remagen, einzureichen.
Coblenz, den 4. März 1863.

[200] Um die Ergebnisse der geognostischen Untersuchungen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen allgemeiner zu verbreiten und möglichst fruchtbringend zu machen, hat der Herr Minister für Handel 2c. 2c. beschlossen, uns Exemplare der von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn bearbeiteten geognostischen Karte zum amtlichen Gebrauch mit der Maßgabe überwiesen, daß in geeigneten Fällen auch dem größeren Publikum Einsicht der Karte zu gestatten ist. Die geeigneten schriftlichen Meldungen werden daher von uns berücksichtigt werden. Coblenz, den 5. März 1863.

[201] Dem Zimmergesellen Hermann Schirmacher aus Saalfeld, jetzt zu Remagen, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 3. März 1863.

[202] Der Druck der auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeiteten und im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers R. Decker zu Berlin erschienenen siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe ist nunmehr beendigt, und haben des Königs Majestät durch den dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. zu bestimmen geruht, daß diese neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Medizinal-Behörden als Richtschnur dienen soll. — Die Medizinal-Personen unseres Verwaltungsbezirks werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und von 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Colenz, den 5. März 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[203] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz vom 4. November v. J., bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., ist der Tagelöhner Adam Bonn, wohnhaft zu Belg, wegen Todtschlags zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.
Coblenz, den 26. Februar 1863. Der Ober-Prokurator.

[204] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden der Catharina Zerfas geborene Art aus Henweiler und der Catharina Groß, Tochter des Heinrich Groß aus Sobernheim, sind am 9. Februar d. J. den Civilstandsbeamten zu Kirn beziehungsweise Sobernheim zur Eintragung in die Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 4. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[205] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. März 1862 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht, bezüglich:

Nro. 8, des Johann Adam Vogt aus Schauren, den 10. Januar 1864;
„ 12, des Mathias Joseph Schneider aus Oberwesel, den 16. Juli 1865;
„ 30, der Maria Neumann aus Heddesdorf, den 20. Mai 1864;
„ 36, des Johann Sigsmund Luther aus Coblenz, den 2. September 1867;
„ 53, des Andreas Caspers aus Coblenz, den 22. März 1864;
„ 56, des Mathias Neis aus Weibern (Landwehrmann), den 6. April 1864;
„ 58, des Jakob Daniel — genannt Feist — aus Kettig (Reservist), den 6. April 1864;
„ 59, des Carl Gottlieb auch Gottlieb oder Gottfried Friedrich Busch aus Düsseldorf, den 6. April 1864;
„ 60, der Anna Maria Schleif, Wittwe Johann Esper, zu Büchel, den 14. April 1864;
„ 61, des Johann Emmerich zu Kärlich, den 26. April 1864;
„ 65, des Carl Nicolai aus Alf, den 12. April 1863;
„ 67, des Peter Joseph Paffenholz aus Beller, den 13. April 1864;
„ 85, der Anna Escher aus Coblenz, den 7. Juni 1864;
„ 86, des Jakob Gassen aus Andernach, zuletzt zu Coblenz, den 8. April 1864;
„ 89, des Hermann Hartel, Sattler, aus Oberwesel, den 24. Juli 1864;
„ 90, der Sophia Deinet aus Oberspai, den 19. November 1864;
„ 91, der Henriette Schmidt, Ehefrau des Künstlers Eduard Blum aus Marienwerder, den 17. März 1863;
„ 93, des Michael Aßner aus Rümmelsheim, den 28. Juli 1864;
„ 92, des Carl Benjamin Schober aus Goldberg, den 17. März 1863;
„ 95, des Joseph Breuer aus St. Goar, den 26. Juli 1864;
„ 66, des Peter Joseph Kirsch, ist am 12. Januar 1863 verstorben.

Coblenz, den 2. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[206] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1863, wird hiermit auf Montag den 20. April 1863 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 1. März 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[207] Durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 5. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Theodor Steinbrück zu Mettmann wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden. Die Amtssuspension beginnt mit dem 1. März c. Elberfeld, den 28. Februar 1863. Der Ober-Prokurator.

[208] Für das Geschwornen-Revier Hamm ist die Stelle eines Revierboten zu besetzen. Derselbe erhält eine monatliche Remuneration von Einem Thaler und bei besonderen Aufträgen einige, jedoch nicht erhebliche Gebühren. Versorgungsberechtigte Militairs, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen, fordern wir auf, sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden. Bonn, den 9. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[209] Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Preußen.

Vorlesungen an der Akademie. Spezieller Pflanbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oeconomie-Rath Wagener. Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthe-

kunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Düngerlehre I. Theil; Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April c. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalende nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, den 27. Februar 1863. L. Wagener.

[210] Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommer-Semester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen mit dem nächsten Sommer-Semester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volkswirthschaftslehre I. Theil: Director, Prof. Dr. Baumstark. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Haeberlin. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Statistik; Praktische Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Segnitz. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; Wiesenbau; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: akademischer Gärtner Zarnack. Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; Pferdekenntniß und Hufbeschlag; Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Forstwirthschaftliche Productionslehre; Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese. Bodenkunde; Organische Experimental-Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium; Physik: Prof. Dr. Trommer. Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; Pflanzengeographie; Botanische Excursionen: Dr. Jessen. Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Grunert. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. — Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

[211] Der Bürgermeister Trarbach zu Büchenbeuren ist bei Ablauf der Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sohren weiter ernannt worden.

[212] Für die Bürgermeisterei Kempenich ist der bisherige zweite Beigeordnete Johann Thelen zu Hausten weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[213] Die Schulamts-Candidatin Magdalena Groß ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Niederzissen definitiv ernannt worden.

[214] Durch Ministerial-Rescript vom 24. Februar d. J. ist der bisherige Landgerichts-Secretair Hermann August Schönburg zu Simmern zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Simmern ernannt worden.

[215] Der Bureau-Assistent Kleinmann zu Dierdorf ist zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Function bei der Gerichts-Commission Friedewald, ernannt worden. — Der Referendarius von Müntz ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

[216] Der Post-Expedienten-Anwärter Klie ist vom 1. März d. J. ab bei dem Post-Amte in Wetzlar als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden, und der Post-Expediteur Horstmann in Münster am Stein von demselben Termine ab freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

[217] Dem Garnison-Verwaltungs-Controleur Wilhelmi zu Wetzlar ist der Character als Garnison-Verwaltungs-Inspector beigelegt worden.

Patente.

[218] Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppel-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[219] Dem Fabrikbesitzer Dr. Emil Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente:

1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen;
2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und
3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 13 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 12. Ausgegeben Donnerstag, den 19. März **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[220] Das am 13. März 1863 ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5661. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.
„ 5662. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.
„ 5663. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.
„ 5664. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.
„ 5665. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

[221] Das am 17. März 1863 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5666. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[222] Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§ 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§ 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§ 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Sanitäts-Polizei oder, anstatt der letzteren, aus dem Gebiet der medizinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene, entnommen werden. — Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie,

abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmittel, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. — Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. — Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht. — Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann, je nach nach dem Ausfall der Censur, nach Ablauf von drei Monaten bis zwei Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß. — Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. — Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der § 9 lit b. erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei, zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. — Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe, je nach der Censur, nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen. — Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§ 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind. — Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegen-

heiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im § 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§ 15. Die §§ 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[223] Die katholische Elementarschulstelle zu Welcherath im Kreise Adenau, mit welcher auch das Küster- und Glöckner-Amt verbunden werden soll, ist erledigt. Das gesammte Einkommen beträgt 167 Thlr. nebst Wohnung. Qualificirte Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Hellenthal zu Barweiler, zu melden. Coblenz, den 10. März 1863.

[224] Dem Zimmergesellen Philipp Wrimar zu Windesheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 12. März 1863.

[225] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Regierungs-Assessor Freiherrn von Francken in Ehrenbreitstein, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Freitag den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung der dem Johann Rosenthal zu Langenbach und den Einwohnern des Dorfes Hüttseifen auf Grundstücken der katholischen Pfarrei zu Niederfischbach zustehenden Hütungsrechte;
2) Ablösung der Hütungsrechte der Gemeinden Steinroth, Molzhain, Schutzbach und Grünebach auf Haubergen der Genossenschaft zu Alsdorf;
3) Ablösung der Hütungsrechte des Johann Rosenthal zu Langenbach, der evangelischen Pfarrei zu Fischbach, der katholischen Pfarrei daselbst, des Ortes Hüttseifen und der Gemeinde Fischbach auf Haubergen der Genossenschaft zu Fischbach;
4) Ablösung der Zehntberechtigung der katholischen Pfarrei Windhagen auf der Gemarkung von Stockhausen;
5) Ablösung der Zehntberechtigung der evangelischen Pfarrei Birnbach auf der Gemarkung von Birnbach;
6) Ablösung der Zehntberechtigung der evangelischen Pfarrei Altenkirchen auf der Gemarkung von Kettenhausen;
7) Ablösung der Zehntberechtigung der evangelischen Pfarrei Oberwetz auf der Gemarkung von Griedelbach, und
8) Ablösung der Zehntberechtigungen der evangelischen Pfarrei Leun auf den Gemarkungen von Leun und Tiefenbach.

Coblenz, den 10. März 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[226] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Emma Paulus, Tochter des Jakob Paulus aus Sobernheim, ist am 10. März c. dem Civilstandsbeamten zu Sobernheim zur Eintragung in das Sterbe-Register von mir übersandt worden. Coblenz, den 12. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[227] In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich hierunter das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der zweiten Hälfte vorigen Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 21. Februar 1863. Der Ober-Prokurator.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl- Ehrenrechte untersagt worden ist.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Kratz Ehefrau Phil. Michels	Margaretha	47	ohne	Urmersbach
2	Räsch Ehefrau Johann Thoma	Catharina	27	ohne	Ettringen
3	Thoma	Johann	30	Hausirer	Ettringen
4	Kilian	Mathias	35	Tagelöhner und Besenbinder, Landwehrm.	Rümmelsheim
5	Kuhner Ehefrau Carl Stritzky	Charlotte	22	ohne	Creuznach
6	Stumpf	Jakob	31	Tagelöhner	Adenau
7	Müller	Jakob	27	Gärtner	Creuznach
8	Hürter	Joseph	20	Tagelöhner	Büchel
9	Odenhausen	Michel	23	Ackerer	Aremberg
10	Stäffler	Peter	35	Schneider	Litzig
11	Dehenn	Conrad	31	ohne, Landwehrmann	Andernach
12	Rumpf	Peter	29	Schlosser	Andernach
13	Wallhäuser Wittwe Friedrich Gottier	Magdalena	51	ohne	Creuznach
14	Christ	Catharina	21	ohne	Creuznach
15	Diel	Franz Jakob	31	Schreiner	Schwarzerden
16	Baumbach Ehefrau Math. Justen	Magdalena	29	ohne	Büchel
17	Mergen	Catharina	20	Dienstmagd	Killburg
18	Casper	Georg	48	Leineweber	Mertloch
19	Burkard Sohn des Schiffers Pet. Burkard	Mathias	16		Cues
20	Schmitz Wittwe Johann Wesen	Margaretha	39	ohne	Laach
21	Scharbach	Mathias	26	Dienstknecht	Hambuch
22	Willig	Catharina	27	Dienstmagd	Dalberg
24	Kapp	Jakob	27	Lumpensammler	Creuznach
24	Friedrich	Anton	21	Schneider und Reservist	Münstermaifeld
25	Justen	Heinrich	27	Korbmacher	Müllenbach
26	Dheil	Johann	29	Kalkbrenner und Landwehrmann	Waldernbach
27	Korden	Peter	26	früher Postillon, jetzt Ackerer	Wirft
28	Bremmer	Philipp	33	Kutscher	Creuznach
29	Schwarz	Peter Johann Gottlieb	34	Schmied u. Landwehrmann	Andernach
30	Massing	Peter Joseph	27	Tagelöhner	Niederheimbach

Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen

Pro II. Semester 1862.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
5. Mai resp. 3. Juli 1862	2 Jahr.		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
1. Juli 1862	1 "		Desgleichen.
1. Juli 1862	1 "		Desgleichen.
3. Juni 1862	1 "	8. November 1863.	
2. Juni 1862	1 "	4. September 1863.	
17. März resp. 5. Juni 1862	1 "	24. November 1863.	
19. Mai resp. 10. Juli 1862	1 "		Desgleichen.
24. Juli 1862	1 "	20. Januar 1864.	
8. Juli 1862	1 "	14. September 1863.	
8. Juli 1862	1 "	8. Februar 1864.	
8. Juli 1862	1 "	10. September 1863.	
8. Juli 1862	1 "	10. September 1863.	
8. Juli 1862	1 "	8. Oktober 1863.	
8. Juli 1862	2 "	23. November 1864.	
8. Juli 1862	1 "	19. November 1863.	
8. Juli 1862	1 "	10. Dezember 1863.	
8. Juli 1862	1 "	8. August 1863.	
25. Juli 1862	3 "		Desgleichen.
21. Juli 1862	1 "	17. Januar 1864.	
21. Juli 1862	2 "	17. Januar 1865.	
21. Juli 1862	2 "	19. Oktober 1864.	
22. Juli 1862	1 "	20. November 1863.	
22. Juli 1862	1 "	10. Oktober 1863.	
22. Juli 1862	1 "	28. September 1863.	
21. Juli 1862	1 "	19. Oktober 1863.	
23. Juni resp. 30. Juli 1862	1 "	5. Dezember 1863.	
29. Juli 1862	1 "	8. Oktober 1862 in Folge Allerh. Cabinets-Ordre v. 8. Oktbr. 1862.	
4. Juni resp. 29. Juli 1862	3 "	25. Januar 1866.	
28. Juli 1862	1 "	12. September 1863.	
24. Juli 1862	1 "	20. Januar 1864.	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
31	Massing I.	Johann	29	Winzer	Trechlingshausen
32	Weber I.	Johann	36	Leineweber und Landwehrmann	Trechlingshausen
33	Jung	Franz	23	Winzer und Reservist	Trechlingshausen
34	Kollerius	Johann	26	Tagelöhner	Trechlingshausen
35	Schaust	Anton	30	Schiffer	Trechlingshausen
36	Kloos	Wilhelm	20	Schiffer	Trechlingshausen
37	Kloos	Anton	35	Schiffer u. Landwehrm.	Trechlingshausen
38	Reinehr	Peter Joseph	35	Winzer u. Landwehrm.	Trechlingshausen
39	Reinhardt	Friedrich	21	Wollsortirer	Eisenach
40	Netz	Catharina	34	Tagelöhnerin	Güls
41	Windemayer	Louise	35	ohne	Andernach
42	Klein	Peter	36	Tagelöhner	Coblenz
43	Karst	Elias	54	Tagelöhner	Norheim
44	Bitz	Philipp	25	Tagelöhner	Simmern
45	Bitz	Friedrich	19	Schneidergeselle	Simmern
46	Bitz	Jakob	23	Tagelöhner	Simmern
47	Schmoll	Barbara	23	ohne	Kirchberg
48	Schwindt	Elisabeth	31	ohne	Waldböckelheim
49	Wermelskirchen	Carl	37	Ackerer und Fuhrmann, Landwehrmann	Ettringen
50	Furk	Catharina	36	Tagelöhnerin	Castellaun
51	Schüller Sohn d. Tagel. Schüller	Johann Peter	17		Lohrsdorf
52	Krings	Joh. Jos.	38	Ackerer	Kruft
53	Wilbert Ehefrau Joseph Frank	Appollonia	38	Tagelöhnerin	Miesenheim
54	Broder	Johann Carl	35	Maurer	Kell
55	Schmitt Ehefrau Casp. Hartung	Sophia	24	ohne	Remagen
56	Hinkes	Magdalena	22	Dienstmagd	Coblenz
57	Thielemann Ehefrau Peter Mittler	Margaretha	46	ohne	Andernach
58	Mittler	Peter	52	Fabrikarbeiter	Andernach
59	Scherer	Heinrich Peter	49	früher Feld- und Waldhüter, jetzt Ackerer	Cludenbach
60	Probst	Friedr. Ludwig	52	Barbier	Trier
61	Just	Heinrich	31	Tapezierer	Coblenz
62	Keuler	Heinr. Joseph	34	Tagelöhner	Sinzig
63	Thiel	Joseph	31	Tagelöhner	Windeck
64	Bauer	Philipp	32	Tagelöhner und Landwehrmann	Seibersbach
65	Schäfer	Susanna	25	Tagelöhnerin	Weiler, Kreis Mayen
66	Göttinger	Conrad	47	Schneider	Bendorf
67	Schäfer	Christian	37	Steindrucker	Coblenz
68	Maurer	Johann	46	Tagelöhner	Dorsheim
69	Hölz	Johann	32	Maurer	Dorsheim
70	Stöhr	Johann	38	Maurer	Dorsheim
71	Graffy III.	Jakob	32	Maurer	Dorsheim

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
23. Juli 1862	1 Jahr.	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
23. Juli 1862	1 „	19. Januar 1864.	
29. Juli 1862	1 „	28. August 1863.	
29. Juli 1862	1 „	27. Oktober 1863.	
29. Juli 1862	1 „	1. Oktober 1863.	
28. Juli 1862	3 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
28. Juli 1862	2 „	24. Januar 1864.	
12. August 1862	2 „	10. November 1864.	
12. August 1862	2 „	10. November 1864.	
12. August 1862	2 „	10. November 1864.	
12. August 1862	1 „	11. September 1863.	
18. August 1862	1 „	30. September 1863.	
19. August 1862	1 „		Desgleichen.
22. Juli 1862	3 „		Desgleichen.
1. Juli 1862	2 „		Desgleichen.
25. August 1862	1 „	15. Dezember 1863.	
26. August 1862	1 „	25. September 1863.	
8. September 1862	1 „	14. Januar 1864.	
8. September 1862	1 „	3. Dezember 1863.	
17. September 1862	1 „	17. Oktober 1863.	
17. September 1862	1 „	13. Dezember 1863.	
17. September 1862	1 „	29. Oktober 1863.	
24. September 1862	1 „	16. Dezember 1863.	
30. September 1862	3 „		Desgleichen.
29. September 1862	2 „		Desgleichen.
29. September 1862	2 „	25. Januar 1865.	
30. September 1892	2 „	29. Dezember 1864.	
19. August 1862	1 „	7. Februar 1864.	
7. Oktober 1862	1 „	18. November 1863.	
8. Oktober 1862	3 „		Desgleichen.
8. Oktober 1862	1 „	19. Januar 1864.	
8. Oktober 1862	1 „	26. Januar 1864.	
8. Oktober 1862	1 „	24. Dezember 1863.	
8. Oktober 1862	1 „	24. Dezember 1863.	
8. Oktober 1862	1 „	24. Dezember 1863.	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
72	Schneider Ehefrau Herm. Gödert	Gertrude	29	ohne	Griedelbach, Thal bei Werlau
73	Ulbrich	Julius	16	ohne	Simmern
74	Flentje	Heinr. Wilh.	37	Hausirer	Münder in Hannover
75	Weber Ehefrau Johann Weber	Anna Margar.	32	ohne	Trarbach
76	Diehl	Martin	38	Holzhauer	Creuznach
77	Klein	Conrad	42	Tagelöhner	Oberwesel
78	Marx	Peter	42	Zimmergeselle	Schnellbach
79	Ewig Wittwe Peter Meurer	Margaretha	72	ohne	Coblenz
80	Wirges	Engelbert	29	Küfer u. Landwehrmann	Limperich (Kreis Bonn)
81	Laubenthal Ehefrau Peter Heimes	Anna Maria	48	ohne	Cobern
82	Krones	Peter	18	Dienstknecht	Alfleu
83	Wenzel	Elisabeth	28	Dienstmagd	Rommelshausen (Großherzogthum Hessen)
84	Kunz	Johann	26	Sandformer	Rheinböller Hütte
85	Rotthoff	Joseph	19	ohne	Kirchhellen (Westfalen)
86	Weber	Mathias	32	Schneider	Trier
87	Lüttger	Caspar	46	Tagelöhner	Beckenau
88	Freudenberg	Gustav	28	Schlosser	Hachenburg (Nassau)
89	Münchow	J. Carl Herm.	36	Leihbibliothekgehülfe	Königsberg
90	Schmitt	Friedrich	38	Bäcker	Waldalgesheim
91	Börsch	Jakob	42	Ackerer	Morschhausen
92	Theisen	Nikolaus	32	Ackerer	Rübenach
93	Schneider	Jakob	18	ohne	Plaidt
94	Peiner	Peter Joseph	63	Bäcker	Rohren (Kreis Montjoi)
95	Anspach	Johann	21	Küfer	Monzingen
96	Krämer	Johann	33	Korbmacher	Sehl
97	Wirz	Joseph	44	Tagelöhner	Cochem
98	Helmeroth	Johann	45	Korbmacher und Scheerenschleifer	Weiler
99	Rösch	Heinrich	32	Schustergeselle	Coblenz
100	Kesting	Anton	38	Tagelöhner	Neuendorf
101	Cronauge	Johann	36	Tagelöhner	Lützel=Coblenz
102	Bauer	Philipp	33	Tagelöhner und Landwehrmann	Seibersbach
103	Bour	Carl Nikolaus	41	Feilenhauer	Bouley, Depart. de la Moselle in Frankreich
104	Netz	Catharina	34	Tagelöhnerin	Güls
105	Diedrichs	Henriette	23	Dienstmagd	Schierstein (Nassau)
106	Lippert	Catharina	23	Dienstmagd	Waldalgesheim
107	Porz	Joh. Friedrich Wilhelm	34	Schneider und Landwehrmann	Kempenich
108	Meurer	Joseph	52	Tagelöhner	Polch
109	Häusler	Catharina	28	Dienstmagd	Bingen
110	Grochobzky	Sophia	25	ohne	Treis

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
8. Oktober 1862	1 Jahr.	16. Dezember 1863.	
27. August 1862	1 „	18. Januar 1864.	
8. Oktober 1862	2 „	5. Februar 1865.	
27. August 1862	1 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
27. August 1862	1 „	31. Dezember 1863.	
19. August 1862	3 „		Desgleichen.
20. Oktober 1862	2 „		Desgleichen.
20. Oktober 1862	1 „	1. Dezember 1863.	
22. Oktober 1862	1 „	20. Januar 1864.	
28. Oktober 1862	1 „	19. Dezember 1863.	
27. Oktober 1862	1 „	26. November 1863.	
3. November 1862	1 „	1. Februar 1864.	
3. November 1862	1 „	1. Februar 1864.	
4. November 1862	1 „	4. Dezember 1863.	
4. November 1862	1 „	2. Februar 1864.	
24. September 1862	1 „		Desgleichen.
3. November 1862	5 „		Desgleichen.
11. November 1862	1 „	11. Dezember 1863.	
10. November 1862	1 „	10. Dezember 1863.	
10. November 1862	1 „	31. Dezember 1863.	
11. November 1862	3 „		Desgleichen.
12. November 1862	2 „		Desgleichen.
19. November 1862	2 „		Desgleichen.
25. November 1862	1 „	4. Februar 1864.	
25. November 1862	1 „	26. Januar 1864.	
25. November 1862	1 „	16. Januar 1864.	
25. November 1862	1 „	16. Februar 1864.	
25. November 1862	2 „		Desgleichen.
24. November 1862	2 „		Desgleichen.
4. November resp. 4. Dezember 1862	5 „		Desgleichen.
8. Oktober 1862	1 „		Desgleichen.
9. Dezember 1862	1 „	8. Januar 1864.	
9. Dezember 1862	1 „	8. Februar 1864.	
9. Dezember 1862	1 „		Desgleichen.
9. Dezember 1862	3 „		Desgleichen.
10. Dezember 1862	1 „	18. Februar 1864.	
10. Dezember 1862	3 „		Desgleichen.
10. Dezember 1862	3 „		Desgleichen.
16. Dezember 1862	2 „		Desgleichen.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
111	Mahlberg Ehefrau Joh. Jos. Jehnen	Elisabeth	22	ohne	Schönau
112	Reicharz	Anna Maria	26	Händlerin	Hühnerbach
113	Klein	Adam	20	Schreiner	Bingen
114	Müller 1.	Johann	39	Ackerer und Bauunternehmer	Brey
115	Adams	Christina	18	Dienstmagd	Gönnersdorf, zuletzt Coblenz
116	Nicot	Johann	46	Holzschuhmacher	Lohrsdorf
117	Schäfer	Hubert	37	Tagelöhner	Düngenheim
118	Börsch	Conrad	24	ohne, Reservist	Boppard
119	Schilling Ehefrau Joseph Schmitt	Catharina	27	ohne	Mayen
120	Michels	Philipp	50	Tagelöhner	Urmersbach
121	Wickert Ehefrau Jakob Keller	Margaretha	43	ohne	Coblenz
122	Marx	Carl	36	Handelsmann	Waldlaubersheim
123	Watzelhahn	Heinrich	35	Knecht	Rexheim
124	Martin Ehefrau Friedrich Metz	Catharina	32	ohne	Braubach
125	Hermes	Catharina	29	Näherin	Braubach

[228] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Magdalena Engisch geborne Dörr aus Kirn ist unterm 27. Februar 1863 dem Civilstandsbeamten zu Kirn zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 8. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[229] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde über den am 11. August 1862 zu Mainz erfolgten Tod der Magdalena Mentges aus Boppard ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten zu Boppard zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 11. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[230] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 16. Februar 1863 ist der Tagelöhner Jakob Reichard, wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen Fälschung zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 10. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[231] Für das Geschwornen-Revier Hamm ist die Stelle eines Revierboten zu besetzen. Derselbe erhält eine monatliche Remuneration von Einem Thaler und bei besonderen Aufträgen einige, jedoch nicht erhebliche Gebühren. Versorgungsberechtigte Militairs, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen, fordern wir auf, sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden. Bonn, den 9. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[232] Durch das nunmehr rechtskräftige Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 28. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Hermann Heinrich Kolvenbach hierselbst wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit und der Renitenz gegen die Verfügung seiner Vorgesetzten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf, den 7. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[233] Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im im Sommer-Halbjahr 1863.

(Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. *Ueber die Göttlichkeit des Christenthums und der christlichen Kirche; *Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Berlage. *Einleitung und Erklärung des zweiten Buchs Mosis; *Erklärung

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
16. Dezember 1862	1 Jahr.	14. Februar 1864.	
16. Dezember 1862	1 „	14. Februar 1864.	
16. Dezember 1862	1 „	27. Januar 1864.	
25. November 1862	1 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
17. Dezember 1862	2 „		Desgleichen.
17. November resp. 24. Dezember 1862	1 „		Desgleichen.
17. November 1862	1 „		Desgleichen.
29. Dezember 1862	1 „	13. Februar 1864.	
29. Dezember 1862	1 „	7. Februar 1864.	
29. Dezember 1862	2 „		Desgleichen.
29. Dezember 1862	1 „		Desgleichen.
29. Dezember 1862	1 „		Desgleichen.
29. Dezember 1862	1 „		Desgleichen.
31. Dezember 1862	2 „		Desgleichen.
31. Dezember 1862	2 „		Desgleichen.

einiger wichtigen und schwierigen Stellen des Propheten Jesaias; *Erörterungen einiger zur speciellen Einleitung ins A. T. gehörenden schwierigen und wichtigen Gegenstände: Prof. Reinke. *Kirchengeschichte der mittelalterigen Zeit; *Christliche Alterthümer: Prof. Cappenberg. *Fortsetzung des ersten Theils der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Katechetik: Prof. Püngel. *Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Matthäi; *Erklärung der Briefe an die Ephesier, Philipper und Kolosser; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Moraltheologie; *Dogmatik: Prof. Friedhoff. *Fortsetzung der Moraltheologie; *Kirchengeschichte der neuesten Zeit von der französischen Revolution an; *Geschichte der Diöcese Münster: Prof Schwane. *Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia; *Gramatische Erklärung des Buches Josua: Licentiat Achterfeldt.

Philosophie. Metaphysik; Geschichte der Philosophie des Mittelalters, 2te Hälfte; *Pädagogik: Prof. Stöckl. *Ueber Glauben und Wissen; Geschichte der alten Philosophie; Logik: Prof. Schlüter. *Repetitorium über Psychologie, Logik und Metaphysik; Metaphysik: Dr. Hagemann.

Mathematik. *Mathematische Uebungen; *Mathematische Geographie und Chronologie; Kegelschnitte nach der Methode der Alten; Kettenbrüche und Auflösung der Gaußischen Congruenzen; Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel, nebst Anwendung auf Geometrie: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. *Optik; Electricität und Magnetismus; Uebungen in der chemischen Analyse: Prof. Hittorf. *Vergleichende Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane; Specielle systematische Botanik, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Pflanzen und mit *botanischen Excursionen: Prof. Karsch. *Geognosie des nordwestlichen Deutschlands; Mineralogie: Prof. Hosius. *Ueber die Eier der Vögel; *Entomologische Excursionen; Die Säugethiere: Dr. Altum. *Botanische Excursionen; Ueber die Botanik der Alten; Systematische Botanik: Dr. Nitschke.

Geschichte. *Fortsetzung der deutschen Geschichte im Mittelalter; Fortsetzung der römischen Geschichte; Historische Uebungen: Prof. Rospatt. *Spanische Geschichte; Geschichte der neuesten Zeit 1815—1860: Prof. Niehues.

Philologie. *Erklärung des Platonischen Phädo; *Erklärung der Phönissen des Euripides (Fortsetzung) im philologischen Seminar; Encyklopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft;

Prof. Winiewski. Erklärung der Annalen des Tacitus; Virgils Georgika, erklärt im philologischen Seminar: Prof. Deycks. *Ueber die metrische Bildung der Chorgesänge in der Griechischen Tragödie; Die Bücher des Lucretius Carus de rerum natura: Prof. Schwerdt.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Aeltere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. Gothische Grammatik; Gedichte Walters von der Vogelweide: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. *Fortsetzung der Uebersetzung syrischer Schriftsteller; *Uebersetzung des Buches Job mit steter Rücksicht auf die hebräische Grammatik; Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger leichteren Stellen syrischer Schriftsteller; Uebersetzung der Geschichte Timurs von Achmed ben Arabscha aus dem Arabischen: Prof. Reinke. *Erklärung der Fabeln des Hitopadesa: Prof. Storck. *Kritische Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments; Hebräische Grammatik; Arabische Stilübungen und Grammatik: Dr. Reinke.

Neuere Sprachen. *Erklärung Shakspeare's Macbeth oder Geschichte der französischen Litteratur nebst Uebungen in der französischen Sprache: Dr. Schipper.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Decks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. — Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Professor Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 13. April festgesetzt.

Personal-Chronik.

[254] Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Zell ist der bisherige dritte Beigeordnete Ignatz Melsheimer zu Zell zum zweiten Beigeordneten auf seine bisherige Amtsdauer, und der Gutsbesitzer Johann Caspar Enck zu Zell zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[255] Die Schulamts-Candidatin Maria Melzenbach ist zur Lehrerin an der katholischen Pfarrschule zu U. L. Fr. in Coblenz definitiv ernannt worden.

Patente.

[256] Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren ist aufgehoben.

[257] Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,

b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 13. Ausgegeben Donnerstag, den 26. März **1863.**

(Aus Nr. 54 des Staats-Anzeigers.)

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. Februar c. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedrohten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[238] Das am 21. März 1863 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5667. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

„ 5668. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

„ 5669. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

„ 5670. das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabaksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

„ 5671. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeith, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

„ 5672. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

„ 5673. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spicker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[239] In der 7ten Ausgabe der **Pharmacopoea borussica**, Artikel **Ferrum chloratum solutum** ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt »100 **partibus**« »1000 **partibus**« zu lesen.

Berlin, den 16. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[240] Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Ober-Berg-Amts zu Bonn.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Ober-Berg-Amts zu Bonn eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Bonn, unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften, die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt:

§ 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Ober-Berg-Amtes von der Königlichen Regierung zu Cöln ernannt wird, und einigen Beisitzern, welche das Königliche Ober-Berg-Amt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt. — Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Ober-Berg-Amts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revier-

Beamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§ 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Cöln untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Bonn".

§ 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Ober-Berg-Amts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§ 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden, und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Ober-Bergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. — Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. — Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§ 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§ 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben. — Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen. — Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt. — Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§ 9) überwiesen.

§ 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§ 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab. — Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang, enthält. — Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Ober-Berg-Amts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Cöln mitgetheilt.

§ 10. **Meßgefäße** mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge. 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;

3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅔ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. — Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist. — Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. — Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen, und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§ 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§ 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Schema.

Beglaubigungs-Schein
für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

	№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thr.	Sgr.	Pf.

. . . ., den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

[241] Zu der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[242] Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Wetzlar ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen derselben beträgt 245 Thlr. baar bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector Imhäuser in Kleinrechtenbach zu melden. Coblenz, den 16. März 1863.

[243] Bei der Schule der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied ist die erste Lehrerstelle erledigt, deren jährliches Einkommen 300 Thlr. baar bei freier Wohnung beträgt. Geeignete Bewerber, welche auch des Orgelspiels kundig sein müssen, haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Maaß in Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 16. März 1863.

[244] An der katholischen Schule zu Bell, im Kreise Mayen, kommt die Mädchenschulstelle zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt 140 Thlr. außer Wohnung. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 10. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Nörtersheuser zu Niedermendig, zu richten. Coblenz, den 20. März 1863.

[245] Die katholische Schulstelle zu Ruitsch (Gemeinde Polch) ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. nebst Wohnung. Die Meldungen sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 10. k. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Ockenfeld zu Welling, einzureichen.

Coblenz, den 23. März 1863.

[246] Dem Maurergesellen Johannes Nische zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 18. März 1863.

[247] Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1862.

A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Abgelegte Kapitalien	1730	—	—
2.	Zinsen von Kapitalien	384	1	6
3.	Einnahme an Strafgeldern	6051	26	1
4.	Insgemein	76	27	1
	Summa	8242	24	8

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungs-Kosten.			Bekleidungs-Kosten.			Handwerkslehr-Kosten.			Zusammen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Außerhalb des Regierungsbezirks	48	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—
Im Kreise Adenau	957	9	6	47	3	10	20	—	—	1024	13	4
„ „ Ahrweiler	879	1	8	3	—	—	12	20	—	894	21	8
„ „ Altenkirchen	117	2	—	—	—	—	—	—	—	117	2	—
„ „ Coblenz	403	13	—	14	24	3	—	—	—	418	7	3
„ „ Cochem	1177	10	4	20	18	2	29	17	8	1227	16	2
„ „ Creuznach	595	7	6	8	17	—	34	5	—	637	29	6
„ „ St. Goar	468	10	—	19	24	8	25	—	—	513	4	8
„ „ Mayen	1488	20	9	2	27	6	—	—	—	1491	18	3
„ „ Simmern	693	29	4	49	9	5	10	26	—	754	4	9
„ „ Zell	566	23	9	5	—	—	7	10	—	579	3	9
Summa	7395	7	10	171	4	10	139	18	8	7706	1	4

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1861	141	8	1
III. Insgemein.			
1. Vorschuß nach der Rechnung von 1861	3247	12	—
2. Verwaltungskosten	374	8	10
Summa	11469	—	3

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergiebt sich ein Vorschuß von 3226 Thlrn. 5 Sgr. 7 Pf. Dagegen sind an zinstragenden Staatsschuldscheinen rc. 7940 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 13. März 1863.

[248] **Uebersicht**

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1862.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Kapital-Ablage	1080	—	—
2. Zinsen von Kapitalien	363	15	—
3. An Strafgeldern incl. Reste	2168	27	11
4. Insgemein	29	6	—
Summa	3641	18	11

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungs-Kosten.			Bekleidungs-Kosten.			Handwerkslehr-Kosten.			Zusammen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Im Kreise Altenkirchen	745	22	6	—	—	—	10	—	—	755	22	6
„ „ Coblenz	439	—	—	—	—	—	—	—	—	439	—	—
„ „ Neuwied	1259	9	10	33	27	4	23	10	—	1316	17	2
„ „ Wetzlar	829	5	6	—	—	—	—	—	—	829	5	6
Summa	3273	7	10	33	27	4	33	10	—	3340	15	2

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1861	74	3	6
III. Insgemein.			
1. Vorschuß nach der Rechnung von 1861	1213	9	1
2. Verwaltungskosten	130	19	11
Summa	4758	17	8

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergiebt sich ein Vorschuß von 1116 Thlrn. 28 Sgr. 9 Pf. Dagegen sind an zinstragenden Staatsschuldscheinen 8100 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 13. März 1863.

[249] Friedrich Strasser zu Creuznach hat den ihm für 1863 zum Handel mit Kramwaaren, optischen Instrumenten, wollenen gestrickten Waaren und Leinwand unter Nro. 2169 zu 17. Thlr. 18 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein verloren, und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 18. März 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[250] Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. — Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts,
Nottebohm.

[251] Mit Rücksicht auf die Verfügung des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen vom 5. Februar d. J. (Vergleiche Beilage zum Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nro. 62 vom 13. März d. J.), die Zeitschrift des statistischen Büreaus betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lieferung vollständiger Exemplare des laufenden III. Jahrgangs an die Königlichen und anderen öffentlichen Behörden nur dann verbürgt werden kann, wenn die Bestellungen hierauf bis längstens den 31. März d. J. bei der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin eingehen. Nach diesem Termine muß der jetzt noch stehende Satz der schon erschienenen Nummern I. bis III. auseinander genommen werden.

Berlin, den 17. März 1863. Der Director des Königlichen statistischen Büreaus.

[252] Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Januar d. J. den Bäckergesellen Caspar Reckinger aus Cöln für abwesend erklärt.

Cöln, den 13. März 1863. Der General-Prokurator.

[253] Nachdem zur Verbindung der Rheinischen Eisenbahn und der Herzoglich Nassauischen Staatsbahn zwischen Königsbach (unterhalb Capellen) und Oberlahnstein eine Rhein-Trajekt-Anstalt mittels Dampffähre und Schalden für den Güterverkehr hergerichtet ist und mit dem 19. d. Mts. in Betrieb gesetzt werden soll, wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die Eisenbahnstrecke von dem Landepunkte der Trajekt-Anstalt zu Königsbach zum Anschlusse an die Rheinische Eisenbahn als Steuerstraße für die mittelst des Trajekts eingehenden, mit Uebergangsschein versehenen übergangssteuerpflichtigen Frachtgüter eröffnet. — Die Einbringung übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände in anderer Weise bleibt wie bisher verboten. — Die Einfuhr nach dem Herzogthum Nassau mittels der Trajekt-Anstalt unter Uebergangsschein-Controle unterliegt, da zu Oberlahnstein ein Haupt-Steuer-Amt besteht, keinem Bedenken.

Cöln, den 13. März 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[254] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. April d. J. ab die Steuer-Rezeptur zu Bingerbrücke aus dem jetzigen Lokale an der alten Nahebrücke nach dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn verlegt wird. Es werden in Folge dessen außer der Rheinischen Eisenbahn die Straße von der eben gedachten

Brücke über den Ruppertsberg nach dem Revisions- und Abfertigungs-Lokale, sowie die Eisenbahn-Strecke von der Rhein-Trajekt-Anstalt und der Weg von der Haltestelle der dortigen Personen-Dampffähre am Rheine durch das sogenannte Grün zu dem neuen Lokale als Steuer-Straßen für übergangsabgabepflichtige Gegenstände erklärt.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem § 25 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen vom 21. September 1852 auch die mittelst der Trajekt-Anstalt und der Personen-Dampffähre auf dem Bahnhofe zu Bingerbrücke ankommenden übergangsabgabepflichtigen Gegenstände, welche nicht zur Eingangsabfertigung in Bingerbrücke, sondern zum sofortigen Weitergehen auf der Eisenbahn über Bingerbrücke hinaus bestimmt sind, schon beim Eingange mit einem Uebergangsschein versehen sein müssen.

Cöln, den 13. März 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[255] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 21. Februar 1863 ist der Caspar Metzig, Tischler und Bildhauer, wohnhaft zu Norheim, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[256] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 23. Februar 1863 sind Johann Sigismund Luther, Schiffer, Anton Keßler, Tagelöhner, Joseph Schneider, Fuhrknecht, sämmtlich zu Coblenz wohnhaft, wegen schweren Diebstahls die beiden Ersteren zu einer Zuchthausstrafe von je fünf und der Letztere zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. März 1863. Der Ober-Prokurator.

[257] Nachdem der Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rezeptor Kloeter von der Königl. Gerichts-Commission in Friedewald an das hiesige Hauptgericht versetzt worden ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückbezahlt werden.

Alle, welche aus der bisherigen Dienstführung des rc. Kloeter Ansprüche erheben zu können glauben, werden deshalb aufgefordert, solche beim hiesigen Kreisgericht binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem am 7. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nro. 13, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 12. März 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[258] Der Pfarrvicar Ritsch zu Kerpen ist zum Pfarrverwalter der evangelischen Gemeinde zu Kappel-Leideneck ernannt worden.

[259] Der Bürgermeister Knaudt zu Winterburg ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Monzingen, — der Bürgermeister Bieler zu Weyerbusch mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Winterburg, — und der Hauptmann a. D. Pilgrim mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Weyerbusch beauftragt worden.

[260] Der Bürgermeister Caspary zu Altenahr und Louismeyer zu Kirchen sind bei abgelaufener Wahlperiode in ihren resp. Aemtern weiter ernannt worden.

[261] Für die Bürgermeisterei Blankenrath sind die bisherigen erster Beigeordneter Johann Jakob Bies und zweiter Beigeordneter Johann Knöbel I., — für die Bürgermeisterei Sohren die bisherigen erster Beigeordneter Friedrich Hütwohl zu Büchenbeuren und dritter Beigeordneter Niclas Jörg zu Niederweiler zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren wieder ernannt worden.

[262] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Carl Meurer hat sich in Coblenz niedergelassen.

Patente.

[263] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 13. März 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanf-Brechmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage und der öffentliche Anzeiger № 15.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 14. Ausgegeben Donnerstag, den 2. April **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[264] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[265] Durch die Gesetze vom 10. d. Mts. ist Folgendes bestimmt worden:

Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 und den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invliden-Pension der 1sten Klasse ihrer Charge — § 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar c. ab empfangen: die Gemeinen 3 Thlr. 15 Sgr., die Unteroffiziere 5 Thlr., die Sergeanten 6 Thlr., die Feldwebel 8 Thlr. monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetze (§ 13) für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jener Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

Diejenigen Militair-Invaliden, welche Anspruch auf diese erhöhten Pensionssätze haben, werden höherem Auftrage zufolge hierdurch aufgefordert, sich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando ihres Wohnorts, unter Vorzeigung ihres Quittungsbuches, zu melden. — Die Steuerkassen unseres Bezirks fordern wir auf, die betreffenden Invaliden auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen. Coblenz, den 23. März 1863.

[266] Dem Privat-Schulvorsteher Heinrich Fries aus Altenkirchen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Knabenschule zu Creuznach von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. März 1863.

[267] **Uebersicht der für das Jahr 1863 an- und abgekörten Privatbeschäler.**

Lauf. №	Der Hengst-Eigenthümer: Namen.	Wohnort.	Kreis.	Des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Raçe.	Ackerpferd.
	A. Angekörte Hengste.								
1	Profitlich, Christian	Birresdorf	Ahrweiler	Schimmel	ohne	5′ 7″	7	Percheron	1
2	Vanderstein, Peter Joseph	"	"	"	"	5′ 6″	6½	Brabanter	1
3	Rausch, Joh.	Weibern	Adenau	rothbraun	"	5′ 2″	5	Eifeler	1
4	Klöppel, Joh. Joseph	Wehr	Mayen	hellbraun	Stern, Schnibbe	5′	5	"	1
5	Klein, Joh.	Hussen	Neuwied	"	linke Hinterballen weiß	5′ 2″	4	veredelte Landraçe	1
6	Weiber, Ant.	Bassenheim	Coblenz	rothbraun	Stern, Schnibbe, beide Htfessel weiß	5′ 3″	6	Normänner Kreuzung	1
7	Walgenbach, Joseph	Müllenbach	Cochem	dunkelbraun	Blümchen	5′ 4″	8	Eifeler	1
8	Krechel, Joh.	Naunheim	Mayen	rothbraun	Stern	5′ 4″	12	Maifelder	1
9	Sauerborn, Jakob	Hausen	"	"	Blümchen	5′ 2″	4½	"	1
10	Sauer, Michel	Geisbüsch	"	"	Stern	5′ 2″	10	veredelte Landraçe	1
11	Dewald, Jakob	Polch	"	kastanienbraun	Blässe, rechte Hinterfessel weiß	5′ 6″	11	Maifelder	1
12	Ring, Johann	Martenthalerhof	Cochem	rothbraun	ohne	5′ 3″	11	"	1
13	Thönnes, Ant.	Wirfus	"	Rappe	Stern	5′ 6″	17	"	1
14	Schweitzer, Wilhelm	Geisbüsch	Mayen	"	Blümchen	5′ 6″	7	"	1
15	Esch, Heinrich	Kittig	"	"	längl. Stern	5′ 4″	7	"	1
16	Eisenburg, Jakob	Allenz (Wüsterathhof)	"	schwarzbraun	grauer Stern	5′ 3″	5	Eifeler	1
17	Gilles, Peter	Mertloch	"	Schimmel	ohne	5′ 2″	4½	Percheron	1
18	Weiler, Sebastian	Einig	"	rothbraun	Stern	5′ 3″	6	Normänner Kreuzung	1
19	Steffes, Nikol.	Laubach (Weierhof)	Cochem	hellbraun	grauer Stern	5′ 1″	3½	Eifeler, veredelt	1
20	Gödert, Nikol.	Kremersburg	"	Fuchs	durchgeh. Blässe, linke Htfessel weiß	5′ 5″	5½	Eifeler	1
21	Seul, Math.	Lonnig	Mayen	Rappe	Blümchen	5′ 6″	12	Maifelder	1
22	Hauberich, Johann	Kremersburg	Cochem	"	ohne	5′ 2″	6		1
23	Drexler, Jos.	Ochtendung	Mayen	"	Spitzstern und Schnibbe	5′ 7″	5		1
24	Henrich, Math.	Alflen	Cochem	dunkelbraun	Stichelhaare	5′ 2″	5½	Eifeler	1
25	Staffen	Rommerdorf	Neuwied	Grauschimmel	ohne	5′ 6″	9	Brabanter	1
26	Marx, Jodocus	Metternich	Mayen	schwarzbraun	Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 5″	6	Maifelder	1
27	Hürter, Joh. Joseph	Mörz	"	Grauschimmel	linke Vorderfuß weiß	5′ 2″	4	"	1

Lauf. №	Der Hengst-Eigenthümer			Des Hengstes					Ackerpferd
	Namen.	Wohnort.	Kreis.	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	
28	Loch, Clemens	Forst	Cochem	hellbraun	Stern, linke Hinkrone weiß	5′ 3″	11	Maifelder	1
29	Weckbecker, Carl	Sevenich	Mayen	Schimmel	ohne	5′ 3″	10	Percheron	1
30	Nuren, Joh.	Kruft (Bahnerhof)	„	Rappe	Stern	5′ 2″	5	Maifelder	1
31	Junglas, Mathias	Landkern	Cochem	„	Stern, Schnibbe	5′ 2″	4	„	1
32	Mauer, Joh. Joseph	Mertloch	Mayen	rothbraun	Stern, Schnibbe, linke Htkrone weiß	5′ 2″	4	„	1
33	Böltes, Joh. Adam	Lutzerath	Cochem	schwarzbraun	Stern	5′ 3″	4	Eifeler	1
	B. Abgekörte Hengste.								
1	Schreiner, Conrad	Rübenach	Coblenz	Grauschimmel	ohne	5′ 3″	4½	Normänner Kreuzung	
2	Erbar, Engelb.	Mülheim	„	hellbraun	l. Hinterfessel weiß	5′ 4″	5	„	
3	Adams, Joh.	Boos	Mayen	rothbraun	Stern	5′	6½	Eifeler	
4	Collig, Johann	Welling	„	„	„	5′	5	„	
5	Lenartz, Peter	Ochtendung (Freserhof)	„	Rappe	Stern, linke Hinterfessel weiß	5′	4½	Maifelder	
6	Weber, Joh.	Gappenach (Neumühle)	„	rothbraun	Stern, rechte Hinterfessel weiß	5′ 5″	5½	„	
7	Steffes, Nikol.	Roes	Cochem	Rappe	schmale Blässe, Schnibbe, 4 Füße weiß	5′ 2″	4	„	
8	Rochlus, Peter Joseph	Faid	„	schwarzbraun	ohne	5′ 1″	5	„	
9	Montreal, Nik.	Ochtendung	Mayen	Grauschimmel	Stern	5′ 2″	6	„	

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 — Amtsblatt 1832 Seite 1 und 2 — Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergiebt, eine Strafe von 10 bis 20 Thalern und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thalern für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat. Coblenz, den 21. März 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[268] Der Kellner Johann Joseph Spira von hier hat seinen, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 19. November v. J. sub № 687 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburtsort: Warmsroth; Wohnort: Coblenz; Alter: den 20. August 1831 geboren; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare: dunkelbraun; Augenbraunen: dunkelbraun; Augen: braun; Nase: länglich, spitz; Mund: mittel; Bart: rasirt; Gesicht: länglich; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: der Goldfinger der rechten Hand steif.

Coblenz, den 21. März 1863. Königliche Polizei-Direction.

[269] Vom 1. April d. J. ab tritt für die Beförderung von Kohlen und Coaks von den hiesigen Königlichen Gruben und Coaks-Anstalten nach den Stationen der Saarbrücker, Saarbrück-

Trierer und Rhein-Nahe-Eisenbahn ein neuer Tarif ins Leben, in welchem die bisherigen Frachtsätze zur Erleichterung des Verkehrs mit den Kaufpreisen der Kohlen und Coaks combinirt sind. Der Tarif kann auf sämmtlichen Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Saarbrücken, den 25. März 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[270] Die durch die Versetzung des Bürgermeisters König von Waldbreitbach erledigten Geschäfte des Polizei-Anwaltes bei den dortigen Gerichtstagen sind dessen Amtsnachfolger, dem Bürgermeister Prästinari, übertragen worden.

[271] Der bisherige commissarische Bürgermeister Lerner zu Antweiler ist in seinem Amte bestätigt worden.

[272] Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Krechel zu Zell ist der direkte Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei Zell, so wie der Gemeinde-Empfang in der Stadt Zell definitiv übertragen worden.

[273] Der Schulamts-Candidat Martin Schell zu Rheinböllen ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[274] Der Schulamts-Candidat Joseph Gilgenbach ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Gappenach definitiv ernannt worden.

[275] Der Reservejäger Franz Hoffmann ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Aßlar (Kreis Wetzlar) beauftragt und der Reservejäger Anspach als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Biebernheim präsentirt und bestätigt worden.

[276] Der Forstaufseher Carl Emsbach zu Gehlweiler (Oberförsterei Kirchberg) ist zum Königlichen Förster befördert worden.

[277] Der Post-Expedienten-Anwärter Heinrich Bremm ist vom 1. März d. J. ab als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden.

[278] Der Post-Expedienten-Anwärter Peter Christian Steigerwald ist vom 1. März d. J. ab bei dem Post-Amte in Coblenz als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden.

Patente.

[279] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März 1863 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[280] Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 16 und 17 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 15. Ausgegeben Donnerstag, den 9. April **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[281] Das am 2. April 1863 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5674. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

„ 5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[282] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis **ultimo** September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt. Berlin, den 26. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[283] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25 — 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 — 111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Regierungs-Assessor Freiherrn von Francken in Ehrenbreitstein, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Freitag den 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung der dem Johann Rosenthal zu Langenbach und den Einwohnern des Dorfes Hüttseifen auf Grundstücken der katholischen Pfarrei zu Niederfischbach zustehenden Hütungsrechte;
2) Ablösung der Hütungsrechte der Gemeinden Steinroth, Molzhain, Schutzbach und Grünebach auf Haubergen der Genossenschaft zu Alsdorf;
3) Ablösung der Hütungsrechte des Johann Rosenthal zu Langenbach, der evangelischen Pfarrei zu Fischbach, der katholischen Pfarrei daselbst, des Ortes Hüttseifen und der Gemeinde Fischbach auf Haubergen der Genossenschaft zu Fischbach;
4) Ablösung der Zehntberechtigung der katholischen Pfarrei Windhagen auf der Gemarkung von Stockhausen;
5) Ablösung der Zehntberechtigung der evangelischen Pfarrei Birnbach auf der Gemarkung von Birnbach;
6) Ablösung der Zehntberechtigung der evangelischen Pfarrei Altenkirchen auf der Gemarkung von Kettenhausen;
7) Ablösung der Zehntberechtigung der evangelischen Pfarrei Oberwetz auf der Gemarkung von Griedelbach, und
8) Ablösung der Zehntberechtigungen der evangelischen Pfarrei Leun auf den Gemarkungen von Leun und Tiefenbach.

Coblenz, den 10. März 1863.

[284] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. v. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier nach unserer Bekanntmachung in Nro. 13 unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre für den Bereich der Erzdiözese Cöln bewilligten katholischen Hauskollekte bis zum 1. August d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 30. März 1863.

[285] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts., zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kapelle zu Roßbach, die Abhaltung einer katholischen Hauskollekte in unserm Bezirk in der Art genehmigt, daß solche innerhalb dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 30. März 1863.

[286] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines evangelischen Bet- und Schulhauses zu Euskirchen eine evangelische Hauskollekte in der Provinz, und zwar in dem Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis Ende Juni k. J., durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 30. März 1863.

[287] Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. dem Directorium der Franke'schen Stiftung zu Halle a. d. S. die Erlaubniß ertheilt, durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für die steigenden Bedürfnisse der genannten Stiftungen aufzufordern.

Coblenz, den 30. März 1863.

[288] An der katholischen Schule zu Rheinbreitbach, im Kreise Neuwied, ist eine Lehrerinstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt im Ganzen 140 Thlr. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 24. d. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Brocks zu Ohlenberg, zu richten.

Coblenz, den 2. April 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[289] Nachdem der Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rezeptor Kloeter von der Königl. Gerichts-Commission in Friedewald an das hiesige Hauptgericht versetzt worden ist, soll die von demselben bestellte Dienstcaution zurückbezahlt werden.

Alle, welche aus der bisherigen Dienstführung des rc. Kloeter Ansprüche erheben zu können glauben, werden deshalb aufgefordert, solche beim hiesigen Kreisgericht binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem am 7. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nro. 13, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 12. März 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[290] Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommer-Halbjahr 1863.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 13. April.

Evangelische Theologie. Einleitung in's Alte Testament; Jesaia: Schlottmann. Die kleinen Propheten; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Evangelium des Johannes: Plitt. Briefe des Paulus an die Kolosser, Epheser, Philipper: Ritschl. Brief des Jakobus: Lic. Barmann. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte, erster Theil: Lic. Barmann. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts; Geschichte der römisch-katholischen Kirche vom Tridentinum an: Krafft. Ueber die moderne Theosophie; Dogmatik: Ritschl. Polemik und Irenik; Christliche Ethik: Lange. Vergleichung der hellenischen Ethik mit der christlichen: Schlottmann. Liturgik; Lehre von der Kirchenverfassung: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie: Reusch. Genesis: Dr. Langen. Psalmen; Messianische Weissagungen der nacherilischen Zeit: Reusch. Evangelium des h. Johannes; Harmonie der Leidensgeschichte; Vogelsang. Brief an die Römer: Lic. Simar. Galaterbrief: Vogelsang. Die neutestamentliche Ethik: Lic. Simar. Die politischen und religiösen Zustände der Juden zur Zeit Christi: Dr. Langen. Kirchengeschichte, II. Theil: Hilgers und Floß. Kirchengeschichte, III. Theil: Floß. Geschichte des Concils von Trient: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmengeschichte; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsakramentes: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie und Methodologie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Römische Lehre der dinglichen Rechte; Pandekten: Sell. Repetitorium über ausgewählte Theile der Institutionen; Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Ausgewählte Lehren des römischen oder Strafrechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter und Perthes. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutsches Privatrecht: Hälschner. Lehnrecht: Achenbach. Handelsrecht: Hälschner. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Deutsches Wechselrecht: Achenbach. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner und Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht: Böcking. Civilprozeß; Ueber Competenzkonflikte: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer und preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und der Rheinprovinz: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins: Hälschner und Achenbach.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. Osteologie und Syndesmologie: von la Valette St. George. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ueber die Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Repetitorium der Anatomie: von la Valette St. George. Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Schultze und von la Valette St. George. Mikroskopische Anatomie des Gehirns und Rückenmarks: Dr. Deiters. Entwickelungsgeschichte: von la Valette St. George. Allgemeine Physiologie: Pflüger und Schaaffhausen. Specielle Physiologie, I. Theil; Physiologischer Cursus; Medizinische Chemie: Pflüger. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie mit Einschluß der pathologische Histologie: Dr. Deiters. Allgemeine pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische Demonstrationen; Cursus der pathologischen Anatomie: O. Weber. Demonstrationen der Präparate über Mißbildungen im anatomischen Museum: Mayer. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre; Repetitorium und Examinatorium der Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Gesundheitspflege: Dr. Binz. Diagnostischer Cursus: Albers. Auscultation und Percussion mit praktischen Uebungen: Dr. Deiters. Specielle Pathologie und Therapie; Medizinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Ueber Kehlkopfskrankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Laryngoskopie: Dr. Wolff. Pathologie und Therapie der Kehlkopfskrankheiten nebst praktischen Uebungen: Dr. Binz. Psychiatrie und psychiatrische Klinik: Albers. Psychiatrie als Repetitorium: Dr. Finkelnburg. Chirurgie: Busch. Ueber gewählte Abschnitte der praktischen Chirurgie: Wutzer. Ueber Curationen; Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik; Chirurgischer Operationscursus: Busch. Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Verbandlehre: O. Weber. Gesammte Geburtshülfe; Ueber die wichtigsten Weiberkrankheiten; Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik; Phantomübungen; Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen als Repetitorium: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik und Dialektik: van Calker. Psychologie: Dr. Neuhäuser und Dr. Sträter. Metaphysik: Knoodt und Dr. Neuhäuser. Ethik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Philosophie der Geschichte; Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der christlichen Philosophie: Brandis. Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. Philosophische Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie und einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen; Aethiopisch; Fortsetzung des Arabischen; Erklärung leichterer oder schwierigerer arabischer und indischer Schriftsteller; Fortsetzung der Erklärung persischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Wichtigere Lehren der lateinischen Grammatik. Ritschl. Griechische Litteraturgeschichte, Theil II.: Jahn. Lateinische Litteraturgeschichte: Ritter. Griechische Religionsgeschichte: Schmidt. Sophokles' Antigone im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Antigone: Heimsoeth. Aristophanes' Wolken: Schopen. Platon's Gastmahl: Ritter. Plautus'

Trinummus: **Ritschl.** Virgil's Eclogen im Königl. philologischen Seminar: **Jahn.** Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: **Ritschl** und **Jahn.** Epigraphische Uebungen: **Ritschl.** Uebungen des archäologischen Seminars: **Jahn.** Metrische Uebungen: **Heimsoeth.** Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: **Schmidt.**

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: **Diez.** Deutsche Mythologie; Gedichte Walther's von der Vogelweide: **Simrock.** Ueber Göthe's Faust: Dr. **Sträter.** Geschichte der englischen Litteratur; Milton's „Paradise lost": **Delius.** Ueber provenzalische Sprache und Poesie: **Diez.** Geschichte der französischen Litteratur während der Revolution und des ersten Kaiserreichs; La Bruyere's Charaktere, nebst Sprech- und Schreibübungen: **Monnard.** Calderon's Schauspiel „la vida es sueno": **Diez.**

Boileau's Lutrin; Französische Sprech- und Stilübungen mit Repetitorien und Examinatorien: Lector **Radaud.**

Kunst. Geschichte des Holzschnitts und des Kupferstichs: **Springer.** Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: **Breidenstein.**

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive; Anleitung im Oel- und Aquarellmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer **Hohe.**

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Einleitung in das Studium der römischen Geschichte: **Loebell.** Englische Geschichte: Dr. **von Noorden.** Geschichte des Reformationszeitalters: **Kampschulte.** Geschichte des Tridentinischen Concils: Dr. **Maurenbrecher.** Geschichte des 18. Jahrhunderts: **von Sybel.** Culturgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts: **Springer.** Uebungen des Königl. historischen Seminars: **Loebell** und **von Sybel.** Historische Uebungen: **Kampschulte.** Topographie von Attika: Dr. **Wachsmuth.**

Staats- und Kameralwissenschaften. Encyklopädie der Kameral- und Staatswissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswissenschaft: **Kaufmann.** Finanzwissenschaft; Uebersicht der Verfassung und Verwaltung von Großbritannien; Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins in der Nationalökonomie: **Nasse.**

Mathematik. Analytische Geometrie der Ebene: **Beer.** Trigonometrie: **Radicke.** Elementare Analysis und höhere Algebra: **von Riese.** Ausgewählte Kapitel der höheren Arithmetik und Algebra: **Beer.** Differential- und Integralrechnung: **Radicke** und Dr. **Gehring.** Analytische Mechanik: Dr. **Gehring.** Ueber Dampf- und Luftmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen: **von Riese.** Mathematisch-physikalische Uebungen: **Plücker.** Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Dr. **Gehring.** Ueber Fixsternverzeichnisse und astronomische Tafeln; Ueber die Fixsterne; Geographische Ortsbestimmung; Praktisch-astronomische Uebungen: **Argelander.**

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: **Plücker.** Reine und angewandte Experimentalchemie: **Bischof.** Anorganische Chemie: **Landolt.** Analytische Chemie: **Bergemann.** Ueber qualitative Analyse: **Landolt.** Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: **Bischof.** Organische Chemie: **Landolt.** Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: **Bergemann.** Chemisches Praktikum: **Landolt.** Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Ueber die besondern Lagerstätten der Fossilien: **Nöggerath.** Mineralogische Uebungen: Dr. **Andrä.** Geognosie mit besonderer Berücksichtigung der Petrographie; Geognostische Ausflüge: Dr. **vom Rath.** Paläontologie: Dr. **Andrä.** Allgemeine Botanik mit Demonstrationen lebender Gewächse: **Treviranus.** Allgemeine und systematische Botanik: **Schacht.** Grundzüge der systematischen, anatomischen und physiologischen Botanik: Dr. **Hildebrand.** Natürliches System der einheimischen Gewächse: **Treviranus.** Ueber Pflanzenbefruchtung; Botanische Excursionen: **Schacht.** Botanische Excursionen und Demonstrationen: Dr. **Hildebrand.** Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: **Troschel.** Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: **Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.**

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister **Ehrich.** Tanzkunst: akademischer Tanzlehrer **Radermacher.**

Hierzu eine Anlage und der öffentliche Anzeiger № 18.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 16. Ausgegeben Donnerstag, den 16. April **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[291] Das am 10. April 1863 ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5676. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

„ 5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

„ 5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Mageburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[292] Der Pfarrer Kossuth zu Dill ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Allenbach-Wirschweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dill (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Mai d. J. annehmen. Coblenz, den 30. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[293] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen jährlichen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz für die Jahre 1863 bis incl. 1866 zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder, „Hephata" in München-Gladbach, genehmigt. Auf Anordnung des Königl. Consistoriums wird die Einsammlung dieser Kollekte in diesem Jahre am 7. Juni stattfinden. Die aufkommenden milden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landraths-Aemter haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. Juli c. vorzulegen. Coblenz, den 30. März 1863.

[294] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. der evangelischen Gemeinde zu Lintorf, zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer Kirche, eine evangelische Hauskollekte bewilligt. Dieselbe soll in der Frist vom 1. Juli d. J. bis dahin 1864 durch Deputirte erhoben werden.
Coblenz, den 30. März 1863.

[295] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. der jüdischen Gemeinde zu Rheinbrohl, Behufs Aufbringung der Kosten für den Ausbau ihrer Synagoge, die Abhaltung einer Hauskollekte bei ihren Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken Coblenz und Cöln bis zum 1. Oktober d. J. gestattet. Coblenz, den 8. April 1863.

[296] Dem Maurergesellen Friedrich Keim aus Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 8. April 1863.

[297] Die erste Lehrer-, Küster-, Organisten-, Vorsänger- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Raubach ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 233 Thlr. jährlich bei freier

Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Simon in Oberhonnefeld zu melden.

Coblenz, den 7. April 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[298] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die Herzoglich Nassauische Staats-Lahn-Eisenbahn von der Nassauischen Grenze bis Wetzlar zur Uebergangsstraße für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen erklärt worden ist.

Cöln, den 2. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[299] Für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, ist die zollfreie Wiedereinlassung unter folgenden Bestimmungen zugestanden worden:

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3. Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange, tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Die Befreiung vom Eingangszolle beim Wiedereingange ist danach namentlich davon abhängig, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden:

Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

Indem ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der oben angedeuteten Weise bei dem

Ausgangszollamte sich für jetzt auf Preußische Aemter beschränkt, und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königlichen Hannoverschen Haupt-Zollamte in Harburg stattfinden kann.

Cöln, den 1. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[300] Der concessionirte Markscheider Carl Daub hat seinen Wohnsitz von Bonefeld nach Betzdorf verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 2. April 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[301] Nachdem der seitherige Büreau-Assistent Wilhelm Klaas auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Handel 2c. 2c. vom 13. Februar d. J. anstatt des mit Pension in den Ruhestand getretenen Rendanten Schmuck in die erledigte zweite Beamtenstelle der Königlichen Saline Münster a. St. ernannt, sind demselben die Kassengeschäfte dieser Saline vom 1. d. Mts. ab übergeben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 2. April 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[302] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 18. Februar d. J. verordnet, daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit der Anna Catharina Sieger — auch Gertrud Sieger genannt — aus Trier, Wittwe Szastowsky, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. April 1863. Der General-Prokurator.

[303] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des im Jahre 1798 zu Winzenheim gebornen Johann Kleing ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 10. April 1863. Der General-Prokurator.

[304] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Johann Martin Horn aus Simmern ist unterm 17. März c. dem Bürgermeister zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 4. April 1863. Der Ober-Prokurator.

[305] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 9. März d. J. ist die Anna Catharina Schüller, Ehefrau des Ackerers Nikolaus Langenfeld II., wohnhaft zu Langenfeld, für interdicirt erklärt worden. Coblenz, den 4. April 1863. Der Ober-Prokurator.

[306] Der Mechaniker Franz Herborn von hier hat seinen, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 16. Oktober v. J. sub № 620 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß seiner Angabe nach verloren, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Coblenz; Alter: den 29. August 1829 geboren; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Nase: breit, stumpf; Mund: mittel; Bart: röthlich; Gesicht: oval; Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn.

Coblenz, den 9. April 1863. Königliche Polizei-Direction.

[307] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[308] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) eine am 18. Dezember v. J. in Wetzlar an M. H. Küpper in Cöln zur Post gegebene Kiste, M. H. K. gezeichnet, 12 Pfund 22 Loth schwer; 2) ein am 16. Februar d. J. in Wetzlar an J. Kuhn in Speyer zur Post gegebenes Packet mit Wollentuch, I. K. 150 gezeichnet, 13 Pfund

25 Loth schwer; 3) ein am 28. Februar d. J. in Kempenich an Christian Bamberger in Rheinbach bei Meckenheim zur Post gegebener Brief, worauf Ein Thaler baar eingezahlt worden ist; 4) eine im September v. J. in Braunfels an Hoffmann in Mümarstadt zur Post gegebene Kiste, C. H. gezeichnet, 29 Pfund schwer; 5) ein Regenschirm, am 10. Dezember v. J. am Annahmefenster bei der Post-Expedition in Ehrenbreitstein vorgefunden; 6) ein Paar Handschuhe und ein Päckchen Nägel, am 27. Dezember v. J. im Posthausflur zu Wetzlar vorgefunden; 7) ein Stock, ein buntes halbseidenes Taschentuch und ein Paar baumwollene Handschuhe, am 5. Dezember v. J. in Coblenz in dem Trier-Mayen-Coblenzer Personenpostwagen vorgefunden; 8) ein Regenschirm, am 4. Oktober v. J. in Coblenz in dem Wagen der Personenpost von Trier per Polch nach Coblenz vorgefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den betreffenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 7. April 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[309] Bei der seit dem 1. d. Mts. zwischen Creuznach und Simmern in Gang gesetzten Personenpost soll die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen an nachstehenden Haltepunkten gestattet sein: in Hargesheim bei V. Rickes, in Gutenberg bei Mazza, in Wallhausen bei Dilly, in Dalberg bei J. Wenzel, in Gräfenbacherhütte bei Hüttenbesitzer Böcking, in Thiergarten bei Wirth Käfer, in Argenthal bei Wirth Matthias. Coblenz, den 4. April 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[310] Für die Bürgermeisterei Senheim sind Franz Joseph Palm daselbst zum ersten, Jakob Andrä daselbst zum zweiten und Friedrich Meurers zu Mesenich zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[311] Für die Bürgermeisterei Brodenbach sind die bisherigen Beigeordneten: Johann Probst daselbst und Mathias Joseph Endres zu Burgen, — für die Bürgermeisterei Obergondershausen die bisherigen Beigeordneten: Johann Wagner zu Beulich, Peter Joseph Pies, Joseph Paulus zu Niedergondershausen und Johann Probst zu Brodenbach, — weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[312] Der Schulamts-Candidat Heinrich Carl Maxillius ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Broichhausen provisorisch ernannt worden.

[313] Der Gemeindeförster Jäkel zu Riesweiler ist als Gemeindeförster für den Forstschutz-Verband Zell präsentirt und auf ein Probejahr bestätigt worden.

[314] Der Reservejäger Lucas ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Krofdorf (Kreis Wetzlar) beauftragt und der Reservejäger Fuß als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Irmenach (Kreis Zell) präsentirt und bestätigt worden.

[315] Der bisherige Gerichtsschreiberamts-Candidat Ernst Morenz zu Simmern ist durch Ministerial-Rescript vom 26. März d. J. zum Landgerichts-Secretair bei dem dortigen Untersuchungs-Amte ernannt worden.

[316] Der Hülfsbote Berger ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden. — Der Bureau-Diätar Potthoff ist zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Dierdorf, ernannt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 19 und 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 18. Ausgegeben Donnerstag, den 30. April **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[329] Das am 16. April 1863 ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

„ 5680. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

„ 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1863.

„ 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

„ 5683. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

[330] Das am 22. April 1863 ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5684. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schöneseldsbaum 2c. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade 2c. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

„ 5685. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

„ 5686. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

„ 5687. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

„ 5688. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[331] In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-

Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor **Kritzinger** in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[332] Die katholische Schulstelle zu Roes im Kreise Cochem ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 140 Thlr. außer Wohnung und Bürgernutzung. Es ist die Absicht, damit den Küster- und Glöcknerdienst daselbst zu vereinigen, dessen Besoldung zu 28 Thlr. 11 Sgr. — theils in Baar, theils in Naturalien — angegeben wird. Befähigte Bewerber um die Stelle haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 16. Mai d. J. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Friderichs zu Moselkern, einzureichen. Coblenz, den 21. April 1863.

[333] Die katholische Schulstelle zu Strauscheid im Kreise Neuwied, mit einem Einkommen von 150 Thlr. außer Dienstwohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 16. Mai d. J. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Gomm zu Waldbreitbach, einzureichen. Coblenz, den 24. April 1863.

[334] Dem Schulamts-Candidaten Peter Scherigen aus Cöln ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Remagen eine Privat-Knabenschulanstalt für höhern Unterricht zu errichten.
Coblenz, den 24. April 1863.

[335] Die Schullehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Pracht ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 165 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Brauneck in Daaden, zu melden. Coblenz, den 28. April 1863.

[336] Die Verwaltungen der kirchlichen Fonds werden, unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte № 46 pro 1829 enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Procurators zu Cöln vom 23. September 1829, darin erinnert, daß Hypotheken-Inscriptionen mit dem Ablauf von 10 Jahren erneuert werden müssen. Coblenz, den 27. April 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[337] In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. d. Mts., die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend, bringe ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung dieselbe wegen der zollamtlichen Behandlung der zur gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände eine mit der diesseitigen Anordnung übereinstimmende Verfügung erlassen und das Hauptzollamt zu Harburg angewiesen hat, die in Rede stehenden Gegenstände zum Aus- und Wiedereingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze der Abfertigung bei dem Hauptamte des Versendungsortes vorgezogen wird.

Cöln, den 23. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

[338] Verzeichniß
der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im I. Quartal 1863 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten Namen.	Des Verurtheilten Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Altenkirchen.			
1	Ludwig Trapp	Molzhain	schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Neuwied.			
2	Wilhelm Flohr	Neuwied	drei Diebstähle	3 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
	III. Kreisgericht Wetzlar.			
3	Christine Hölker	Wetzlar	Diebstahl	2½ Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 10. April 1863. Königlicher Justiz-Senat.

[339] Vom 1. Mai d. J. ab wird gegen Aufhebung der Botenpost zwischen Hönningen und Waldbreitbach eine tägliche Personenpost mit zweisitzigem Wagen zwischen Neuwied und Waldbreitbach mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Waldbreitbach um 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Neuwied " 8 " 30 " Vormittags,
aus Neuwied " 5 " — " Nachmittags,
in Waldbreitbach " 7 " 15 "

An Personengeld werden einschließlich für 30 Pfund Freigepäck 6 Sgr. pro Meile erhoben. Beichaisen werden nur in Neuwied gestellt.

Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen findet an nachbenannten Haltepunkten statt: a) in Heddesdorf bei der Barriere, b) in Niederbieber beim Wirth Wortig, c) in Altwied beim Wirth Müller, d) in Datzeroth beim Wirth Börder, e) in Nonnebachsmühle beim Müller Moog, f) in Niederbreitbach beim Wirth Prion.

Coblenz, den 27. April 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[340] Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Hülsmann ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düsseldorf verliehen worden.

[341] Für die Bürgermeisterei Aremberg sind die bisherigen Beigeordneten Kempen zu Aremberg und Servatius zu Barweiler weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[342] Für die Stadtbürgermeisterei Kirchberg sind die bisherigen Beigeordneten Franz Anton Fuchs daselbst zum ersten und Carl Trutschler daselbst zum zweiten Beigeordneten gewählt und auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt, auch in gleicher Reihenfolge und auf eine gleiche Amtsdauer zu Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Kirchberg ernannt worden.

[343] Für die Bürgermeisterei Gemünden sind die bisherigen Beigeordneten Christian Gruhn und Christoph Kuhn daselbst und für die Bürgermeisterei Castellaun die bisherigen Beigeordneten David Stäffler und Franz Peters daselbst auf eine sechsjährige Amtsdauer weiter ernannt worden.

[344] Für die Bürgermeisterei Ohlweiler sind der Gemeindevorsteher Georg Weckmüller zu Sargenroth zum ersten und der Hypothekenamtsgehülfe Schonrp zu Simmern zum dritten Beigeordneten auf eine sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

[345] Die durch den am 28. Februar d. J. erfolgten Tod des Kreis-Secretairs Lorenz erledigte Kreis-Secretair-Stelle des Kreises Coblenz ist dem Kreis-Secretair Wülfing in Simmern übertragen und die commissarische Wahrnehmung der Kreis-Secretair-Geschäfte des Kreises Simmern dem Civil-Supernumerar Thürnagel in Coblenz vom 15. Mai d. J. ab übertragen worden.

[346] Der Candidat der Feldmeßkunst Andreas Steib aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

Patente.

[347] Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[348] Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 22 und 23 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 19. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Mai **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[349] Das am 5. Mai 1863 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5689. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungs-Bezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Glaesendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

" 5690. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

" 5691. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungs-Bezirks Erfurt.

" 5692. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

" 5693. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846.

" 5694. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[350] Dem Maurergesellen Friedrich Köster aus Hamm, jetzt zu Wetzlar, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. April 1863.

[351] Dem Zimmergesellen Peter Klein zu Schöneberg (Kreis Neuwied) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 2. Mai 1863.

[352] Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1862 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Baarbestand aus dem Jahre 1861			3152	5	5
2. Eintrittsgelder für 1862, und zwar:		Thlr.			
im Kreise Adenau	von 1 neuen Mitglied	4			
" " Ahrweiler	" 4 " Mitgliedern	16			
" " Altenkirchen	" 6 " "	24			
" " Coblenz	" 5 " "	20			
" " Cochem	" 1 " "	4			
" " Creuznach	" 1 " "	4			
" " St. Goar	" 1 " "	4			
" " Mayen	" 4 " "	16			
" " Neuwied	" 2 " "	8			
" " Simmern	" 4 " "	16			
" " Wetzlar	" 6 " "	24			
" " Zell	" 3 " "	12			
zusammen	von 38 neuen Mitgliedern	152	152	—	—

		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3. Beiträge für 1862, und zwar:						
im Kreise Adenau	von 30 Mitgliedern	90	—			
" " Ahrweiler	" 39 "	115	15			
" " Altenkirchen	" 72 "	214	15			
" " Coblenz	" 63 "	187	15			
" " Cochem	" 54 "	162	—			
" " Creuznach	" 119 "	365	15			
(incl. 10 Thlr. Beitrag der Stadt Creuznach)						
" " St. Goar	" 58 "	172	15			
" " Mayen	" 63 "	187	15			
" " Neuwied	" 85 "	255	—			
" " Simmern	" 74 "	201	—			
" " Wetzlar	" 68 "	202	15			
" " Zell	" 43 "	129	—			
zusammen	von 768 Mitgliedern	2282	15	2282	15	—

Einige Mitglieder hatten nicht den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
4. Kollekte für 1862	92	14	6
5. Kapitalzinsen	2008	12	—
6. Kapitalablagen	160	—	—
zusammen	7847	16	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu Reste aus 1861, nämlich:						
a) Beiträge resp. Restablieferungen	185	25	6			
b) Kollektengelder	21	29	4	207	24	10
Summa der Soll-Einnahme				8055	11	9
Davon restiren:						
a) Beiträge resp. Restablieferungen:						
aus dem Kreise Creuznach	75	16	8			
" " " Coblenz	3	—	—			
" " " Simmern	6	15	—			
	85	1	8			
b) Kollektengelder	8	12	7			
				93	14	3
Summa der Ist-Einnahme				7961	27	6

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Pensionen für Wittwen und Waisen:			
im Kreise Adenau	110	—	—
„ „ Ahrweiler	110	—	—
„ „ Altenkirchen	165	—	—
„ „ Coblenz	126	15	—
„ „ Cochem	55	—	—
„ „ Creuznach	299	13	4
„ „ St. Goar	66	—	—
„ „ Mayen	121	—	—
„ „ Neuwied	284	1	8
„ „ Simmern	294	3	4
„ „ Wetzlar	280	15	—
„ „ Zell	55	—	—
2. An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen, überhaupt	14	5	—
3. Restausgabe aus dem Vorjahre	70	18	4
4. Kapitalanlagen: für den Ankauf von Schuldscheinen a) der 4½prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. im Nominalwerth von 3000 Thlrn. 3134 Thlr. 27 Sgr. — Pf.; b) desgl. vom Jahre 1859 im Nominalwerth von 2400 Thlrn. 2488 Thlr. 21 Sgr. — Pf.	5623	18	—
Summa der Ausgabe	7674	29	8

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	7961	27	6
Die Ist-Ausgabe „	7674	29	8
Mithin Bestand	286	27	10

Kapital-Vermögen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dasselbe bestand Ende 1862:			
a) in Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe von	35825	—	—
b) in an Gemeinden ausgeliehenen Kapitalien zum Betrage von	21135	—	—
in Summa	56960	—	—
Ende 1856 betrug dasselbe	51720	—	—
Mithin jetzt mehr	5240	—	—

Coblenz, den 28. April 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[353] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das III. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 20. Juli 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 30. April 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[354] Dem Kellner Franz Anton Mathias Klein von hier ist sein, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 7. Oktober v. J. sub № 601 hier ausgestellter, auf ein Jahr gültiger Reisepaß seiner Angabe nach abhanden gekommen, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Coblenz; Alter: den 9. Oktober 1838 geboren; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: stark; Mund: mittel; Bart: rasirt; Gesicht: oval; Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Narbe unterm Kinn.

Coblenz, den 22. April 1863. Königliche Polizei-Direction.

[355] Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

[356] Der Bürgermeister Reinhard zu Rengsdorf ist bei abgelaufener Wahlperiode in seinem Amte bestätigt worden.

[357] Für die Stadt- und Land-Bürgermeisterei St. Goar ist der Stadtverordnete Christian Jlges zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, resp. auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[358] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Otto Müller ist von Büchenbeuren nach Trarbach verzogen.

[359] Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Mayen ist dem Kreisthierarzte Perlett aus Halle übertragen worden.

[360] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Jrlich, Carl Breitbach, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[361] Die bisherige Schulamts-Candidatin Jacobine Mäurer zu Allenz ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[362] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Heinrich Kündgen zu Schalkenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[363] Die bisherige Schulamts-Candidatin Elisabeth Gottschling zu Ringen ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[364] Die Schulamts-Candidatin Anna Harth ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchen-Pfarrschule zu St. Castor in Coblenz definitiv ernannt worden.

[365] Durch Ministerial-Rescript vom 14. April d. J. ist der Friedensrichter Sames in Simmern vom 1. Juni d. J. ab an das Königl. Friedensgericht Andernach versetzt worden.

[366] Der Königliche Friedensrichter Franz Gottfried von Pampus zu Castellaun ist durch Ministerial-Rescript vom 21. April d. J. auf seinen Antrag vom 1. August d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

[367] Der Kreisgerichts-Rath Lauer zu Wetzlar und der Gerichtsbote Monreal zu Neuwied sind gestorben. — Der Kreisgerichts-Director Consbruch zu Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Angermünde, im Departement des Kammergerichts, versetzt. — Der Kreisgerichts-Rath und Director der Gerichts-Deputation zu Sigmaringen Freusberg ist zum Appellationsgerichts-Rath beim Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein und der Hülfsbote Weyer zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Dierdorf, ernannt.

Patente.

[368] Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar 1862 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 24 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 21. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Mai **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[392] Das am 15. Mai 1863 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5695. den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.
„ 5696. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reußenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[393] Der Gustav Lorenz von hier hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 29. Dezember 1860 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 11. Mai 1863.

[394] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. gestattet, daß zur Beschaffung der Kosten für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in der Gemeinde Höhscheidt eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864 durch Deputirte abgehalten werde.
Coblenz, den 16. Mai 1863.

[395] Durch Erlaß vom 27. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der in Nro. 139 unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Hauskollekte für den Neubau einer Kapelle zu Weyerbusch bis Ende September d. J. verlängert.
Coblenz, den 16. Mai 1863.

[396] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz für den Bau eines evangelischen Schul- und Bethauses in Euskirchen genehmigt. Das Königl. Consistorium hat den Termin für die Erhebung dieser Kollekte auf den 21. Juni c. anberaumt. Die eingehenden Gaben sind an die Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juli c. einzureichen. Coblenz, den 16. Mai 1863.

[397] Dem Maurergesellen Joseph Mandt aus Kell — jetzt zu Niedermendig — ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 15. Mai 1863.

[398] Dem Zimmergesellen Anton Schoop zu Lembsdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 16. Mai 1863.

[399] Dem Zimmergesellen August Rothe aus Gaussig bei Bautzen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 18. Mai 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[400] Um den Bergwerksbesitzern der linken Rheinseite, welche in Folge des Gesetzes vom 20. Oktober v. J. im Jahre 1865 in den Fall kommen, neben den durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Bergwerks-Abgaben pro 1865 auch die erst in demselben Jahre zur Festsetzung gelangenden Bergwerks-Abgaben pro 1864 entrichten zu müssen, eine Erleichterung zu gewähren, hat der Königliche Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß die fixe Bergwerkssteuer pro 1862 schon jetzt erhoben und gegen Ende des gegenwärtigen Jahres zugleich mit der verhältnißmäßigen Steuer pro 1862 auch die fixe Steuer pro 1863 eingezogen werden soll, so daß, wenn alsdann die fixe Steuer pro 1864 zu Anfang des Jahres 1864 zur Einziehung gelangt, im Jahre 1865 neben der neuen Bergwerks-Abgabe nur noch die verhältnißmäßige Steuer pro 1864 zu entrichten sein wird.

Dieser Bestimmung entsprechend werden wir daher von jetzt ab bei der Einziehung der Bergwerkssteuern verfahren.

Bonn, den 11. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[401] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. April d. J. ist die Margaretha Schumacher, Ehefrau des frühern Kasernenwärters Heinrich Wilberscheid, wohnhaft zu Andernach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1863. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[402] Die Wahl des Schul- und Predigt-Amts-Candidaten Wilhelm Gerberding aus Hannover zum evangelischen Religionslehrer an der Realschule zu Cöln ist von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium bestätigt worden.

[403] Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Pabst ist die Stellvertretung des erkrankten Kreis-Secretairs Bergmann in Ahrweiler commissarisch übertragen worden.

[404] Der Rechtskandidat Ludwig Trapet aus Coblenz wurde am 11. Mai d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[405] Dem Post-Expedienten Holzbacher in Mayen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Postdienste ertheilt worden.

Patente.

[406] Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[407] Dem Ober-Berggeschwornen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent

auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[408] Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[409] Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 26 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 22. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Mai **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[410] Das am 21. Mai 1863 ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

„ 5698. das Privilegium wegen Aussertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

„ 5699. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. März 1863.

„ 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Grooß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

„ 5701. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. April 1863.

„ 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

„ 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

„ 5704. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[411] Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons **Serie II.** nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer

Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. — Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einreichern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[412] Die katholische Schulstelle zu Erbach im Kreise Simmern, mit welcher auch der Dienst als Küster resp. Glöckner verbunden sein wird, ist erledigt. Das gesammte Einkommen beträgt neben freier Wohnung circa 128 Thlr. in Geld und Naturalien. Qualificirte Bewerber um die Stelle haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten Feit zu Simmern, binnen 3 Wochen einzureichen. Coblenz, den 16. Mai 1863.

[413] An der katholischen Elementarschule zu Andernach ist die siebente (unterste — gemischte) Schulstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thlr. außer einer baaren Vergütung für die fehlende Dienstwohnung. Diese Stelle soll mit einer Lehrerin besetzt werden. — Qualificirte Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Landrath Delius zu Mayen zu richten. Coblenz, den 18. Mai 1863.

[414] Dem Zimmergesellen Wilhelm Wahrenholz aus Neustadt bei Magdeburg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 18. Mai 1863.

[415] Dem Maurer Emil Wahowsky aus Pleß in Schlesien ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 18. Mai 1863.

[416] Unter Bezugnahme auf die in Nro. 14 unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung über die für das Jahr 1863 an- und abgekörten Privatbeschäler, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hengst des Johann Joseph Blindert zu Ohlenhart (Kreis Adenau) bei einer nachträglichen Körung zur Zucht von Ackerpferden für tauglich erkannt und angekört worden ist. Das Signalement des Hengstes ist: schwarzbraun mit Blümchen, 5 Fuß 4 Zoll, 4 Jahre alt, Eifeler Race. Coblenz, den 22. Mai 1863.

[417] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evangelischen Kirche zu Königswinter nach der Bekanntmachung in Nro. 44 unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre bewilligten evangelischen Haus-Kollte bis ultimo November c. verlängert worden. Coblenz, den 23. Mai 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[418] Die Anfuhr von Salz aus der Saline Königsborn nach der im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes Neuwied an der Deutz-Giessener Eisenbahn gelegenen Salzfaktorei zu Betzdorf soll für

den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis Ende Juni 1866 in Entreprise gegeben werden. — Die desfallsigen Bedingungen sind bei der Salzfaktorei in Betzdorf, bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Altenkirchen und Königsborn, sowie bei der Steuer-Rezeptur zu Olpe zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Betzdorf", an das Unter-Steuer-Amt zu Altenkirchen einzusenden, wo ihre Eröffnung am 9. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber geschehen wird. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 15. Mai 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[419] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 13. November 1802 zu Trechlingshausen gebornen Andreas Kurz, Sohnes der Eheleute Andreas Kurz und Anna Maria Keßler, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 19. Mai 1863. Der General-Prokurator.

[420] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II. № 11 bis 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgeloosten, am 1. Oktober 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern: № 60, 181, 497, 691, 850, 914, 1014, 1435, 1804, 1866, 1945, 2034, 2489, 2618, 2774, 2899, 2969, 3194, 3343, 3356, 3549, 3578, 3697, 3919, 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: № 251, 293, 402, 451, 720, 1396, 1452, 1517, 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Thalern: № 284, 826, 885, 1330, 1428, 1432, 1752, 1753, 1754, 1766, 1873, 1998, 2092, 2125, 2226, 2306, 2332, 2462, 3536, 3606, 3863, 4010, 4011, 4489, 4862, 4890, 4913, 5626, 5828, 5831, 5862, 6000, 6098, 6536, 6664, 6785, 7400, 7427, 7986, 8004, 8344, 8406, 8505, 9197, 9429, 9780, 10,014, 10,186, 10,195, 10,526, 10,527, 10,612, 11,287, 11,543, 11,583, 11,620, 11,712, 11,753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Thalern: № 98, 348, 365, 579, 705, 872, 972, 1053, 1105, 1113, 1201, 1279, 1483, 1542, 1650, 1732, 1938, 2086, 2464, 2508, 2518, 2565, 2578, 2667, 2764, 2907, 2986, 3077, 3174, 3222, 3274, 3541, 3661, 3707, 3750, 3768, 3899, 3959, 4328, 4795, 4920, 4939, 5016, 5224, 5341, 5342, 5536, 6492, 6619, 6720, 6721, 6751, 7136, 7353, 7354, 7389, 7649, 7686, 7947, 8174, 8200, 8262, 8311, 8312, 8365, 8472, 8473, 8474, 8492, 9011, 9012, 9250, 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Thalern: № 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857: 3 Stück Littera D. № 3047, 3713, 5335. — 5 Stück Littera E. № 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. April 1858: 2 Stück Littera E. № 5048, 6282.

1. Oktober 1858: 3 Stück Littera E. № 5658, 8104, 9725.

1. April 1859: 1 Stück Littera B. № 1552. — 1 Stück Littera D. № 8575. — 20 Stück Littera

E. № 1010, 3570, 3571, 4200, 5424, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7871, 7890, 8092, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859: 2 Stück Littera C. № 3893, 4286. — 3 Stück Littera D. № 8122, 8773, 8774. — 42 Stück Littera E. № 117, 686, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4194, 4609, 4779, 4870, 5318, 5706, 5792, 6039, 6121, 6286, 6302, 7788, 7917, 7918, 8113, 8134, 8595, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,411, 10,577, 10,581, 11,509, 11,523, 11,525.

1. April 1860: 4 Stück Littera C. № 1462, 3683, 3684, 9967. — 5 Stück Littera D. № 307, 5527, 5752, 7495, 7717. — 33 Stück Littera E. № 1101, 1167, 1452, 3365, 3729, 4254, 5095, 5176, 5177, 5912, 6056, 6057, 6076, 6546, 6604, 6924, 7941, 8478, 8743, 9174, 9175, 9187, 9527, 9571, 9682, 9683, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697, 11,789.

1. Oktober 1860: 1 Stück Littera A № 168. — 3 Stück Littera C. № 6953, 8885, 10,485. — 6 Stück Littera D. № 999, 4758, 5505, 7520, 7718, 8939. — 47 Stück Littera E. № 282, 339, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3558, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 4738, 5178, 5220, 6284, 6531, 6568, 6577, 6607, 7933, 7997, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861: 1 Stück Littera A. № 3206. — 1 Stück Littera B. № 1665. — 4 Stück Littera C. № 5909, 6335, 6731, 6976. — 4 Stück Littera D. № 5309, 5605, 6154, 6155. — 51 Stück Littera E. № 95, 937, 1145, 1483, 1778, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4611, 4674, 4755, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6283, 6303, 6424, 6464, 6642, 6677, 7196, 7197, 7516, 8062, 8373, 9120, 9251, 9288, 9308, 9794, 9796, 9849, 10,227, 10,259, 10,395, 11,118, 11,328, 11,666, 11,803, 12,024, 12,049 und 12,167.

Münster, den 19. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[421] Der Kataster-Controleur Jacobs zu Oberzissen ist nach Warweiler versetzt und die Controleur-Stelle für den Distrikt Königsfeld dem Kataster-Controleur Hoegg, welcher als solcher bisher in Warweiler fungirte, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sinzig, übertragen worden.

[422] Der Kreis-Secretair Bergmann in Ahrweiler ist am 17. Mai d. J. gestorben, und der Regierungs-Civil-Supernumerar Klee in Coblenz vom 1. Juni d. J. ab mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Ahrweiler beauftragt worden.

Patente.

[423] Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

[424] Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai 1863 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[425] Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

ist aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 23. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Juni **1863.**

Allerhöchste Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. Mts. erhalten. — Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. Mts. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange. — Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben. — Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. Mts. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft. — Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einer Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe. — In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. und 16. d. Mts. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht, ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbst-„ständige Stellung gefordert,"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt. — Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten. — Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und inwieweit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten. — Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußte. — Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, so wie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Eben so wenig wie den

früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten. — Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich soweit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischer Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten. — Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern. — Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden. — In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten. — Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist. — Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate, in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen. — Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Rede des Minister-Präsidenten beim Schlusse der Landtags-Session.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen. — Die Regierung Sr. Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der

Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtages in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hilfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht. — Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner, dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten. — Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden. — Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde. — Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[426] Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. — Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. — Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen. Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[427] Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[428] Unter Bezugnahme auf die in Nro. 22 unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. d. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei sämmtlichen Königl. Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind. Coblenz, den 27. Mai 1863.

[429] Dem Schieferdeckergesellen Peter Jost zu Kirchberg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 23. Mai 1863.

[430] Der Kreisbaumeister Nell hierselbst ist vom 1. Juni c. ab auf drei Monate beurlaubt und mit dessen Stellvertretung zur Wahrnehmung der Baugeschäfte für den Baukreis Neuwied der Baumeister Kuhnau hier beauftragt worden. Die betreffenden Behörden, Beamten und Interessenten setzen wir hiervon in Kenntniß. Coblenz, den 29. Mai 1863.

[431] Nach Mittheilung der Königl. Departements-Ersatz-Commission findet in diesem Jahre im hiesigen Regierungsbezirk die Militair-Ersatz-Aushebung an nachstehenden Tagen statt:
im Juli: am 3. 4. 6. in Coblenz, am 8. 9. in Wetzlar, am 11. 13. in Kirchen, am 14. in Altenkirchen, am 16. 17. in Neuwied, am 18. 20. in Linz, am 21. 22. in Ahrweiler, am 24. 25. in Adenau, am 27. 28. in Mayen, am 30. 31. in Cochem; im August: am 1. in Zell, am 3. 4. in Simmern, am 7. 8. in Sobernheim, am 10. 11. in Creuznach, am 12. 13. in St. Goar.
Coblenz, den 2. Juni 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[432] Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 19. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Eberhard Buchholz, wohnhaft zu Conradsheim und zuletzt in Elberfeld sich aufhaltend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Cöln, den 28. Mai 1863. Der General-Prokurator.

[433] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 20. d. Mts. den zu Pattscheid wohnhaft gewesenen Tagelöhner Wilhelm Mebus für abwesend erklärt.
Cöln, den 28. Mai 1863. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[434] Für die Stadtbürgermeisterei Vallendar sind die bisherigen Beigeordneten Franz Ludwig Itschert und Theodor Itschert weiter gewählt und bestätigt; auch ist der Erstere für die Land-Bürgermeisterei Vallendar zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren weiter ernannt worden.

[435] Für die Bürgermeisterei Hüffelsheim sind die Beigeordneten Philipp Jung daselbst und Adam Braun I. zu Norheim zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren weiter ernannt worden.

[436] Für die Bürgermeisterei Eller sind die bisherigen Beigeordneten Amlinger und Friedrichs auf die Dauer von sechs Jahren weiter ernannt worden.

[437] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Weißenthurm, Therese Richartz, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[438] Die bisherige Schulamts-Candidatin Bertha Pagnia (Maurer) zu Moselweiß ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[439] Die bisherige Schulamts-Candidatin Margaretha Hartmann zu Kettig ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[440] Der Reservejäger Deyuct, bisher Gemeindeförster zu Lausdorf, ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Rey präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[441] Der Reservejäger Fuchs, bisher Gemeindeförster zu Rey, ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Lausdorf präsentirt und commissarisch ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 28 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 24. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Juni **1863.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[442] Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind, und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1863. gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag
zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats: 8d von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin; 24a von Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel; 24b von Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen; 30f von Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze; 30g von Pleschen nach Ostrowo; 30h von Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn; 30i von Oels über Medzibor nach Antonin; 31a von Krotoschin über Kobylin nach Rawicz; 31b von Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan; 31c von Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben; 45a von Neurode über Walditz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau; 45b von Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach; 45c von Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße; 45d von Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze; 57e von der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zueltz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats: 117b von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern; 117c von Brühl über Betzdorf nach Wesseling; 122a von Kaisersesch nach Cochem; 122b von Treis über Mörsdorf nach Castellaun; 137e von Gladbach nach Wipperfürth; 137f von Bensberg nach Spitze; 158b von Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth; 158c von Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße; 161h von Nieder-Dollendorf über Oberpleis nach Kircheip; 170a von Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[443] Das am 6. Juni 1863 ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5705. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861.

„ 5706. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

„ 5707. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Dollewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1)

über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokollken, Wennsöwen, Guhsen bis zur Insterburger-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Cymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenbahl, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5708. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thalern. Vom 20. April 1863.

[444] Das am 1. Juni 1863 ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

[445] Das am 2. Juni 1863 ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5710. die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.
„ 5711. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, so wie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn".
„ 5712. den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.
„ 5713. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[446] Serie VII. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. — Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibung (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[447] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Hermann Auler aus Naversbeuern, 2) Gustav Dellmann aus Ratingen, 3) Friedrich Fabricius aus Oberwinter, 4) Adolph Fauth aus Schauren, 5) Julius Garschagen aus Garschagen, 6) Alfred Haarbeck aus Ruhrort, 7) Wilhelm Hannesen aus Ruhrort, 8) Wilhelm Lichtenberger aus St. Johann, 9) Karl Schmidtborn aus Wetzlar, 10) Wilhelm Spieß aus Langenberg, 11) Theodor Voigt aus Kirschseiffen. Außerdem hat die Prüfung pro ministerio der Repetent Hermann Jeep aus Wolfenbüttel bestanden. Coblenz, den 12. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[448] Die vorjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten hat folgende Reinerträge geliefert:

	katholischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	evangelischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	jüdischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.
1. im Regierungsbezirk Aachen . . .	180	18	8	62	27	8	—	9	10
2. " " Coblenz . . .	307	29	8	284	20	5	29	9	2
3. " " Cöln . . .	477	21	6	354	14	3	2	18	9
4. " " Düsseldorf . .	666	24	—	771	29	—	41	1	8
5. " " Trier . . .	280	21	—	106	—	—	1	13	7
Summa .	1913	24	10	1580	1	4	74	23	—
Hierzu die Kirchen-Kollekte in der Erzdiözese Cöln	715	25	4						
Summa .	2629	20	2	1580	1	4	74	23	—
Im Jahre 1861 waren eingegangen .	2588	10	11	1595	19	7	61	23	8
Mithin 1862 .	41	9	3 mehr.	15	18	3 weniger.	12	29	4 mehr.

Im Ganzen sind im Jahre 1862 eingegangen . . . 4284 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.
" " " " 1861 " . . . 4245 " 24 " 2 "
Im Jahre 1862 also mehr . . 38 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

An Zöglingen sind in den Taubstummen-Anstalten nach meiner vorjährigen Bekanntmachung pro 1862 verblieben: Katholiken 80, Evangelische 39, Israeliten 3.
In 1862 gingen ab: " 3, " 9, " 1.
Bleiben: Katholiken 77, Evangelische 30, Israeliten 2.
In 1862 traten hinzu: " 1, " 17, " —.
Bestand pro 1863 . Katholiken 78, Evangelische 47, Israeliten 2, oder im Ganzen 127 gegen 122 des Vorjahres.

In den katholischen Anstalten hat im Jahre 1862 eine eigentliche Entlassung nicht stattgefunden. Von den drei aus den Anstalten ausgeschiedenen Kindern, ist ein Knabe an der Schwindsucht gestorben, ein anderer von seinem Vater vor vollendeter Ausbildung zurückgenommen, das dritte endlich, ein Mädchen, als bildungsunfähig entlassen worden. Die neun evangelischen Kinder dagegen, sowie das zur Entlassung gekommene israelitische Mädchen haben den ganzen Cursus mit je nach den Anlagen verschiedenen, im Ganzen aber immerhin zufriedenstellenden Erfolge vollständig absolvirt und sind nach öffentlich abgehaltener Prüfung vor ihrem Abgange aus der Anstalt confirmirt worden.

Die durch die Taubstummen-Anstalten erzielten Resultate sind überhaupt von Jahr zu Jahr immer erfreulicher, und da dies zugleich von allen Seiten mehr und mehr erkannt wird, so darf ich

wohl die sichere Erwartung hegen, daß auch in diesem Jahre die zum Besten der Taubstummen-Anstalten zur Erhebung kommende Kollekte durch einen recht reichlichen Ertrag den Beweis liefern wird, daß die Bewohner unserer Provinz der Ausbildung der unglücklichen Taubstummen dauernd ihre Theilnahme zuwenden.

Coblenz, den 8. Mai 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß die allgemeine Hauskollekte für die Taubstummen-Anstalten in diesem Jahre im Monat August abgehalten werde. Die Kirchenkollekte wird am 23. August c. erhoben werden. — Die eingesammelten milden Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Kollekte an die Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen, aus denen hervorgehen muß, wie viel a) die evangelische Kirchenkollte, b) die katholische Kirchenkollekte, c) die evangelische Hauskollekte, d) die katholische Hauskollekte und e) die Beträge der Israeliten ergeben haben, sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 20. September c. einzureichen. Coblenz, den 2. Juni 1863.

[449] Bei der höheren Schule in Simmern ist eine Lehrerstelle, hauptsächlich für den Unterricht in alten Sprachen und Geschichte, neu errichtet, mit welcher eine Besoldung von 400 Thlrn. verbunden ist und welche zum 1. Oktober d. J. besetzt werden soll. Geeignete Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, baldigst bei uns zu melden. Coblenz, den 29. Mai 1863.

[450] Abraham Moses aus Rheinbreitbach hat den ihm für 1863 zum Handel mit Leinwand und wollenen gestrickten Waaren unter Nro. 1849 zu 17 Thlr. 18 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich in Sobernheim verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 5. Juni 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[451] In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 16. April d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Aachen am 22. Juni d. J. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird. — Die von der Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Aachen und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite ist dem Bank-Buchhalter Trendler und dem Bank-Kassirer Simon gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 27. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[452] Nach § 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln

nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formulare versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 2. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[433] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 13. April d. J. den Lorenz Biewer, früher Ackerer zu Zewen, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. Juni 1863. Der General-Prokurator.

[434] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden:

1) des Louis Beaugrand, Zollamts-Vorsteher, geboren zu Waldalgesheim, gestorben zu Straßburg,
2) der Franziska Renata Adriana Bergé, Ehefrau von Nikolaus Joseph Alphons Laveuve, geboren zu Adenau, gestorben zu Straßburg,

sind den Civilstandsbeamten zu Waldalgesheim beziehungsweise Adenau zur Eintragung in die Sterbe-Register heute übersandt worden.

Coblenz, den 6. Juni 1863. Der Ober-Prokurator.

[435] Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente **au porteur** in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Kuratoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Deposital-Beamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Kommissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn., in jedem einzelnen Falle, Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Kommissionen an den Gerichts-Kommissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Kommissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 9. Juni 1863. Königlicher Justiz-Senat.

[436] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Ernst Monreal am 12. April 1863 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse in Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thlrn. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[437] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons **Serie II. № 11 bis 16 vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den

Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgeloosten, am 1. Oktober 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern: № 60, 181, 497, 691, 850, 914, 1014, 1435, 1804, 1866, 1945, 2034, 2489, 2618, 2774, 2899, 2969, 3194, 3343, 3356, 3549, 3578, 3697, 3919, 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: № 251, 293, 402, 451, 720, 1396, 1452, 1517, 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Thalern: № 284, 826, 885, 1330, 1428, 1432, 1752, 1753, 1754, 1766, 1873, 1998, 2092, 2125, 2226, 2306, 2332, 2462, 3536, 3606, 3863, 4010, 4011, 4489, 4862, 4890, 4913, 5626, 5828, 5831, 5862, 6000, 6098, 6536, 6664, 6785, 7400, 7427, 7986, 8004, 8344, 8406, 8505, 9197, 9429, 9780, 10,014, 10,186, 10,195, 10,526, 10,527, 10,612, 11,287, 11,543, 11,583, 11,620, 11,712, 11,753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Thalern: № 98, 348, 365, 579, 705, 872, 972, 1053, 1105, 1113, 1201, 1279, 1483, 1542, 1650, 1732, 1938, 2086, 2464, 2508, 2518, 2565, 2578, 2667, 2764, 2907, 2986, 3077, 3174, 3222, 3274, 3541, 3661, 3707, 3750, 3768, 3899, 3959, 4328, 4795, 4920, 4939, 5016, 5224, 5341, 5342, 5536, 6492, 6619, 6720, 6721, 6751, 7136, 7353, 7354, 7389, 7649, 7686, 7947, 8174, 8200, 8262, 8311, 8312, 8365, 8472, 8473, 8474, 8492, 9011, 9012, 9250, 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Thalern: № 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rükständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857: 3 Stück Littera D. № 3047, 3713, 5335. — 5 Stück Littera E. № 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. April 1858: 2 Stück Littera E. № 5048, 6282.

1. Oktober 1858: 3 Stück Littera E. № 5658, 8104, 9725.

1. April 1859: 1 Stück Littera B. № 1552. — 1 Stück Littera D. № 8575. — 20 Stück Littera E. № 1010, 3570, 3571, 4200, 5424, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7871, 7890, 8092, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859: 2 Stück Littera C. № 3893, 4268. — 3 Stück Littera D. № 8122, 8773, 8774. — 42 Stück Littera E. № 117, 686, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4194, 4609, 4779, 4870, 5318, 5706, 5792, 6039, 6121, 6286, 6302, 7788, 7917, 7918, 8113, 8134, 8595, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,411, 10,577, 10,581, 11,509, 11,523, 11,525.

1. April 1860: 4 Stück Littera C. № 1462, 3683, 3684, 9967. — 5 Stück Littera D. № 307, 5527, 5752, 7495, 7717. — 33 Stück Littera E. № 1101, 1167, 1452, 3365, 3729, 4254, 5095, 5176, 5177, 5912, 6056, 6057, 6076, 6546, 6604, 6924, 7941, 8478, 8743, 9174, 9175, 9187, 9527, 9571, 9682, 9683, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697, 11,789.

1. Oktober 1860: 1 Stück Littera A. № 168. — 3 Stück Littera C. № 6953, 8885, 10,485. — 6 Stück Littera D. № 999, 4758, 5505, 7520, 7718, 8939. — 47 Stück Littera E. № 282, 339, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3558, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 4738, 5178, 5220, 6284, 6531, 6568, 6577, 6607, 7933, 7997, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861: 1 Stück Littera A. № 3206. — 1 Stück Littera B. № 1665. — 4 Stück Littera C. № 5909, 6335, 6731, 6976. — 4 Stück Littera D. № 5309, 5605, 6154, 6155. — 51 Stück Littera E. № 95, 937, 1145, 1483, 1778, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4611, 4674, 4755, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6283, 6303, 6424, 6464, 6642, 6677,

7196, 7197, 7516, 8062, 8373, 9120, 9251, 9288, 9308, 9794, 9796, 9849, 10,227, 10,259, 10,395, 11,118, 11,328, 11,666, 11,803, 12,024, 12,049 und 12,167.

Münster, den 19. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[458] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 19. Mai 1863. Gegenwärtig: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Commerzienrath Riedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel, 3) Herr Graf von Spee aus Düsseldorf; II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Ober-Regierungsrath von Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry; III. der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

19 Stück	Litt. A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	. . . .	19,000 Thlr.
10 „	„ B.	„ 500	„ „	. . . .	5,000 „
48 „	„ C.	„ 100	„ „	. . . .	4,800 „
23 „	„ D.	„ 25	„ „	. . . .	575 „
1411 „	„ E.	„ 10	„ „	. . . .	14,110 „
Summa 1511 Stück,			im Ganzen über	. . . . ,	43,485 Thlr.

„Dreiundvierzig Tausend Vierhundert Fünfundachtzig Thaler", mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen 12,283 Stück „Zwölf Tausend Zweihundert Dreiundachtzig Stück" Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Riedieck. A. Graf v. Spee. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 19. Mai 1863. Königliche Direction der Rentenbank.

[459] Vom 1. Juni d. J. ab ist in Rheinbreitbach eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden. Coblenz, den 3. Juni 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[460] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Franz August Lücken ist zum ordentlichen Lehrer an der Ritter-Akademie zu Bedburg ernannt worden.

[461] Der bisher bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. angestellte Regierungs-Referendar Schulz ist bei dem hiesigen Regierungs-Collegium eingetreten.

[462] Der Bürgermeister Thüring zu Kirchberg ist mit Anfang dieses Jahres auf seinen Antrag und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstführung mit Pension in den Ruhestand getreten.

[463] Für die Bürgermeisterei Adenau sind der Tuchfabrikant Anton Thiesen und das Gemeinderathsmitglied Johann Thiesen daselbst, sowie der Gutsbesitzer Joseph Zimmer zu Honnerath zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[464] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Vettelhoven, Johann Ludwig Mönch, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[465] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Bruchen im Kreise Altenkirchen, Ambrosius Kreppel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[466] Durch Ministerial-Rescript vom 26. Mai d. J. ist der bisherige commissarische Friedensrichter Landgerichts-Assessor Peter Comes zu Andernach vom 1. Juni d. J. ab zum Friedensrichter in Simmern ernannt worden.

[467] Der Ergänzungsfriedensrichter Kirch zu Boppard ist am 25. Mai d. J. gestorben.

[468] Der Landgerichts-Auskultator Heinrich Rottländer aus Eitorf wurde am 30. Mai d. J. auf seinen Antrag zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

[469] Der Kreisgerichts-Rath Lenz zu Stralsund ist zum Kreisgerichts-Director am Kreisgericht zu Altenkirchen und der Kreisrichter Kuhfus zu Altenkirchen zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

[470] Vom 1. Juni d. J. ab sind versetzt worden: der Post-Expedient Wester von Rolandseck nach Mayen, als Vorsteher der dortigen Post-Expedition I. Klasse, und der Post-Expediteur Kalt von Hönningen nach Bendorf. — Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Hönningen dem Kanzleigehülfen Wester aus Linz und in Rheinbreitbach dem Wirthe Menden. — Der Post-Expediteur Verwer zu Bendorf ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Patente.

[471] Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[472] Das dem Königlichen Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist vom 10. Juli 1863 ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

[473] Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim am Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 29 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 25. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Juni **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[474] Das am 12. Juni 1863 ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863.

„ 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn. Vom 20. April 1863.

„ 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[475] Da unter dem Rindvieh der Gemeinde Bretzenheim (Kreis Creuznach) die Lungenseuche in bedenklicher Weise ausgebrochen ist, so verordnen wir hiermit bis auf Weiteres die Ortssperre dieser Gemeinde. Coblenz, den 13. Juni 1863.

[476] Durch das am 4. d. Mts. erfolgte Ableben des Geh. Sanitäts-Raths Dr. Prieger ist die Physikatsstelle des Kreises Creuznach erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 200 Thlrn. verbunden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen bis spätestens den 20. Juli d. J. bei uns einreichen. Coblenz, den 11. Juni 1863.

[477] An der katholischen Schule zu Cobern ist die Knabenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen der Schul- und Organistenstelle, welche seither verbunden waren, beträgt 226 Thlr. außer Wohnung und Gärtchen. Befähigte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, einzureichen.

Coblenz, den 12. Juni 1863.

[478] In der Beilage bringen wir die, der unter der Firma: Caisse paternelle (Vaterländische Kasse) in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 5. v. Mts. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 12. Juni 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[479] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen

durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte, oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., **resp.** 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. Ia.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **Ia.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[480] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. September 1857 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der Charlotte Senft, Ehefrau Schäfer, zu Creuznach wohnhaft, Nro. 60, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafe, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 29. Januar 1864 ihr Ende erreicht. Coblenz, den 8. Juni 1863. Der Ober-Prokurator.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 30.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung. zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle" Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft**, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn **Merger** die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklaman-

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das diensthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen

n durch die

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. ... Jahr die G...

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es in Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 26. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Juni **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[481] Das am 18. Juni 1863 ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5717. das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

„ 5718. das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

„ 5719. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

„ 5720. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[482] In Folge der von uns genehmigten Emeritirung des Pfarrers Fischer ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Oberwinter (Kreissynode Coblenz) erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 6. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[483] Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Leiningen, im Kreise St. Goar, ist vom 7. September auf den 2. September c. verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird. Coblenz, den 10. Juni 1863.

[484] Die zweite Ausgabe des von dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geh. Ober-Medizinal-Rath Dr. Horn, im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin herausgegebenen Werks: „Das Preußische Medizinalwesen" — II Theile — ist erschienen. Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medizinalbeamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so können wir die Anschaffung dieser neuen Ausgabe den Herren Medizinalbeamten sowie sämmtlichen Medizinalpersonen unseres Bezirks nur angelegentlich empfehlen. Coblenz, den 12. Juni 1863.

[485] Auf Veranlassung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich eine Anzahl von Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft vereinigt, das Andenken des verstorbenen Landes-Oekonomie-Raths Koppe durch Gründung einer Stiftung zu ehren. Dieselben haben sich als Comite mit der Absicht constituirt, Fachgenossen zu Beiträgen für die bezweckte „Koppe-Stiftung" öffentlich aufzufordern. Der Herr Minister des Innern hat dem genannten Comite die Erlaubniß zu den beabsichtigten öffentlichen Sammlungen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 18. Juni 1863.

[486] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. genehmigt, daß vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1864 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Hauskollekte zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde zu Paris durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 15. Juni 1863.

[487] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. April d. J. zu genehmigen geruht, daß zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde in Paris eine Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen des Landes abgehalten werde. Hiernach hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath bestimmt, daß die Einsammlung dieser Kollekte den 28. Juni d. J. stattfinden soll. Die eingehenden Gaben sind in den ersten Tagen nach Erhebung der Kollekte an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern. Der Einsendung der Ertrags-Nachweisung durch die Landräthe sehen wir bis zum 20. Juli c. entgegen.

Coblenz, den 15. Juni 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[488] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons **Serie II. № 11 bis 16 vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgeloosten, am 1. Oktober 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern: № 60, 181, 497, 691, 850, 914, 1014, 1435, 1804, 1866, 1945, 2034, 2489, 2618, 2774, 2899, 2969, 3194, 3343, 3356, 3549, 3578, 3697, 3919, 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: № 251, 293, 402, 451, 720, 1396, 1452, 1517, 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Thalern: № 284, 826, 885, 1330, 1428, 1432, 1752, 1753, 1754, 1766, 1873, 1998, 2092, 2125, 2226, 2306, 2332, 2462, 3536, 3606, 3863, 4010, 4011, 4489, 4862, 4890, 4913, 5626, 5828, 5831, 5862, 6000, 6098, 6536, 6664, 6785, 7400, 7427, 7986, 8004, 8344, 8406, 8505, 9197, 9429, 9780, 10,014, 10,186, 10,195, 10,526, 10,527, 10,612, 11,287, 11,543, 11,583, 11,620, 11,712, 11,753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Thalern: № 98, 348, 365, 579, 705, 872, 972, 1053, 1105, 1113, 1201, 1279, 1483, 1542, 1650, 1732, 1938, 2086, 2464, 2508, 2518, 2565, 2578, 2667, 2764, 2907, 2986, 3077, 3174, 3222, 3274, 3541, 3661, 3707, 3750, 3768, 3899, 3959, 4328, 4795, 4920, 4939, 5016, 5224, 5341, 5342, 5536, 6492, 6619, 6720, 6721, 6751, 7136, 7353, 7354, 7389, 7649, 7686, 7947, 8174, 8200, 8262, 8311, 8312, 8365, 8472, 8473, 8474, 8492, 9011, 9012, 9250, 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Thalern: № 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857: 3 Stück Littera D. № 3047, 3713, 5335. — 5 Stück Littera E. № 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. April 1858: 2 Stück Littera E. № 5048, 6282.

1. Oktober 1858: 3 Stück Littera E. № 5658, 8104, 9725.

1. April 1859: 1 Stück Littera B. № 1552. — 1 Stück Littera D. № 8575. — 20 Stück Littera E. № 1010, 3570, 3571, 4200, 5424, 6086, 6087, 6193, 6194, 6630, 7871, 7890, 8092, 9530, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859: 2 Stück Littera C. № 3893, 4268. — 3 Stück Littera D. № 8122, 8773, 8774.

— 42 Stück Littera E. № 117, 686, 1098, 1143, 1146, 1188, 1487, 1767, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4194, 4609, 4779, 4870, 5318, 5706, 5792, 6039, 6121, 6286, 6302, 7788, 7917, 7918, 8113, 8134, 8595, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,411, 10,577, 10,581, 11,509, 11,523, 11,525.

1. April 1860: 4 Stück Littera C. № 1462, 3683, 3684, 9967. — 5 Stück Littera D. № 307, 5527, 5752, 7495, 7717. — 33 Stück Littera E. № 1101, 1167, 1452, 3365, 3729, 4254, 5095, 5176, 5177, 5912, 6056, 6057, 6076, 6546, 6604, 6924, 7941, 8478, 8743, 9174, 9175, 9187, 9527, 9571, 9682, 9683, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697, 11,789.

1. Oktober 1860: 1 Stück Littera A. № 168. — 3 Stück Littera C. № 6953, 8885, 10,485. — 6 Stück Littera D. № 999, 4758, 5505, 7520, 7718, 8939. — 47 Stück Littera E. № 282, 339, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3558, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 4738, 5178, 5220, 6284, 6531, 6568, 6577, 6607, 7933, 7997, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861: 1 Stück Littera A. № 3206. — 1 Stück Littera B. № 1665. — 4 Stück Littera C. № 5909, 6335, 6731, 6976. — 4 Stück Littera D. № 5309, 5605, 6154, 6155. — 51 Stück Littera E. № 95, 937, 1145, 1483, 1778, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4611, 4674, 4755, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6283, 6303, 6424, 6464, 6642, 6677, 7196, 7197, 7516, 8062, 8373, 9120, 9251, 9288, 9308, 9794, 9796, 9849, 10,227, 10,259, 10,395, 11,118, 11,328, 11,666, 11,803, 12,024, 12,049 und 12,167.

Münster, den 19. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[489] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Ernst Monreal am 12. April 1863 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse in Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thlrn. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[490] Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 27. Mai 1863.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzeneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direction.

[491] Vom 16. d. Mts. ab ist in dem Orte Ochtendung eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten. Coblenz, den 18. Juni 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[492] Der Predigtamts-Candidat Johannes Bleek ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Winterburg ernannt worden.

[493] Die Wahl des Oberlehrers Dr. Frick am Gymnasium zu Wesel zum Oberlehrer an dem mit der Realschule zu Barmen verbundenen Progymnasium ist bestätigt worden.

[494] Der Steuer-Controleur Schneider zu Andernach ist gestorben und die Kataster-Controleur-Stelle für den Distrikt Neuwied-Andernach dem Kataster-Controleur Trevisany zu Perl, unter Anweisung der Stadt Neuwied als Wohnsitz, übertragen worden.

[495] Der Aspirant Ludwig Joseph Feistel ist zum Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

[496] Die Bürgermeister Zimmermann zu Asbach und Dr. Wurzer zu Hammerstein sind bei ablaufender Wahlperiode zu Bürgermeistern der resp. Bürgermeistereien ernannt worden.

[497] Der Regierungs-Referendar Conrads ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Kaisersesch beauftragt worden.

[498] Für die Stadt- und Land-Bürgermeisterei Cochem ist der Kaufmann Anton Bauer daselbst zum vierten Beigeordneten gewählt und bestätigt, resp. auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[499] Der Königl. Kreisphysikus, Geh. Sanitäts-Rath Dr. Prieger zu Creuznach ist am 4. Juni d. J. gestorben und der Kreiswundarzt Dr. Trautwein daselbst mit der einstweiligen Wahrnehmung der dadurch erledigten Stelle beauftragt worden.

[500] Der Ergänzungsfriedensrichter Rentner Gerhard Förster zu Coblenz ist am 2. April d. J. gestorben.

Patente.

[501] Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[502] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[503] Dem General-Director der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[504] Dem Dr. Gustav Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[505] Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[506] Dem Maschinenbauer Adolf Ritschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent

auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 31 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 27. Ausgegeben Mittwoch, den 1. Juli **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[507] Das am 26. Juni 1863 ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

„ 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

„ 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

„ 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

[508] Das am 30. Juni 1863 ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5725. den Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863.

„ 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

„ 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Respener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[509] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J.

gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[310] Die evangelische Gemeinde zu Rheydt hat durch den von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Düsseldorf genehmigten Beschluß ihrer Repräsentation vom 6. d. Mts. die Creirung einer ständigen Hülfspredigerstelle mit einem Jahresgehalt von 450 Thlrn. beschlossen, welche Stelle demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden wird.

Coblenz, den 24. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[311] Dem Schieferdeckergesellen Caspar Krämer zu Mayen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. Juni 1863.

[312] Dem Maurergesellen Conrad Dieter aus Norheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. Juni 1863.

[313] Bei dem in der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. zu Raubach (Bürgermeisterei Puderbach) in den Gebäulichkeiten des Wilhelm Heiberg ausgebrochenen Brande haben sich der Pfarrer Diesterweg, die Einwohner Peter Frauzem IV. zu Raubach und Andreas Blum von Puderbach durch wirksame Hülfe beim Löschen und der Peter Schwarz III. zu Raubach bei Rettung des Viehes besonders ausgezeichnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 26. Juni 1863.

[314] Unter Bezugnahme auf die in dieser Nummer abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. d. Mts., betreffend die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nummernlisten in den Amtslokalen unserer Hauptkasse, der Steuerkassen, der Landrathsämter und Bürgermeister offen gelegt sind.

Coblenz, den 29. Juni 1863.

[315] Die von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das laufende Jahr erlassene neue Arzneitaxe tritt gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe am 1. Juli d. J. in Kraft, was wir mit dem Bemerken hiermit bekannt machen, daß dieselbe zum Preise von 10 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen ist.

Coblenz, den 30. Juni 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[316] Auszug aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1863 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Morgens 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29., 31. August, 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. September. Cöln, den 18. Juni 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Königlichen Herrn General-Prokurator mitgetheilt wird: (L. S.) Der Ober-Secretair, gez. Wallraff.

[317] In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850 — die Ferien bei den Gerichten betreffend — (Justiz-Ministerial-Blatt № 16) beginnen

die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten erster Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 23. Juni 1863. Königlicher Justiz-Senat.

[318] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 8. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Adam Hermann, früher ohne Gewerbe in Mtlay wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 23. Juni 1863. Der General-Prokurator.

[319] Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat Statt: am 3. August curr., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 14., 15., 17., 18., 28., 29. und 31. August, der 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28. und 29. September curr. Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 29. August und resp. 26. September curr. verwiesen werden.

Coblenz, den 20. Juni 1863.

gez. von Olfers. P. Müller, Ober-Secretair.

Für gleichlautende Abschrift: (L. S.) Der Ober-Secretair, P. Müller.

[320] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 14. April d. J. ist die Christine Hilger, ohne Geschäft, wohnhaft zu Kempenich, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Juni 1863. Der Ober-Prokurator.

[321] Die mir durch Vermittelung der Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt zugegangene Urkunde über den Tod des früheren Bürgermeisters Johann Jakob Borniger aus Bacharach ist am 19. d. Mts. dem Civilstandsbeamten zu Bacharach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 27. Juni 1863. Der Ober-Prokurator.

[322] Vom 1. Juli d. J. ab wird in dem Orte Windesheim eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 25. Juni 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[323] Vom 1. Juli d. J. ab tritt ein direkter Verkehr für Güter, Vieh und Equipagen zwischen den Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker sowie Rhein-Nahe-Eisenbahn und den Stationen der Wilhelm-Luxemburger Bahn mit ermäßigten Frachtsätzen ins Leben. Die bezüglichen Tarife können bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Saarbrücken, den 22. Juni 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[324] Für die Stadtbürgermeisterei Trarbach ist der Apotheker Adolf Pfeiffer daselbst zum zweiten Beigeordneten gewählt und bestätigt, auch ist derselbe gleichzeitig zum zweiten und der Kaufmann Georg Carl Immich zu Enkirch zum dritten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Trarbach auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[325] Für die Bürgermeisterei St. Sebastian sind die bisherigen Beigeordneten: 1) der Gutsbesitzer Thomas Douqué zu Neuendorf zum ersten, 2) der Landwirth Johann Schaaf ebendaselbst zum zweiten, 3) der Landwirth Carl Heimes zu St. Sebastian zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren wieder ernannt worden.

[326] Die bisherige Schulamts-Candidatin Maria Catharina Hönerbach zu Neuendorf ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[327] Die bisherige Schulamts-Candidatin Anna Maria Dillmann ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Adenau provisorisch ernannt worden.

[328] Durch Ministerial-Rescript vom 19. Juni d. J. wurde dem Landgerichts-Assessor Max Hubert von Kempis zu Coblenz eine etatsmäßige Assessorstelle beim Landgerichte Cöln vom 1. Juli d. J. ab verliehen.

[329] Durch Ministerial-Rescript vom 12. Juni d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Franz Wegeler zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 5. April d. J. ernannt und in dieser Eigenschaft am 22. Juni d. J. vereidet.

[530] Der Rechtskandidat Carl Friedrich Ludwig Heinrich Ernst Delius aus Coblenz wurde am 22. Juni d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[531] Durch Ministerial-Rescript vom 30. Mai d. J. ist der Rentner und Gutsbesitzer Restor Nebel zu Andernach zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 18. Juni d. J. vereidet worden.

[532] Durch Ministerial-Rescript vom 10. Juni d. J. ist der Kaufmann Carl Emmel zu Boppard zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 18. Juni d. J. vereidigt worden.

Patente.

[533] Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[534] Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent
auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[535] Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[536] Das dem Maschinenbauer Casiraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webestuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

[537] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April 1862 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,
ist aufgehoben.

[538] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent
auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage und der öffentliche Anzeiger № 32.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 28. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Juli **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[339] Das am 30. Juni 1863 ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5728. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts.
„ 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.
„ 5730. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

[340] Das am 6. Juli 1863 ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5731. das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.
„ 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.
„ 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[341] Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons **Serie II.** nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die

betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. — Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einreichern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[342] Zu den von uns in unserer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. aufgeführten Candidaten, welche nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit erlangt haben, ist noch nachträglich hinzuzufügen: Hermann Heinrich Rehmann aus Unterbarmen.

Coblenz, den 22. Juni 1863.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[343] Da bei den sich stets mehrenden Anmeldungen von katholischen Schulamts-Aspirantinnen zu der Lehrerinnenprüfung für das Elementarschulamt, wie auch für den Unterricht in höheren Mädchenschulen, den diesfälligen Bestimmungen nicht immer gleichmäßig entsprochen wird, so werden zur Vermeidung von Weiterungen für die betreffenden Aspirantinnen folgende Vorschriften und Bemerkungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt:

Vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre wird Niemand zu einer Prüfung für das Schulamt zugelassen. — Die Schulamts-Aspirantinnen haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermine anzumelden. — Die Prüfungs-Termine sollen, wenn nicht ausnahmsweise vorher anders bestimmt wird, in dem Regierungsbezirk Trier auf Freitag der Osterwoche, in dem Regierungsbezirk Coblenz auf Montag der Woche vor Pfingsten, in dem Regierungsbezirk Düsseldorf auf Mittwoch nach Pfingsten, in dem Regierungsbezirk Aachen auf Dienstag in der letzten vollen Woche des Oktober, in dem Regierungsbezirk Cöln auf Donnerstag in der letzten vollen Woche des Oktober, und werden in der Stadt abgehalten, in welcher die betreffende Königliche Regierung ihren Sitz hat. — Jede Aspirantin hat bei ihrer Anmeldung folgende Schriftstücke vorzulegen: a) einen von der Aspirantin verfaßten kurzen Lebenslauf, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise sie ihre Vorbildung für das Schulamt erworben hat; b) ein Geburts- oder Taufzeugniß; c) ein Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung der Aspirantin; d) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte; e) ein von einem Königlichen Kreisphysikus ausgestelltes genügendes Gesundheitszeugniß, welches jedoch in den letzten sechs Monaten vor dem Prüfungstermine ausgestellt, oder bei weiterer Anmeldung von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß; f) ein Zeugniß über erfolgte Impfung der Aspirantin. — In der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Bekanntschaft der Aspirantinnen mit der Glaubens- und Sittenlehre, mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, ihre Uebung im schriftlichen und mündlichen, richtigen und wohlgeordneten Gedankenausdruck, im Lesen, in der Sprachlehre, im Rechnen, Schreiben und Singen, ferner ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und dem Lehrverfahren in den genannten Unterrichtsgegenständen, so wie der Grad ihrer Uebung im Schulhalten erforscht, woran unter Umständen auch eine Prüfung in der vaterländischen Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Musik und im Zeichnen angereiht wird. — Die oben angegebenen Termine gelten auch für die Anmeldung zu einer Prüfung in Gegenständen des Unterrichts für höhere Mädchenschulen. Diese Prüfungen können sich auf das Französische, Englische, auf deutsche Sprache und Litteratur, Geschichte, Geographie und Musik erstrecken, wobei theilweise auch schriftliche Ausarbeitungen Statt finden. Jede Aspirantin hat die Gegenstände, für

welche sie ein Befähigungszeugniß in einer solchen Prüfung zu erwerben beabsichtigt, bei der Anmeldung bestimmt anzugeben und sich über ihre Vorbereitung dazu in ihrer Lebensbeschreibung näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung und zwar vor der mündlichen Prüfung hat die Aspirantin eine Prüfungsgebühr von vier Thalern bei der betreffenden Regierungs-Hauptkasse zu entrichten.

Für die Prüfung in den Elementar-Lehrfächern wird nichts gezahlt; dagegen wird für die Ausfertigung eines jeden Prüfungszeugnisses die Stempelgebühr von 15 Sgr. erhoben.

Coblenz, den 6. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[544] Der diesjährige Kram- und Viehmarkt der Gemeinde Hennweiler im Kreise Creuznach, welcher in den Kalendern auf Samstag den 15. August c. sich angesetzt findet, ist auf Montag den 17. August verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß des Handel und Gewerbe treibenden Publikums gebracht wird. Coblenz, den 1. Juli 1863.

[545] Auf der Linz-Rottbitzer Bezirksstraße zwischen den Nummersteinen 0,99 und 1,06 sind, wahrscheinlich am Sonntage den 28. v. Mts., 20 Stück Ebereschen abgebrochen und 12 Baumpfähle nebst vielen Bändern aus- resp. abgerissen worden. Die betreffenden Polizeibeamten werden hierdurch aufgefordert und Jedermann ersucht, im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, dem Urheber dieses Frevels nachzuforschen und denselben zur Anzeige zu bringen. Demjenigen, der dies in solcher Weise thut, daß die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Thäters erfolgen kann, wird eine Prämie von Zehn Thalern zugesichert. Coblenz, den 6. Juli 1863.

[546] An der katholischen Schule zu Cobern ist die Mädchenschulstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 140 Thlr. nebst Wohnung. Geeignete Bewerberinnen haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu melden. Coblenz, den 7. Juli 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[547] Die früher eingeführt gewesene, demnächst aufgehobene Nachenfähre über den Rhein zu Horchheim wird vom 1. Juli d. J. ab wieder hergestellt werden.

Cöln, den 30. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[548] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. Juni d. J. ist die Catharina Schneider, Ehefrau des Peter Stenz, wohnhaft zu Adenau, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[549] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Ernst Monreal am 12. April 1863 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse in Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thlrn Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst anberaumten Termine, anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[550] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträger-Stellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 180 Thlr. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 7. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[551] Vom 1. Juli d. J. ab tritt ein direkter Verkehr für Güter, Vieh und Equipagen zwischen den Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker sowie Rhein-Nahe-Eisenbahn und den Stationen

der Wilhelm-Luxemburger Bahn mit ermäßigten Frachtsätzen ins Leben. Die bezüglichen Tarife können bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Saarbrücken, den 22. Juni 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[552] Der bisherige Pfarrverwalter Hermann Friedrich Zillessen ist in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Coblenz von dem Königlichen Consistorium zum zweiten Pfarrer und Lehrer in Enkirch ernannt worden.

[553] Die Berufung des Gymnasiallehrers Natorp zu Burgsteinfurt als Religionslehrer an der Realschule in Mülheim a. d. Ruhr und als Prorektor der höheren Töchterschule daselbst ist bestätigt worden.

[554] Dem Forstmeister Schirmer ist die Oberforstbeamtenstelle bei der Königl. Regierung zu Arnsberg verliehen, die dadurch erledigte Forstinspectorstelle der Forst-Inspection Coblenz II. dem Forstmeister Haas, und an Stelle des Letzteren die Forst-Inspection Coblenz III. dem zum Forst-Inspector ernannten bisherigen Oberförster Mayer übertragen worden.

[555] Für die Bürgermeisterei Heddesdorf ist der pensionirte Lazareth-Inspector Linn zu Heddesdorf zum ersten und der Ackerer Mathias Tröller ebendaselbst zum zweiten Beigeordneten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt worden.

[556] Die Seitens des Kreistages zu Cochem in Gemäßheit des § 4 des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. April 1860 bestätigten Statuts für die im Kreise Cochem zu gründende Kreis-Sparkasse erfolgte Wahl: 1) des Landraths Jäger zu Cochem als Director, 2) des Kreis-Secretairs Eisenstecken daselbst als Stellvertreter des Directors, 3) des Wilhelm Nettsträter, 4) des Anton Bauer, beide aus Cochem, als Beisitzer, 5) des Johann Joseph Pauly II. und 6) des Wilhelm Joseph Pörtzgen, beide aus Cochem, als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse, — ist bestätigt worden.

[557] Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Becher zu Altenahr ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[558] Der Kreisrichter Bade zu Dierdorf ist als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht Wetzlar versetzt. — Der Bureau-Assistent Joh. Stadler zu Neuwied ist zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt. — Der Gerichtsbote und Exekutor Altenau zu Braunfels ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. — Der Gerichts-Assessor Sames zu Neuwied ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Dierdorf, ernannt worden.

[559] Vom 1. Juli c. ab sind die Post-Expedienten Mesenich von Coblenz nach Rolandseck und Löhr von Altenkirchen nach Coblenz versetzt worden. — Es ist übertragen worden die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expeditionen II. Klasse: in Ochtendung dem Gastwirthe Mühlhausen und in Windesheim dem Bürgermeister Theil, unter Ernennung derselben zu Post-Expediteuren. — Der invalide Sergeant Leonhard ist als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Coblenz angestellt worden.

[560] Der Kasernen-Inspector Ertel bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ist in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt, und an seine Stelle der ehemalige Unteroffizier Schmeling zum interimistischen Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ernannt worden.

Patente.

[561] Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 29. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Juli **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[562] Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons **Serie VII** nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. — Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibung (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[563] An der katholischen Schule zu Treis ist die Knabenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organistendienst und das Läuten der Morgenglocke, außer freier Dienstwohnung und 6 Klafter Holz zur Heizung des Schulzimmers und zum Bedarf des Lehrers, 214 Thlr. 25 Sgr. in baarem Gelde und Naturalien. Geeignete Bewerber haben sich, unter Bei-

fügung ihrer Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer **Friderichs** zu Moselkern zu melden. **Coblenz**, den 9. Juli 1863.

[564] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Blankenrath, im Kreise Zell, die Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes am zweiten Montag im Monat August versuchsweise auf zwei Jahre gestattet und zugleich genehmigt, daß der dortselbst früher bestandene und im vorigen Jahre wieder eingeführte Kram- und Viehmarkt künftig am ersten Montag nach dem Johannistage abgehalten werde. — Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der erste der vorgenannten Märkte im laufenden Jahre am 10. August abgehalten werden wird.

Coblenz, den 8. Juli 1863.

[565] Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 Nro. 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 13. Juli 1863.

[566] Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 137 der Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Kollekte am letzten Sonntag des Monats Juli, in diesem Jahre also am 26 d. Mts., und die evangelische Hauskollekte für denselben Zweck im Monat August durch die kirchlichen Behörden zu erheben ist. Die aufkommenden Beträge beider Kollekten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Superintendenten sind uns die Ertrags-Nachweisungen, nach der Kirchen- und Haus-Kollekte getrennt und unter Angabe der Steuerkassen, an welche die Ablieferung erfolgt ist, bis zum 15. September c. einzureichen. **Coblenz**, den 13. Juli 1863.

[567] Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe **pro** 1863 ist zur Feststellung des Preises von **Unguentum Zinci** statt **Unguentum rosatum** irrthümlich **Adeps suillus** in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden Zur Vermeidung von Irrungen bringen wir daher zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe **pro** 1863 statt

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 5 Pf.
1 Unze . . . . 2 Sgr. 8 Pf.

heißen muß:

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 8 Pf.
1 Unze . . . . 4 Sgr. 4 Pf.

Coblenz, den 11. Juli 1863.

[568] Im Auftrage des Herrn Handelsministers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den im § 1 des Bahnpolizei-Reglements für die im Königlich Preußischen Landesgebiete liegende Strecke der Eisenbahn von Oberlahnstein bis Wetzlar vom 21. Januar d. J (Amtsblatt Seite 42) bezeichneten Beamten, welche zur Ausübung der Bahnpolizei berufen und verpflichtet sind, auch der Eisenbahn-Betriebs-Inspector gehört. **Coblenz**, den 13. Juli 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[569] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 1. Juni d. J. ist die Anna Maria **Ringel**, Ehefrau von Nikolaus **Weber**, wohnhaft zu Mayen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[570] Die Sterbeurkunde des am 30. Juni 1862 zu Paris verstorbenen Schneiders Peter **Hermann**, geboren und früher wohnhaft zu Neuendorf, ist heute dem Bürgermeister zu Neuendorf zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[571] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 14. April d. J. ist dem Matthäus Ockenfels, ohne Gewerbe, zu Franken wohnend, untersagt worden, ohne Zuziehung des zu seinem Beistande ernannten Gerichtsschreibers Brocke in Sinzig in Zukunft vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ein Mobilar-Kapital zu erheben oder darüber zu quittiren, zu veräußern und sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 10. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[572] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[573] Nachbezeichnete Postsendungen sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unbestellbar eingesandt worden:

1) ein am 6. März d. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Carl Lange bei Figurist Brigata in Castel bei Mainz, C. L. No. 6 gezeichnet, 23 Loth schwer;
2) ein am 19. Februar d. J. in Coblenz zur Post gegebener rekommandirter Brief an Michael Rörich in Kiedrich bei Eltville;
3) ein am 12. April d. J. in Coblenz zur Post gegebenes Kistchen an Jonas Kühne, Weinhändler in Magdeburg, J K gezeichnet, 1 Pfund 20 Loth schwer;
4) ein am 20. November v. J. in Rolandseck zur Post gegebener Brief an A. Weyermann in Barmen, in welchem bei der Behufs Ermittelung des Absenders erfolgten Oeffnung Freimarken im Betrage von 10 Sgr. vorgefunden sind;
5) eine am 12. Juni 1862 in Braunfels zur Post gegebene Kiste an C. Hoffmann in Münnerstadt, C H. gezeichnet, 29 Pfund schwer.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 12. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[574] Der Predigtamts-Candidat Albert Petry ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bockenau-Sponheim ernannt worden.

[575] Der Bürgermeister Weygold zu Andernach ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei weiter ernannt worden.

[576] Der bisherige commissarische Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kirchberg, Havenstein, ist in seinem Amte bestätigt worden.

[577] Der bisherige zweite Beigeordnete Ferdinand Beinhauer zu Gebhardshain ist zum ersten und der Ackersmann Wilhelm Arndt zu Steinbach zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Gebhardshain auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[578] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. med. Conrad Wiegand hat sich in Coblenz niedergelassen.

fügung ihrer Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Friderichs zu Moselkern zu melden. Coblenz, den 9. Juli 1863.

[564] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Blankenrath, im Kreise Zell, die Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes am zweiten Montag im Monat August versuchsweise auf zwei Jahre gestattet und zugleich genehmigt, daß der dortselbst früher bestandene und im vorigen Jahre wieder eingeführte Kram- und Viehmarkt künftig am ersten Montag nach dem Johannistage abgehalten werde. — Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der erste der vorgenannten Märkte im laufenden Jahre am 10. August abgehalten werden wird.

Coblenz, den 8. Juli 1863.

[565] Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 Nro. 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 13. Juli 1863.

[566] Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 137 der Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Kollekte am letzten Sonntag des Monats Juli, in diesem Jahre also am 26 d. Mts., und die evangelische Hauskollekte für denselben Zweck im Monat August durch die kirchlichen Behörden zu erheben ist. Die aufkommenden Beträge beider Kollekten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Superintendenten sind uns die Ertrags-Nachweisungen, nach der Kirchen- und Haus-Kollekte getrennt und unter Angabe der Steuerkassen, an welche die Ablieferung erfolgt ist, bis zum 15. September c. einzureichen. Coblenz, den 13. Juli 1863.

[567] Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden Zur Vermeidung von Irrungen bringen wir daher zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 5 Pf.
1 Unze . . . . 2 Sgr. 8 Pf.

heißen muß:

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 8 Pf.
1 Unze . . . . 4 Sgr. 4 Pf.

Coblenz, den 11. Juli 1863.

[568] Im Auftrage des Herrn Handelsministers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den im § 1 des Bahnpolizei-Reglements für die im Königlich Preußischen Landesgebiete liegende Strecke der Eisenbahn von Oberlahnstein bis Wetzlar vom 21. Januar d. J (Amtsblatt Seite 42) bezeichneten Beamten, welche zur Ausübung der Bahnpolizei berufen und verpflichtet sind, auch der Eisenbahn-Betriebs-Inspector gehört. Coblenz, den 13. Juli 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[569] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 1. Juni d. J. ist die Anna Maria Ringel, Ehefrau von Nikolaus Weber, wohnhaft zu Mayen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[570] Die Sterbeurkunde des am 30. Juni 1862 zu Paris verstorbenen Schneiders Peter Hermann, geboren und früher wohnhaft zu Neuendorf, ist heute dem Bürgermeister zu Neuendorf zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[371] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 14. April d. J. ist dem Matthäus Ockenfels, ohne Gewerbe, zu Franken wohnend, untersagt worden, ohne Zuziehung des zu seinem Beistande ernannten Gerichtsschreibers Brocke in Sinzig in Zukunft vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ein Mobilar-Kapital zu erheben oder darüber zu quittiren, zu veräußern und sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 10. Juli 1863. Der Ober-Prokurator.

[372] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[373] Nachbezeichnete Postsendungen sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unbestellbar eingesandt worden:

1) ein am 6. März d. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Carl Lange bei Figurist Brigata in Castel bei Mainz, C. L. No. 6 gezeichnet, 23 Loth schwer;
2) ein am 19. Februar d. J. in Coblenz zur Post gegebener rekommandirter Brief an Michael Rörich in Kiedrich bei Eltville;
3) ein am 12. April d. J. in Coblenz zur Post gegebenes Kistchen an Jonas Kühne, Weinhändler in Magdeburg, J K gezeichnet, 1 Pfund 20 Loth schwer;
4) ein am 20. November v. J. in Rolandseck zur Post gegebener Brief an A. Weyermann in Barmen, in welchem bei der Behufs Ermittelung des Absenders erfolgten Oeffnung Freimarken im Betrage von 10 Sgr. vorgefunden sind;
5) eine am 12. Juni 1862 in Braunfels zur Post gegebene Kiste an C. Hoffmann in Münnerstadt, C H. gezeichnet, 29 Pfund schwer.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 12. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[374] Der Predigtamts-Candidat Albert Petry ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bockenau-Sponheim ernannt worden.

[375] Der Bürgermeister Weygold zu Andernach ist bei abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei weiter ernannt worden.

[376] Der bisherige commissarische Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kirchberg, Havenstein, ist in seinem Amte bestätigt worden.

[377] Der bisherige zweite Beigeordnete Ferdinand Beinhauer zu Gebhardshain ist zum ersten und der Ackersmann Wilhelm Arndt zu Steinbach zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Gebhardshain auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[378] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. med. Conrad Wiegand hat sich in Coblenz niedergelassen.

[579] Der bisherige Schulamts-Candidat Stephan Krayer zu Gillenbeuren ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[580] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Weiler (Kreis Cochem) Mathias Seurer ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[581] Durch Ministerial-Rescript vom 22. Juni d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Hermann Joseph Genius aus Boppard zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 9. Juli d. J. verpflichtet.

[582] Seit dem 2. Januar d. J. sind in dem Bereiche des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

a) Bei dem Ober-Berg-Amte ist: dem Oberbergamts-Hauptkassen-Rendanten Endemann der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

b) Bei der II. Berg-Inspection für die Steinkohlengruben Gerhard-Prinz-Wilhelm ist: der Obergeschworne Müller zu Louisenthal gestorben.

c) Bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen-Gruben sind: der Militair-Anwärter Olbrich sowie die Civil-Anwärter Hoffmann und Zembrod zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

d) Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist: dem Hüttenamts-Director Engels der Charakter als Bergrath verliehen worden, der Hütten-Inspector Mischke aus dem Staatsdienste geschieden, der Magazin-Verwalter Schmidt zum Hütten-Inspector ernannt und der Hüttenmeister Wachler von Gleiwitz in gleicher Eigenschaft nach Saynerhütte versetzt worden.

e) Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a. St. ist: der Rendant Schmuck mit Pension in Ruhestand versetzt und der Schichtmeister-Gehülfe Klaas zum zweiten Salinen-Beamten ernannt worden.

Ferner sind: die Bergwerks-Beflissenen Heiligendörfer, Jung, Freudenberg und Duisberg zu Berg-Referendarien, Kahlen und Gericke zu Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden.

Patente.

[583] Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[584] Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 34 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 30. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Juli **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[385] Das am 18. Juli 1863 ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5734. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlrn. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

„ 5735. das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

„ 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

„ 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[386] Zur Verhütung von Zweifeln bezüglich der Rechtsbeständigkeit der Bestimmungen der Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. Mai 1847, die Dampfapparate der Apotheker betreffend, deren in der zweiten Auflage von Horn's Medizinalwesen keine Erwähnung geschehen ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben um so weniger als aufgehoben betrachtet werden können, als in der mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Galatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampf-Apparat berechnet sind.

Sämmtliche Apothekenbesitzer müssen demnach mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werks (Theil II. Seite 362) hinsichtlich der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sein, und haben bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa genau nach der Instruction vom 6. Mai 1847, die wir nachstehend deshalb in Erinnerung bringen, zu verfahren. Dieselbe lautet:

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz

zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die **Infusa** werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den **Infusis** Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem **Infusum** und **Decoctum** ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein **Decoctum concentratum** oder **concentratissimum** noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein **Infusum concentratum**, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim **Infusum concentratissimum** um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen						Signa-	
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1863								
1	26. März	Benner Christian	Büdingen (Nassau)	Maurer	35	5	3	dunkelblond	niedrig
2	26. April	Gries Carl	Alsbach (Nassau)	Tagelöhner	56	5	4	schwarz	flach
3	26. „	Marck Wilhelm	Niederkinzig (Großh. Hessen)	Ziegler	32	5	2	braun	breit
4	11. Mai	Steiner Jakob	Heiligenkreuz-Steinach (Baden)	Metzgergeselle	28	5	4	dunkelblond	gewöhnlich
5	11. „	Dick Louise	Böden (Bayern)	Magd	22	4	8	blond	frei
6	11. „	Werz Caspar	Seßenbach (Nassau)	Ackerknecht	32	5	2	„	„
7	18. „	Müller Theodor Friedr. Wilh.	Allendorf (Churhessen)	Bäckergeselle	18	4	11	braun	gewöhnlich
8	18. „	Koch Carl	Gumbsheim (Großh. Hessen)	Schauspiel. u. Musikus	43	5	2	„	hoch
9	29. „	Metz Catharina, geb. Martin	Braubach (Nassau)	Ehefrau	32	4	10	schwarzbraun	niedrig
10	29. „	Michel Catharina	Printzheim (Frankreich)	ohne	22	4	—	dunkelbraun	hoch
11	30. April	Schuth Christian	Brandscheid (Nassau)	Tagelöhner	64	5	1	grau	gewöhnlich
12	30. „	Schuth Philipp	Brandscheid (Nassau)	ohne	18	5	—	blond	niedrig
13	30. „	Schuth Catharina	Brandscheid (Nassau)	„	22	5	2	„	mittel

durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein **Decoctum oder Infusum saturatum** verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.
Coblenz, den 16. Juli 1863.

[587] Das Einkommen der in Nro. 28 unseres Amtsblattes ausgeschriebenen Mädchenschulstelle zu Cobern ist vor einiger Zeit um 12 Thlr. erhöht worden und beträgt nunmehr 152 Thlr. außer Wohnung. Coblenz, den 16. Juli 1863.

[588] Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die Stadt Wetzlar vom 1. Januar 1864 ab in jeder Beziehung in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt werde, also auch die Besteuerung der Bäcker und Fleischer daselbst nach den Mittelsätzen dieser Abtheilung erfolge. Coblenz, den 18. Juli 1863.

[589] Der Kaufmann Johann Eckstein hierselbst hat die Agentur der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die Erlaubniß unterm 24. Juli 1861 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 17. Juli 1863.

[590] Nachstehendes Verzeichniß der im II. Quartal c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.
Coblenz, den 17. Juli 1863.

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	dick, lang	schlank	oval	keine	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Theilnahme an einem Betrug.
„	proportionirt	„	länglich	„	Gerichtshof zu Neuwied	Diebstahl.
braun	ziemlich stark	mittler	oval	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
„	gewöhnlich	gesetzt	„	„	dito.	Landstreicherei.
blau	breit	schlank	länglich	„	Königlich Landgericht hier	Diebstahls-Versuch.
„	lang	„	rund	„	Gerichtshof zu Neuwied	Unterschlagung.
graublau	klein	klein	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	spitz	gesetzt	länglich	„	dito.	Landstreicherei.
braun	lang, spitz	stark	oval	„	Königlich Landgericht hier	Diebstahl und Bannbruch.
graubraun	lang, breit	klein	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
graublau	gewöhnlich	gedrungen	„	„	dito.	Nichtbeschaffung eines Unterkommens.
blau	„	klein	„	„	dito.	Nichtbeschaffung eines Unterkommens.
„	„	mittler	„	„	dito.	

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[391] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im II. Quartal 1863 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten Namen.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht.			
1	Carl Laporte	Neuwied	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
2	Hilger Preiß	Limbach	schwere Körperverletzung	3 Jahre Zuchthaus.
3	Johann Georg Leon	Muscheid	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
4	Weinand Laugenbach	Offhausen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
5	Heinrich Kühl	Gleiberg	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
6	Thomas Klein	Mausthal bei Kirchen	Diebstahl	3½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Wilhelm Burghard	Niederhausen	mehrere Diebstähle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
8	Heinrich Klein	Niederhausen	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 14. Juli 1863. Königlicher Justiz-Senat.

[392] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Ernst Monreal am 12. April 1863 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse in Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thlrn. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[393] Vom 16. Juli d. J. ab ist in dem Orte Virneburg eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden.

Coblenz, den 20. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[394] Der Pfarrer Hirsch zu Dierdorf ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gemünden ernannt worden.

[395] Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Zell ist der bisherige erste Beigeordnete Apotheker Göres weiter gewählt und bestätigt, resp. auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[396] Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Adenau ist dem Wundarzt 1. Klasse und Distriktsarzt Gottsacker zu Kempenich, unter Belassung seines Wohnsitzes daselbst, übertragen worden.

[397] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Georg Fobes zu Leimersdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 35 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 31. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Juli **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[598] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[599] Der Pfarrer Pfender zu Traben ist von uns in Gemeinschaft mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Trarbach und zweiten Lehrer am Progymnasium ebendaselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Traben und Lehrerstelle am Progymnasium zu Trarbach wird demnächst durch uns in Gemeinschaft mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 10. August d. J. annehmen. Coblenz, den 9. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[600] In der Gemeinde Wimbach, im Kreise Adenau, hat am 27. v. Mts. ein Brand Statt gehabt, wodurch 21 Wohnhäuser, 21 Scheunen und 29 Ställe gänzlich zerstört worden sind. Von dem gesammten Schaden von 15,080 Thlr. sind nur 8920 Thlr. versichert, so daß noch 6160 Thlr. zu decken bleiben. Die meisten der Brandbeschädigten sind auf den Tagelohn angewiesen, zum Theil ganz arm. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident zur Unterstützung der Brandverunglückten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt. Dieselbe ist im Laufe des Monats August c. durch die Ortsbehörden zu erheben. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat September an unsere Hauptkasse abzuliefern. Der Vorlage der Ertrags-Nachweisungen durch die Herren Landräthe sehen wir bis zum 15. September c. entgegen. Coblenz, den 27. Juli 1863.

[601] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Verfügung vom 7. April d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß in den Jahren 1863, 1864 und 1865 zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst alljährlich eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz (ausschließlich der Kreissynoden Wetzlar und Braunfels) abgehalten werde. Jugleichen hat der Evangelische Ober-Kirchenrath durch Verfügung vom selben Tage im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten für dieselben Jahre 1863—65 die Abhaltung einer jährlichen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Kreissynoden Wetzlar und Braunfels, zu Gunsten der Rettungsanstalt auf dem Hofe Rechtenbach im Kreise Wetzlar, genehmigt.

Die Erhebung die Kollekten ist Seitens des Königl. Consistoriums für das laufende Jahr auf den 13. September angeordnet worden. Die Kallekteugelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen diejenigen für das evangelische Stift St. Martin hier spätestens durch die Abrechnung pro Oktober an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die in den Synoden Wetzlar und Braunfels für das Rettungshaus auf dem Hofe Rechtenbach eingehenden Beträge sind von den Steuerkassen direkt an den Rendanten der Anstalt, den Lehrer Brück zu Hochelheim, abzuliefern. — Der Vorlage der Ertrags-Nachweisungen durch die Landraths-Aemter sehen wir bis zum 20. Oktober c. entgegen.
Coblenz, den 27. Juli 1863.

[602] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. der israelischen Gemeinde zu Tholey (im Kreise Ottweiler) zur Vollendung und innern Einrichtung ihrer Synagoge die Abhaltung einer Hauskollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis Ende dieses Jahres gestattet. Coblenz, den 27. Juli 1863.

[603] Der Termin zur Abhaltung der der Judenschaft zu Friesheim, Behufs Aufbringung der Kosten für die Beschaffung und Einrichtung eines Bethauses, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 30 vom Jahre 1861 bewilligten und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 9 vom vorigen Jahre bis zum Schlusse des Jahres 1862 verlängerten Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. d. Mts. bis Ende dieses Jahres verlängert worden. Coblenz, den 27. Juli 1863.

[604] Der Fräulein Luise Lottner aus Cöln ist die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Boppard eine Privat-Mädchenschule zu errichten. Coblenz, den 24. Juli 1863.

[605] Der Gertrud Stumm aus Boppard ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Moselweiß eine Privat-Mädchenschule zu errichten. Coblenz, den 24. Juli 1863.

[606] Dem Handschuhmacher G. H. Abeling hierselbst ist von uns auf Grund der mit ihm abgehaltenen Prüfung das Befähigungszeugniß als Bandagisten ertheilt worden.
Coblenz, den 20. Juli 1863.

[607] Dem Maurergesellen Mathias Mahlberg aus St. Goar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 18. Juli 1863.

[608] Dem Zimmergesellen Ludwig August Heimbach hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 28. Juli 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[609] Der Küfer Engelbert Erbar von hier hat seinen, ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 28. August v. J. sub Nro. 498 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.
Signalement: Geburts- und Wohnort: Coblenz; Alter: den 7. Juli 1824 geboren; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: braun; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase: dick; Mund: mittel; Bart: rasirt; Gesicht: oval; Statur: gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.
Coblenz, den 27. Juli 1863. Königliche Polizei-Direction.

[610] Bei der zum 1. k. Mts. zwischen Cochem und Lutzerath in Gang kommenden Personen-Post ist die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen an nachbenannten Haltepunkten gestattet: in Faid beim Gastwirth Rosier, in Büchel bei der Wittwe Jacobs, am Chausseehause des Gastwirths Pauly, am Hause des Kolbenborn, in Driesch bei Stephani.
Coblenz, den 28. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[611] Vom 1. August d. J. ab wird zwischen Brodenbach und Treis — im Anschlusse an die Personenpost zwischen Treis und Castellaun — eine tägliche einspännige Personenpost mit zweisitzigem Courswagen versuchsweise eingerichtet werden. Der Abgang derselben aus Brodenbach ist auf 4⁴⁵

Uhr früh, aus Treis auf 8⁴⁵ Uhr Abends festgesetzt worden. Die Beförderung geschieht in 1 Stunde 45 Minuten. An Personengeld werden versuchsweise 5 Sgr. pro Meile erhoben. Die Gestellung von Beichaisen bleibt ausgeschlossen. Die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens ist in Burgen am Hause des Gastwirths Endres gestattet.

Coblenz, den 25. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[612] Bei der Personenpost zwischen Adenau und Mayen und der Personenpost zwischen Losheim und Mayen ist in Virneburg am Hause der Gastwirthin Müller eine Haltestelle eingerichtet worden. Coblenz, den 28. Juli 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[613] Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1863 — 64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik, a) Psychologie: Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) Schafzucht und Wollkunde, 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast; 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, 6) Allgemeine Thierproductionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke; 9) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10) Wiesenbau, 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz; 12) Pferdezucht, 13) Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens; 14) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider; 15) Gemüse- und Weinbau, 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: akademischer Gärtner Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: K. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie; 2) a Physik, b. Meteorologie; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker; 4) Analytische Chemie (privatim): Dr. Martini; 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 6) Oryktognosie und Geognosie; 7) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel.

VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Settegast.

Personal-Chronik.

[614] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Ober-Regierungs-Rath Grafen von Villers zu Coblenz zum Vice-Präsidenten der Königl. Regierung daselbst zu ernennen.

[615] Der bisherige Königl. Polizei-Director Juncker von Oberconraid ist zum Regierungs-Rath in Magdeburg ernannt und die commissarische Verwaltung der Königl. Polizei-Direction zu Coblenz dem Landrath Freiherrn Raitz von Frentz daselbst vom 15. Juli c. übertragen worden.

[616] In Stelle des nach Werden versetzten bisherigen Arresthaus-Directors von Schlieben ist der bisherige Strafanstalts-Inspector Carl von Schlabrendorff zum Director des Arresthauses in Coblenz ernannt worden.

[617] Der versorgungsberechtigte Militair-Anwärter Düringer ist zum Polizei-Secretair und ~~der bisherige commissarische Polizei-Commissar Werner definitiv zum Polizei-Commissar bei~~ der Königl. Polizei-Direction in Coblenz ernannt worden.

[618] Durch Ministerial-Rescript vom 11. Juli d. J. ist die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Castellaun vom 1. August d. J. ab dem Landgerichts-Assessor Carl Potthoff übertragen worden.

[619] Der Friedensgerichtsschreiber Johann Adam Leven zu Kirn ist auf sein Ansuchen durch Ministerial-Rescript vom 17. Juli c. aus dem Dienste vom 1. September d. J. ab entlassen und zugleich der Gerichtsschreiberamts-Candidat Gustav Arnold Knapp in Elberfeld von demselben Zeitpunkte ab zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Kirn ernannt worden.

Patente.

[620] Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent
auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[621] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[622] Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juni 1863 ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

[623] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 32. Ausgegeben Donnerstag, den 6. August **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[624] Zwischen den Rheinuferstaaten ist in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 20. April 1863 folgendes Uebereinkommen in Betreff des Baues einer Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg getroffen worden:

Art. 1. Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Oktober 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 3. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Lek dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Oktober 1863 den Lek an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben. — Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist. — Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich
für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Artikel 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen, nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe, auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1.	für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	600 Fl. N. W.
2.	für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit	450 = = =
3.	für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit	175 = = =

B. Bei Segelschiffen:

1.	für Schiffe von 10,000 Centner und mehr mit	1700 Fl.	im Mittel
2.	= = = 10,000 = bis 8000 Centner mit . .	1700—1300 Fl.	1500 Fl. N. W.
3.	= = = 8,000 = = 6000 = = . .	1300—1000 =	1150 = = =
4.	= = = 6,000 = = 4000 = = . .	1000— 600 =	800 = = =
5.	= = = 4,000 = = 3000 = = . .	600— 450 =	525 = = =
6.	= = = 3,000 = = 1500 = = . .	450— 250 =	350 = = =
7.	= = = 1,500 = = 800 = = . .	250— 50 =	150 = = =
8.	= = = 800 = und weniger Tragfähigkeit mit		50 = = =

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln. — Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Kommissar zu Kuilenburg endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Art. 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf den einzelnen Schiffen bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieligen Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Artikel 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre. — Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Kommissar in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1864 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Kommissar in Kuilenburg anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Kuilenburg nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Oktober 1863 auf dem Lek an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorübergefahren sind. — Der Kommissar wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe. — Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. — Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Artikel 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich statt-

gefunden hat. — Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 8. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9. Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flößen die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 10. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungs-Arbeiten und weitern Leistungen:

1. werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen- und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situationsplan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert;
2. werden die unter 1. erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projectirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen;
3. werden die, neben der Beseitigung der Insel Wal-Candia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1000 Meter oberhalb und von circa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 Meter unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungs-Arbeiten nicht genügen sollten, um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden;
4. wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linksseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.
5. Die Königliche Niederländische Regierung verbindet sich, außer den im Artikel 8 und 9 der Anlage II. zum Protokoll V. von 1862 bereits ertheilten Zusagen, den Schiffen und Flößen, welche den Lek an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln.

Dieses Uebereinkommen bringe ich hierdurch zur Kenntniß des bei der Rheinschifffahrt betheiligten Publikums.

Coblenz, den 20. Juli 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[625] Bei der höheren Stadtschule zu Kirn soll ein **pro schola** geprüfter Lehrer mit dem 1. Oktober d. J. angestellt werden. Derselbe wird sich auch an dem Unterricht in neueren Sprachen zu betheiligen haben. Mit der Stelle ist eine Besoldung von 300 Thlrn. und eine kleine Wohnung oder Miethentschädigung verbunden. — Geeignete Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, baldigst bei uns melden. Coblenz, den 28. Juli 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[626] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Ernst Monreal am 12. April 1863 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse

in Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thlrn. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[627] Durch Ministerial-Rescript vom 17. Juli d. J. wurde dem Landgerichts-Assessor Eltester zu Coblenz die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und ist durch dasselbe Rescript zugleich der Landgerichts-Assessor Schneewind zu Saarbrücken an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

[628] Durch Ministerial-Rescript vom 22. Juli d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Friedrich Carl Mallmann aus Simmern zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 29. Juli d. J. verpflichtet.

[629] Die Ernennung des Bureau-Assistenten Stadler zu Neuwied zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht Altenkirchen ist auf dessen Antrag zurückgenommen worden und verbleibt derselbe in seinem frühern Verhältnisse. — Der Kreisgerichts-Rath Sames in Kirchen ist gestorben. — Der Bureau-Assistent Woorthoff zu Altenkirchen ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem dortigen Kreisgericht und der Bureau-Diätar Schäfer zum Bureau-Assistenten bei demselben ernannt worden.

[630] Die Postexpedienten-Anwärter Brand in Creuznach, Fellenz in Neuwied und Gruhn in Simmern sind zu Postexpedienten ernannt worden. — Der Bürgermeister Koll in Virneburg ist, unter Ernennung zum Postexpediteur, mit der Verwaltung der Post-Expedition zu Virneburg beauftragt worden.

Patente.

[631] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent
auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[632] Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[633] Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent
auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[634] Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 33. Ausgegeben Donnerstag, den 13. August **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[635] Das am 5. August 1863 ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5738. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung.

„ 5739. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

„ 5740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

„ 5741. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

„ 5742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[636] Bei der am 11. d. Mts. in dem mit der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal verbundenen Schullehrer-Seminar abgehaltenen Entlassungs-Prüfung haben Fähigkeitszeugnisse erhalten:

Das Zeugniß № I.: 1) Karl Frese aus Swanto im Kreise Rügen, 2) Albert Oberdorsten aus Barmen im Kreise Elberfeld, 3) Karl Mermagen aus Hesselbach im Kreise Gummersbach.

Das Zeugniß № II.: 1) Louis Höft aus Wistedt im Kreise Salzwedel, 2) Paul Horwinski aus Berlin, 3) Rudolph Kienbaum aus Prenzlau, 4) Friedrich Müller aus Gr. Wulkau im Kreise Jerichow II., 5) Hermann Peters aus Naugard, 6) Heinrich Schmidt aus Operdicke im Kreise Dortmund.

Das Zeugniß № III.: 1) Gottfried Leonhard aus Garz im Kreise Rügen, 2) Karl Müller aus Gütersloh im Kreise Wiedenbrück, 3) Heinrich Münk aus Grißenbach im Kreise Siegen, 4) Heinrich Schäferdieck aus Ruhrort im Kreise Duisburg, 5) Wilhelm Schmidt aus Limburg im Kreise Iserlohn.

Coblenz, den 22. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[637] Die katholische Schule zu Alf wird in eine Knaben- und eine Mädchenklasse getheilt werden. An die Mädchenschulstelle, mit welcher ein Einkommen von 160 Thlrn. nebst Wohnung verbunden ist, soll eine Lehrerin berufen werden. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor von Kloschinsky zu Traben, einzureichen.

Coblenz, den 4. August 1863.

[638] An der katholischen Schule zu Cobern ist in Folge des Aufrückens des seitherigen Lehrers die untere Schulstelle zur Erledigung gekommen. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung

für den Küsterdienst 207 Thlr. nebst Wohnung und Gärtchen. Die Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 12. September d. J. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, einzureichen. Coblenz, den 6. August 1863.

[639] An der katholischen Schule zu Hirzenach ist die untere Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 151 Thlr. nebst Wohnung. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Hölscher zu St. Goar, einzureichen.

Coblenz, den 7. August 1863.

[640] Wir ersuchen alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, für den Bezirksstraßen-Baufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden, während die betreffenden Aufsichts- und Polizeibeamten wiederholt hierdurch angewiesen werden, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Hebestellen, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu controliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Die für Rechnung der Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen sind:

A. westrheinische: 1) Windesheim, 2) Löhrsdorf, 3) Pommern, 4) Cochem, 5) Bremm, 6) Ellenz, 7) Alf, 8) Höllenthal, 9) Trarbach I. und Trarbach II., 10) Dümpelfeld; **B.** ostrheinische: 11) Herdorf, 12) Betzdorf, 13) Grünebach, 14) Stern, 15) Kretzenhaus, 16) Altwied.

Coblenz, den 30. Juli 1863.

[641] Gemäß Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. v. Mts. sind die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufgehoben worden und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medizinal-Edikts vom 21. September 1725 im § 3 des Abschnitts: „von denen Apothekern", nach welcher die auf den Rezepten verordneten Medikamente weder über noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft getreten. Hiernach ist die Festsetzung sub № 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, Medizinal-Wesen. Th. II. S. 405 ff) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Rezepte von Aerzten verordneten Arzneien nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen. — Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Coblenz, den 3. August 1863.

[642] Dem Maurergesellen Ludwig Fuchs aus Kreuzkirche, Kreis Neuwied, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 5. August 1863.

[643] In der Beilage bringen wir die, der unter der Firma „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Actiengesellschaft von den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 8. Juni d. J. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 8. August 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[644] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 29. Juli d. J. ist Nikolaus Hoffmann, ohne Gewerbe, Sohn der zu Sinnerthaler-Mühle verlebten Eheleute Philipp Hoffmann und Margaretha Hoffmann, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 7. August 1863. Der General-Prokurator.

[645] Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Prof. Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1863. Der Director: Dr. Hartstein.

[646] Vorlesungen

auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1863 — 64.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Philosophie der Religion und Offenbarung; *Erster Theil der Dogmatik: Prof. Berlage. *Biblische Alterthümer; *Einleitung und Erklärung der Weissagungen des Propheten Zacharia; *Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des alten Testaments: Prof. Reinke. *Kirchengeschichte der ältern Zeit; *Kanonisches Recht: Prof. Cappenberg. *Einleitung in die Pastoral-Theologie, erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Pastorallehre über das Sacrament der Ehe, die Lehre vom Krankenbesuch: Prof. Püngel. *Erklärung des Evangeliums nach dem h. Lukas; *Allgemeine und specielle Einleitung in's N. T.; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Moraltheologie; *Dogmatik; *Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Prof. Friedhoff. *Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speciellen; *Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Prof. Schwane. *Allgemeine und specielle Einleitung in das A. T.; *Erklärung der Psalmen der kleinen Horen; *Grammatische Erkärung des ersten Buches Samuels: Lic. Achterfeldt.

Philosophie. *Geschichte der Pädagogik; Psychologie; Logik: Prof. Stöckl. *Ueber Pantheismus, Hylozoismus und Materialismus der neuern Zeit; Geschichte der neuern Philosophie von Bako und Cartesius bis auf die Gegenwart: Prof. Schlüter. *Erkenntnißlehre; Psychologie; Logik: Dr. Hagemann.

Mathematik. *Populäre Astronomie; *Mathematische Uebungen; Analytische Geometrie, erster Theil; Differential- und Integral-Rechnung: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. *Lehre von der Wärme; Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. *Thiergeschichte des klassischen Alterthums; Practische Uebungen; Anthropologie; Repetitorium und Examinatorium der Naturgeschichte: Prof. Karsch. *Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie; Mineralogie: Prof. Hosius. *Die Käfer; Allgemeine Zoologie; Practische Anweisungen und Uebungen mit besonderer Berücksichtigung künftiger Lehrer: Dr. Altum. *Ueber mikroscopische Pflanzen und Thiere; Allgemeine Botanik; Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Nitschke.

Geschichte. *Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1815; Alte Geschichte des Orients; Historische Uebungen: Prof. Rospatt. *Geschichte der letzten fünfzehn Jahre; Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Prof. Riehues.

Philologie. *Erklärung der Antigone des Sophocles; *Erklärung des sechsten Buchs des Thucydides, im philologischen Seminar; Griechische Alterthümer: Prof Winiewski. *Die Adelphi des Terentius; Geschichte der römischen Litteratur; *Propertius Elegien, im philologischen Seminar: Prof. Deycks. *Die Briefe des Horatius; Griechische Syntax: Prof. Schwerdt. *Des Aeschylus Prometheus; Des Tacitus Germania: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. *Uebersetzung des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaias aus dem Hebräischen; *Fortsetzung der Uebersetzung schwieriger arabischer und syrischer Schriftsteller; Arabische Grammatik: Prof. Reinke. *Erklärung der Fabeln des Hitopadesa; Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. *Geschichte der hebräischen Sprache; Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke; Syrische Grammatik; Fortsetzung der arabischen Vulgär-Grammatik: Dr. Reinke junior.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

[647] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;
2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer **allein**), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[648] Der mit der Verwaltung des Post-Amtes in Wetzlar beauftragte Hauptmann a. D. von Winterfeld ist unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des gedachten Post-Amtes bestätigt worden.

Patente.

[649] Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 38.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 34. Ausgegeben Donnerstag, den 20. August **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[650] Das am 15. August 1863 ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1, 2. des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

„ 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[651] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf **den 12. September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanzminister. Ministerium für Handel, Gewerbe &c.

[652] Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons **Serie II.** nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen

Morgenländische Sprachen. *Uebersetzung des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaias aus dem Hebräischen; *Fortsetzung der Uebersetzung schwieriger arabischer und syrischer Schriftsteller; Arabische Grammatik: Prof. Reinke. *Erklärung der Fabeln des Hitopadesa; Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. *Geschichte der hebräischen Sprache; Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke; Syrische Grammatik; Fortsetzung der arabischen Vulgär-Grammatik: **Dr. Reinke junior.**

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

[647] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;
2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer **allein**), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[648] Der mit der Verwaltung des Post-Amtes in Wetzlar beauftragte Hauptmann a. D. von Winterfeld ist unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des gedachten Post-Amtes bestätigt worden.

Patente.

[649] Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 38.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 34. Ausgegeben Donnerstag, den 20. August **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[650] Das am 15. August 1863 ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung **sub 1. 2.** des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

„ 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[651] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf **den 12. September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanzminister. Ministerium für Handel, Gewerbe 2c.

[652] Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons **Serie II.** nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen

in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. — Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einreichern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[633] Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons **Ser. III.** zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 **A.** und **Ser. II.** zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. — Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 **A.** (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[654] Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. Mts., bringen wir zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei sämmtlichen Königl. Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind.
Coblenz, den 18. August 1863.

[655] Die Eröffnung der niedern Jagd wird hierdurch für dieses Jahr auf den 24. August festgesetzt. Wo die Rücksicht auf die später eintretende Erndte es nöthig macht, werden die Herren Landräthe ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung für den ganzen Kreis oder einzelne Theile desselben bis zum 5. September c hinauszuschieben. Coblenz, den 11. August 1863.

[656] Die Aufnahmeprüfung für den Lehrcursus zur Ausbildung katholischer Aspirantinnen des Elementar-Schulamts findet hierselbst am 14. und 15. k. Mts. statt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich sofort bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen. Coblenz, den 8. August 1863.

[657] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadt Mayen die versuchsweise Abhaltung von drei weiteren Viehmärkten gestattet, von welchen a) der erste am dritten Donnerstag im Monate Februar, b) der zweite am dritten Donnerstag im Monate Mai, oder, wenn dieser ein Feiertag sein sollte, am zweiten Donnerstag desselben Monats, und c) der dritte am dritten Donnerstag im Monate September abgehalten und mit letzterem zugleich ein Schaafmarkt verbunden werden wird. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der zuletzt genannte Markt im laufenden Jahre auf den 17. September fällt. Coblenz, den 8. August 1863.

[658] Indem wir in Erinnerung bringen, daß die jährliche evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal in diesem Jahre am 27. September abgehalten werden wird, bestimmen wir, daß die aufkommenden Gelder an die Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern sind. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Herren Landräthe bis zum 20. Oktober c. einzureichen.
Coblenz, den 14. August 1863.

[659] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. genehmigt, daß für die Warteschule zu Merl und zum Zwecke der Krankenpflege durch die beiden Schwestern aus der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi, Sybilla Glasen genannt Schwester Sylvana und Elisabeth Schmidt genannt Schwester Bartholomäa, während der Monate September und Oktober d. J. im Kreise Zell Liebesgaben eingesammelt werden.
Coblenz, den 14. August 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[660] Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 30. Juli d. J. die Catharina Braun aus Schmidt, im Kreise Montjoie, für abwesend erklärt.
Cöln, den 12. August 1863. Der General-Prokurator.

[661] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. Juli d. J. den zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Rudolph Ludwig Jordan für abwesend erklärt.
Cöln, den 14. August 1863. Der General-Prokurator.

[662] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Ernst Monreal am 12. April 1863 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse in Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thlrn. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. September 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.
Neuwied, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I Abtheilung.

[663] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;

2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer allein), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[664] Der Candidat des höheren Schulamts Theodor Beyer ist vom 1. Oktober d. J. ab zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Duisburg ernannt worden.

[665] Dem Bürgermeister von Anhausen, 2c. Reinhard zu Rengsdorf, ist der mit Allerhöchster Genehmigung gestiftete Ehrenstab für Auszeichnung im Wegebau verliehen worden.

[666] Für die Bürgermeisterei Burgbrohl ist der Landwirth Peter Joseph Bell daselbst zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[667] Für die Landbürgermeisterei Linz sind die bisherigen Beigeordneten: Gutsbesitzer von Mengershausen zu Dattenberg und Schneider zu Casbach, auf die Dauer von sechs Jahren weiter ernannt worden.

[668] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Vischel, Michael Page, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[669] Der Post-Expedient Ignée in Coblenz ist zum Post-Assistenten ernannt worden.

Patente.

[670] Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

[671] Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 35. Ausgegeben Donnerstag, den 27. August **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[672] Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons **Serie VII** nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. — Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibung (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[673] Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 9. August v. J. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten

Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, auf's Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen.

Coblenz, den 13. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[674] Dem Maurergesellen Heinrich Beverle zu Coblenz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. August 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[675] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 20. Juli d. J. ist der Dienstknecht Peter Kinn, wohnhaft zu Trarbach, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 15. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[676] Das Königl. Landgericht hierselbst hat durch Urtheil vom 13. Juli d. J. verordnet, daß die Catharina Wilbert, ohne Gewerbe, wohnhaft hierselbst, in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Darlehen aufnehmen, kein Mobilarkapital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und ihr Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf, ohne Zuziehung des Lederfabrikanten Willnecker hierselbst, welcher ihr zum Beistand ernannt worden ist.

Coblenz, den 17. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[677] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 25. Juli d. J. ist der Mathias Michels, Schuhmacher, wohnhaft zu Mayen, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[678] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 22. Juli d. J. ist die Elisabetha Schumacher, Dienstmagd, wohnhaft zu Lohrsdorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[679] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 23. Juli d. J. ist der Tagelöhner Johann Heinrich Roos, auch Peter Kappel genannt, wohnhaft zu Hahnenbach, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[680] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 22. Juli d. J. ist der Jakob Kasper, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Löffelscheid, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[681] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 24. Juli d. J. ist der Johann Adam Jung, Dienstknecht, wohnhaft zu Irmenach, wegen Körperverletzung, welche den Tod zur Folge gehabt hat, zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[682] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Georg Gerhard, Sohn von Peter Gerhard aus Dittelsheim und der Caroline Bast aus Tiefenbach, ist unterm 4. August d. J. dem Bürgermeister von Ohlweiler zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 20. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[683] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe=Urkunden:

1) der Anna Maria Eitelmann aus Laubenheim,
2) der Magdalena Swoboda, Wittwe von Ludwig Siquet aus Coblenz,
3) des Mathias Berkenbin aus Rümmelsheim,
4) der Johanna Meyer, Ehefrau von Peter Paul Herter aus Schweppenhausen,

sind unterm 8. August d. J. den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Langenlonsheim, Coblenz, Waldalgesheim und Windesheim zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 20. August 1863. Der Ober=Prokurator.

[684] Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 21. Juli d. J. ist der Winzer Johann Adam Eisenkrämer, wohnhaft zu Zell, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. August 1863. Der Ober-Prokurator.

[685] **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winter-Halbjahr 1863—64.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Katholische Theologie. Ueber Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. Biblische Geographie: Dr. Kaulen. Einleitung in das A. T.: Reusch. Die Genesis: Dr. Kaulen. Daniel; Apologetische Vorträge über das A. T.: Reusch. Einleitung in das N. T.: Hilgers. Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. Evangelium des h. Lucas: Dr. Langen. Der paulinische Lehrbegriff: Lic. Simar. Geschichte des Untergangs des jüdischen Staates: Dr. Langen. Kirchengeschichte, I. Theil: Hilgers und Floß. Kirchengeschichte, III. Theil: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit 1789: Floß. Dogmatik, I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie, II. Theil: Floß. Pastoraltheologie, I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Encyklopädie: Lange. Geographie von Palästina; Israelitische Geschichte und Archäologie; Genesis: Schlottmann. Sprüche Salomo's; Chaldäisch; Einleitung in das N. T.: Kamphausen. Die drei ersten Evangelien: Plitt. Brief des Paulus an die Römer: Ritschl. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte bis auf Gregor VII.: Krafft. Kirchengeschichte, II. Theil; Leben der vier Reformatoren: Lic. Barmann. Dogmengeschichte: Krafft. Ueber die moderne Theosophie; Symbolik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Katechetik; Pastorallehre: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Professor Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter und Bluhme. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Institutionen des römischen Rechts: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Justinianischen Institutionen: Sell. Erklärung der Justinianischen Institutionen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandekten mit Einschluß des Familien- und Erbrechts; Ausgewählte Stellen des römischen Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts; Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter und Perthes. Seminaristische Uebungen im deutschen Privatrecht; Preußisches Landrecht: Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem rhein. C. G. B.: Bauerband. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher und französischer Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Lehren des öffentlichen Rechts: Hälschner. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts; Europäisches Völkerrecht; Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Albers, Schaaffhausen und Dr. Deiters. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. Präparirübungen: Schultze mit M. J. Weber. Topographische Anatomie: von la Valette. Anatomie des Gehörorgans; Repetitorium der mikroskopischen Anatomie: Dr. Deiters. Vergleichende Anatomie: Schultze. Ueber das Gehirn der Wirbelthiere: Mayer. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Specielle vegetative Physiologie; Lehre von den Sekretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette. Anthropologie: Schaaffhausen. Arzneimittellehre: Dr. Binz. Allgemeine Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre: Albers. Formulare: Albers und Dr. Binz. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Specielle Pathologie und Therapie: Naumann. Diagnostischer Cursus: Albers. Auscultation und Percussion mit Uebungen: Dr. Binz. Pathologie und Therapie der Herzkrankheiten: Dr. Wolff. Ueber Unterleibsbrüche: Busch. Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an

der Leiche; Augenheilkunde; Cursus der Augenoperationen: O. Weber. Ueber die innern Erkrankungen des Auges; Uebungen in der Augenspiegeluntersuchung: Dr. Sämisch. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Ueber schwere Weiberkrankheiten: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: Kilian und Dr. Finkelnburg. Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Chirurgisch=augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Dr. Fischer, Dr. Neuhäuser. Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Schaarschmidt. Metaphysik und Religionsphilosophie; Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser. Kritische Darlegung der Geschichte der griechischen Philosophie: Knoodt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten und christlichen Zeit: Brandis. Philosophie der Kunst: Dr. Sträter. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit. Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Panini; Elemente des Arabischen; Hariri's Makamen; Erklärung arabischer und indischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Encyklopädie und Methodologie der Philologie, mit Einschluß der philologischen Kritik und Hermeneutik: Ritschl. Metrik der Griechen und Römer: Ritter. Topographie und Alterthümer der Stadt Rom: Dr. Reifferscheid. Sophokles' König Oedipus: Heimsoeth. Euripides' Hippolytus im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Aristophanes' Frösche: Heimsoeth. Platons' Gastmahl: Jahn. Plautus' Poenulus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Horaz' Episteln: Schopen. Cicero de republica: Dr. Reifferscheid. Tacitus Germania: Ritter. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl und Jahn. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth.

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur: Simrock. Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur des 19. Jahrhunderts: Delius. Ueber Shakespeare's Tragödien: Dr. Sträter. Provenzalisch und Altfranzösisch: Delius. Geschichte der französischen Litteratur des 19. Jahrhunderts; Corneille's Theaterstücke, nebst Sprech= und Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Camoens' Lusiaden, Gesang 1 bis 4: Diez.

Voltaire's Mahomet; Französische Grammatik mit Sprechübungen; Französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erläuterung ausgewählter französischer Autoren: Lector Nabaud.

Kunst. Geschichte der bildenden Künste seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts; Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Springer. Harmonie= und allgemeine Musiklehre; Praktische Uebungen in der musikalischen Composition; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear= und Luftperspective; Anleitung im Aquarell= und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte von Solon an: Dr. Wachsmuth. Deutsche Geschichte: Kampschulte und Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789—1815: von Sybel. Geschichte des Tridentinischen Concils (1545—1563): Dr. Maurenbrecher. Geschichte der englischen Verfassung: Dr. von Noorden. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel. Historische Uebungen: Kampschulte und Dr. von Noorden.

Staats= und Cameralwissenschaften. Ueber die wichtigsten Grundsätze der Volks= und Staatswissenschaft: Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Uebersicht der Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Seminaristische Uebungen in der Nationalökonomie: Nasse.

Mathematik. Differential= und Integralrechnung; Ueber Krümmungsverhältnisse bei Linien und Flächen: Beer. Ebene und körperliche Trigonometrie; Analytische Geometrie der Figuren in der Ebene: von Riese. Höhere Gleichungen; Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Mechanik; Ueber Differentialgleichungen: Dr. Gehring. Methode der kleinsten Quadrate; Berechnung der Planeten= und Kometenbahnen; Ueber das Sonnensystem; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik; Ausgewählte Kapitel der Theorie des Lichtes: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimental-Chemie: Bischof. Quantitative Analyse: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Pharmaceutisch-chemisches Prakticum: Bergemann. Chemisches Prakticum; Chemisches Colloquium: Landolt. Technologie: Bischof. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie; Mineralogie: vom Rath und Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Allgemeine Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Ueber Kryptogamen: Dr. Hildebrand. Ueber Schmarotzergewächse; Ueber officinelle Pflanzen; Botanische Pharmacognosie: Schacht. Pflanzen-Anatomie und Physiologie in Form mikroskopischer Uebungen: Dr. Hildebrand. Pharmaceutische Zoologie; Naturgeschichte der Amphibien und Fische: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzlehrer Radermacher.

[686] Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen an der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Preußen im Winter-Semester 1863 — 64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr von der Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thierproductionslehre; Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr von der Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre, II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik; Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Prof. Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober c. Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel-von Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. L. Wagener.

[687] Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1863 — 64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Winter-Semester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volkswirthschaftslehre, II. Theil: Director, Professor Dr. Baumstark. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschafsrecht: Professor Dr. Haeberlin. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. Schaafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Gemüsegartenbau: akademischer Gärtner Zarnack. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Gesundheits-

pflege der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Anorganische Experimentalchemie; Uebungen im chemischen Laboratorium; Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Trommer. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Ueber landwirthschaftlich-schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. Repetitorium übe rorganische Chemie, Vortäge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geognosie: Assistent Dr. Scholz. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: Baumeister Müller. Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

[688] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;
2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer **allein**), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[689] Der Dr. Moriz Kirchner ist zum evangelischen Religions- und ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Duisburg vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

[690] Der Schulamts-Candidat Johann Schell zu Rech ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[691] Der Schullehrer Johann Joseph Müller zu Creuzberg ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[692] Die Schulamts-Candidatinnen Elisabeth Reinhard zu Heimbach und Margaretha Wiesenthal zu Gladbach, Kreis Neuwied, sind zu Lehrerinnen an den katholischen Schulen daselbst provisorisch ernannt worden.

[693] Der Schleusenwärter Lehmann zu Oberbiel wird unter Allerhöchster Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens und mit Pension vom 1. Oktober c. ab in den Ruhestand versetzt werden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 40 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 36. Ausgegeben Donnerstag, den 3. September **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[694] Dem Schieferdeckergesellen Georg Spahl zu Coblenz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 24. August 1863.

[695] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. gestattet, daß der Pastor Bading aus Watertown im Staate Wisconsin in Nordamerika, Behufs Gründung eines deutschen evangelischen Priester-Seminars für die von ihm geleitete Synode des genannten Staates, bei solchen Freunden evangelischer Confession in der Rheinprovinz, welche sich für dieses Institut interessiren, bis Ende dieses Jahres Liebesgaben sammle. Coblenz, den 29. August 1863.

[696] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. zu Gunsten des Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard eine evangelische Hauskollekte bewilligt, welche in der ganzen Provinz bis zum 1. März 1864 durch Deputirte erhoben werden soll.
Coblenz, den 29. August 1863.

[697] In Losheim im Kreise Merzig ist am 23. v. Mts. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche, bei starkem Winde und der seit einiger Zeit herrschenden großen Trockenheit, mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in Zeit von einer halben Stunde 65 Wohnhäuser und 13 Nebengebäude, mit Stroh und Lehmschindeln gedeckt, ein Raub der Flammen und 400 Menschen obdachlos wurden. Die Gebäulichkeiten sind zwar alle, mit Ausnahme eines einzigen, auf Höhe von 23,230 Thlrn. bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert, der durch das Brandunglück an den Gebäuden verursachte Schaden aber dürfte sich auf 53,000 Thlr. belaufen, wozu noch der Verlust der mitverbrannten Mobilien und schon eingescheuert gewesenen Winterfrüchte im Werthe von 10,000 Thlrn. tritt, so daß nach Abrechnung der Versicherungssumme noch ein effectiver Schaden von 40,000 Thlrn. zu beklagen ist. Die Verunglückten gehören meist der ärmsten Taglöhner-Klasse an.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 22. d. Mts. eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Wir bestimmen in Folge dessen, daß die Kollekte im Laufe des Monats September c. abgehalten werde und daß die eingehenden Beträge sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abgeführt werden. Die Kreis-Ertragsnachweisungen sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 15. Oktober c. einzureichen. Coblenz, den 29. August 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[698] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 27. Juli d. J. ist der Adam Michel, Ackerer, wohnhaft zu Rheinböllen, wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.
Coblenz, den 28. August 1863. Der Ober-Prokurator.

[699] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets **I., II.** und **III.** Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;

2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer allein), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[700] Der Geheime Regierungs-Rath Brunnemann ist unter Ernennung zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

[701] Der bisherige commissarische Kreis-Secretair Klee ist definitiv zum Kreis-Secretair des Kreises Ahrweiler ernannt worden.

[702] Der Forstverwalter Marc. Melsheimer ist, unter Ernennung zum Gemeinde-Oberförster für den Forstverwaltungs-Verband Linz, auf Lebenszeit in seinem Amte bestätigt worden.

Patente.

[703] Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[704] Dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[705] Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August 1863 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 41 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 37. Ausgegeben Donnerstag, den 10. September **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[706] Das am 4. September 1863 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II Emission. Vom 2. Juli 1863.

" 5746. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

" 5747. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

" 5748. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

[707] Das am 7. September 1863 ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5749. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

" 5750. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

" 5751. die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

" 5752. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[708] Die Vorschriften im § 39 ad XIV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. **Oktober d. J.** ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
   für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers."

Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[709] Der Pfarrvicar Merker zu Cochem ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dill ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrvicarstelle zu Cochem wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Coblenz, den 29. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[710] Der Jakob Muders zu Urbar, Kreis St. Goar, hat am 6. d. Mts. den Knaben Daniel Schwarz zu St. Goar mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens aus dem Rheinstrome errettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 28. August 1863.

[711] Die in unserm Amtsblatte von 1843 Seite 216 abgedruckten Vorschriften vom 12. Juni 1843 über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes haben sich zum Schutze gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien insofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Ausputz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenn gleich in geringerem Grade, feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so wird auf höhere Anweisung, unter Aufrechthaltung der obengedachten, den sogenannten Maschinen-Ausputz betreffenden Vorschriften, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Betreff derjenigen Wollabgänge, welche unter dem Ausdruck „Maschinen-Ausputz" nicht mitbegriffen sind, für unseren Verwaltungsbezirk hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Es dürfen keinerlei Wollabgänge, auch die nicht, welche unter dem Ausdruck „Maschinen-Ausputz" nicht mitbegriffen sind, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend, noch in Säcken aufgehäuft werden, vielmehr sind alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufzubewahren.

§ 2. Uebertretungen der im § 1 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Coblenz, den 1. September 1863.

[712] Der Verwaltungsrath des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard hat durch Wahlverhandlung vom 23. April v. J. auf drei Jahre zu geschäftsführenden Mitgliedern gewählt: 1) zum Vorsitzenden: den Superintendenten Schütte hier, 2) zu dessen Stellvertreter: Regierungs-Rath Wunderlich hier, 3) zum Schatzmeister: Consistorial-Secretair Eigenbrodt hier, und 4) zum Schriftführer: Pfarrer Link hier, was gemäß § 4 der unterm 19. Juli 1860 bestätigten Anstalts-Statuten bekannt gemacht wird. Coblenz, den 5. September 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[713] Der neue Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J., unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium, nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860, schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. — Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist praenumerando zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

[714] Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winterhalbjahr beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 15. September d. J. schriftlich zu melden. — Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

[715] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober curr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie: Busse.

[716] Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch — in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 — bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt. — Wer bis zu dem 20sten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle unter Angabe der Gründe eine besondere Fristverlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen. — Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung. — Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Weinvorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 1. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[717] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Jakob Eberhard Ingenbrand, Sohnes der Eheleute Eberhard Ingenbrand, Oekonom und Gärtner, und Margaretha geborne Zöller zu Creuznach, ist dem Civilstandsbeamten zu Creuznach am 26. August d. J. zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 1. September 1863. Der Ober-Prokurator.

[718] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Sterbeurkunde des Jakob Theisen, Sohnes der Eheleute Johann Theisen, Küfer, und Anna Catharina Unzen, zuletzt zu Bremm wohnhaft, ist dem Civilstands-Beamten zu Ediger zur Eintragung in das Sterberegister heute übersandt worden.

Coblenz, den 1. September 1863. Der Ober-Prokurator.

[719] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;
2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer allein), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[720] **Retour-Billets** werden vom 5. September c. ab zwischen den Haupt-Stationen der Wilhelm-Luxemburger und Rheinischen Bahn bis Luxemburg, Coblenz, Cöln, Aachen und Cleve und vom 8. d. Mts. ab auch zwischen den Haupt-Stationen der Hessischen und Nassauischen Staats-Bahn bis Mainz, Worms, Frankfurt, Wiesbaden, Ems und Wetzlar und den Haupt-Stationen unserer Bahnen ab Bingerbrück bis Trier für die I., II. und III. Wagen-Klasse zu ermäßigten Preisen mit fünftägiger Gültigkeit ausgegeben. — Nach der Luxemburger Bahn sind 60 Pfund und nach den übrigen betheiligten Bahnen 50 Pfund Freigewicht pro Billet gewährt. — Alles Nähere ist auf unseren Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 1. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[721] Der Bürgermeister Mäurer zu Dierdorf tritt mit Pension in den Ruhestand. In seine Stelle ist der Regierungs-Referendar Forster mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeister-Stelle zu Dierdorf beauftragt worden.

[722] Der Bürgermeister Fehrmann zu Raubach ist bei ablaufender Wahlperiode in seinem Amte als Bürgermeister für die Bürgermeisterei Puderbach weiter ernannt worden.

[723] Für die Bürgermeisterei Dierdorf sind die bisherigen Beigeordneten Schütz und Stabler weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[724] Der Reserve-Oberjäger, Sergeant Weckmüller zu Braunfels ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Großmaischeid beauftragt worden.

[725] Durch Ministerial-Rescript vom 17. August d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Carl Trutschler aus Kirchberg zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 29. August d. J. verpflichtet.

[726] Der Gerichts-Assessor Paulizky ist aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

Patente.

[727] Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 42 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. Itzenplitz.

Der Minister des Innern: gez. Graf Eulenburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. rc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos“** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	"
" zehn bis fünfzehn Aktien	3	"
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	"
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5	"
über fünf und zwanzig Aktien	6	"

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**“ genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**“ zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank „**Kosmos**“ für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Mohrenstr. 22 u. 23, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 38. Ausgegeben Donnerstag, den 17. September **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[728] Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westfalen nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§ 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemeinden des ersteren fertig gestellt sind. — Für die nach § 44 der Hauptanweisung und nach dem Circulare vom 4. September 1862 (IV. a. 3675) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im § 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§ 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande und zwar in den nach den Landgemeindeordnungen vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523 ff.), beziehungsweise 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435 ff.) und 19. März 1856 (G.-S. S. 265 ff.) verwalteten Gemeinden durch Vermittelung des Bürgermeisters (Amtmanns), mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1, Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassen-Zusammenstellung des betreffenden Gemeindeverbandes gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375), welche zu den Einschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des § 3 offen zu legenden Katasterkarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden. — Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden. — In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen

und zwar nur gegen den Inhalt der Spalten 3, 4, 7, 11 und 12 der Abschrift des Einschätzungsregisters angebracht werden dürfen, da der Inhalt der Spalten 2, 5, 6, 8, 9 und 10 sich nur auf die Untervertheilung der Grundsteuer beziehe.

§ 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im § 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind:

a) die Katasterkarten für jeden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirk in dem Amtslokale des Bürgermeisters (Amtmanns),
b) die Originaleinschätzungsregister und vollständigen Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude

während eines nach dem Umfange des Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirks beziehungsweise des Kreises zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. — Dem Veranlagungskommissar bleibt die Bestimmung gewisser Tage und Stunden der Offenlegung während des dafür festzusetzenden Zeitraums vorbehalten und hat derselbe bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§ 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben. — Ausgenommen hiervon sind die Vertreter solcher innerhalb des Gemeindeverbandes belegenen Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Vertreter solcher Grundstücke haben etwaige Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege, binnen der bestimmten Frist anzubringen. — Die Gemeindevorstände haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst der summarischen Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Vertreter künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 2 auszustellen und binnen längstens acht Tagen vom Empfange des im § 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§ 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemeinden außerhalb des Kreises beziehen dürfen. — Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des § 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei- oder mehrfach angesetzt, oder
   b) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   c) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   d) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§ 2a der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   e) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts sind, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nro. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur zulässig

a) gegen die unrichtige Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister (§ 52 zu 7. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861);
b) gegen die unrichtige Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Kataster-Mutterrollen und -Karten eingetretenen Veränderungen in dem Bestande beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (Hofräume und den Flächeninhalt von einem Morgen nicht übersteigende Hausgärten — vergl. § 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — so wie die im § 4 a. a. O. bezeichneten Grundstücke).

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande nicht nur hinsichtlich der innerhalb des eigenen Gemeindebezirks belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemeinden innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemeinde im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Katasterkarte ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen mit den Angaben des Einschätzungsregisters nicht übereinstimmen, oder wenn die Größe einzelner Parzellen in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§ 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 3 beigefügten Muster und nach Gemeinden geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen. — Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen. — Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§ 7. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des bezüglichen Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen. — Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen. — Ist die Zurücknahme der Reklamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern. — Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§ 8. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§ 7) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§ 7) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu § 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§ 9. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w., auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden. — Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben. — Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§ 10. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§ 11. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Tinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Katasterkarten und etwa vorhandenen besonderen Feldhandrisse danach zu berichtigen. — Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 3 zu § 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 25. Juli 1863. Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[729] Die evangelische Lehrerstelle zu Ehlscheid, deren jährliches Einkommen 127 Thaler bei freier Wohnung und Feuerung beträgt, ist erledigt. Geeignete Bewerber haben sich binnen 4 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Maaß in Neuwied, zu melden. Coblenz, den 9. September 1863.

[730] Bei der Königlichen Erziehungs-Anstalt zu Steinfeld soll ein zweiter Schlossermeister angestellt werden. Unverheirathete katholische Schlossermeister, welche auf diese Stelle, womit ein jährliches Gehalt von 150 Thalern nebst freier Station verbunden ist, reflectiren, wollen daher ihre Führungs- und Qualifications-Atteste der Direction der Anstalt portofrei einsenden. — Auch werden fortwährend männliche und weibliche Zöglinge genannter Anstalt, welche zur Entlassungsreife gelangt sind, bei katholischen Familien gegen die bestehenden geringen Lohnsätze untergebracht. — Die Knaben werden als Schuster-, Schneider-, Schlosser-, Schreiner-, Bäcker-Gesellen, als Haus- und Ackerknechte, sowie als Gartenarbeiter und die Mädchen als Mägde entlassen. — Die Bürgermeister und Ortsvorsteher werden angewiesen, Vorstehendes in den Gemeinden bekannt zu machen.

Coblenz, den 12. September 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[731] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das IV. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 26. Oktober 1863 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 2. September 1863.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[732] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[733] Bei der seit dem 7. d. Mts. zwischen Alf und Cochem auf dem direkten Wege in Gang gesetzten Personenpost ist die Aufnahme von Personen unterweges in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen an folgenden Haltepunkten gestattet: in Aldegund am Hause des Gastwirths Andries, in Bremm am Hause des Gastwirths Amlinger, in Eller am Hause der Gastwirthin Gietzen, in Ediger am Hause des Gastwirths Löwen, in Sehl am Hause des Gastwirths Schausten. Letztere Haltestelle gilt auch für die andere Post über Senhals.

Coblenz, den 9. September 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[734] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;
2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer **allein**), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[735] **Retour-Billets** werden vom 5. September c. ab zwischen den Haupt-Stationen der Wilhelm-Luxemburger und Rheinischen Bahn bis Luxemburg, Coblenz, Cöln, Aachen und Cleve und vom 8. d. Mts. ab auch zwischen den Haupt-Stationen der Hessischen und Nassauischen Staats-Bahn bis Mainz, Worms, Frankfurt, Wiesbaden, Ems und Wetzlar und den Haupt-Stationen unserer Bahnen ab Bingerbrück bis Trier für die I., II. und III. Wagen-Klasse zu ermäßigten Preisen mit fünftägiger Gültigkeit ausgegeben. — Nach der Luxemburger Bahn sind 60 Pfund und nach den übrigen betheiligten Bahnen 50 Pfund Freigewicht pro Billet gewährt. — Alles Nähere ist auf unseren Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 1. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[736] Mit dem 15. September curr. wird eine directe Beförderung von Kohlen in Extrazügen von den diesseitigen Steinkohlen-Gruben des Saar-Gebietes nach Mainz zu ermäßigten Preisen (von 1 Pfg. per Centner und Meile und 2 Thlr. fixen Expeditionskosten) eingeführt. — Exemplare des Tarifs, aus welchem die näheren Fahrpreise und Transport-Bedingungen zu entnehmen, sind von uns, sowie auf den betreffenden Gruben und der Station Mainz unentgeltlich zu beziehen.

Saarbrücken, den 10. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[737] Dem bisherigen ordentlichen Lehrer Dr. Wilhelm Krumme bei der Realschule zu Duisburg ist der Rang und Titel eines Oberlehrers verliehen worden.

[738] An Stelle des auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Provinzial-Archivars, Archivraths Beyer zu Coblenz, ist Seitens des Herrn Präsidenten des Königlichen Staats-Ministeriums der bisherige Assistent am hiesigen Provinzial-Archive, Landgerichts-Assessor Eltester, zum Vorstande jenes Archivs und Königlichen Provinzial-Archivar ernannt worden.

[739] Der Bürgermeister Kolnot zu Krofdorf ist bei ablaufender Wahlperiode in seinem Amte als Bürgermeister der Bürgermeisterei Atzbach weiter ernannt worden.

[740] Für die Bürgermeisterei Gelsdorf ist der Gemeindevorsteher Kohlhaas zu Beller zum ersten und der Postexpediteur Bäcker zu Gelsdorf zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[741] Für die Bürgermeisterei Creuznach sind die bisherigen Beigeordneten Eberts und Macher wieder gewählt und durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. August d. J. auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

[742] Der Civil-Supernumerar Thürnagel ist auf seinen Antrag von der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Simmern entbunden und die weitere commissarische Verwaltung derselben dem Civil-Supernumerar Pabst übertragen worden.

[743] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Alken, Peter Joseph Blum, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[744] Der Schulamts-Candidat Carl Joseph Pellenz zu Auderath ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[745] Der Schulamts-Candidat Theodor Bolzan zu Pünderich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[746] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Mannebach im Kreise Simmern, Heinrich Laux, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[747] Durch Ministerial-Rescript vom 29. August c. ist der Friedensgerichtsschreiber Mockel zu St. Goar vom 1. Oktober d. J. ab an das Friedensgericht Barmen versetzt worden.

Patente.

[748] Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

[749] Dem Königlichen Berg-Assessor Althaus zu Berlin ist unter dem 10. September 1863 ein Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 43 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 39. Ausgegeben Donnerstag, den 24. September **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[750] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt. Berlin, den 18. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[751] Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien:

№ 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[752] In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 16. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[753] In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der ersten Hälfte dieses Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 8. September 1863. Der Ober-Prokurator.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Ehrenrechte untersagt worden ist.

Lauf. №	Der Verurtheilten Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Schmitz	Mathias	26	Knecht	Burgbrohl
2	Schweitzer	Catharina	43	ohne	Coblenz
	Ehefrau Wilhelm Röser				
3	Köhn	Anton	18	Metzgergeselle	Capellen
4	Seydell	Anton	22	Kellner	Coblenz
5	Roos	Heinr. Johann	38	Tagelöhner	Hahnenbach
6	Bolz	Friederike	32	ohne	Coblenz
	Ehefrau Albert St. Piel				
7	Dietrich	Johann	22	Steinhauer	Cottenheim
8	Fuchs	Franz	26	Knecht	Ramedy
9	Breuer	Joseph	62	Tagelöhner	St. Goar
10	Brems	Wilhelm	16	Schreinerlehrling	Coblenz
11	Wink	Sophia	22	Dienstmagd	Coblenz
12	Werner	Agathe	21	Dienstmagd	Coblenz
13	Hergenröther	Andreas	34	Schneider	Kesselheim
14	Kurz	Adolph	17	Zimmermann	Ems
15	Erbar	Franz	50	Uhrmacher	Neuwied
16	Kohl	Johann	32	Flößer	Lonnig
17	Justen	Heinrich	26	Korbmacher	Müllenbach
18	Paffenholz	Peter Joseph	28	Tagelöhner	Beller
19	Heckenbach	Anna Maria	19	Dienstmagd	Ahrweiler
20	Frings	Reinhard	27	Metzger	Hillesheim
21	Scherer	Jakob	24	Schneider	Cobern
22	Hirsch	Peter	33	Schneidergeselle	Kaisersesch
23	Morbach	Peter	32	Schneidergeselle	Trier
24	Link	Johann	28	Tagelöhner	Fronhoven
25	Bones	Franz	23	Schuhmacher	Simmern
26	Hilgert	Paul	31	Zimmermann	Coblenz
27	Enderlein	Louise	36	ohne	Coblenz
	Ehefrau Paul Hilgert				
28	Enderlein	Johann	17	Schreinergeselle	Coblenz
29	Stark	Elisabeth	36	ohne	Coblenz
	Ehefrau Anton Keßler				
30	Wagner	Friedrich	17	Schreiber	Gemünden
31	Diedenhofen	Anna Maria	52	ohne	Mayen
	Ehefrau Gottfr. Weber				
32	Dommermuth	Joseph	25	Kellner	Coblenz
33	Michels	Peter	28	Papiermacher	Mayen
34	Gäb	Johann Joseph	36	Schneider	Bettelhoven
35	Dhonau	Carl	34		Sobernheim
36	Schmidt	Henriette	27	ohne	Werdorf
37	Diedrichs	Catharina	22	Tagelöhnerin	Beuren

Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen
Pro I. Semester 1863.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
5. Januar 1863	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
5. " "	1 "	24. April 1864.	
13. " "	1 "	17. Februar 1864.	
12. " "	1 "	12. April 1864.	
12. " "	2 "	12. Mai 1865.	
19. " "	1 "	4. April 1864.	
21. " "	2 "	20. Juli 1865.	
21. " "	1 "	22. März 1864.	
20. " "	2 "	20. April 1865.	
Assisenhof vom 11. November 1862, Obertribunal vom 18. Dezember 1862	2 "	16. Juni 1865.	
26. Januar 1863	2 "	26. April 1865.	
26. " "	2 "	26. April 1865.	
26. " "	2 "	25. Juni 1865.	
26. " "	1 "	25. Februar 1864.	
4. Februar "	2 "	4. Juni 1865.	
4. " "	1 "	6. März 1864.	
4. " "	2 "	5. Mai 1865.	
11. " "	3 "		Desgleichen.
13. Januar "	1 "	17. Mai 1864.	
12. Januar resp. 19. Februar 1863	5 "		Desgleichen.
24. " "	1 "	30. März 1864.	
23. " "	3 "		Desgleichen.
23. " "	3 "		Desgleichen.
24. " "	2 "	25. Mai 1865.	
24. " "	2 "	23. August 1865.	
19. " "	2 "		Desgleichen.
19. " "	2 "		Desgleichen.
19. " "	2 "		Desgleichen.
23. " "	2 "		Desgleichen.
3. März "	1 "	23. Mai 1864.	
3. " "	1 "	22. April 1864.	
3. " "	1 "	2. April 1864.	
10. " "	3 "		Desgleichen.
9. " "	1 "	8. Mai 1864.	
4. Februar "	2 "		Desgleichen.
23. März "	3 "		Desgleichen.
23. März "	2 "		Desgleichen.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
38	Kreyer	Wilhelm	35	Ackerer	Plaidt
39	Porten	Johann	25	Dienstknecht	Saffig
40	Dehen	Ludwig	43	Postillon	Mayen
41	Gruhn	Charlotte	56	ohne	Gemünden
42	Merg Ehefrau J. Hub. Korrig	Anna Elisabeth	28	ohne	Castellaun, zuletzt Niederzier
43	Dick	Louise	24	Dienstmagd	Beeden bei Zweibrücken
44	Krämer	Johann	38	Dienstknecht	Beller
45	Bitz	Barbara	24	Tagelöhnerin	Simmern
46	Böhmer	Joh. Nikolaus	32	Leineweber	geboren zu Pillig, ohne bestimmten Wohnort
47	Escher	Anna	27	Näherin	Coblenz
48	Hüber	Catharina	16	ohne	Oberwinter
49	Krupp Ehefrau Hubert Hüber	Cäcilie	43	ohne	Oberwinter
50	Krämer	Math. Joseph	22	ohne	Wagenmühle, Gemeinde Alflen
51	Maas	Peter	55	Schuhmacher	Cochem
52	Schwarz	Johann	40	Schmied	Hesweiler
53	Gerhartz	Johann	19	Tagelöhner	Büchel
54	Becker	Margaretha	17	Dienstmagd	Bassenheim
55	Wecke	Carl Dietrich	27	früh. Güterexpeditions-Gehülfe, jetzt ohne Gewerbe	Creuznach
56	Louis	Peter	32	Tagelöhner	Altstrimmig
57	Ring	Anna Maria	30	Tagelöhnerin	Brieden
58	Stolzenberg	Catharina	24	Dienstmagd	Ettringen
59	Heidelberger	Johann	33	Tagelöhner	Oberwesel
60	Pörtner	Catharina	42	Dienstmagd	Dorsheim
61	Friedrich	Joh. Mathias	20	Glasergeselle	Coblenz
62	Hornig	Philipp	23	Kellner	Handschuchheim (Baden
63	Hartung	Johann	40	Tagelöhner	Lasserg
64	Donia Ehefrau Johann Henrich	Maria	24	ohne	Creuznach
65	Brücken	Friedr. Wilh.	21	Weber	Neuwerk
66	Vahle	Wilhelmine	34	ohne	Wethen (Waldeck)
67	Thünker	Johann	16	Dienstknecht	Niederzissen
68	Kirstgen	Caspar	52	Schuhmachergeselle	Cochem
69	Kratz	Franz	24	Schuhmachergeselle	Heddesheim
70	Rauschenberger	Anton	21	Maurergehülfe	Meisborn
71	Staab	Jakob	20	ohne	Norheim
72	Altmann	Ernst August	27	Weber	Reichenau
73	Götz	Friedr. Wilh.	37	Korbmacher	Spessart
74	Schäfer	Susanne	26	Dienstmagd	Weiler
75	Lamberti Ehefrau Johann Ellner	Sophia	35	ohne	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
31. März 1863	1 Jahr	6. Juni 1864.	
31. " "	1 "	31. Mai 1864.	
1. April "	1 "	1. Juni 1863, in Folge Allerh. Cabinets-Ordre von diesem Tage.	
31. März "	1 "	10. Juni 1864.	
31. " "	1 "	30. April 1864.	
13. April "	1 "	13. Mai 1864.	
13. " "	2 "		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
31. März "	3 "		Desgleichen.
13. April "	2 "	12. Juli 1865.	
20. " "	1 "		Desgleichen.
21. " "	1 "	20. Juli 1864.	
21. " "	2 "		Desgleichen.
20. " "	1 "		Desgleichen.
20. " "	1 "	27. Mai 1864.	
1. " "	1 "	20. Juli 1864.	
1. " "	1 "	13. Juli 1864.	
21. " "	1 "	3. Septbr. 1864.	
25. " "	1 "		Desgleichen.
30. März "	1 "	26. Juli 1864.	
27. April "	1 "	26. Juni 1864.	
27. " "	2 "	16. Juni 1865.	
27. " "	1 "	8. Juni 1864.	
28. " "	1 "	9. Juni 1864.	
28. " "	1 "	28. Mai 1864.	
5. Mai "	1 "	3. August 1864.	
5. " "	2 "		Desgleichen.
31. März "	3 "		Desgleichen.
12. Mai "	1 "	11. Juli 1864.	
12. " "	2 "		Desgleichen.
11. " "	1 "	9. August 1864.	
13. " "	1 "	15. August 1864.	
20. Novbr. 1862	1 "	11. August 1864.	
31. März 1863	1 "	5. August 1864.	
20. April "	1 "		Desgleichen.
19. Mai "	1 "	18. Juli 1864.	
1. Juni "	2 "	30. August 1865.	
1. " "	2 "	30. August 1865.	
2. " "	3 "		Desgleichen.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
76	Philippsen	Eva	29	Dienstmagd	Cappel
77	Fischer	Jakob	23	Tüncher	Weiler
78	Antoni	Nikolaus	19	Dienstknecht	Sehl
79	Braun	Christoph	50	Tagelöhner	Roxheim
80	Ritter Ehefrau Johann Ries	Catharina	30	ohne	Perscheid
81	Göttinger	Conrad	48	Schneider	Bendorf
82	Korth	Johann Joseph	42	Tagelöhner	Polch
83	Vogler	Math. Joseph	38	Tagelöhner	Bremm
84	Bertling	Catharina Ant.	37	Dienstmagd	Cöln
85	Rösch	Heinrich	33	Schustergeselle	Coblenz
86	Krein	Margaretha	30	Dienstmagd	Niederchumbd
87	Braunschädel	Anton	43	Schuster	Büchel
88	Immig	Johann Jakob	26	Tüncher	Senhals
89	Winkler	Peter	20	Tagelöhner	Sevenich
90	Petry Ehefrau Peter Winkler	Maria Cath.	29	ohne	Sevenich
91	Weißenfels	Johann	20	Tagelöhner	Rheinbrohl
92	Heilmann	Gertrude	21	Näherin	Horchheim

[754] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1862 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht bezüglich:

1) Nro. 5, des Christian Klöppel, Weinmakler aus Dernau, am 9. Januar 1866;
2) „ 9, des Anton Keßler, Tagelöhner aus Coblenz, am 5. Oktober 1864;
3) „ 10, des Johann Stark, Schachtmeister aus Vinrel, am 2. Juli 1868;
4) „ 38, des Wilhelm Pape, Metzgergehülfe aus Crefeld, am 1. Februar 1864;
5) „ 54, der Magdalena Hoffrath, Dienstmagd aus Boppard, am 7. September 1864;
6) „ 57, des Franz Vogt, Tagelöhner aus Obergondershausen, am 26. August 1863;
7) „ 60, des Wilhelm Mosell, Schneider aus Coblenz, am 14. September 1864;
8) „ 64, des Mathias Hömig, Maurermeister aus Hönningen, am 30. Dezember 1863;
9) „ 69, des Jakob Reichardt, Hausknecht aus Ehrenbreitstein, am 13. Oktober 1864;
10) „ 70, des Peter Groß, Schneider aus Coblenz, am 13. Oktober 1864;
11) „ 71, des Joseph Johann, Tagelöhner aus Calenborn, am 13. Oktober 1864;
12) „ 72, des Jakob Michels, Tagelöhner aus Mayen, am 13. Oktober 1864;
13) „ 75, des Johann Seimetz, Knecht aus Petershäuserhof (Gem. Lahr), am 8. November 1864;
14) „ 79, der Margaretha Kratz, Ehefrau Philipp Michels zu Urmersbach, am 30. August 1863;
15) „ 82, des Anton Stolzenberger, Tagelöhner aus Monreal, am 29. April 1866;
16) „ 87, des Johann Conrad Hermann, Maulwurffänger aus Königsau, am 6. Oktober 1863;
17) „ 88, des Peter Hermann, Tagelöhner aus Königsau, am 28. Oktober 1863;
18) „ 89, des Peter Scherbag, Dienstknecht aus Moselweiß, am 6. November 1863;
19) „ 90, der Anna Maria Thönnes, Ehefrau Joh. Arens aus Layenkaul, am 1. November 1863;
20) „ 93, des Moritz Wenzel, Schneidergeselle aus Leisenich in Sachsen, zuletzt in Coblenz, am 2. November 1865;
21) „ 94, der Elisabeth Jacobi, Näherin aus Ehrenbreitstein, am 2. November 1865;
22) „ 95, des Jakob Ronnegesser, Tagelöhner aus Creuznach, am 11. November 1864;
23) „ 96, der Catharina Bitz aus Simmern, am 17. November 1863;

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
3. Juni 1863.	1 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
3. „ „	1 „		Desgleichen.
3. „ „	1 „	19. August 1864.	
3. „ „	1 „		Desgleichen.
3. „ „	2 „		Desgleichen.
17. „ „	2 „		Desgleichen.
17. „ „	1 „		Desgleichen.
5. Mai „	1 „	27. August 1864.	
22. Juni „	3 „		Desgleichen.
23. „ „	2 „		Desgleichen.
23. „ „	2 „		Desgleichen.
22. „ „	1 „		Desgleichen.
22. „ „	1 „		Desgleichen.
24. Februar „	1 „	27. April 1864.	
24. „ „	1 „	27. April 1864.	
24. März „	2 „		Desgleichen.
23. „ „	1 „	4. Mai 1864.	

24) Nro. 97, der Josephne Bitz, Tagelöhnerin aus Simmern, am 17. November 1863;
25) „ 98, des Carl Saur, Bäckergeselle aus Mittelstrimmig, am 19. Mai 1864;
26) „ 113, der Margaretha Heßler aus Andernach, am 20. Dezember 1864;
27) „ 114, des Johann Joseph Halfmann, Fuhrmann aus Nohn, am 16. September 1863;
28) „ 119, des Nikolaus Schmitt, Tagelöhner aus Schöneberg, am 2. Oktober 1864;
29) „ 120, der Elisabeth Lichtweiß, Dienstmagd aus Creuznach, am 26. Oktober 1863;
30) „ 121, des Johann Weber, Besenbinder aus Obergondershausen, am 13. Oktober 1863;
31) „ 124, des Philipp Bauer, Tagelöhner aus Seibersbach, am 11. Dezember 1863;
32) „ 125, des Philipp Schwarz, Tagelöhner aus Zell, am 3. November 1863;
33) „ 126, des Peter Braun, Schuhmacher aus Coblenz, am 17. Juni 1866;
34) „ 128, des Peter Weiler, Tagelöhner und Landwehrmann, aus Niedermendig, am 11. Februar 1864;
35) „ 130, der Christine Bamberger, Ehefrau des Franz Donker aus Hagenthal in Frankreich, am 22. September 1863;
36) „ 133, der Magdalena Labouté, Näherin aus Coblenz, am 28. September 1863;
37) „ 134, des Andreas Jung, Schneider aus Rhens, am 30. Juni 1866;
38) „ 135, des Peter Joseph Paul, ohne Gewerbe, aus Coblenz, am 28. Mai 1866.

Coblenz, den 14. September 1863. Der Ober-Prokurator.

[755] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. August d. J. ist der Jakob Prümm, Klempnergeselle, wohnhaft zu Neuendorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. September 1863. Der Ober-Prokurator.

[756] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. August d. J. ist die Christine Müller, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Pünderich, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. September 1863. Der Ober-Prokurator.

[757] Zu Linz, im Regierungsbezirke Coblenz, wird am 20. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. September 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

[758] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Juli d. J. ist die Elise Varnhagen von Ense, wahrscheinlich zu Cöln geboren, welche sich längere Zeit zu Mainz aufgehalten hat, seit langer Zeit ohne Gewerbe und ohne bestimmten Wohnsitz, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 12. September 1863. Der Ober-Prokurator.

[759] Vom 15. dieses Monats ab werden versuchsweise Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen in weiterm Umfange auf der ganzen Strecke von Bingerbrück bis Trier nach folgenden Grundsätzen ausgegeben:

1. von allen großen Städten nach allen großen Städten;
2. von allen großen Städten nach kleinern Stationen der Nachbarschaft, wohin Geschäfts- resp. Vergnügungs-Beziehungen bestehen;
3. von kleinen Stationen nach den großen Städten der Nachbarschaft;
4. Der Fahrpreis ist für Hin- und Rückfahrt nur der 1½fache gewöhnliche Tarifsatz; auf jedes Retour-Billet werden 50 Pfund Freigewicht gewährt.
5. Die Dauer der Gültigkeit ist 3 Tage innerhalb des Rayons einer Bahn (der Rhein-Nahe-Bahn oder Saarbrücken-Trierer **allein**), dagegen 5 Tage — von Abstempelung des Billets zur Hinreise bis zum Antritt der Rückreise gerechnet — sobald jene beiden Bahnen oder zugleich eine fremde Nachbarbahn berührt wird.
6. Erneuerte Abstempelung zur Rückreise ist nicht erforderlich.
7. Das weitere Detail ist auf allen Stationen zu erfragen.

Saarbrücken, den 6. August 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[760] Mit dem 15. September curr. wird eine directe Beförderung von Kohlen in Extrazügen von den diesseitigen Steinkohlen-Gruben des Saar-Gebietes nach Mainz zu ermäßigten Preisen (von 1 Pfg. per Centner und Meile und 2 Thlr. fixen Expeditionskosten) eingeführt. — Exemplare des Tarifs, aus welchem die näheren Fahrpreise und Transport-Bedingungen zu entnehmen, sind von uns, sowie auf den betreffenden Gruben und der Station Mainz unentgeltlich zu beziehen.

Saarbrücken, den 10. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[761] Vom 20. d. Mts. ab tritt:

1. unser Kohlen-Pfennig-Tarif, d. d. 10. September d. J., auch für Saar-Coakes per Bahn nach Mainz in Kraft,
2. für Saar-Kohlen und Saar-Coakes Transito Bingerbrück zum Wasserweg ein Pfennig-Tarif mit nur 1 Thlr. fixen Expeditionskosten ins Leben, und zwar
3. beide für Extrazüge von mindestens 5000 Centnern.
4. Tarif-Exemplare, aus welchen die nähern Fahrpreise und die Transportbedingungen zu entnehmen, sind von uns, sowie von unsern Gruben-Expedienten und unserer Güter-Expedition Bingerbrück unentgeltlich zu beziehen.

Saarbrücken, den 14. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[762] Der bei dem Post-Amte in Coblenz als Expeditions-Vorsteher angestellte Ober-Post-Secretair Zietzschmann ist am 12. September d. J. zu Zeitz verstorben. — Die Post-Assistenten Knopf und Keil sind vom 1. Juli d. J. ab zu Post-Secretairen ernannt und bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden. — Der Post-Expeditions-Gehülfe Erpeldinger ist in der commissarisch verwalteten Stelle als Post-Expediteur zu Treis bestätigt worden.

Patente.

[763] Das dem Knopfmacher-Meister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent „auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille" wird hierdurch zurückgenommen.

Hierzu eine Anlage und der öffentliche Anzeiger № 44.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 40. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Oktober **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[764] Das am 24. September 1863 ausgegebene 29ste und 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5773. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

„ 5754. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

„ 5755. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

„ 5756. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

„ 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[765] Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons **Ser. III.** zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 **A.** und **Ser. II.** zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldver-

schreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. — Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 **A.** (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[766] Die evangelische Hauskollekte für den rheinisch-westfälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth ist in denjenigen Orten, in welchen die Einsammlung durch Deputirte des Vereins nicht bewirkt worden ist, im Laufe des Monats Oktober c. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat November an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einreichung der Ertragsnachweisungen durch die Herren Landräthe erwarten wir bis zum 15. November c.

Coblenz, den 15. September 1863.

[767] An der katholischen Schule zu Leimersdorf im Kreise Ahrweiler ist die erste Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 200 Thlr. nebst Wohnung oder angemessener Vergütung. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Witsch zu Eckendorf, zu richten. Coblenz, den 18. September 1863.

[768] Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1864 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.

Coblenz, den 25. September 1863.

[769] Unter Bezugnahme auf die in Nro. 39 unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 **A**, 1857 und 1859, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Nummern bei unserer Hauptkasse, sämmtlichen Landraths-Aemtern, Bürgermeistern und Steuer-Empfängern zur Einsicht offen gelegt sind. Coblenz, den 29. September 1863.

[770] Dem Zimmergesellen Philipp Busch zu Irlich ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. September 1863.

[771] Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Johann Philipp Mühlenrock und Carl Gustav Samuel Meyer in Bremen, als alleinigen Inhabern der Firma Mühlenbrock-Meyer & Comp. zu Bremen, die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien, innerhalb des Preußischen Staates zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beach-

tung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pacht-Verhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Coblenz, den 25. September 1863.

[772] Das im § 1 unserer Verordnung vom 27. August 1856 (Amtsblatt von 1856 Nro. 37) ausgesprochene Verbot des Jagens mit lautjagenden Hunden und Bracken wird für den linksrheinischen Theil unseres Verwaltungsbezirks außer für die Monate November, Dezember, Januar und Februar, ausnahmsweise für dieses Jahr auch für den Monat Oktober hierdurch aufgehoben und insoweit unsere Verordnung vom 24. Juli 1860 (Amtsblatt von 1860 Nro. 30) abgeändert.

Coblenz, den 12. September 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[773] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem gesetzlichen Anfangs-Termin des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung, von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 14. September 1863.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[774] Die Immatriculation für das bevorstehende Winter-Semester 1863/64 findet von Donnerstag den 1. Oktober c. an bis zum 23. desselben Monats Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in so fern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 14. September 1863. Die Immatriculations-Commission.

[775] Vom 20. d. Mts. ab tritt:

1. unser Kohlen-Pfennig-Tarif, d. d. 10. September d. J., auch für Saar-Coakes per Bahn nach Mainz in Kraft,
2. für Saar-Kohlen und Saar-Coakes Transito Bingerbrück zum Wasserweg ein Pfennig-Tarif mit nur 1 Thlr. fixen Expeditionskosten ins Leben, und zwar
3. beide für Extrazüge von mindestens 5000 Centnern.
4. Tarif-Exemplare, aus welchen die nähern Fahrpreise und die Transportbedingungen zu entnehmen,

sind von uns, sowie von unsern Gruben-Expedienten und unserer Güter-Expedition Bingerbrück unentgeltlich zu beziehen.

Saarbrücken, den 14. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[776] Mit dem 15. September curr. wird eine directe Beförderung von Kohlen in Extrazügen von den diesseitigen Steinkohlen-Gruben des Saar-Gebietes nach Mainz zu ermäßigten Preisen (von 1 Pfg. per Centner und Meile und 2 Thlr. fixen Expeditionskosten) eingeführt. — Exemplare des Tarifs, aus welchem die näheren Fahrpreise und Transport-Bedingungen zu entnehmen, sind von uns, sowie auf den betreffenden Gruben und der Station Mainz unentgeltlich zu beziehen.

Saarbrücken, den 10. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[777] Die durch die Pensionirung des Bürgermeisters Mäurer zu Dierdorf erledigten Geschäfte des Polizei-Anwalts bei der dortigen Gerichts-Commission sind dem mit der commissarischen Verwaltung der gedachten Bürgermeisterei beauftragten Regierungs-Referendar Forster übertragen worden.

[778] Für die Bürgermeisterei Münstermaifeld ist der Gemeindevorsteher Zirwas zu Lehmen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[779] Der bisherige Schulamts-Candidat Johann Webler zu Genheim (Kreis Creuznach) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[780] Der Lehrer Johann Georg Fobes an der katholischen Schule zu Leimersdorf ist an jene zu Treis versetzt worden.

[781] Der Schulamts-Candidat Adolph Wilhelmy zu Lind ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[782] Der Schulamts-Candidat Johann Nikolaus Cläsgen zu Pomster ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[783] Der Schulamts-Candidat Wilhelm Salgendorff zu Weiler bei Bingen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

[784] Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[785] Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September 1863 ein Patent

auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[786] Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 45.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt № 40 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliarversicherung.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Rheinprovinz wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersocietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, die in der Anlage (a.) enthaltenen Zusätze zum Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653 ff.).

Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 2. Juli 1863.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

---

a.

Zusätze

zum

Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852.

§ 1. Der § 1 des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852 wird dahin ausgedehnt, daß diese Societät, vom 1. Januar 1864 anfangend, das Recht erhält, innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art unter folgenden Maßgaben zu versichern.

§ 2. Die der Societät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§ 2 und 3 des Reglements vom 1. September 1852), so wie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§ 28 des angeführten Reglements) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§ 3. Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, durch die Societäts-Direction und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht, zu dieser Verwaltung Staats- oder Gemeindebeamten zu benutzen, findet nicht statt.

§ 4. Anträge auf Mobiliarversicherung sind auf den von der Direction vorgeschriebenen Formularen zweifach auszufertigen, demnächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß § 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplar dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direction portopflichtig zuzustellen.

§ 5. Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direction lediglich nach eigenem Ermessen.

§ 6. Die Societät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§ 46—54 des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§ 7. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Ober-Präsidenten von der Direction festgesetzt und auf Kosten der Societät durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§ 8. Die Feststellung der mit dem Versicherten zu vereinbarenden Prämie, sowie die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Anweisungen gehören zur Kompetenz der Direction.

§ 9. Die Geschäftsführer (§ 3) werden von der Direction gegen Tantieme oder feste Remuneration innerhalb der durch den Etat bestimmten Schranken angestellt und dem Publikum durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der zum Geschäftsbetriebe nöthigen Inspectoren.

§ 10. In einzelnen Fällen oder im Allgemeinen, und zwar sowohl bezüglich der Immobiliar-Versicherung, als der Mobiliarversicherung, Rückversicherungen zu nehmen, bleibt der Direction nach eigenem Ermessen freigestellt.

Bedingungen

für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät.

§ 1. Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art. — Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besondern Kunstwerth haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungs-Räumen befinden, in der Versicherung inbegriffen.

§ 2. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Declaration der zu versichernden Gegenstände nach einem von der Direction zu gebenden Schema versehenen Antrags, welcher in zweifacher Ausfertigung der Ortspolizeibehörde einzureichen ist. — Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit Aushändigung der von der Direction schriftlich zu ertheilenden Genehmigung an den Versicherten. Erfolgt die Entscheidung der Direction nicht in längstens 14 Tagen nach Einreichung des Antrages bei ihr, so gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt. Die Direction ist berechtigt, mit dem Beginne jeder neuen Versicherungsperiode (§ 3) die Vorlegung einer neuen Declaration der versicherten Gegenstände zu verlangen, und wenn der Versicherte der betreffenden Aufforderung nicht binnen vier Wochen genügt, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

§ 3. Alle Versicherungen werden in der Regel auf einjährige Perioden geschlossen, bleiben jedoch so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§ 2, 6, 8, 16 gekündigt oder aufgehoben werden, beziehungsweise erlöschen. — Die Versicherungsperiode beginnt mit dem 1. Januar. — Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen (§ 2) und nicht ihrer Natur nach auf kürzere Dauer geschlossen werden, setzen immer die Verpflichtung des Versicherten voraus, von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Januar ein Jahr versichert zu bleiben. Bei Versicherungen, deren Objecte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden. Bei allen anderen Versicherungen müssen Austritte oder Ermäßigungen, welche von den Versicherten beantragt werden, vor dem 1. Dezember angemeldet sein, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu zahlen bleibt. — Macht die Direction von ihrem Rechte der Kündigung Gebrauch, so muß die Kündigung gleichfalls vor dem 1. Dezember erfolgt sein, widrigenfalls der Versicherte das Recht behält, die Versicherung für das nächste Jahr bestehen zu lassen.

§ 4. Mit dem im § 2 bestimmten Zeitpunkte des Anfangs der Versicherung ist auch die zu zahlende Prämie als der Societät zahlbar verfallen.

§ 5. Die Zahlung selbst erfolgt auf Grund einer von der Direction gefertigten Heberolle (für die im Laufe des Jahres eintretenden Versicherungen auf Grund von den nach Bedürfniß zu fertigenden Supplementar-Rollen) innerhalb längstens eines Monats nach erhaltenem Rollen-Auszuge an die in letzterem bezeichnete Zahlstelle, ganz wie bei den Prämien für Immobiliar-Versicherungen.

§ 6. Die Pflicht der Entschädigung fällt fort, wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Direction anderweit versichert werden, oder aus den im Antrage (§ 2) declarirten Gebäuden oder Räumen entfernt werden. — Auch ist die Direction befugt, eine bestehende Versicherung sofort zu löschen,

a) beim Eintreten der im § 9 angeführten Veränderungen,

b) wenn der Versicherte die Beiträge in dem bestimmten Zahlungstermine (§ 5) nicht entrichtet. Der Versicherte muß aber von dem desfallsigen Beschlusse der Direction schriftlich unterrichtet werden. Die gerichtliche Beitreibung der schuldigen Prämien wird der Direction durch die Aufhebung der Versicherung nicht benommen.

§ 7. Als ordentlicher Jahresbeitrag gelten für solche Mobilien, die keine besondere Gefahr darbieten, die durch § 33 des Revidirten Reglements vom 1. September 1852 für Gebäude bestimmten Sätze. — Die Prämie steigt nach Maßgabe vermehrter Gefahr und bleibt in jedem Falle dem freien Uebereinkommen mit der Direction überlassen.

§ 8. Wer versichern läßt, hat die im Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten; falsche Angaben in Beantwortung dieser Fragen machen die Versicherung ungültig, obgleich eine Rückerstattung der Beiträge in diesem Falle nicht stattfindet.

§ 9. Tritt während der Versicherung ein nicht durch bloßen Erbgang hervorgerufener Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände ein, oder werden an dem Versicherungs-Lokale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen gemacht, welche die Versetzung der versicherten Gegenstände in eine höhere Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Direction sofort Anzeige zu machen und die durch die höhere Gefahr bedingte höhere Prämie nachzuzahlen. Ein gleiche Anzeige ist erforderlich:

1) wenn in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, Brand enstanden ist, und

2) wenn der Versicherte in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert.

§ 10. Außer der Vergütung jeder Art von Brand- und Blitzschaden, wie sie das Revidirte Reglement vom 1. September 1852 in den §§ 46—54 incl. vorsieht, übernimmt die Societät auch den Ersatz desjenigen Schadens, der durch nothwendiges Ausräumen, durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird; der Versicherte ist jedoch verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei mäßiges Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens. — Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn des Anspruchs auf jede Entschädigung verlustig. Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societäts-Beamten nicht ohne deren Genehmigung geschehen, überhaupt muß solche mit Ausnahme des Viehes bei drohender Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers aus Gebäuden, welche von Feuer noch nicht ergriffen sind, nicht zu frühe geschehen. Die Richtung des Windes, die Menge der Löschhülfe und andere einwirkende Verschiedenheiten werden in jedem Falle zu berücksichtigen sein. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§ 11. Nach dem Brande, und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben der Societät anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und der etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§ 12. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssummen zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und, wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder von dem Versicherten selbst übernommen war, nach dem Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§ 13. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten, oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§ 12) nach einem bestimmten von der Direction zu gebenden Schema gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande der Societät einzureichen.

§ 14. Die Ermittelung der Ersatzsumme findet mit Rücksicht auf den im § 12 aufgestellten Grundsatz (§ 55 des Reglements) auf Grund der vom Eigenthümer nach § 13 aufzustellenden speziellen Nachweise durch Vereinbarung statt und bei Mangel gütlicher Einigung durch eine sachverständige Ermittelung, wie § 42 des Reglements sie vorschreibt. Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfangs des Schadens verlangte Auskunft zu geben und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen 2c. vorzulegen.

§ 15. Wer das im § 13 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt oder die Societät bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§ 16. Die nach § 14 ermittelte Entschädigung wird von der Direction festgestellt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten oder dessen legitimirten Erben ausgezahlt. Weiset die Direction Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seiner vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen. — Die Versicherung wird um den Betrag der gezahlten Entschädigung, falls dieselbe nicht ganz unbedeutend ist, vermindert; die Versicherung hört aber ganz auf, wenn die Entschädigung über die Hälfte derselben hinausläuft.

§ 17. Die Direction ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere, den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

§ 18. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direction oder ihre Geschäftsführer zu richten. Briefliche Uebersendungen an dieselben sind zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post direct geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen der Direction recommandirten Briefen.

Coblenz, am 15. August 1863.

Rheinische Provinzial-Feuersocietäts-Direction,
Frhr. v. Waldbott-Bornheim.

Die obigen Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät werden auf Grund des § 7 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1863 genehmigten Zusätze zum Revidirten Reglement vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung für 1863, S. 473 ff.) hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 18. August 1863.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 41. Ausgegeben Mittwoch, den 7. Oktober **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[787] Das am 30. September 1863 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[788] Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten;

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke 2c. 2c. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exmplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke 2c. 2c. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke 2c. 2c. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen 2c. 2c. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke 2c. 2c. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der

gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[789] Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 5. d. Mts. (17841. U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.), veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5. d. Mts. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 25. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date,

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier, ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem

les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés entérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition de intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois à dater du 1. janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente des ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par le délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. Apartir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objects, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungsbescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen, zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten rc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme de registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1. ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,

Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,

Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1. § 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

№ 1. — Déclaration collective.

[Date et № d'enregistrement] (¹).

Je soussigné
demeurant à
représentant (²) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

(¹) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(²) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1.) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

gez. **Leopold.**

gegengez.:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Ch. Rogier.

Der Minister des Innern,

Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1 Alinea 3 der Königl. Verordnung vom 5. September 1863.)

№ 1. — Zusammenfassende Anmeldung.

[Datum und Nummer der Eintragung] (¹).

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (²)
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

(¹) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(²) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

№ 2. — Déclaration spéciale.

[Date et № d'enregistrement] (¹).

Je soussigné
demeurant à
représentant (²) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (³)

(⁴)

Noms { de l'auteur
{ de l'imprimeur

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

(¹) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(²) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire

(³) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(⁴) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

№ 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

[Datum und Nummer der Eintragung] (¹).

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (²)
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (³)

(⁴)

Namen { des Verfassers:
{ des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
Desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

(¹) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(²) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(³) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie 2c.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(⁴) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[790] Die katholische Elementarschule zu Waldorf im Kreise Ahrweiler soll in zwei Klassen getheilt werden. Das Einkommen der mit einer Lehrerin zu besetzenden neuen Mädchenschulstelle beträgt neben freier Wohnung 140 Thlr. baar. Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, zu melden. Coblenz, den 1. Oktober 1863.

[791] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 22. v. Mts. dem Vorstand der evangelischen Heilanstalt Hephata für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westfalens zu München-Gladbach die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden dieser Anstalt Liebesgaben für die Zwecke derselben vom 1. Oktober d. J. ab bis dahin 1866 durch Vorstandsmitglieder oder Deputirte einsammeln zu lassen. Coblenz, den 3. Oktober 1863.

[792] Da die nach unserer Bekanntmachung Seite 237 des Amtsblatts pro 1862 von dem Herrn Ober-Präsidenten bewilligte katholische Hauskollekte zur Aufbringung der Kosten für die Herrichtung eines zweiten Schulsaales sowie zweier Lehrerwohnungen zu Brohl nicht überall in unserm Bezirk durch Deputirte erhoben worden ist, so hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 11. v. Mts. genehmigt, daß diese Kollekte 1) im Kreise Altenkirchen, 2) in den Bürgermeistereien Vallendar, Bendorf und Rhens des Kreises Coblenz, und 3) im Kreise St. Goar, mit Ausnahme der Gemeinden Boppard, Beulich, Wermuth, Burgen, Morschhausen, Brodenbach, Alken und Ober- und Niederfell, durch die Ortsbehörden erhoben werde. — Wir bestimmen demgemäß, daß die katholische Hauskollekte, soweit sie hiernach rückständig ist, im Laufe des Monats Oktober c. durch die Ortsbehörden eingesammelt und die eingehenden Beträge an die betreffenden Steuerkassen, sowie von diesen an unsere Hauptkasse abgeliefert werden. Die Ertragsnachweisungen sind uns von den betreffenden Herren Landräthen bis zum 15. November c. einzureichen.

Coblenz, den 28. September 1863.

[703] Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 2. September d. J. (Staats-Anzeiger Nro. 208) das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden ist, haben, in Gemäßheit der Artikel 51 und 73 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten stattzufinden. Demzufolge und auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Nro. 19) hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahlen:

a) der Wahlmänner am 20. Oktober d. J. und
b) der Abgeordneten am 28. Oktober d. J.

stattfinden sollen.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Nro. 25) sind für den Regierungs-Bezirk Coblenz 6 Wahlbezirke gebildet worden, nämlich:

1) der Kreis Wetzlar mit dem Wahlort Wetzlar, zur Wahl eines Abgeordneten;
2) die Kreise Altenkirchen und Neuwied mit dem diesmaligen Wahlorte Neuwied, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
3) die Kreise Coblenz und St. Goar und die Garnisonen von Frankfurt a. M. und Mainz mit dem Wahlort Coblenz, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
4) die Kreise Creuznach, Simmern und Zell mit dem Wahlort Simmern, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
5) die Kreise Cochem und Mayen mit dem Wahlort Polch, zur Wahl von zwei Abgeordneten;
6) die Kreise Adenau und Ahrweiler mit dem Wahlort Altenahr, zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahl-Commissarien haben wir ernannt:

für den 1. Wahlbezirk den Landrath von Diest zu Wetzlar,
für den 2. Wahlbezirk den Landrath von Runkel zu Heddesdorf,
für den 3. Wahlbezirk den Landrath Movius zu St. Goar,
für den 4. Wahlbezirk den Landrath Hardt zu Simmern,
für den 5. Wahlbezirk den Landrath Delius zu Mayen,
für den 6. Wahlbezirk den Landrath Fonck zu Adenau.

Die Wahlvorsteher veranlassen wir, die Wahl-Protokolle der Urwähler sofort nach Beendigung der letzteren dem betreffenden Wahl-Commissar direkt zu übersenden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir im Uebrigen auf die Vorschriften der nachstehend abgedruckten Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 und des nachstehend ebenfalls abgedruckten Wahl-Reglements vom 4. Oktober 1861 (letzteres ohne Anlagen).

Coblenz, den 5. Oktober 1863.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weis't das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-

Behörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staats-Steuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsume wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein. — Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer. — Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. — Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen. — Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. — Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. — Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. — Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. — In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§ 5, 6). — Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in

welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. — In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. — Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Uhrwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe, oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. — Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. — Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. — Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung), noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:
a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. — Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden. — Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. — Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. — Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. — Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt. — Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. — Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. — Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. — Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. — Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. — Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahl-Commissar ein. — Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. — Der Wahl-Commissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. — Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihefolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.) — Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements), das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. — Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. — Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. — Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. — Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig. — Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. — Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. — Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. — In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. — Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. — In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche

dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861. Königliches Staats-Ministerium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[794] Die Anfuhr von Salz aus der Salzfaktorei zu Bonn nach den Salzfaktoreien zu Euskirchen und Adenau soll, und zwar für eine jede der letztgenannten beiden Faktoreien besonders, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis Ende Dezember 1866 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Bonn und Euskirchen sowie bei der Steuer-Rezeptur zu Adenau zur Einsicht niedergelegt. — Die Erbietungen zur Uebernahme der einen oder andern Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Bonn nach Euskirchen (oder nach Adenau)", bis zum 29 Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an mich einzuliefern, zu welcher Zeit sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 21. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[795] Die Anfuhr von Salz aus der Saline Königsborn nach der, ohnweit der Station Wissen an der Deutz-Gießener Eisenbahn gelegenen Salzfaktorei zu Altenkirchen soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis Ende Dezember 1866 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Altenkirchen und Königsborn zur Einsicht niedergelegt. — Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Altenkirchen" bis zum 28. Oktober d. J, Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 20. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[796] Vom 20. d. Mts. ab tritt:

1. unser Kohlen-Pfennig-Tarif, d. d. 10. September d. J., auch für Saar-Coakes per Bahn nach Mainz in Kraft,
2. für Saar-Kohlen und Saar-Coakes Transito Bingerbrück zum Wasserweg ein Pfennig-Tarif mit nur 1 Thlr. fixen Expeditionskosten ins Leben, und zwar
3. beide für Extrazüge von mindestens 5000 Centnern.
4. Tarif-Exemplare, aus welchen die nähern Fahrpreise und die Transportbedingungen zu entnehmen, sind von uns, sowie von unsern Gruben-Expedienten und unserer Güter-Expedition Bingerbrück unentgeltlich zu beziehen.

Saarbrücken, den 14. September 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[797] Der Schulamts-Candidat Anton Schmitt zu Müllenbach im Kreise Cochem ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[798] Der Schulamts-Candidat Joseph Hömig zu Kaisenheim ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[799] Der Gemeinde-Forstverwalter Wilhelm Kloch zu Urbach ist in seinem Amte auf Lebenszeit bestätigt worden.

[800] Der Gerichtsbote Schaff zu Asbach ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neuwied versetzt worden. — Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinhard zu Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Notar ertheilt worden. — Der Kreisgerichtsrath Kuhfus ist als Einzelrichter an die Gerichts-Commission zu Kirchen und der Kreisrichter Arndts zu Lippstadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Altenkirchen versetzt worden.

[801] Der Post-Expedient Schmitz in Neuwied ist zum Post-Assistenten ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 42. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Oktober **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[802] Das am 6. Oktober 1863 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

„ 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

[803] Das am 8. Oktober 1863 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

„ 5762. das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

„ 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirk Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[804] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[805] Nachdem fortgesetzte Beobachtungen und Versuche ergeben haben, daß dem Petroleum oder Steinöl die hohe Feuergefährlichkeit nur im rohen Zustande beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol, so wird hierdurch nachgegeben, daß die in unserer Polizei-Verordnung vom 27. Dezember v. J. (Amtsblatt № 3 pro 1863) vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung des Petroleums nur auf das rohe Petroleum zu beschränken sind, und daß das raffinirte — gereinigte — Petroleum

nur denselben Sicherheitsmaßregeln unterworfen werde, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen. — Das rohe Petroleum unterscheidet sich von dem gereinigten dadurch, daß ersteres undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist und in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat, während das gereinigte Petroleum meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig ist und als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung) zeigt, welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt. Coblenz, den 5. Oktober 1863.

[806] Dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Sloman in Hamburg, als dem alleinigen Inhaber der Firma Donati & Comp. in Hamburg, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufes, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Hamburg nach den Häfen von Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach den Häfen von Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Coblenz, den 6. Oktober 1863.

[807] Dem Apotheker Rudolph Schliwa hierselbst ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangenen Hof-Apotheke des Conrad Knop hierselbst ertheilt worden.
Coblenz, den 8. Oktober 1863.

[808] Bei dem am 24. v. Mts. an den Gebäulichkeiten des Peter Bohr zu Oberwelschenbach (Kreis Adenau) ausgebrochenen Brande haben sich 1) der Adam Langenfeld zu Langenfeld, 2) der Bartel Schumacher zu Büchel, 3) der Theodor Groß zu Acht und 4) der Lehrer Georg Braun zu Langenfeld durch unerschrockene Thätigkeit und Umsicht beim Löschen besonders ausgezeichnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 10. Oktober 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[809] Es ist im Gerichtsbezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein wiederholt vorgekommen, daß die Beerdigung der Leichen solcher Personen, deren Tod durch einen Unglücksfall herbeigeführt wurde, ohne vorherige Genehmigung der betreffenden Behörde vorgenommen worden ist. Ich bin hierdurch veranlaßt, auf die Vorschrift des § 149 der Criminal-Ordnung aufmerksam zu machen, wonach der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, niemals eigenmächtig beerdigt werden darf. — Es ist in solchen Fällen von Denjenigen, die sie entdecken, sofort dem Gemeindevorsteher oder andern Polizeibeamten Anzeige zu machen, welche dieselbe ohne Verzug an die Königliche Staats-Anwaltschaft oder direct an das betreffende Gericht gelangen lassen müssen, damit der Thatbestand ungesäumt festgestellt, das fernere Geeignete angeordnet oder die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt werden kann.
Neuwied, den 9. Oktober 1863. Der Ober-Staats-Anwalt.

[810] Dem Kellner August Schumacher, gebürtig aus Rastatt, ohne Domizil, ist sein ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 2. Mai d. J. sub № 219 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültiger Reisepaß seiner Angabe nach abhanden gekommen, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.
Signalement: Geburtsort: Rastatt; Wohnort: ohne Domizil; Alter: den 21. Februar 1840 geboren; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: dunkelbraun; Augenbraunen: dunkelbraun; Augen: graubraun; Nase: breit, stumpf; Mund: mittel; Bart: braun; Gesicht: oval; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.
Coblenz, den 2. Oktober 1863. Der Königl. Landrath und Polizei-Director.

[811] Die Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zoll-Tarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin, Flarin	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen.	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen).	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen u. Baumwurzeln, s. Matten — (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite.	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle.	II.	22. Leinengarn rc.	e. Rohe Leinewand, roher Zwillich u. Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a) sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten;	II.	22. Leinengarn rc.	e. Rohe Leinewand, roher Zwillich u. Drillich.
b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten.	II.	22. Leinengarn rc.	f. Gebleichte u. s. w.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist.	II.	41. Wolle rc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg.	II.	41. Wolle rc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien.	II.	41. Wolle rc.	c. 3. Fußteppiche.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zoll-Tarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte.	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— — noch feinere, sparterieähnliche . . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgem. Eingangs-Abg.	i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) . .	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet.	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. u. h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt.	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet.	II.	27. Papier und Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Februar 1861. Gesetz-Sammlung S. 112.)	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch;	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b) andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, ob bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdräthen, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendrath umgeben sind).	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur.	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zoll-Behörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November dieses Jahres ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[812] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28. September d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Joseph Graff aus Bretzenheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 5. Oktober 1863. Der General-Prokurator.

[813] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Joseph Müller aus Cochem ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten zu Cochem zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 7. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator.

[814] Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre weder zur Ersatz-Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt werden. Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen. — Die ausgetretenen Heerespflichtigen sind:

1) Peter Bechthold aus Lützellinden, geboren am 12. August 1840; 2) Philipp Schneider aus Münchholzhausen, geboren am 25. Oktober 1840; 3) Johann Georg Rudowsky aus Atzbach, geboren am 8. Februar 1841; 4) Wilhelm Christian Pfaff aus Braunfels, geboren am 15. Januar 1841; 5) Heinrich Velten aus Niedernbiel, geboren am 22. April 1841; 6) Ernst Theodor Schäfer aus Hohensolms, geboren am 19. September 1841; 7) Johann Georg Strack aus Hörnsheim, geboren am 15. Oktober 1841; 8) Peter Stock aus Obernbiel, geboren am 6. Dezember 1842; 9) Heinrich Schweitzer aus Stockhausen, geboren am 13. Januar 1842; 10) Albert Berthalott aus Erda, geboren am 1. Mai 1842; 11) Johann Philipp Schneider aus Volpertshausen, geboren am 9. April 1842; 12) Conrad Kunz aus Dreisbach, geboren am 19. August 1843; 13) Heinrich Gustav Hubert aus Krofdorf, geboren am 19. Februar 1843; 14) Jakob Drescher aus Kinzenbach, geboren am 21. Juli 1843; 15) Philipp Adam aus Allendorf, geboren am 7. März 1843; 16) Johann Georg Droß aus Allendorf, geboren am 3. August 1843; 17) Wilhelm Peusch aus Allendorf, geboren am 29. Januar 1843; 18) Christoph Rumpf aus Holzhausen, geboren am 5. Juli 1843; 19) Johann Conrad Seib aus Ebersgöns, geboren am 15. April 1843; 20) Johannes Müller aus Hochelheim, geboren am 26. April 1843; 21) Johannes Wenzel aus Niederkleen, geboren am 30. August 1843; 22) Wilhelm Bangel aus Krösselbach, geboren am 6. Mai 1843; 23) Peter Biber aus Laufdorf, geboren am 25. April 1843; 24) Peter Müller aus Nauborn, geboren am 2. April 1843; 25) Peter Ebert aus Oberquembach, geboren am 31. August 1843; 26) Peter Leichthammer aus Schwalbach, geboren am 27. Januar 1843; 27) Maximilian Johann Lehr aus Wetzlar, geboren am 29. Juni 1843; 28) Ferdinand Riemann aus Wetzlar, geboren am 30. Mai 1843; 29) Heinrich Carl Schmehl aus Wetzlar, geboren am 22. April 1843.

Wetzlar, den 6. Oktober 1863. Der Königliche Landrath.

[815] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effekten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 7. Juni d. J. in Cochem zur Post gegebener recommandirter Brief an Plüngorth, Uhrmacher und Goldarbeiter in Merzig;
2) ein am 17. März d. J. in Alf zur Post gegebenes Packet an A. Fellenz in Zell, poste restante, F. ‡‡ 4 gezeichnet, 2 Pfund 15 Loth schwer;
3) eine am 18. März d. J. in Coblenz zur Post gegebene Kiste an den Kunstgärtner Anton Teichert in Breslau, 26 Pfund schwer;
4) ein am 26. Juni d. J. in Coblenz zur Post gegebener Korb an Fräulein Elise Wenzel bei Herrn Gail in Siegen, F. E. gezeichnet, 15 Pfund schwer;
5) ein am 18. Juli d. J. in Sayn zur Post gegebenes Packet an J. F. Klingelfuß, Werkführer bei Koller & Banning in Hamm, 13$^{3}/_{10}$ Loth schwer;
6) ein weißes Taschentuch, am 20. April d. J. zu Coblenz in dem Personenraume des Trier-Coblenzer Postwagens vorgefunden;
7) ein Halstuch, am 24. Juni d. J. in der Passagierstube des Post-Amts zu Coblenz vorgefunden;

8) ein Gesangbuch, am 6. Juli d. J. am Annahme-Fenster des Post-Amts in Coblenz vorgefunden;
9) ein Paar Handschuhe, am 1. August d. J. auf dem Posthofe zu Coblenz vorgefunden;
10) ein Haarnetz, am 1. August d. J. in dem Personen-Raume des Altenkirchen-Coblenzer Postwagens vorgefunden;
11) eine kleine Geldtasche mit drei englischen Freimarken, am 1. August d. J. an dem Annahme-Fenster des Post-Amts in Coblenz vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 5. Oktober 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[816] Nachdem für verschiedene Kohlen-Sorten Preis-Ermäßigungen stattgefunden, tritt vom 1. d. Mts. ab für den Binnen-Verkehr ein anderweiter Werths-Tarif, in welchem die Frachtsätze mit den Preisen der Kohlen und Koaks combinirt sind, ins Leben und wird dieser Tarif von unsern Güter-Expeditionen unentgeltlich abgegeben.

Saarbrücken, den 1. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[817] Für Thonerden und Chamotsteine tritt vom 15. Oktober c. ab, bei Transporten aus Belgien, eine Fracht-Ermäßigung auf unseren Linien der Art ein, daß ab Conz (Grenze) Thonerden nach dem Specialtarife für Erze, Chamotsteine nach der Wagenladungsklasse C. befördert werden.

Saarbrücken, den 6. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[818] Für die Bürgermeisterei Niederbreisig sind die bisherigen Beigeordneten Gemünd und Seul weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[819] Für die Bürgermeisterei Niederheimbach ist der Gutsbesitzer Heinrich Joseph Feubel daselbst zum ersten und der Gutsbesitzer Jakob Spenkoch zu Trechtlingshausen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[820] Der Schulamts-Candidat Clemens Theisen zu Castellaun ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[821] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Lantershoven, Daniel Kilzer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[822] Der Schulamts-Candidat Mathias Schmitt zu Kehrig ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[823] Der Schulamts-Candidat Friedrich Wiegand zu Herschwiesen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[824] Der Landgerichts-Auskultator Friedrich August Clostermann aus Wissen wurde am 3. Oktober d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[825] Durch Ministerial-Rescript vom 29. September d. J. ist der bisherige Landgerichts-Secretair Peter Kump in Elberfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu St. Goar vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

[826] Der Ergänzungsrichter beim Friedensgericht Münstermaifeld, Ferdinand von Papen, ist am 22. September d. J. gestorben.

Patente.

[827] Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 43. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Oktober **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[828] Das am 16. Oktober 1863 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5764. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

„ 5765. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Zurcken und Rudzen nach Schillehnen.

„ 5766. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

„ 5767. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

[829] Das am 19. Oktober 1863 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

„ 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

„ 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19 September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[830] Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimal-Dienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich. — Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintritts-Termins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863. Kriegs-Ministerium.

[831] Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. № 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November

d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92) täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsbättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark:
Graf Haeseler. Scharnweber.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[832] Der Pfarrer Roffhack in Hennweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Eckweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hennweiler (Synode Sobernheim) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. November d. J. annehmen. Coblenz, den 8. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[833] Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei sämmtlichen Königl. Steuerkassen unentgeltlich zu haben sind.
Coblenz, den 20. Oktober 1863.

[834] Die katholische Elementarschule zu Mastershausen im Kreise Zell soll in zwei Klassen getheilt werden. Das Einkommen der mit einer Lehrerin zu besetzenden neuen Mädchenschulstelle beträgt neben freier Wohnung und dem Bezug von 2 Klafter Holz zum eigenen Bedarf 140 Thlr. baar. Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten Schmitz zu Zell, zu melden.
Coblenz, den 10. Oktober 1863.

[835] An der katholischen Schule zu Salzig ist die Mädchenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küsterdienst im Ganzen 190 Thlr. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Hölscher zu St. Goar, einzureichen. Coblenz, den 16. Oktober 1863.

[836] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Cantorstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Andernach soll zum 1. Dezember d. J. neu besetzt werden. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 200 Thlr. Geeignete Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Hegemann in St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 14. Oktober 1863.

[837] Die evangelische Lehrerstelle zu Hümmerich, deren jährliches Einkommen 133 Thlr. bei freier Wohnung beträgt, ist erledigt. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Simon zu Oberhonnefeld zu melden.

Coblenz, den 14. Oktober 1863.

[838] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. August 1859 (Amtsblatt pro 1859 Seite 310), nach welcher dem Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, als Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, eine Concession zum Betriebe des Auswanderungsgeschäftes innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Böhme sein bezügliches Geschäft einzustellen und nur noch die bereits geschlossenen Kontrakte zu erfüllen beabsichtigt. Coblenz, den 14. Oktober 1863.

[839] Dem Zimmergesellen Anton Bach zu Salzig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 14. Oktober 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[840] Die bisher in Dierdorf im Kreise Neuwied bestandene Steuer-Rezeptur und Uebergangs-Abgaben-Hebestelle wird zum 1. November c. aufgehoben werden, und dürfen alsdann aus dem Herzogthum Nassau auf den Uebergangsstraßen von Herschbach und Deesen her übergangssteuerpflichtige Gegenstände ohne Uebergangsschein nicht ferner eingeführt werden. Der Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Dierdorf wird dem Spezial-Hebebezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Neuwied zugetheilt und zu Dierdorf eine Stempel-Debitsstelle eingerichtet werden, welche befugt ist, Stempelpapier von 5 Thlrn. für den einzelnen Bogen und darunter zu debitiren.

Cöln, den 12. Oktober 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[841] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im III. Quartal 1863 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied.			
1	Wilhelm Heberlein	Linkenbach	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 13. Oktober 1863. Königlicher Justiz-Senat.

[842] Nachdem für verschiedene Kohlen-Sorten Preis-Ermäßigungen stattgefunden, tritt vom 1. d. Mts. ab für den Binnen-Verkehr ein anderweiter Werths-Tarif, in welchem die Frachtsätze mit den Preisen der Kohlen und Koaks combinirt sind, ins Leben und wird dieser Tarif von unsern Güter-Expeditionen unentgeltlich abgegeben.

Saarbrücken, den 1. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[843] Für Thonerden und Chamotsteine tritt vom 15. Oktober c. ab, bei Transporten aus Belgien, eine Fracht-Ermäßigung auf unseren Linien der Art ein, daß ab Conz

(Grenze) Thonerden nach dem Specialtarife für Erze, Chamotsteine nach der Wagenladungsklasse C. befördert werden.

Saarbrücken, den 6. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[844] Die definitive Anstellung des bisherigen commissarischen Turn-, Gesang- und Elementar-Lehrers Friedrich Doerschel an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr ist bestätigt worden.

[845] Der Bürgermeister Reitzert zu Steimel ist bei abgelaufener Wahlperiode für die Bürgermeisterstelle von Niederwambach weiter in seinem Amte bestätigt worden.

[846] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Schneppenbach, Adam Buß, ist an jene zu Erbach versetzt worden.

[847] Der Lehrer Anton Preuß an der katholischen Schule zu Salzig ist an jene zu Cobern versetzt worden.

[848] Der Gefangenwärter Wilke zu Braunfels ist vom 1. November c. ab zum Gefangenwärter beim Arresthause zu Wetzlar ernannt worden.

[849] Durch Ministerial-Bestallung vom 11. September d. J. ist der bisherige Landgerichts-Assessor Franz Wegeler zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt, durch letzteren am 5. Oktober d. J. vereidet worden und hat derselbe sich in Creuznach niedergelassen.

[850] Der Rechtskandidat Friedrich Theodor Caspers aus Bubenheim wurde am 13. Oktober d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Patente.

[851] Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[852] Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent
auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[853] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[854] Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 48 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 44. Ausgegeben Donnerstag, den 29. Oktober **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[855] Das am 24. Oktober 1863 ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5771. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

„ 5772. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Boreck.

„ 5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863.

„ 5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

„ 5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich preußischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[856] Die durch die Emeritirung des seitherigen Pfarrers, Superintendenten Oertel erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Sobernheim soll demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. November d. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 20. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[857] Dem Maurer Martin Junck zu Trechlingshausen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. Oktober 1863.

[858] Dem Maurergesellen Johann Lenz zu Bendorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. Oktober 1863.

[859] Das Amtslokal des Bürgermeisters zu Königsfeld ist am 22. d. Mts. mit unserer Genehmigung nach Dedenbach verlegt worden. Coblenz, den 24. Oktober 1863.

[860] Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 22. Oktober 1863.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen						Signa-	
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	J. Alter.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1863 17. Juli	Ernst August Altmann	Reichenau (Sachsen)	Weber	27	5	6	hellblond	bedeckt
2	26. „	Heinr. Homberger gen. Georg Möbus	Halsdorf (Churhessen)	Bergmann	30	5	2	blond	hoch
3	26. „	Ferd. Lachmann	Schlitz (Großh. Hessen)	Weber	33	5	7	hellblond, gelb	breit
4	3. August	Mathias Berg	Winden (Nassau)	Tagelöhner	40	5	1	schwarz-braun	schmal, niedrig
5	3. „	Philipp Hornig	Handschuchsheim (Baden)	Kellner	23	5	4	blond	hoch
6	13. „	Dietrich Conrel. Budshoorn	Souterwoude (Holland)	ohne	34	5	3½	„	niedrig
7	31. „	Jos. Nierengarten	Götzenbrück (Frankreich)	Küfer und Bierbrauer	34	5	6	„	bedeckt
8	10. Septbr.	Johann Adam Kalb	Ransbach (Nassau)	Bäcker und Bierbrauer	19	5	8½	„	breit

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[861] **Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1860, 1861 und 1862.**

In dem Rechenschafts-Bericht vom 13. Oktober 1860 konnten meine Herren Amtsverweser mit der Bemerkung beginnen, daß die Hoffnung, welche sie im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in ihrem Berichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungsfonds der Universität Bonn ausgesprochen hätten, nicht getäuscht worden sei. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben wären, hätten die Kirchen-Collecten in den letzten drei Jahren zwei Tausend Thaler mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Ich befinde mich rücksichtlich des seitdem abgelaufenen dreijährigen Zeitraums nicht in einer ähnlichen glücklichen Lage. Zwar haben in den Jahren 1860, 1861 und 1862 die in den evangelischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 4787 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., mithin um 20 Thlr. 14 Sgr. gehoben; dagegen sind aber die Collecten-Gelder in den katholischen Gemeinden von 6005 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. auf 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. gesunken, haben sich mithin um 598 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. vermindert, und ebenfalls haben die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden statt 475 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., auf welche Summe dieselben sich in den Jahren 1857, 1858, 1859 beliefen, in der letzten dreijährigen Periode nur 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., mithin 33 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. weniger ergeben. Im Ganzen weisen also die in dem letzten Triennium gesammelten Collecten gegen den vorhergehenden gleichen Zeitraum einen Minderbetrag von mehr als 600 Thlr. nach.

Angesichts dieses betrübenden Resultats bin ich veranlaßt, mich besonders eindringlich an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, an die evangelischen Gemeinden der Hohenzollernschen Lande

...lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	stark	schlank	oval	keine	Königlich Landgericht hier	Landstreicherei, Diebstahl u. Führung eines falschen Namens.
"	gewöhnlich	kräftig	"	an der recht. Wange eine Narbe	Kgl. Kreisgericht zu Altenkirchen	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.
"	länglich, spitz	"	länglich	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	klein, gestülpt	gesetzt	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	lang	mittler	länglich	"	Königlich Landgericht hier	Betrug.
blau	spitz	schlank	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	"	rund	Narbe an der rechten Seite der Nase	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	stark	stark	rund, voll	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

und an die katholischen Kirchen der Provinz Sachsen mit der Bitte zu wenden, daß sie des Schicksals der bedürftigen und würdigen Studirenden der Hochschule in mildthätiger Liebe gedenken und diese bei den angeordneten Collecten, jeder nach seinen Kräften, bethätigen.

Für die Opferwilligkeit edler Menschenfreunde giebt es nicht leicht ein Feld, auf welchem mit der Aussicht auf reichere Früchte der Wohlhabendere dem Dürftigen seine werkthätige Liebe beweisen kann. Der allgütige Gott senkt die verschiedensten geistigen Gaben in die Seelen der Menschen ohne Unterschied, ob sie von der Wiege an umgeben sind von der liebevollen Sorge begüterter Aeltern, welche für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder alle Hülfsmittel aufbieten können, welche die hohe Entwicklungsstufe einer begabten Nation und eines Staates gewähren, der in der Pflege des Geistes keinem anderen nachsteht, oder ob sie von der Geburt an mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen haben und ihren äußeren Verhältnissen nach nur berufen scheinen, in dem beschränktesten Umfange an dem elementaren Unterricht Theil zu nehmen, der nach unsern öffentlichen Einrichtungen mindestens ein Gemeingut aller Menschen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in diesem Kampfe manche geistige Kraft zu Grunde geht, aber ebensowenig, daß derselbe häufig den Charakter geistig bevorzugter Knaben und Jünglinge in dem Maaße stärkt und stählt, daß sie mit um so größerer Energie der Pflege des unsterblichen Theiles ihres Wesens obliegen und trotz aller Ungunst der Verhältnisse in den erlauchten Kreis derjenigen Männer treten, welche auf den geistigen Gebieten ihrer Nation und ihrer Zeit Leuchte und Vorbild sind.

Viele junge Männer haben auf der Bonner Hochschule einen solchen Kampf zu bestehen. Die Zahl der ganz armen oder doch unterstützungsbedürftigen Studirenden berechnet sich in jedem Jahre nach Hunderten und hat sich in den letzten Jahren bei zunehmender Frequenz nicht unerheblich gesteigert. Während in den Jahren 1857 — 1859 an 885 Studirende Beneficien vertheilt wurden, ist in dem darauf folgenden dreijährigen Zeitraum die Zahl der Studirenden, welche aus dem Unterstützungsfonds eine Beihülfe erhalten haben, auf 970 gewachsen. Der Staat hat die Universität mit großer Liberalität ausgestattet und fährt fort, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der

vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Anstalt ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Eine Erhöhung des Beitrags zu dem Unterstützungsfonds aus Staatsmitteln kann verständiger Weise nicht erwartet werden; es den Dürftigen zu ermöglichen, an den reichen Spenden des Staats für den höheren Unterricht Theil zu nehmen, muß zunächst und hauptsächlich Sache der Einzelnen bleiben, die, welcher Religion und welchem Bekenntniß sie angehören mögen, werkthätige Theilnahme an der Noth ihrer hülfsbedürftigen Mitmenschen für eine ihrer ersten Pflichten erachten.

Aber die 970 Studirenden, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung genossen haben, sind nicht die einzigen gewesen, welche einer Unterstützung bedürftig waren. Die akademischen Behörden haben sich in jedem Semester in der peinlichen Lage befunden, wegen Unzulänglichkeit der Mittel eine große Anzahl von Gesuchen würdiger und bedürftiger Jünglinge unberücksichtigt lassen zu müssen. Auch darf man nicht etwa glauben, daß denjenigen, welchen ein Beneficium zugewandt werden konnte, die Mittel gewährt wurden, bei den bescheidensten Ansprüchen die Noth des Lebens zu überwinden. Abgesehen von den reichlicher bemessenen Unterstützungen, welche den Assistenten und Schülern verschiedener Institute etatsmäßig zufließen, hat der Verwaltungs-Rath der akademischen Beneficien sich genöthigt gesehen, die Stipendien, welche aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden, auf Beträge von regelmäßig 15 Thlr. per Semester zu reduciren. Es liegt zu Tage, daß dieselben nicht weiter verkleinert werden können, wenn sie nicht aufhören sollen, wirkliche Unterstützungen zu sein, wenn sie nicht den beschämenden Charakter von Almosen annehmen sollen, die außerdem wegen ihrer Geringfügigkeit gewissermaaßen eine Aufforderung enthalten würden, sie in einer leichtsinnigen Stunde zu vergeuden.

Die Noth ist in der That groß. Man sage nicht, daß, wer nicht die Mittel besitze, um die Kosten des Aufenthalts auf der Universität bestreiten zu können, sich einem Lebensberuf widmen möge, zu dem man ohne kostspielige Vorbereitung gelangen könne. Ein solcher Einwurf wäre lieblos, insofern er voraussetzte, daß es keine Liebespflicht der Wohlhabenderen sei, den Armen dazu zu verhelfen, die ihnen von der gütigen Vorsehung verliehenen Gaben des Geistes zum Heil ihrer Mitmenschen zu entwickeln und nutzbringend zu machen; er wäre unpraktisch, weil die Erfahrung lehrt, daß nur ausnahmsweise die Söhne begüterter Aeltern sich gewissen, einer wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfenden Lebensstellungen zuwenden, für die eine große Zahl von Aspiranten eine unabweisbare Nothwendigkeit ist. Ich nenne hier vor allen den Dienst der Kirche beider christlichen Confessionen; es ist bekannt, daß alle Liebeswerke der Kirche und des Staats nicht ausreichen, den würdigen und dürftigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen haben, wenn dem Bedürfniß abgeholfen werden soll, die fehlenden Mittel zur Absolvirung ihrer Studien auf dem Gymnasium und der Universität zu gewähren, daß die Mildthätigkeit der Privaten nicht entbehrt werden kann, wenn es der Kirche nicht an der erforderlichen Anzahl von Dienern fehlen soll. Ich wende mich daher vorzugsweise an die kirchlichen Behörden beider Confessionen mit der dringenden Bitte, den Sammlungen für die armen Studirenden an der hiesigen Universität, die in der Mehrzahl sich dem geistlichen Stande widmen, ihre einflußreiche Fürsorge und Unterstützung gütig zuzuwenden. Vor allen sind die Herren Pfarrer in der Lage, durch mündliche Ansprache ihre Pfarrkinder über die Bedeutung der Collecten aufzuklären, ihre Herzen zur Verabreichung von Liebesgaben zu erwärmen, welche als Gott wohlgefällige Werke zu betrachten sind. Das Curatorium der Universität darf sich der Hoffnung hingeben, daß die Herren Pfarrer es als eine ihres Amtes würdige Aufgabe betrachten werden, zu ihrem Theil dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen-Collecten für die hiesigen dürftigen und würdigen Studirenden in der Zukunft, anstatt wie in dem letzten dreijährigen Zeitraume abzunehmen, einen erfreulichen Aufschwung gewinnen und es den akademischen Behörden ermöglichen werden, den armen Jünglingen, welche sich der Wissenschaft widmen, den Kampf mit der bitteren Noth zu erleichtern, sie davor zu bewahren, daß sie unterliegen oder doch erlahmen.

Was ins Besondere die Bewohner Rheinlands und Westphalens anlangt, so werden diese es mir nicht verargen dürfen, wenn ich mich nicht allein an ihre werkthätige Menschenliebe wende. Als in dem niederländischen Unabhängigkeitskampfe die von den Spaniern hart bedrängte Stadt Leyden zur Uebergabe aufgefordert ward, war die Antwort: „Wir werden die linke Hand verzehren und mit der rechten für die Freiheit kämpfen.“ Wilhelm von Oranien rettete dann die Stadt; um sie wegen ihres Heldenmuths zu belohnen, ward ihr die Wahl gelassen zwischen vieljähriger Steuerfreiheit und der Gründung einer Hochschule. Die Universität Leyden ward darauf gestiftet. Nach der Befreiung

von der Fremdherrschaft bildeten Rheinland und Westphalen die westliche Hälfte der preußischen Monarchie. König Friedrich Wilhelm III. glaubte, treu den Traditionen seines Hauses und in weiser Würdigung des deutschen Sinnes und der Bedürfnisse der Bewohner dieser Provinzen, denselben kein werthvolleres Geschenk darbieten zu können, als indem er in Bonn eine Hochschule gründete und mit reichen Mitteln ausstattete, „um die Rolle, welche sie im preußischen Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen sollte, mit Würde und Erfolg zu behaupten." Die Städte Coblenz, Sinzig, Andernach, die Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, die Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls antworteten in richtiger Werthschätzung dieses Geschenks durch dankenswerthe Stiftung von ansehnlichen Geld- und Freitisch-Stipendien; von den in der Rheinprovinz vorhandenen Studien-Stiftungen wurde ein nicht geringer Theil den Studirenden der neuen Universität überwiesen. Ich glaube aber nicht das Maaß billiger Erwartungen zu überschreiten, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß die Bewohner der westlichen Hälfte der preußischen Monarchie im Allgemeinen sich aufgefordert fühlen werden, auf die eines großen deutschen Staates würdige Municifenz, mit der die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität gestiftet ist und erhalten wird, für die Zukunft durch reichlichere Beiträge zu den Collecten für die dürftigen und würdigen, zum allergrößten Theil diesen Provinzen angehörigen Studirenden der Universität zu antworten.

Ich lasse die summarische Uebersicht der vertheilten Beneficien folgen. Die Gesammtsumme derselben beträgt 20,693 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen	12966	28	2
b) auf außerordentliche Unterstützungen	2825	—	—
c) auf Stipendien aus Stiftungen und	1301	24	5
d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
Gleiche Summe von	20693	22	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 970 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1860 — 307, im Jahre 1861 — 333 und im Jahre 1862 — 330, und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	nach dem Religions-Bekenntniß:			
820	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	15449	9	6
144	evangelischen mit	5153	15	7
6	jüdischen mit	90	27	6
970.	Summa	20693	22	7
II.	nach dem Studienfach:			
583	Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit	9736	18	10
112	der evangelisch-theologischen mit	4352	11	3
16	der juristischen mit	276	29	1
72	der medicinischen mit	2011	16	1
187	der philosophischen mit	4316	7	4
970.	Summa	20693	22	7
III.	nach dem Heimaths-Verhältniß:			
346	Studirenden aus dem Regierungsbezirk Köln mit	6713	13	10
222	" " " " Düsseldorf "	4457	7	1
244	" " " " Aachen "	4288	21	3
62	" " " " Coblenz "	2353	—	7
35	" " " " Arnsberg "	885	3	2
22	" " " " Trier "	705	25	9
9	" " " " Münster "	323	—	—
7	" " " " Minden "	207	3	10
	mithin überhaupt			
947	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit	19933	15	6

		Thlr.	Sgr.	Pf.
21	Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Staats mit . .	736	7	1
	und			
2	Ausländern mit	24	—	—
970.	Total-Summe . .	20693	22	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., und zwar in steter Abnahme im

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahr 1860 die Summe von	3675	3	1
„ 1861 „ „ „	3579	21	6
„ 1862 „ „ „	3401	16	10
überhaupt . .	10656	11	5

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

	Thlr.	Sgr.	Pf.
der katholischen Gemeinden	5407	8	4
„ evangelischen „	4807	20	9
und der jüdischen „	441	12	4
Gleiche Summe von . .	10656	11	5

Diese Summe ist aufgekommen:

Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collectengelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden			in den evangelischen Gemeinden			in den jüdischen Gemeinden			Haupt-Summe.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Regierungs-Bezirk Düsseldorf. . . .	493	20	10	1749	15	11	75	12	—	2318	18	9
2. „ „ Arnsberg	473	6	2	1037	—	10	75	22	1	1585	29	1
3. „ „ Minden	149	22	5	434	27	8	87	14	3	672	4	4
4. „ „ Münster	360	1	5	166	1	11	14	13	11	540	17	3
5. „ „ Coblenz	2	21	—	517	27	2	9	11	7	529	29	9
6. „ „ Cöln	—	—	—	407	1	10	99	29	3	507	1	1
7. „ „ Trier.	14	21	8	235	20	9	39	1	7	289	14	—
8. „ „ Aachen	—	—	—	246	3	4	39	27	8	286	1	—
9. Erzdiöcese Cöln	3457	9	4	—	—	—	—	—	—	3457	9	4
10. Diöcese Trier . . . . (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr. 21 Sgr. aus dem Regierungs-Bezirke Coblenz und von 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. aus dem Regierungs-Bezirke Trier.)	370	27	2	—	—	—	—	—	—	370	27	2
11. Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	13	11	4	—	—	—	13	11	4
12. Katholische Provinz Sachsen.	84	28	4	—	—	—	—	—	—	84	28	4
Total-Summe . . .	5407	8	4	4807	20	9	441	12	4	10656	11	5

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendien-Fonds aufs Neue 300 Thlr. geschenkt, welche durch den Ankauf von 350 Thlr. Staatsschuldscheinen zu 3½ pCt. rentbar gemacht worden sind, so daß das durch die mildthätigen Zuwendungen der gedachten Direction gestiftete Kapital nunmehr auf die Summe von 2150 Thlr. angewachsen ist. Die Gesellschaft, zur Förderung wichtiger ökonomischer Interessen gebildet, widmet zugleich der Pflege der geistigen Anliegen ihrer Provinz eine dankenswerthe Theilnahme.

Das ganze fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds ist während der verflossenen dreijährigen Periode von 25,353 Thlr. 10 Sgr. auf die Summe von 30,703 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin eine Vermehrung von 5350 Thlr. erhalten.

Dieselbe rührt her:

		Vermehrung. Thlr.	Gegenwärtiger Betrag des Stiftungs-Kapitals. Thlr.	Sgr.
1)	von der Welcker-Stiftung, worüber in dem vorigen Rechenschaftsberichte das Nähere bemerkt worden ist. Das ursprüngliche Stiftungs-Kapital von 2250 Thlr. ist im Jahre 1862 durch die nicht zur Verwendung gekommenen Revenüen um 100 Thlr. erhöht worden	2350.	2350	—
2)	von der zuvor erwähnten neuen Schenkung der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350.	2150	—
3)	von Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, welche sich bei den jährlichen Rechnungsabschlüssen ergeben und dem Stammvermögen der Anstalt überwiesen werden	600.	5450	—
4)	von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	600.	2700	—
5)	desgleichen der Gemeinde Sinzig	400.	3850	—
6)	desgleichen der Stadt Andernach	275.	4725	—
7)	desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	125.	1225	—
8)	desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls	125.	3525	—
9)	desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	400.	570	—
10)	von der Rheinisch-Westphälischen Neander's-Stiftung . . . . und	75.	700	—
11)	von der Küpper-Stiftung	50.	550	—
	Summa	5350.		

Zu den vorstehend aufgeführten Stiftungs-Kapitalien treten hinzu:

		Thlr.	Sgr.
12)	aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichtsrath Schippers zu Aachen . .	1000	—
13)	desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld	400	—
14)	desgleichen des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheydt zu Miehl für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100	—
15)	desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie	125	—
16)	aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte **Præmium Harlessianum**	550	—
17)	aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg	208	10
18)	aus der Schenkung des Kreis-Secretärs Haas in Adenau	200	—
19)	desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
20)	desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster . . . . . und	50	—
21)	aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft	175	—
	wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von . . . . des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.	30703	10

An die oben gedachte Küpper-Stiftung kann ich nicht umhin folgende Bemerkung zu knüpfen. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat, um das Andenken des Mannes zu ehren, ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlr. angewachsen sein wird, zu Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Universität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Fonds ist nach dem Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 550 Thlr. in 3½-procentigen preußischen Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, ehe dasselbe durch seine Zinsen die Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung wirksam werden zu lassen, so ist zu wünschen, daß sich diejenigen, bei welchen der Name des Mannes, dem durch die Stiftung ein Denkmal errichtet werden sollte, in gutem Andenken steht, und die der Lage unserer Studirenden

der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit sich zu betheiligen, der Küpper-Stiftung neue Beiträge zuzuwenden.
Bonn, den 16. September 1863.

Der Königliche Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität:
Beseler.

[862] Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 13. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spinnmeisters Philipp Effertz aus Weilerswist und dessen Söhne Arnold und Carl Effertz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Cöln, den 19. Oktober 1863. Der General-Prokurator.

[863] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Oktober d. J. den frühern Conditorgehülfen Johann Carl Melchior Wilhelm Eichholz, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt. Cöln, den 24. Oktober 1863. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[864] Der Bürgermeister Küppers zu Creuznach ist an Stelle des erkrankten Beigeordneten Eberts daselbst zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Prüfungen der Handwerker ernannt worden.

[865] Für die Bürgermeisterei Wiebelsheim ist der Posterpediteur Carl Eduard Reusch zu Oberwesel zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[866] Für die Bürgermeisterei Atzbach sind der Gemeindevorsteher Moos zu Krofdorf zum ersten und der bisherige Beigeordnete Weber zu Atzbach zum zweiten, und für die Bürgermeisterei Launsbach der Gemeindevorsteher Bechtold daselbst zum ersten und der Gemeindevorsteher Wolf zu Wißmar zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[867] Der praktische Arzt und bisherige Kreiswundarzt, Sanitäts-Rath Dr. Trautwein zu Creuznach ist zum Kreisphysikus und an dessen Stelle der praktische Arzt Dr. Friedrich Strahl daselbst zum Kreiswundarzt des Kreises Creuznach ernannt worden.

[868] Der Schulamts-Candidat Anton Philippsen zu Mesenich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[869] Die Schulamts-Candidatin Anna Petri zu Metternich (Kreis Coblenz) ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[870] Der Schulamts-Candidat Andreas Sax zu Hauroth ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[871] Der Schulamts-Candidat Jakob Busch zu Calenborn (Kreis Cochem) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[872] Die Post-Expedienten Zander und Wahlen in Coblenz sind in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt. — Dem Post-Expediteur, Major a. D. von Kronhelm in Brohl ist die Verwaltung des Post-Amtes in Eisleben vom 1. Oktober c. ab übertragen worden. Die hierdurch erledigte Post-Expediteur-Stelle in Brohl ist dem Lieutenant a. D. von Dannenberg verliehen worden. — Der Post-Büreaudiener Hollenbeck in Coblenz ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 49 ausgegeben.

Hierzu eine Beilage, betreffend die englischen und französischen Unterrichtsbriefe nach der Methode Toussaint-Langenscheidt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 45. Ausgegeben Donnerstag, den 5. November **1863.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[873] Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen &c., verordnen in Gemäßheit des Art. 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 9. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. November 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[874] Das am 2. November 1863 ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

[875] Das am 3. November 1863 ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

„ 5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pulswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[876] Tarif,

nach welchem das Werftgeld auf dem städtischen Rhein- und Moselwerft zu Coblenz erhoben wird, und zwar auf der Strecke:

a) des Rheinufers: vom südlichen Ende der Stadt, wo der Glacisweg an das Rheinufer mündet, bis zum deutschen Eck;

b) des Moselufers: vom deutschen Eck bis zum südwestlichen Ende der Stadt am Judenkirchhofe innerhalb der Abgränzungspfähle.

Von allen Gegenständen, welche an den vorbeschriebenen Werftstrecken ein- oder ausgeladen werden, sei es vom Werfte in das Schiff oder vom Schiffe auf das Werft, wobei die Dampfschiff-Landebrücken ebenfalls als Theile des Werftes betrachtet werden, wird ein Werftgeld erhoben. Dasselbe beträgt:

§ 1. 1) Von allen nachstehend nicht genannten Waaren für den Centner 2 Pfg.; 2) von Balken und Stämmen: a. aus Tannen- und anderm weichen Holz für den Boden 30 Pfg., b. aus Eichen- und anderm harten Holz für den Boden 48 Pfg.; 3) Brettern: a. gewöhnlichen 10' Mainbrettern, für 100 Stück 12 Pfg., b. allen andern für 100 Stück 18 Pfg.; 4) Erde, gemeiner, Sand, Lehm, Kies per Karren = 15 Centner 6 Pfg.; 5) Holz zum Brennen, Wellen per Karren 6 Pfg.;

6) Mineralwasser, unverpacktem, per 100 Krüge 6 Pfg.; 7) Steinen, Sand-, Bau-, Bruch- und Pflaster-, per Karren = 15 Centner 6 Pfg., wobei die große Ruthe = 400′ zu 18 Karren und die Schachtruthe = 144′ zu 6 Karren gerechnet wird; von allen folgenden Waaren per Centner 1 Pfg.: 8) Abfällen aus Fabriken, Blechschnitzen, Hornschabsel, Glasscherben, Krätze; 9) Asche; 10) Asphalt; 11) Bau- und Nutzholz; 12) Cement; 13) Dünger aller Art; 14) Dachschiefer und Dachziegel; 15) Emballage, leerer, gebrauchter, als: Fässer, Kisten, Säcke; 16) Erzen aller Art, auch Braunstein; 17) Eisen, altem in Stücken, rohem in Masseln; 18) Floß- und Schiffsgeräthschaften, gebrauchten; 19) Gewächsen, frischen, Blumen, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Wurzeln; 20) Getreide, Hülsenfrüchten, Sämereien; 21) Hanf; 22) Harz; 23) Heu und Stroh; 24) Knochen; 25) Kalk; 26) Kohlen und Coaks; 27) Kreide; 28) Lumpen; 29) Lohe und Baumrinde; 30) Mehl, Griesmehl, Graupen, Grütze aus Getreide, Hirsen; 31) Pech; 32) Runkelrüben, frischen und getrockneten; 33) Salz; 34) Seifenfluß; 35) Steinen aller Art, rohen, behauenen, gebrannten, geformten, (ausgenommen Marmor und die sub 7 genannten Sorten); 36) Seegras; 37) Theere; 38) Töpferwaaren, gemeinen, unverpackten; 39) Traß- und Tuffsteine.

§ 2. Bei der Berechnung der vorgedachten Gebühren werden Bruchtheile eines Centners für einen vollen Centner, Bruchtheile von je einem Boden, von je einem Karren, von einer Ruthe, von 100 Stück bis zu einem Drittheile für ein volles Drittheil, bis zu zwei Drittheilen für volle zwei Drittheile, darüber für die volle Einheit berechnet. Als geringster Werftgeldbetrag überhaupt werden von einer einzelnen Deklaration zwei Pfennige erhoben, selbst wenn nach dem vorstehenden Tarife die Gebühren weniger ausmachen würden.

§ 3. Von der Werftabgabe bleiben befreit: a) das Salz für die Königlichen Magazine, b) die gewöhnlichen Reise-Effekten, welche Passagiere bei sich führen, c) Militair-Effekten, welche von Behörde zu Behörde gesandt werden.

§ 4. Das Krahnengeld wird sowohl für den Freihafen als den Hafen des freien Verkehrs auf drei Pfennige per Centner festgesetzt.

§ 5. Vorstehender Tarif des Werft- und Krahnengeldes gilt unter Aufhebung des Werftgeld-Reglements vom 4. April 1849, sowie der Gebührentaxe in § 50 der Zollhofs-Ordnung vom 23. März 1843.

§ 6. Von Waaren, welche innerhalb acht Tagen aus- und wieder eingeladen werden, wird, ohne Rücksicht, ob die Ausladung in der Mosel und die Wiedereinladung im Rheine oder umgekehrt stattfindet, das Werftgeld nur einmal und zwar beim Ausladen erhoben; es muß aber dem Werftgeld-Einnehmer der Beweis geliefert werden, daß die Waaren dieselben und die Colli unverändert sind. Waaren, welche wegen kleinen Wassers oder Mangel an Schiffsgelegenheit oder wegen Haverie oder Eisgefahr ausgeladen und später wieder eingeladen werden, bleiben, wenn sie auch einen längeren Zeitraum als 8 Tage gelagert haben, von der nochmaligen Entrichtung des Werftgeldes befreit.

§ 7. Im Freihafen wird in den Fällen, wo das Werftgeld nur einmal zu entrichten ist, auch nur einmal das Krahnengeld erhoben.

§ 8. Abänderungen und Ergänzungen des Tarifes bleiben vorbehalten.

Coblenz, den 31. August 1861. Der Oberbürgermeister,

Cadenbach.

Vorstehender Tarif wird hiermit bestätigt unter dem Vorbehalte der Abänderung und Ergänzung nach Ablauf des Jahres 1867. Die Tarifsätze sind nach Maaßgabe der dann gewonnenen Erfahrungen und Unterlagen, unter Wegfall etwaiger Mehreinnahmen, nach Maaßgabe der §§ 69 und 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung herabzusetzen.

Coblenz, den 18. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Vorstehendem bringen wir den Tarif, nach welchem das Werft- und Krahnengeld auf dem städtischen Rhein- und Mosel-Werfte zu Coblenz erhoben wird, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. Oktober 1863.

[877] Die Gemeinden Manderscheid, Bettenfeld, Meerfeld, Pantenburg, Eckfeld, Niedermanderscheid, Eisenschmitt, Schwarzenborn und Oberkail im Kreise Wittlich sind am 28. August c. von einem Hagelschlag heimgesucht worden, welcher an Gebäulichkeiten und Feldfrüchten bedeutenden Schaden verursacht hat.

Das Unwetter war so heftig, daß Dächer abgehoben wurden und in der Gemeinde Bettenfeld sogar ein Gebäude einstürzte; an letzterem Orte sowie in Manderscheid, Eckfeld und Pantenburg wur-

den alle nach der Westseite belegenen Fensterscheiben eingeschlagen. Weit bedeutender als an den Gebäulichkeiten ist der Schaden an den Feldfrüchten, welche zum großen Theile noch nicht eingescheunt waren. Bei den damals noch auf dem Halme stehenden Früchten, wie Gerste, Heidenkorn &c., sind die Fruchtkörner größtentheils ganz und bei dem bereits gemäheten, auf dem Boden zum Trocknen ausgespreiteten Hafer zu ⅘ ausgeschlagen worden, während in den Bergen und Hängen ein beträchtlicher Theil der auf dem Boden liegenden Früchte durch die starken Regengüsse weggeschwemmt wurde. Insbesondere haben auch die Communicationswege in den Gemeinden Manderscheid, Bettenfeld, Meerfeld, Pantenburg, Niedermanderscheid erhebliche Beschädigungen erlitten. Der dadurch angerichtete Schaden ist um so fühlbarer, als gerade die Hafererndte, die bei dem allgemeinen Mangel an Futterkräutern zur Fütterung benutzt werden sollte, fast vollständig vernichtet worden ist, und hierdurch viele Landwirthe zur Reducirung ihres Viehstandes gezwungen werden. Der Betrag des Gesammtschadens läßt sich nicht genau ermitteln, ist aber jedenfalls ein sehr beträchtlicher und für die Gemeinden Eisenschmitt, Schwarzenborn auf 1000 Thlr., Oberkail allein auf 2750 Thlr., ausschließlich des Schadens an Gemüse, Obst und Gebäulichkeiten, angegeben. Der Werth des allein der Gemeinde Eckfeld verloren gegangenen Kleesaamens ist auf mindestens 1000 Thlr. veranschlagt worden.

Zur Unterstützung der dadurch Beschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Hauskollekte bewilligt. Dieselbe ist im Monat November c. durch die Ortsbehörden abzuhalten und der Ertrag derselben an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat Dezember an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Dezember c. einzureichen. Coblenz, den 26. Oktober 1863.

[878] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, zum Zwecke der Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses in Engelskirchen, genehmigt. Das Königl. Consistorium hat den Termin für die Erhebung dieser Kollekte auf den 22. November c. anberaumt. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Dezember an unsere Hauptkasse abzuliefern, und die Ertrags-Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe bis zum 20. Dezember c. uns einzureichen.

Coblenz, den 26. Oktober 1863.

[879] Die bisher mit der Gemeinde Gondorf zu einem Schulverbande vereinigte Gemeinde Dreckenach im Kreise Mayen soll eine eigene katholische Schule erhalten. Das Einkommen dieser Stelle besteht in 120 Thlr. baar und bis zur Herrichtung einer Lehrerwohnung in einer Miethentschädigung von 15 Thlr. Qualificirte Bewerber haben sich innerhalb 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Ockenfeld zu Welling, zu melden.

Coblenz, den 28. Oktober 1863.

[880] Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zell, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, soll nunmehr sofort wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. Dezember d. J. bei uns melden.

Coblenz, den 28. Oktober 1863.

[881] Der unterm 17. März 1852 der Gemeinde Hönningen, im Kreise Adenau, bewilligte Kram- und Viehmarkt ist aufgehoben worden. Coblenz, den 29. Oktober 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[882] Bisher durften dem Publikum Freimarken und Franco-Couverts gegen Erstattung des Werthes derselben ohne Nebenkosten nur auf vorherige schriftliche Bestellung durch die Ortsbriefträger zugestellt werden. Dieses Verfahren, von welchem namentlich bei dem Bezuge größerer Quantitäten von Freimarken und Franco-Couverts zweckmäßig Gebrauch zu machen ist, bleibt zwar auch fernerhin bestehen. Höherer Anordnung zufolge werden aber von jetzt ab die Ortsbriefträger einen bestimmten Vorrath von Freimarken und Franco-Couverts auf ihren Bestellungsgängen bei sich führen, um davon, auf Nachfrage der Correspondenten, sofort die verlangten Quantitäten, so weit der jedesmalige Bestand reicht, gegen Erlegung des Werthes ohne Nebenkosten abzulassen. — Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 30. Oktober 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[883] 

Fahr[...] der Königlichen Saarbrücker, Saarbrücken-Trier-Luxemburger

Richtung von Luxemburg, Trier, Forbach, Saarbrücken nach Bingerbrück.

Aus London via Ostende	—	—	—	—	—	7-30	—	—	—	8-
„ Brüssel	—	—	—	—	—	6-10	—	—	—	12-
„ Metz	—	—	—	4-48	—	9-—	—	—	—	5-
Luxemburg . . Abg.	—	—	—	7-35	—	1-28	—	—	—	8-
Conz . . Abg.	—	—	—	8-54	—	2-50	—	—	—	10-
Trier . . Ank.	—	—	—	9-5	—	3-2	—	—	—	10-
Trier . . Abg.	—	—	—	8-35	—	2-20	—	—	8-5	—
Conz . . „	—	—	—	8-51	—	2-42	—	—	8-20	—
Merzig . . „	—	5-45	—	9-52	—	3-39	—	5-41	9-25	—
Saarlouis . . „	—	6-32	—	10-20	—	4-3	—	6-43	9-54	—
Saarbrücken . . Ank.	—	7-55	—	10-58	—	4-40	—	8-6	10-35	—
Aus Paris	—	7-40	—	—	9-—	—	—	8-35	—	
„ Nancy	—	3-20	—	—	6-40	—	—	3-10	—	
„ Metz	—	4-53	—	—	8-50	—	—	4-51	—	
Forbach . . Abg.	—	7-16	—	—	11-25	—	—	7-27	—	
Saarbrücken . . Ank.	—	7-30	—	—	11-40	—	—	7-49	—	
Saarbrücken . . Abg.	5-36	8-—	—	11-7	2-10	4-50	5-30	8-35	—	
Neunkirchen . . Ank.	6-46	8-38	—	11-42	3-30	5-21	6-40	9-45	—	
In Mannheim	—	11-30	—	5-15	—	9-15	—	—	—	
„ Carlsruhe	—	2-4	—	9-2	—	—	—	—	—	
„ München	—	10-35	—	—	—	—	—	—	—	
„ Basel	—	9-40	—	9-55	Morgens	—	—	—	—	
Neunkirchen . . Abg.	—	8-42	—	11-46	—	5-24	7-—	10-10	—	
St. Wendel . . „	—	9-4	—	12-8	—	5-48	7-48	Ankunft 10-43	—	
Oberstein . . „	5-25	10-10	11-38	1-10	—	6-47	Ankunft 9-36	—	—	
Kirn . . „	6-11	10-33	2-15	1-33	—	7-10	—	—	—	
Creuznach . . „	8-10	11-35	5-32	2-35	—	8-13	—	—	—	
Bingerbrück . . Ank.	8-43	11-56	6-10	2-55	—	8-37	—	—	—	
In Cöln	1-—	5-15	10-—	7-—	—	—	—	—	—	
„ Berlin	—	—	—	7-45	Morgens	—	—	—	—	
„ Mainz	10-10	1-15	8-25	4-—	—	9-50	—	—	—	
„ Wiesbaden	10-42	2-45	9-5	6-—	—	—	—	—	—	
„ Frankfurt a/M. via Mainz	11-45	2-20	—	5-—	—	10-50	—	—	—	
„ Leipzig	—	—	—	4-15	—	—	—	—	—	
„ Berlin	—	—	—	7-20	—	—	—	—	—	

Bemerkungen. 1) Kein Wagenwechsel bei dem Hauptzuge:

a) zwischen Frankfurt a/M., Mainz und Paris (par Saarbrücken II. Classe),
b) „ Trier und Frankfurt a/M. („ „ „ I. u. II. Classe),
c) „ Ludwigshafen und Forbach („ „ „ „ „ „);



p l a n
der Rhein-Nahe-Eisenbahn vom 1. November 1863 ab. (Cölner Zeit.)

Richtung von Bingerbrück nach Saarbrücken, Forbach, Trier, Luxemburg.

Aus Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7 - 45 11 - 1	—	—	—
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	7 - 40	10 - 15	1 - 15	4 - 20	7 - 15
„ Frankfurt a/M. via Mainz	—	—	—	—	—	—	7 - 30	11 - 15	—	4 - 55	—
„ Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	8 - 48	11 - 30	2 - 20	5 - 30	8 - 45
„ Mainz	—	—	—	—	—	—	6 - —	9 - —	—	11 - 45	5 - 15
„ Cöln	—	—									
Bingerbrück . . Abg.	—	—	—	—	—	6 - 45	9 - 45	12 - 45	3 - 39	6 - 30	9 - —
Creuznach . . . . „	—	—	—	—	—	7 - 30	10 - 13	1 - 13	Ankunft 4 - 3	6 - 52	9 - 38
Kirn . . . . . . „	—	—	—	—	5 - 25	9 - 14	11 - 15	2 - 14	—	7 - 51	Ankunft 11 - —
Oberstein . . . . „	—	—	—	—	6 - 6	Ankunft 9 - 48	11 - 46	2 - 42	—	8 - 18	—
St. Wendel . . . „	—	—	—	6 - —	7 - 58	—	12 - 54	3 - 43	—	9 - 19	—
Neunkirchen . . Ank.	—	—	—	6 - 35	8 - 30	—	1 - 17	4 - 4	—	9 - 40	—
Aus Basel	—	—	—			—	—	6 - 40	—	5 - 10	—
„ München	—	—	—	—	6 - 15	—			—	6 - —	—
„ Carlsruhe	—	—	—		2 - 55	—	6 - 25	11 - 10	—	1 - 25	—
„ Mannheim	—	—			5 - 30	—	9 - 20	1 - 30		5 - 5	
Neunkirchen . . Abg.	—	—	—	6 - 50	9 - 1	9 - 40	1 - 22	4 - 9	7 - 4	9 - 43	—
Saarbrücken . . Ank.	—	—	—	8 - 5	9 - 39	11 - —	2 - —	4 - 46	8 - 10	10 - 23	—
Saarbrücken . . Abg.	—	6 - 17	—	—	9 - 47			4 - 50	—	—	—
Forbach . . . . Ank.	—	6 - 31	—	—	10 - 1	—	—	5 - 3	—	—	—
In Metz	—	8 - 31	—	—	12 - 4	—	—	6 - 51	—	—	—
„ Nancy	—	10 - 38	—	—	1 - 50	—	—	8 - 50	—	—	—
„ Paris	—	10 - 20	—	—	8 - 50	—	—	4 - 35	—	—	—
Saarbrücken . . Abg.	—	—	6 - 35	—	9 - 44	12 - 15	2 - 30	6 - —	—	—	—
Saarlouis . . . . „	—	—	7 - 49	—	10 - 21	1 - 42	3 - 13	6 - 44	—	—	—
Merzig . . . . . „	5 - 15	—	Ankunft 8 - 23	—	10 - 47	Ankunft 2 - 26	3 - 42	7 - 14	—	—	—
Conz . . . . . . „	7 - 10	—	—	—	11 - 50	—	4 - 47	8 - 20	—	—	—
Trier . . . . . Ank.	7 - 26	—	—	—	12 - 6	—	4 - 59	8 - 32	—	—	—
Trier . . . . . Abg.	6 - 30	—	—	—	11 - 29	—	—	8 - 5	—	—	—
Conz . . . . . Abg.	7 - —	—	—	—	11 - 49	—	—	8 - 25	—	—	—
Luxemburg . . . Ank.	9 - —	—	—	—	1 - 6	—	—	9 - 42	—	—	—
In Metz	12 - —	—	—	—	6 - 40	—	—	—	—	—	—
„ Brüssel	3 - 40	—	—	—	8 - 20	—	—	—	—	—	—
„ London via Ostende	5 - 45	—	—	—	5 - 45	Andern Tag.	—	—	—	—	—

2) Zwischen Bingerbrück und Rüdesheim vermittelt ein Dampfschiff die Anschlüsse mit der Nassauischen Staatsbahn.
3) Die eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachtstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens.

Saarbrücken, den 27. Oktober 1863.

Königliche Eisenbahn-Direction.

[884] Im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn Grafen von Itzenplitz Excellenz, bringen wir nachstehende Allerhöchste Ordre mit den dazu gehörigen Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 18. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
C. O. No. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§ 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§ 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§ 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§ 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob: 1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12; 2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7) die Erstattung eines Jahresberichtes; 8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§ 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§ 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1) Bergbaukunde; 2) Salinenkunde; 3) Allgemeine Hüttenkunde; 4) Eisenhüttenkunde; 5) Mechanik; 6) Maschinenlehre; 7) Markscheide- und Meßkunst; 8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen; 9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie; 10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen; 11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium; 12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. — Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§ 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 10 — 12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§ 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1) diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3) die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§ 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§ 12. Die nach §§ 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§ 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§ 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§ 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§ 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§ 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§ 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§ 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§ 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§ 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

[885] Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 14. Oktober d. J. verordnet, daß über das Entfernen und die fortwährende Abwesenheit des pensionirten Postpackboten Stephan Steingaß, früher in Cöln wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 29. Oktober 1863. Der General-Prokurator.

[886] Vom 1. k. Mts. ab tritt zwischen Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn einerseits und Stationen der Königlich Hannoverschen Bahn andererseits ein directer Güter-Tarif ins Leben, welcher auf unsern Stationen zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Saarbrücken, den 28. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[887] Der bisherige commissarische Bürgermeister Pilgrim zu Weyerbusch ist, mit Rücksicht auf seinen leidenden Gesundheitszustand, von der Verwaltung der Stelle entbunden, dagegen der Civil-Supernumerar Stöhr zu Coblenz mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Weyerbusch beauftragt worden.

[888] Dem Empfänger Heck zu Puderbach ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in den Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach definitiv übertragen worden.

[889] Der Candidat der Feldmeßkunst Adam Georg Dienz aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[890] Der Schulamts-Candidat Carl Brem zu Meiserich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[891] Der Reservejäger Ludwig ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Hülfsförsterstelle zu Simmern beauftragt und ihm die Gemeinde Riesweiler als Wohnsitz angewiesen worden.

[892] Durch Ministerial-Rescript vom 24. September d. J. wurde der Ergänzungs-Friedensrichter Johann Wilhelm Hagedorn zu Simmern auf seinen Antrag seines Amtes entlassen und an dessen Stelle der Hypothekenbewahrer Conrad Flöck zu Simmern zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 8. Oktober d. J. vereidet.

[893] Durch Ministerial-Rescript vom 21. Oktober d. J. wurde der Rentner Heinrich Carl Joseph Büchel zu Münstermaifeld zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 27. October d. J. verpflichtet.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 50 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 46. Ausgegeben Freitag, den 6. November **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[894] Unter Bezugnahme auf die in Nro. 38 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern,
gez. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[895] Der als Apotheker I. Klasse approbirte Hermann Ludwig Robert Aschoff aus Herford hat die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Kuhl'schen Apotheke zu Creuznach erhalten. Coblenz, den 2. November 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[896] Die nachbenannten Landwehr-Mannschaften, welche ohne Consens aus den Königlichen Preußischen Landen sich entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Friedrich Carl Trapp, geboren zu Obercostenz am 11. Mai 1831, Landwehrmann 1. Aufgebots der Provinzial-Infanterie; 2) Johann Fei, geboren zu Schneppenbach am 5. Juni 1835, Landwehrmann 1. Aufgebots der Provinzial-Artillerie; 3) Peter Knebel, geboren zu Gemünden am 5. Juli 1826, Landwehrmann 2. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie.

Simmern, den 2. November 1863. Der Königliche Landrath.

[897] Die Dienststunden der Post-Expedition in Stromberg (Regierungsbezirk Coblenz) sind

a) in dem Sommerhalbjahre (vom 1. April bis 1. Oktober) auf die Zeit
von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und
" 3 " Nachmittags " 7 " Abends,

b) in dem Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis 1. April) auf die Zeit
von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und
" 3 " Nachmittags " 7 " Abends,

festgesetzt. Coblenz, den 1. Oktober 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[898] Vom 1. k. Mts. ab tritt zwischen Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn einerseits und Stationen der Königlich Hannoverschen Bahn andererseits ein directer Güter-Tarif ins Leben, welcher auf unsern Stationen zum Preise von 6 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Saarbrücken, den 28. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[899] 

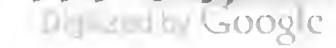
F a h

der Königlichen Saarbrücker, Saarbrücken-Trier-Luxemburger u

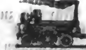
Richtung von Luxemburg, Trier, Forbach, Saarbrücken nach Bingerbrück.

Aus London via Ostende	—	—	—	—	—	7-30	—	—	—	5-35
„ Brüssel	—	—	—	—	—	0-10	—	—	—	12-30
„ Metz	—	—	—	4-48	—	9-—	—	—	—	5-5
Luxemburg . . . Abg.	—	—	—	7-35	—	1-28	—	—	—	8-15
Conz . . . Abg.	—	—	—	8-54	—	2-50	—	—	—	10-18
Trier . . . Ank.	—	—	—	9-5	—	3-2	—	—	—	10-3
Trier . . . Abg.	—	—	—	8-35	—	2-20	—	—	8-6	—
Conz . . . „	—	—	—	8-51	—	2-42	—	—	8-20	—
Merzig . . . „	—	5-45	—	9-52	—	3-39	—	5-41	9-25	—
Saarlouis . . . „	—	6-32	—	10-20	—	4-3	—	6-43	9-54	—
Saarbrücken . . . Ank.	—	7-55	—	10-58	—	4-40	—	8-6	10-35	—
Aus Paris	—	7-40	—	—	9-—	—	—	8 35	—	—
„ Nancy	—	3-20	—	—	6-40	—	—	3-10	—	—
„ Metz	—	4-53	—	—	8-50	—	—	4-51	—	—
Forbach . . . Abg.	—	7-16	—	—	11-25	—	—	7-27	—	—
Saarbrücken . . . Ank.	—	7-30	—	—	11-40	—	—	7-49	—	—
Saarbrücken . . . Abg.	5-36	8-—	—	11-7	2-10	4-50	5-30	8-35	—	—
Neunkirchen . . . Ank.	6-46	8-38	—	11-42	3-30	5-21	6-40	9-45	—	—
In Mannheim	—	11-30	—	5-15	—	9-15	—	—	—	—
„ Carlsruhe	—	2-4	—	9-2	—	—	—	—	—	—
„ München	—	10-35	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Basel	—	9-40	—	9-55	Morgens	—	—	—	—	—
Neunkirchen . . . Abg.	—	8-42	—	11-46	—	5-24	7-—	10-10	—	—
St. Wendel . . . „	—	9-4	—	12-8	—	5-48	7-48	Ankunft 10-43	—	—
Oberstein . . . „	5-25	10-10	11-38	1-10	—	6-47	Ankunft 9-36	—	—	—
Kirn . . . „	6-11	10-33	2-15	1-33	—	7-10	—	—	—	—
Creuznach . . . „	8-10	11-35	5-32	2-35	—	8-13	—	—	—	—
Bingerbrück . . . Ank.	8-43	11-56	6-10	2-55	—	8-37	—	—	—	—
In Cöln	1-—	5-15	10-—	7-—	—	—	—	—	—	—
„ Berlin	—	—	—	7-45	Morgens	—	—	—	—	—
„ Mainz	10-10	1-15	8-25	4-—	—	9-50	—	—	—	—
„ Wiesbaden	10-42	2-45	9-5	6-—	—	—	—	—	—	—
„ Frankfurt a/M. via Mainz	11-45	2-20	—	5-—	—	10-50	—	—	—	—
„ Leipzig	—	—	—	4-15	—	—	—	—	—	—
„ Berlin	—	—	—	7-20	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen. 1) Kein Wagenwechsel bei dem Hauptzuge:
a) zwischen Frankfurt a/M., Mainz und Paris (par Saarbrücken II. Classe),
b) „ Trier und Frankfurt a/M. } I. u. II. Classe
c) „ Ludwigshafen und Forbach } „ „ „ ;



l a n
r Rhein-Nahe-Eisenbahn vom 1. November 1863 ab. (Cölner Zeit.)



Richtung von Bingerbrück nach Saarbrücken, Forbach, Trier, Luxemburg.

us Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7 - 45	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	11 - 1	—	—	—
Frankfurt a/M. via Mainz	—	—	—	—	—	—	7 - 40	10 - 15	1 - 15	4 - 20	7 - 15
Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	7 30	11 - 15	—	4 - 55	—
Mainz	—	—	—	—	—	—	8 - 48	11 - 30	2 - 20	5 - 30	8 - 45
Cöln	—	—	—	—	—	—	6 - —	9 - —	—	11 - 45	5 - 15
Bingerbrück . . Abg.	—	—	—	—	—	6 - 45	9 - 45	12 - 45	3 - 39 Ankunft	6 - 30	9 - —
Creuznach . . . „	—	—	—	—	—	7 - 30	10 - 13	1 - 13	4 - 3	6 - 52	9 - 38 Ankunft
Kirn . . . . . . „	—	—			5 - 25	9 - 14 Ankunft	11 - 15	2 - 14	—	7 - 51	11 - —
Oberstein . . . „	—	—	—	—	6 - 6	9 - 48	11 - 46	2 - 42	—	8 - 18	—
St. Wendel . . . „	—	—	—	6 - —	7 - 58	—	12 - 54	3 - 43	—	9 - 19	—
Neunkirchen . . . Ank.	—	—	—	6 - 35	8 - 30	—	1 - 17	4 - 4	—	9 - 40	—
us Basel	—	—	—	—	—	—	—	6 - 40	—	5 - 10	—
„ München	—	—	—	—	6 - 15	—	—	—	—	6 - —	—
„ Carlsruhe	—	—	—	—	2 - 55	—	6 - 25	11 - 10	—	1 - 25	—
„ Mannheim	—	—	—	—	5 - 30	—	9 - 20	1 - 30	—	5 - 5	—
Neunkirchen . . Abg.	—	—	—	6 - 50	9 - 1	9 - 40	1 - 22	4 - 9	7 - 4	9 - 43	—
Saarbrücken . . Ank.	—	—	—	8 - 5	9 - 39	11 - —	2 - —	4 - 46	8 - 10	10 - 23	—
Saarbrücken . . Abg.	—	6 - 17	—	—	9 - 47	—	—	4 - 50	—	—	—
Forbach . . . . Ank.	—	6 - 31	—	—	10 - 1	—	—	5 - 3	—	—	—
In Metz	—	8 - 34	—	—	12 - 4	—	—	6 - 51	—	—	—
„ Nancy	—	10 - 38	—	—	1 - 50	—	—	8 - 50	—	—	—
„ Paris	—	10 - 20	—	—	8 - 50	—	—	4 - 35	—	—	—
Saarbrücken . . Abg.	—	—	6 - 35	—	9 - 44	12 - 15	2 - 30	6 - —	—	—	—
Saarlouis . . . . „	—	—	7 - 49 Ankunft	—	10 - 21	1 - 42 Ankunft	3 - 13	6 - 44	—	—	—
Merzig . . . . . „	5 - 15	—	8 - 23	—	10 - 47	2 - 26	3 - 42	7 - 14	—	—	—
Conz . . . . . . „	7 - 10	—	—	—	11 - 50	—	4 - 47	8 - 20	—	—	—
Trier . . . . . Ank.	7 - 26	—	—	—	12 - 6	—	4 - 59	8 - 32	—	—	—
Trier . . . . . Abg.	6 - 30	—	—	—	11 - 29	—	—	8 - 5	—	—	—
Conz . . . . . . Abg.	7 - —	—	—	—	11 - 49	—	—	8 - 25	—	—	—
Luxemburg . . Ank.	9 - —	—	—	—	1 - 6	—	—	9 - 42	—	—	—
In Metz	12 - —	—	—	—	6 - 40	—	—	—	—	—	—
„ Brüssel	3 - 40	—	—	—	8 - 20	—	—	—	—	—	—
„ London via Ostende	5 - 45	—	—	—	5 - 45	Andern Tag.	—	—	—	—	—

2) Zwischen Bingerbrück und Rüdesheim vermittelt ein Dampfschiff die Anschlüsse mit der Nassauischen Staatsbahn.
3) Die eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachtstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens.

Saarbrücken, den 27. Oktober 1863. **Königliche Eisenbahn-Direction.**

[900] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr..

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[901] Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Valentin Loßen zu Creuznach ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

[902] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Ascher Wolfgang Wolff aus Bonn hat sich in Altenkirchen niedergelassen.

[903] Der Candidat der Feldmeßkunst Heinrich Julius Michel zu St. Goar ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 47. Ausgegeben Donnerstag, den 12. November **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[904] Das am 10. November 1863 ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5779. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

" 5780. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[905] Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:
1) die New-Yorker Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern.

[906] Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons **Ser. III.** zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 **A.** und **Ser. II.** zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den

Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. — Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[907] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Predigtamts-Candidaten nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Gustav Augener aus Bremen, 2) Frd. Rud. Back aus Gödenroth, 3) G. A. H. Deussen aus Odenkirchen, 4) H. Gust. Greeven aus Brünen, 5) Heinr. Ferd. Theod. Hahn aus Essen, 6) Oscar Hasenclever aus Remscheidt, 7) Ewald Heitmeyer aus Drevenack, 8) Carl Eduard Hermann aus Elberfeld, 9) Theodor Schräder aus Frankfurt a. M., 10) Ernst Stolte aus Halle in Westphalen, 11) Phil. Dan. Strube aus Wesel.

Coblenz, den 20. Oktober 1863.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[908] An dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied ist eine Pförtner- und Hausdiener-Stelle, mit welcher ein baares Einkommen von 120 Thalern und eine kleine Dienstwohnung im Seminar-Gebäude verbunden ist, errichtet worden. Dieselbe soll mit einem mit dem Civil-Versorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welcher evangelischer Confession und unverheirathet ist und sich durch Zeugnisse über bis dahin in jeder Beziehung durchaus tadellos geführten Wandel ausweisen muß, besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen sich vor dem 1. Dezember c., unter Vorlegung der bezüglichen Papiere, persönlich bei dem Seminar-Director Dr. Schneider in Neuwied melden.

Coblenz, den 6. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[909] Die katholische Schulstelle zu Möntenich im Kreise Cochem ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 130 Thlr. nebst Wohnung. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Friderichs zu Moselkern, zu richten. Coblenz, den 4. November 1863.

[910] Die katholische Schulstelle zu Molzhain im Kreise Altenkirchen kommt ehestens zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt 130 Thaler in baarem Gelde und Naturalien nebst Wohnung. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 5. November 1863.

[911] Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. — Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln, erinnert. — Ebenso werden alle

diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautionskapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben. — Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen. — Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können.

Coblenz, den 11. November 1863.

[912] Die Gemeindebehörden unseres Bezirks fordern wir hiermit auf, die noch rückständigen Liquidationen über im laufenden Jahre, in specie bei Gelegenheit des diesjährigen Manövers an Königliche Truppen verabreichte Mund-Portionen und Marsch-Fourage, über Quartier, Garnison-Bedürfnisse und geleisteten Vorspann &c. zur Feststellung und Zahlungsanweisung dem betreffenden Landraths-Amte zur Uebermittelung an die Königl. Intendantur des 8. Armee-Corps schleunigst einzureichen. Coblenz, den 5. November 1863.

[913] Der unter der Firma „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Actiengesellschaft ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten, von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 21. August c. ertheilt worden. Die Concession nebst Statuten bringen wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 3. November 1863.

[914] Der unter der Firma: „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam domicilirten Actiengesellschaft ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten, ertheilt worden. Die Concession der genannten Gesellschaft vom 1. September d. J., nebst Statuten, bringen wir in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren J. Degraa & Comp. zu Cöln zu General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden sind.

Coblenz, den 6. November 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[915] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz für das I. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 11. Januar 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 3. November 1863.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[916] Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, binnen längstens 3 Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches wird verfahren werden.

Infanterie 1. Aufgebots: 1) Gemeine Balthasar Becker aus Oberheimbach, geboren am 13. Januar 1835; 2) Gefreite Peter Caspar aus Pfalzfeld, geboren am 20. Oktober 1835; 3) Gemeine Jakob Conrad Rick aus Lingerhahn, geboren am 1. Oktober 1834. Cavallerie 1. Aufgebots: Gefreite Philipp Arend aus Ehr, geboren am 4 November 1829. Artillerie 1. Aufgebots: Bombardier Joseph Hinden aus Boppard, geboren am 23. April 1832. Garde-Infanterie 2. Aufgebots: Grenadier Peter Wilhelm Lohrum aus Oberwesel, geboren am 20. Januar 1828.

St. Goar, den 3. November 1863. Der Königliche Landrath.

[917] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Oktober d. J. ist der Privatmann Johann Joseph Roos, wohnhaft zu Kripp, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 5. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[918] 

Fah[illegible]

der Königlichen Saarbrücker, Saarbrücken-Trier-Luxemburger [illegible]

Richtung von Luxemburg, Trier, Forbach, Saarbrücken nach Bingerbrück.

Station										
Aus London via Ostende	—	—	—	—	—	7 - 30	—	—	—	8 - 3[illegible]
„ Brüssel	—	—	—	—	—	6 - 10	—	—	—	12 - 30
„ Metz	—	—	—	4 - 48	—	9 - —	—	—	—	5 - 5
Luxemburg . . . Abg.	—	—	—	7 - 35	—	1 - 28	—	—	—	8 - 1[illegible]
Conz . . . Abg.	—	—	—	8 - 54	—	2 - 50	—	—	—	10 - 1[illegible]
Trier . . . Ank.	—	—	—	9 - 5	—	3 - 2	—	—	—	10 - 3[illegible]
Trier . . . Abg.	—	—	—	8 - 35	—	2 - 20	—	—	8 - 5	—
Conz . . . „	—	—	—	8 - 51	—	2 - 42	—	—	8 - 20	—
Merzig . . . „	—	5 - 45	—	9 - 52	—	3 - 39	—	5 - 41	9 - 25	—
Saarlouis . . . „	—	6 - 32	—	10 - 20	—	4 - 3	—	6 - 43	9 - 54	—
Saarbrücken . . Ank.	—	7 - 55	—	10 - 58	—	4 - 40	—	8 - 6	10 - 35	—
Aus Paris	—	7 - 40	—	—	9 - —	—	—	8 35	—	—
„ Nancy	—	3 - 20	—	—	6 - 40	—	—	9 - 10	—	—
„ Metz	—	4 - 53	—	—	8 - 50	—	—	4 - 51	—	—
Forbach . . . Abg.	—	7 - 16	—	11 - 25	—	—	—	7 - 27	—	—
Saarbrücken . . Ank.	—	7 - 30	—	11 - 40	—	—	—	7 - 49	—	—
Saarbrücken . . Abg.	5 - 36	8 - —	—	11 - 7	2 - 10	4 - 50	5 - 30	8 - 35	—	—
Neunkirchen . . Ank.	6 - 46	8 - 38	—	11 - 42	3 - 30	5 - 21	6 - 40	9 - 45	—	—
In Mannheim	—	11 - 30	—	5 - 15	—	9 - 15	—	—	—	—
„ Carlsruhe	—	2 - 4	—	9 - 2	—	—	—	—	—	—
„ München	—	10 - 35	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Basel	—	9 - 40	—	9 - 55	Morgens	—	—	—	—	—
Neunkirchen . . Abg.	—	8 - 42	—	11 - 46	—	5 - 24	7 - —	10 - 10 Ankunft	—	—
St. Wendel . . „	—	9 - 4	—	12 - 8	—	5 - 48	7 - 48 Ankunft	10 - 43	—	—
Oberstein . . „	5 - 25	10 - 10	11 - 38	1 - 10	—	6 - 47	9 - 36	—	—	—
Kirn . . . „	6 - 11	10 33	2 - 15	1 - 33	—	7 - 10	—	—	—	—
Creuznach . . „	8 - 10	11 - 35	5 - 32	2 - 35	—	8 - 13	—	—	—	—
Bingerbrück . . Ank.	8 - 43	11 - 56	6 - 10	2 - 55	—	8 - 37	—	—	—	—
In Cöln	1 - —	5 - 15	10 - —	7 - —	—	—	—	—	—	—
„ Berlin	—	—	—	7 - 45	Morgens	—	—	—	—	—
„ Mainz	10 - 10	1 15	8 - 25	4 - —	—	9 - 50	—	—	—	—
„ Wiesbaden	10 - 42	2 - 45	9 - 5	6 - —	—	—	—	—	—	—
„ Frankfurt a/M. via Mainz	11 - 45	2 - 20	—	5 - —	—	10 - 50	—	—	—	—
„ Leipzig	—	—	—	4 - 15	—	—	—	—	—	—
„ Berlin	—	—	—	7 - 20	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen. 1) Kein Wagenwechsel bei dem Hauptzuge:
a) zwischen Frankfurt a/M., Mainz und Paris (par Saarbrücken II. Classe),
b) „ Trier und Frankfurt a/M. („ „ I. u. II. Classe),
c) „ Ludwigshafen und Forbach („ „ „ „ „ „);

Plan

[d]er Rhein-Nahe-Eisenbahn vom 1. November 1863 ab. (Cölner Zeit.)



Richtung von Bingerbrück nach Saarbrücken, Forbach, Trier, Luxemburg.

Aus Berlin	—	—	—	—	—	—	—	7 - 45	—	—	—
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	11 - 1	—	—	—
„ Frankfurt a/M. via Mainz	—	—	—	—	—	—	7 - 40	10 - 15	1 - 15	4 - 20	7 - 15
„ Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	7 - 30	11 - 15	—	4 - 55	—
„ Mainz	—	—	—	—	—	—	8 - 48	11 - 30	2 - 20	5 - 30	8 - 45
„ Cöln	—	—	—	—	—	—	6 - —	9 - —	—	11 - 45	5 - 15
Bingerbrück . . Abg.	—	—	—	—	—	6 - 45	9 - 45	12 - 45	3 - 38	6 - 30	9 - —
Creuznach . . „	—	—	—	—	—	7 - 30	10 - 13	1 - 13	Ankunft 4 - 8	6 - 52	9 - 38
Kirn . . „	—	—	—	—	5 - 25	9 - 14	11 - 15	2 - 14	—	7 - 51	Ankunft 11 - —
Oberstein . . „	—	—	—	—	6 - 6	Ankunft 9 - 48	11 - 46	2 - 42	—	8 - 18	—
St. Wendel . . „	—	—	—	6 - —	7 - 58	—	12 - 54	3 - 43	—	9 - 19	—
Neunkirchen . . Ank.	—	—	—	6 - 35	8 - 30	—	1 - 17	4 - 4	—	9 - 40	—
Aus Basel	—	—	—	—	—	—		6 - 40	—	5 - 10	—
„ München	—	—	—	—	6 - 15	—	—	—	—	6 - —	—
„ Carlsruhe	—	—	—	—	2 - 55	—	6 - 25	11 - 10	—	1 - 25	—
„ Mannheim	—	—	—	—	5 - 30	—	9 - 20	1 - 30	—	5 - 5	—
Neunkirchen . . Abg.	—	—	—	6 - 50	9 - 1	9 - 40	1 - 22	4 - 9	7 - 4	9 - 43	—
Saarbrücken . . Ank.	—	—	—	8 - 5	9 - 39	11 - —	2 - —	4 - 46	8 - 10	10 - 23	—
Saarbrücken . . Abg.	—	6 - 17	—	—	9 - 47	—	—	4 - 50	—	—	—
Forbach . . Ank.	—	6 - 31	—	—	10 - 1	—	—	5 - 3	—	—	—
In Metz	—	8 - 34	—	—	12 - 4	—	—	6 - 51	—	—	—
„ Nancy	—	10 - 38	—	—	1 - 50	—	—	8 - 50	—	—	—
„ Paris	—	10 - 20	—	—	8 - 50	—	—	4 - 35	—	—	—
Saarbrücken . . Abg.	—	—	6 - 35	—	9 - 44	12 - 15	2 - 30	6 - —	—	—	—
Saarlouis . . „	—	—	7 - 49	—	10 - 21	1 - 42	3 - 13	6 - 44	—	—	—
Merzig . . „	5 - 15	—	Ankunft 8 - 23	—	10 - 47	Ankunft 2 - 26	3 - 42	7 - 14	—	—	—
Conz . . „	7 - 10	—	—	—	11 - 50	—	4 - 47	8 - 20	—	—	—
Trier . . Ank.	7 - 26	—	—	—	12 - 6	—	4 - 59	8 - 32	—	—	—
Trier . . Abg.	6 - 30	—	—	—	11 - 29	—	—	8 - 5	—	—	—
Conz . . Abg.	7 - —	—	—	—	11 - 49	—	—	8 - 25	—	—	—
Luxemburg . . Ank.	9 - —	—	—	—	1 - 6	—	—	9 - 42	—	—	—
In Metz	12 - —	—	—	—	6 - 40	—	—	—	—	—	—
„ Brüssel	3 - 40	—	—	—	8 - 20	—	—	—	—	—	—
„ London via Ostende	5 - 45	—	—	—	5 - 45	Andern Tag.	—	—	—	—	—

2) Zwischen Bingerbrück und Rüdesheim vermittelt ein Dampfschiff die Anschlüsse mit der Nassauischen Staatsbahn.
3) Die eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachtstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens.

Saarbrücken, den 27. Oktober 1863. **Königliche Eisenbahn-Direction.**

[919] Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird: 1) Peter Jakob Kügelgen, geboren am 16. Dezember 1833 zu Adenau, zuletzt in Bonn wohnhaft; 2) Peter Joseph Müller, geboren am 21. Dezember 1832 zu Reifferscheid und daselbst wohnhaft. Adenau, den 6. November 1863. Königliches Landraths-Amt.

[920] Der Garde-Landwehrmann, Tambour Eduard Ginsberg, geboren zu Flammersfeld am 27. März 1834, welcher sich seiner Landwehrdienstpflicht entzogen hat und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweitigen militairischen Abmeldung zu erbringen, widrigenfalls seine Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Altenkirchen, den 6. November 1863. Der Königliche Landrath.

[921] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie II. № 12 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 5. November 1863 ausgeloosten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A von 1000 Thalern: № 88, 133, 231, 234, 287, 495, 572, 822, 885, 1493, 1664, 1917, 2114, 2120, 2122, 2736, 2952, 2970, 3076, 3530, 3589, 3695, 3807, 4218 und 5541.

10 Stück Littera B von 500 Thalern: № 83, 148, 340, 397, 595, 814, 891, 1423, 2067 und 2141.

50 Stück Littera C von 100 Thalern: № 74, 109, 341, 342, 410, 463, 506, 1068, 1252, 1353, 1938, 1943, 2094, 2590, 2671, 2672, 2840, 2907, 2929, 3151, 3214, 3307, 3526, 3599, 3848, 4284, 4337, 4667, 4746, 5235, 5274, 5694, 6123, 6201, 6931, 7443, 7444, 7611, 7880, 8023, 8279, 8445, 9243, 9317, 9605, 9909, 10,172, 10,611, 11,244 und 11,506.

44 Stück Littera D von 25 Thalern: № 69, 128, 253, 514, 524, 580, 588, 638, 965, 1000, 1350, 1358, 1499, 1782, 1876, 1978, 2091, 2136, 2178, 2184, 2870, 3271, 3500, 4728, 4749, 4828, 4858, 4913, 4952, 5338, 5501, 6122, 6151, 6614, 6691, 7257, 7528, 7701, 7856, 8588, 8645, 9135, 9177 und 10,361.

57 Stück Littera E von 10 Thalern: № 13,320 bis 13,336 einschließlich, und № 13,339 bis 13,378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[922] Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. daselbst, hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst, abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Cautionen beantragt. Es werden daher alle

diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des rc. Böhme oder des rc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Cautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[923] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. September d. J. ist der Franz Julius Blauwitz, Assistenzarzt im 6ten Rheinischen Infanterie-Regiment № 68, wohnhaft hierselbst, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 2. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[924] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 29. Oktober d. J. ist der Peter Habel, Schreinerlehrling, wohnhaft zu Oberwesel, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[925] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 29. Oktober d. J. ist die Dienstmagd Maria Pauline Knöllinger, geboren zu Hillscheid, zuletzt wohnhaft zu Güls, wegen Kindesmords zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden

Coblenz, den 7. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[926] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen finden daselbst in der Wohnung des Schultheißen Dasbach im nächsten Jahre an folgenden Tagen statt:

am 15. Januar, 12. Februar, 11. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 15. Juli, 9. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember.

Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 2. November 1863. Der Kreisgerichts-Director.

[927] Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden für das nächste Jahr

am 8. Januar, 5. Februar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 8. Juli, 2. September, 7. Oktober, 4. November und 2. Dezember,

und, soweit nöthig, an dem jedesmal folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 2. November 1863. Der Kreisgerichts-Director.

[928] Die Sitzungen des Schöffengerichts zu Schönstein finden daselbst in dem bisherigen Gerichtslokale im nächsten Jahre an folgenden Tagen statt:

am 22. Januar, 18. März, 20. Mai, 22. Juli, 23. September und 18. November.

Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 2. November 1863. Der Kreisgerichts-Director.

[929] Die Gerichtstage werden im Bezirk des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1864 gehalten werden:

a) zu Hohensolms im dortigen Gerichtslokale: am 28. und 29. Januar, 25. und 26. Februar, 17. und 18. März, 28. und 29. April, 26. und 27. Mai, 20. und 21. Juni, 14. und 15. Juli, 19. und 20. September, 27. und 28. Oktober, 24. und 25. November und 15. und 16. Dezember.

Die Forstgerichte zu Hohensolms finden am 29. Januar, 18. März, 27. Mai, 15. Juli, 20. September und 25. November Statt.

b) zu Krofdorf im Hause des Wirths Carl Wagner: am 4. und 5. Januar, 8. und 9. Februar, 7. und 8. März, 11. und 12. April, 2. und 3. Mai, 6. und 7. Juni, 4. und 5. Juli, 5. und 6. September, 3. und 4. Oktober, 7. und 8. November und 5. und 6. Dezember.

Die Forstgerichte zu Krofdorf finden am 5. Januar, 9. Februar, 8. März, 12. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November und 6. Dezember Statt.

Wetzlar, den 4. November 1863. Königliches Kreisgericht.

[930] Vom 1. k. Mts. ab tritt zwischen Stationen der Saarbrücken-Trierer, Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn einerseits und Stationen der Königlich Hannoverschen Bahn andererseits ein directer Güter-Tarif ins Leben, welcher auf unsern Stationen zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Saarbrücken, den 28. Oktober 1863. Königliche Eisenbahn-Direction.

[931] Vom 1. November c. ab ist in dem Flecken Leun (Kreis Wetzlar) eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden.

Coblenz, den 7. November 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[932] Der Candidat der Feldmeßkunst Peter Julius Remmers aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[933] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Mönteních, Johann Busch, ist an jene zu Leimersdorf versetzt worden.

[934] Die durch das Ableben des bisherigen Steuerboten Reuter erledigte Steuer-Exekutor-Stelle der Bürgermeisterei Königsfeld ist dem Communal-Polizeidiener Christ zu Königsfeld zur gleichzeitigen Verwaltung mit übertragen worden.

[935] Der Reservejäger Eugen Mayer ist mit der Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Niederwambach im Kreise Neuwied commissarisch beauftragt worden.

[936] Der Landgerichts-Secretair Philipp Heinrich Buß in Coblenz ist am 4. November d. J. gestorben.

[937] Der Kreisgerichts-Secretair Nimmerfall zu Dierdorf und der Bureau-Assistent Weygand zu Wetzlar sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. — Der Civil-Supernumerar Schellenberg zu Braunfels ist zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Wetzlar, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Braunfels, ernannt worden.

[938] Der Kaufmann Friedrich Bretthauer ist zum Post-Expediteur in Leun ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen und der öffentliche Anzeiger № 51.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 186[illegible] landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1 September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. Delbrück.

M. d. J. I. Abth. 5101.
M. f. H. x. 4 5402.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. **H. Hartmann.**

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Beye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Beye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Helo, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissäre zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissäre geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissäre können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissär zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissären die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiesbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissäre und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissäre behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissäre zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissäre über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissären zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissären unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissäre dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissärs soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Aktionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich rechtskräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dykstraße dahier zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Karl Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Ws.**
G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. —
J. L. Kabel, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1 zu Bogen, kein Renvoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft“

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 110, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft.“

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium
Gez **de Jonge**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Degraa & Co. in Cöln a./Rh

Druck v. F. W. Bossen in Hilden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 48. Ausgegeben Donnerstag, den 19. November **1863.**

Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages der Monarchie.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte. Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen. Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können. Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen. Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das Preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet. Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken. Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls

alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maaße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen. Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen. Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden. Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages, von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem Oesterreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See, werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständigen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung Preußischer und Oesterreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Um-

gestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europas gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde. Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[939] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 5. November 1863. Anwesend: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Commerzienrath Riedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel, 3) Herr Kaufmann von Eynern aus Barmen; II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry; III. der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooſten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

17 Stück	Littera	A.	zu 1000	Thaler,	zusammen über	17,000 Thlr.,
9 „	„	B.	„ 500	„	„ „	4,500 „
39 „	„	C.	„ 100	„	„ „	3,900 „
40 „	„	D.	„ 25	„	„ „	1,000 „
1661 „	„	E.	„ 10	„	„ „	16,610 „
Summa 1766 Stück,	im Ganzen über					43,010 Thlr.,

„Dreiundvierzig Tausend und zehn Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen 12,984 Stück „Zwölf Tausend neunhundert vierundachtzig Stück" Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. W. von Eynern. gez. Riedieck. gez. Eickrodt. gez. Filbry. gez. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 5. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank.

[940] Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden:

1) Johann Mathias Simons, geboren zu Cröäliugen am 12. Juni 1841; 2) Johann Anton Caspary, geboren zu Watzel am 21. Februar 1841; 3) Mathias Michels, geboren zu Königsfeld am 23. August 1841; 4) Mathias Frank, geboren zu Brohl am 6. September 1841; 5) Robert Conrads, geboren zu Niederbreisig am 26. April 1841; 6) Johann Peter Jakob Raucamp, geboren zu Remagen am 16. Juli 1841; 7) Bernard Apollinar Siry, geboren zu Remagen am 5. Februar 1841; 8) Carl Hütig, geboren zu Westum am 16. August 1841.

Ahrweiler, den 9. November 1863. Der Königliche Landrath.

[941] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu Mayen zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

1) Carl Wilberscheid aus Andernach, geboren den 28. Juni 1836 zu Neuendorf; 2) Mathias Däter aus Andernach, geboren den 7. Mai 1837 daselbst; 3) Franz Paul Dotin, zuletzt in Wetzlar, geboren den 14. Juli 1826 zu Mayen; 4) Ludwig Fischer, zuletzt in Cöln, geboren den 15. April 1835 zu Mayen; 5) Johann Joseph Roos aus Namedy, geboren den 17. März 1829 daselbst; 6) Barthel Roos aus Namedy, geboren den 4. Oktober 1829 daselbst; 7) Johann Pung, zuletzt im Kreise Neuwied, geboren den 22. Juni 1836 zu Kirchesch; 8) Mathias Joseph Watzweiler zu Kell, geboren den 17. Juni 1828 zu Waldorf; 9) Johann Görgen, zuletzt zu Trier, geboren den 30. Mai 1827 zu Hatzenport.

Mayen, den 9. November 1863. Der Königliche Landrath.

[942] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. Oktober d. J. ist die Elisabetha Franz, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Starkenburg, wegen Kindesmords zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[943] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 27. Oktober d. J. ist der Steinhauer Anton Becker, wohnhaft zu Andernach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[944] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 21. Juli d. J. ist die Anna Maria Missing, Näherin, zuletzt wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle und wegen Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von hundert Thalern, event. einer ferneren Zuchthausstrafe von einem Monate, verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[945] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunden der Anna Margaretha Schinne, Tochter von Carl Eduard Schinne aus Hirzenach, und des Anton Bock aus Salzig sind den Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei zu St. Goar beziehungsweise zu Boppard zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden. Coblenz, den 6. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[946] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Horchheim im Jahre 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 5. Januar, 1. Februar, 1. und 29. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 1. und 27. September, 25. Oktober, 22. November und 20. Dezember.

Neuwied, den 5. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[947] Der Regierungs-Referendar Freiherr von Lilien ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

[948] Der Aspirant Nikolaus Hehl von Vallendar ist zum Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz ernannt und als solcher verpflichtet worden.

[949] Die bisherigen provisorischen Lehrer an den katholischen Schulen zu Bruche-Scheuerfeld und Grünebach-Sassenroth im Kreise Altenkirchen, Johann Eutebach und Johann Marx, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[950] Die Schulamts-Candidatin Barbara Neus zu Masburg ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[951] Der Chausseeaufseher Adam zu Laubach ist vom 1. Januar 1864 ab auf die Stelle des verstorbenen Chausseeaufsehers Fliegner nach Kirn versetzt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 52 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 49. Ausgegeben Donnerstag, den 26. November **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[952] Das am 24. November 1863 ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

„ 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863.

„ 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863.

„ 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

„ 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

„ 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[953] Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1) den in London erscheinenden „Hermann", 2) die in Coburg erscheinende „Aera", 3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt", auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern.

[954] Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons **Ser. VII. № 1 bis 8** über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92) täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regie-

[941] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu Mayen zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

1) Carl Wilberscheid aus Andernach, geboren den 28. Juni 1836 zu Neuendorf; 2) Mathias Däter aus Andernach, geboren den 7. Mai 1837 daselbst; 3) Franz Paul Dokin, zuletzt in Wetzlar, geboren den 14. Juli 1826 zu Mayen; 4) Ludwig Fischer, zuletzt in Cöln, geboren den 15. April 1835 zu Mayen; 5) Johann Joseph Roos aus Namedy, geboren den 17. März 1829 daselbst; 6) Barthel Roos aus Namedy, geboren den 4. Oktober 1829 daselbst; 7) Johann Pung, zuletzt im Kreise Neuwied, geboren den 22. Juni 1836 zu Kircheschz; 8) Mathias Joseph Watzweiler zu Kell, geboren den 17. Juni 1828 zu Waldorf; 9) Johann Görgen, zuletzt zu Trier, geboren den 30. Mai 1827 zu Hatzenport.

Mayen, den 9. November 1863. Der Königliche Landrath.

[942] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. Oktober d. J. ist die Elisabetha Franz, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Starkenburg, wegen Kindesmords zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[943] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 27. Oktober d. J. ist der Steinhauer Anton Becker, wohnhaft zu Andernach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[944] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 21. Juli d. J. ist die Anna Maria Missing, Näherin, zuletzt wohnhaft zu Ehrenbreitstein, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle und wegen Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von hundert Thalern, event. einer ferneren Zuchthausstrafe von einem Monate, verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[945] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunden der Anna Margaretha Schinne, Tochter von Carl Eduard Schinne aus Hirzenach, und des Anton Bock aus Salzig sind den Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei zu St. Goar beziehungsweise zu Boppard zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden. Coblenz, den 6. November 1863. Der Ober-Prokurator.

[946] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Horchheim im Jahre 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 5. Januar, 1. Februar, 1. und 29. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 1. und 27. September, 25. Oktober, 22. November und 20. Dezember.

Neuwied, den 5. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[947] Der Regierungs-Referendar Freiherr von Lilien ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

[948] Der Aspirant Nikolaus Hehl von Vallendar ist zum Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz ernannt und als solcher verpflichtet worden.

[949] Die bisherigen provisorischen Lehrer an den katholischen Schulen zu Bruche-Scheuerfeld und Grünebach-Sassenroth im Kreise Altenkirchen, Johann Euteback und Johann Marx, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[950] Die Schulamts-Candidatin Barbara Neus zu Masburg ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[951] Der Chausseeaufseher Adam zu Laubach ist vom 1. Januar 1864 ab auf die Stelle des verstorbenen Chausseeaufsehers Fliegner nach Kirn versetzt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 52 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 49. Ausgegeben Donnerstag, den 26. November **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[932] Das am 24. November 1863 ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.
„ 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863.
„ 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863.
„ 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.
„ 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.
„ 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[933] Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1) den in London erscheinenden „Hermann", 2) die in Coburg erscheinende „Aera", 3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt", auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern.

[934] Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons **Ser. VII. №. 1 bis 8** über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße №. 92) täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regie-

rungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsbättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark:
Graf Haeseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[955] Nach dem Protokoll XII. der diesjährigen Sitzung der Rheinschifffahrt-Central-Commission ist beschlossen worden, die Verladung von Koaks als Oberlast auf Rheinschiffen in den sechs obern Rheinuferstaaten, nämlich: Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen, zuzulassen.

Diesen von den Regierungen der obengenannten Rheinuferstaaten genehmigten Beschluß bringe ich hierdurch, zur Ergänzung des unterm 14. Dezember 1843 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz Stück 75, zu Cöln Stück 52 und zu Düsseldorf Stück 2 pro 1844) publicirten Verzeichnisses der zulässigen Oberlasten, zur Kenntniß der Betheiligten.

Coblenz, den 13. November 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[956] Der Herr Minister des Innern hat der unter der Firma: „Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 28. Februar 1851 besteht, und durch Parlaments-Acte vom $\frac{\text{14. Juli 1836}}{\text{22. Juli 1847}}$ incorporirt ist, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt. Die Concession nebst Statuten bringen wir in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Carl Friedrich Daniel Haverlandt zu Berlin zum General-Bevollmächtigten der genannten Gesellschaft ernannt worden ist. Coblenz, den 10. November 1863.

[957] Der Kaufmann Heinrich Schwalm zu Wetzlar ist von uns als Unter-Agent der zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten concessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen, für den Kreis Wetzlar bestätigt worden

Coblenz, den 13. November 1863.

[958] Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk auf den 1. Dezember d. J. festgesetzt. Coblenz, den 21. November 1863.

[959] Die katholische Elementarschule zu Lehmen im Kreise Mayen soll nach dem Geschlechte der Schüler in 2 Klassen getheilt werden. Mit der Knabenklasse, welche dem zu berufenden Lehrer übertragen werden wird, ist ein Gehalt von 200 Thlrn. baar nebst freier Wohnung verbunden. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Ockenfeld zu Welling, zu melden.

Coblenz, den 18. November 1863.

[960] Die katholische Schul-, Küster- und Organistenstelle zu Lay mit einem Einkommen von 210 Thlrn. nebst Wohnung und zwei Gärten, und die katholische Knabenschul-, Küster- und Organistenstelle zu Kettig mit einem Einkommen von ungefähr 210 Thlrn. nebst Wohnung kommen zur Erledigung. Die Bewerbungen um die Schulstellen sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, einzureichen.
Coblenz, den 20. November 1863.

[961] An der katholischen Schule zu Mayen ist die sechste Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 200 Thlr. nebst einer Vergütung von 40 Thlr. für die Dienstwohnung und einem Aversum von 6 Thlr. für das Reinigen und Heizen des Schulzimmers und die Beschaffung kleiner Schulbedürfnisse. Die Bewerbungen sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stadlmair daselbst, einzureichen.
Coblenz, den 21. November 1863.

[962] Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Kunst und Alterthum merkwürdigen Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung im kunsthistorischen Interesse sich empfiehlt. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Abschriften der auf den gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Dokumente aufbewahrt werden. Namentlich gilt dies von den ältern Glocken aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege. Coblenz, den 21. November 1863.

[963] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, zum Besten des Baues der evangelischen Kirche zu Lintorf in der Kreissynode Düsseldorf, genehmigt. Der Termin für die Erhebung dieser Kollekte ist von dem Königl. Consistorium auf Sonntag den 20. Dezember c. anberaumt worden. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat Januar k. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen durch die Herren Landräthe erwarten wir bis zum 15. Januar k. J. Coblenz, den 23. November 1863.

[964] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem katholischen Pfarrer Kraus zu Arenberg (Bürgermeisterei Ehrenbreitstein) durch Erlaß vom 9. d. Mts. gestattet, in den Städten Coblenz, Boppard, Creuznach, Cöln, Deutz, Bonn, Crefeld, Saarburg und Trier bei Gönnern und Freunden Spenden für den Bau der katholischen Kirche zu Arenberg einzusammeln.
Coblenz, den 23. November 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[965] Die nachbenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controlle entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu stellen oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Friedrich Wilke, geboren zu Coblenz am 9. Juni 1834; 2) Nikolaus Hehl I., geboren zu Vallendar am 27. Februar 1830; 3) Albert Frech, geboren zu Coblenz am 1. September 1827; 4) August Kreyer, geboren zu Weitersburg am 5. April 1834; 5) Georg Stecker, geboren zu Coblenz am 10. April 1828; 6) August Friedrich Otto Schraut, geboren zu Coblenz am 15. Dezember 1834.

Coblenz, den 14. November 1863. Der Königliche Landrath.

[966] Die Landwehrleute: Johann Paffrath, geboren zu Brohl am 25. September 1829, und Franz Tils, geboren zu Ahrweiler am 17. Februar 1831, welche sich der militairischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird.

Ahrweiler, den 17. November 1863. Der Königliche Landrath.

[967] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1863 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzufinden und ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Franz Furk, geboren zu Kirchberg am 27. April 1840; 2) Peter Litz, geboren zu Dillendorf am 15. Februar 1841; 3) Peter Sterbing, geboren zu Nannhausen am 21. Dezember 1841; 4) Johann Carl Ferdinand Albert Zumpft, geboren zu Rheinböllen am 8. Februar 1841; 5) Anton Hehn, geboren zu Cüls am 6. Dezember 1841; 6) Peter Quint, geboren zu Obercostenz am 2. Juni 1842; 7) Christoph Klumb, geboren zu Rheinböllen am 6. November 1842; 8) Jakob Vogt, geboren zu Rheinböllen am 4. April 1842; 9) Friedrich Michel, geboren zu Leideneck am 30. November 1843; 10) Peter Gramm, geboren zu Henau am 19. Juni 1843; 11) Johann Nikolaus Groß, geboren zu Schneppenbach am 24. August 1843; 12) Wilhelm Hoffmann, geboren zu Kirchberg am 11. März 1843; 13) Friedrich Ludwig, geboren zu Kirchberg am 2. März 1843; 14) Johann Peter Ochs, geboren zu Obercostenz am 2. Mai 1843; 15) Samuel Müller, geboren zu Oppertshausen am 1. November 1843; 16) Nikolaus Bauer, geboren zu Reckershausen am 25. Februar 1843; 17) Johann Lanz, geboren zu Tiefenbach am 30. März 1843; 18) Georg Rockenbach, geboren zu Tiefenbach am 7. April 1843; 19) Jakob Ketzer, geboren zu Dichtelbach am 10. Juli 1843; 20) Jakob Ohlweiler, geboren zu Rheinböllen am 12. Januar 1843; 21) Johann Hellmich, geboren zu Schnorrbach am 20. April 1843; 22) Ferdinand Joseph Pacano, geboren zu Simmern am 8. Mai 1843; 23) Johann Daniel Saueressig, geboren zu Altweidelbach am 27. August 1843; 24) Heinrich Peter Hehn, geboren zu Klosterchumbd am 26. Juni 1843; 25) Michel Meyer, geboren zu Klosterchumbd am 26. Januar 1843; 26) Jakob Meyer, geboren zu Klosterchumbd am 26. Januar 1843; 27) Hilgard Diel, geboren zu Wahlbach am 10. Mai 1843.

Simmern, den 19. November 1863. Der Königliche Landrath.

[968] Die nachgenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1863 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden:

1) Salomon Michelsohn, geboren am 20. März 1841 zu Altenkirchen; 2) Hermann Louis Adolph Timpe, geboren am 21. April 1841 zu Altenkirchen; 3) Wilhelm Heinrich Schumacher, geboren am 1. April 1841 zu Helmenzen; 4) Ferdinand Hofmann, geboren am 17. März 1841 zu Schöneberg; 5) Leopold Abraham — genannt Alberty, geboren am 3. Januar 1841 zu Hamm; 6) Johann Rosenthal — genannt Martin Becher, geboren am 12. August 1841 zu Ottershagen; 7) Gustav Julius Bauschert, geboren am 28. März 1841 zu Friedewald; 8) Heinrich Klein, geboren am 6. Februar 1841 zu Hundscheid; 9) Johann Hähner, geboren am 1. April 1841 zu Steeg; 10) Friedrich Carl Ortmann, geboren am 28. Februar 1841 zu Steineroth; 11) Johann Gerhardus Becher, geboren am 17. April 1841 zu Bruchen; 12) Franz Reifenrath, geboren am 25. September 1841 zu Niederbirkholz; 13) Johann Anton Solbach, geboren am 1. Januar 1841 zu Wendlingen.

Altenkirchen, den 24. November 1863. Der Königliche Landrath.

[969] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. № 12 bis 16 **vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 5. November 1863 ausgeloosten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thalern: № 88, 133, 231, 234, 287, 495, 572, 822, 885, 1493, 1664, 1917, 2114, 2120, 2122, 2736, 2952, 2970, 3076, 3530, 3589, 3695, 3807, 4218 und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: № 83, 148, 340, 397, 595, 814, 891, 1423, 2067 und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern: № 74, 109, 341, 342, 410, 463, 506, 1068, 1252, 1353, 1938, 1943, 2094, 2590, 2671, 2672, 2840, 2907, 2929, 3151, 3214, 3307, 3526, 3599, 3848, 4284, 4337, 4667, 4746, 5235, 5274, 5694, 6123, 6201, 6931, 7443, 7444, 7611, 7880, 8023, 8279, 8445, 9243, 9317, 9605, 9909, 10,172, 10,611, 11,244 und 11,506.

44 Stück Littera D. von 25 Thalern: № 69, 128, 253, 514, 524, 580, 588, 638, 965, 1000, 1350, 1358, 1499, 1782, 1876, 1978, 2091, 2136, 2178, 2184, 2870, 3271, 3500, 4728, 4749, 4828, 4858, 4913, 4952, 5333, 5501, 6122, 6151, 6614, 6691, 7257, 7528, 7701, 7856, 8588, 8645, 9135, 9177 und 10,361.

57 Stück Littera E. von 10 Thalern: № 13,320 bis 13,336 einschließlich, und № 13,339 bis 13,378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[970] Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft „vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder „stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft."

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der „Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung „fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen „Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-„Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-„Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen „Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn „bis zwanzig Jahren."

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft „fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern „oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben „verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 31. Oktober 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

[971] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Vallendar pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 4. und 18. März, 1., 15. und 29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni, 8. und 22. Juli, 2., 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November, 9. und 23. Dezember.

Neuwied, den 6. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[972] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Ehrenbreitstein pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 8., 15., 22. und 29. Januar, 5., 12., 19. und 26. Februar, 4., 11. und 18. März, 1., 8., 15., 22. und 29. April, 6., 13., 20. und 27. Mai, 3., 10., 17. und 24. Juni, 1., 8., 15. und 22. Juli, 2., 9., 16., 23. und 30. September, 7., 14., 21. und 28. Oktober, 4., 11., 18. und 25. November, 2., 9., 16. und 23. Dezember.
Neuwied, den 5. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[973] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Mühlbach pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 12. Januar, 9. Februar, 8. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 6. September, 4. und 31. Oktober, 29. November und 27. Dezember.
Neuwied, den 5. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[974] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Pfaffendorf pro 1864 werden an folgenden Tagen, jedesmal 3 Uhr Nachmittags anfangend, abgehalten werden:
den 20. Januar, 17. Februar, 16. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. und 30. November, 28. Dezember.
Neuwied, den 6. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[975] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Niederwerth pro 1864 werden an folgenden Tagen, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags anfangend, abgehalten werden:
den 22. Januar, 19. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 2. und 30. September, 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember.
Neuwied, den 6. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[976] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Arzheim pro 1864 werden an folgenden Tagen, jedesmal 9 Uhr Vormittags anfangend, abgehalten werden:
den 20. Januar, 17. Februar, 16. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 23. November und 21. Dezember.
Neuwied, den 6. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[977] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Waldbreitbach für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 14. und 28. Januar, 11. und 25. Februar, 10. und 31. März, 14. und 28. April, 12. und 24. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 21. Juli, 8. und 22. September, 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1., 15. und 22. Dezember.
Neuwied, den 10. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[978] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Heimbach pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 7. und 21. März, 4. und 18. April, 2., 17. und 30. Mai, 13. und 27. Juni, 11. Juli, 5. und 19. September, 3., 17. und 31. Oktober, 14. und 28. November, 12. und 27. Dezember.
Neuwied, den 11. November 1863. Der Director des Kreisgerichts.

[979] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Sayn für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 13. Januar, 10. Februar, 9. März, 6. April, 4. Mai, 1. und 30. Juni, 21. September, 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember.
Neuwied, den 16. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[980] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Bieber pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 5. Januar, 3. Februar, 1. und 29. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November und 6. Dezember.
Neuwied, den 16. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[981] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Engers pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:
den 12. Januar, 9. Februar, 8. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 28. Juni, 20. September, 18. Oktober, 15. November und 13. Dezember.
Neuwied, den 16. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[982] Die Gerichtstage zu Waldbreitbach für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen durch den Kreisrichter Mittweg abgehalten werden:

den 13. Januar, 10. Februar, 9. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. und 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember.

Neuwied, den 16. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[983] Die Sitzungen bei dem Königlichen Schöffengerichte zu Dierdorf für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags 2 Uhr, abgehalten werden:

den 13. und 27. Januar, 17. Februar, 9. und 24. März, 6. und 27. April, 11. und 25. Mai, 8. und 22. Juni, 6. und 20. Juli, 7. und 21. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember.

Neuwied, den 19. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[984] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Raubach pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 11. Januar, 4. Februar, 3. und 31. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 12. Juli, 6. September, 4. und 25. Oktober, 22. November und 15. Dezember.

Neuwied, den 19. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[985] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Steimel pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 7. und 21. März, 4. und 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 5. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember.

Neuwied, den 19. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[986] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Maischeidt pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 14. und 28. Januar, 11. und 25. Februar, 10. und 23. März, 7. und 28. April, 27. Mai, 23. Juni, 14. Juli, 8. und 29. September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 6. und 22. Dezember.

Neuwied, den 19. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[987] Nachdem der frühere Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rendant Rimmerfall von Dierdorf auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution von 50 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 15. Januar 1864, Morgens 11 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer № 44 anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgegeben wird.

Neuwied, den 12. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[988] In Gemäßheit des Art. 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und der §§ 2 und 14 der Instruction vom 12. Dezember 1861, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 1864 der Kreisrichter Hosius bestellt worden ist, und daß der Actuar Thonet die Secretariatsgeschäfte besorgen wird.

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie die Verhandlungen über die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Dienstage Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreisgerichtsgebäude Zimmer № 15 erfolgen.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für das Geschäftsjahr 1864 der Preußische Staats-Anzeiger und die Neuwieder Zeitung, für die Anmeldungen aus dem rechtsrheinischen Theile des Kreises Coblenz auch die Coblenzer Zeitung bestimmt worden.

Neuwied, den 19. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[989] Der Baumeister Denninghoff zu St. Johann-Saarbrücken ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hülfsarbeiterstelle bei der Regierung zu Coblenz verliehen worden.

[990] Der Aspirant Gustav Adolph Hermann Trapet aus Coblenz ist zum Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz ernannt und als solcher verpflichtet worden.

[991] Der Kreis-Secretair Klee in Ahrweiler ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen und der Regierungs-Civil-Supernumerar Dornbach mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle in Ahrweiler beauftragt worden.

[992] Für die Bürgermeisterei Königsfeld ist der dritte Beigeordnete Mück zu Frenrath weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[993] Der Schulamts-Candidat Peter Kulmus zu Herschbroich im Kreise Adenau ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[994] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Mayen, Jakob Ringel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[995] Der Schulamts-Candidat Jakob Hammes zu Friesenhagen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[996] Durch Ministerial-Rescript vom 16. November c. wurde dem zur Zeit bei der Königl. Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken beschäftigten Landgerichts-Assessor Otto Windmüller, Behufs seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Patente.

[997] Dem Moritz M. Friedlander in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[998] Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 53.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:
„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"
in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.
Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.
Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.
Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.
Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heywourth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Peeston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäller Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern; zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseinandergesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeiligen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^{2}/_{3}$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in den Vorbergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzeleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber auf im

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Angelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. December 1862.

	£	sh.	d.		Thlr.
a) Feuerversicherungen, laufendes Risico	£ 86,558,648	— sh.	— d.	= ca.	Thlr. 577,067,653.
b) Lebensversicherungen	„ 4,416,449	— „	— „	= ca.	„ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten	„ 23,648	1 „	3 „	= ca.	„ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£	Thlr.		£	Thlr.
An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11.	= ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9.	= ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338. 11. 6.	= „ „ 308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„ 436,065. 9. 11.	= „ „ 2,907,103.
„ Stempel . . .	„ 1,666. 5. 6.	= „ „ 11,108.	„ Zinsen	„ 27,681. 16. —.	= „ „ 184,545.
„ Löschmannschaft .	„ 3,502. 12. 7.	= „ „ 23,351.			
„ Prov. an Agenten	„ 35,802. 5. 6.	= „ „ 238,682.			
„ Agenturspesen . .	„ 9,900. 14. 11.	= „ „ 66,005.			
„ Rechtsunkosten. .	„ 2,721. 11. 5.	= „ „ 18,143.			
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211. 14. —.	= „ „ 374,741.			
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„ 226,443. 6. 4.	= „ „ 1,509,622.			
	£ 664,243. 11. 8.	= „ „ 4,428,289.		£ 664,243. 11. 8.	= ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£	Thlr.		£	Thlr.
An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1.	= ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262. 15. 9.	= ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rücklauf .	„ 4,433. 19. —.	= „ „ 29,559.	Per Prämien . . .	„ 138,703. 3. 4.	= „ „ 924,688.
„ bezahlte Policenforderungen . .	„ 68,181. 15. 5.	= „ „ 454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —.	= „ „ 257,333.
„ Bureaukosten . .	„ 13,713. 3. 9.	= „ „ 91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512. 5. 2.	= „ „ 16,746.
„ Aerztl. Honorar .	„ 1,236. 7. 6.	= „ „ 8,242.			
„ Stempel . . .	„ 177. 13. 4.	= „ „ 1,181.			
„ Provision . . .	„ 5,118. 2. 10.	= „ „ 34,121.			
„ Rechtsunkosten .	„ 216. 9. 3.	= „ „ 1,443.			
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen	„ 841,540. 7. 1.	= „ „ 5,610,269.			
	£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.		£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 50. Ausgegeben Donnerstag, den 3. Dezember **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[999] Das am 1. Dezember 1863 ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1000] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines evangelischen Schulhauses zu Herdorf, im Kreise Altenkirchen, eine evangelische Hauskollekte für den Umfang unseres Bezirks bewilligt. Dieselbe wird durch die Deputirten: Lehrer Wagner zu Daaden, Lehrer Feix zu Friedewald, Lehrer Weber zu Biersdorf, Lehrer Zimmermann zu Daaden, Lehrer Hellwig daselbst, Lehrer Kunkel zu Weitefeld und Lehrer Bender zu Herdorf, eingesammelt werden. Coblenz, den 23. November 1863.

[1001] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, zur Deckung der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Menden in der Kreis-Synode Iserlohn, genehmigt. Nach Anordnung des Königl. Consistoriums soll diese Kollekte am 27. Dezember c. erhoben werden. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Januar k. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 25. Januar k. J. einreichen.
Coblenz, den 25. November 1863.

[1002] Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Giese von Adenau in den Kreis Simmern ist die Physikatstelle des Kreises Adenau erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 200 Thalern verbunden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen, unter Vorlegung der vorgeschriebenen Dokumente rc., bis zum 8. Januar 1864 uns einzureichen.
Coblenz, den 24. November 1863.

[1003] Die Chausseegeld-Erhebung für die Bezirksstraßen-Strecke im Windthale von Station № 1,00 bei Datzeroth bis Station № 1,87 Ausgangs Waldbreitbach, an der mit einmeiligen Hebebefugniß neu errichteten Barriere am Hause der Wittwe Margaretha van der Emden zu Niederbreitbach beginnt mit dem 1. Dezember d. J. Coblenz, den 27. November 1863.

[1004] Dem Maurergesellen Peter Rau aus Castellaun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebau das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 27. November 1863.

[1005] Das in der Beilage zu Nro. 29 unseres vorjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die ver-„fügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind „durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne „daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den fünften Theil derjenigen Geld-

„Anlagen überschreiten darf, welche kraft der Alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikels 25 gemacht „worden sind."

Coblenz, den 28. November 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1006] Die Landwehrleute: Johann Paffrath, geboren zu Brohl am 25. September 1829, Franz Friedrich Hermann Hubert Tils, geboren zu Ahrweiler am 17. Februar 1833, welche sich der militairischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird.

Ahrweiler, den 17. November 1863. Der Königliche Landrath.

[1007] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1863 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Peter Joseph Dötsch, geboren zu Cottenborn am 25. Juni 1841; 2) Wilhelm Esser, geboren zu Cottenborn am 1. Mai 1841; 3) Peter Kaspers, geboren zu Cottenborn am 4. August 1841; 4) Vinzens Conrads, geboren zu Ohlenhard am 18. Januar 1841; 5) Peter Manheller, geboren zu Ellesheimer Mühle am 25. Mai 1841, wohnhaft zu Daubians Mühle in der Gemeinde Wershofen; 6) Mathias Weidenbach, geboren zu Staffel am 31. Januar 1841.

Adenau, den 1. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1008] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sitzungen im Jahre 1864

a) beim Königlichen Schöffengerichte zu Linz

an folgenden Tagen:

den 7., 14., 21. und 28. Januar, 4., 11., 18. und 25. Februar, 3., 10., 17., 24. und 31. März, 7., 14., 21. und 28. April, 6., 12., 19. und 27. Mai, 2., 9., 16., 23. und 30. Juni, 7., 14., 21. und 28. Juli, 4., 11., 18. und 25. August, 1., 8., 15., 22. und 29. September, 6., 13., 20. und 27. Oktober, 3., 10., 17. und 24. November, 1., 8., 15., 22. und 29. Dezember,

b) beim Königlichen Schöffengerichte Dattenberg

in Linz an nachbenannten Tagen:

den 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 29. April, 28. Mai, 24. Juni, 29. Juli, 26. August, 30. September, 28. Oktober, 25. November und 30. Dezember,

abgehalten werden.

Neuwied, den 21. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1009] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Erpel pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 4. Januar, 1. und 29. Februar, 29. März, 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 15. August, 12. September, 10. Oktober, 7. November und 5. Dezember.

Neuwied, den 21. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1010] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Hönningen pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 11. Januar, 8. Februar, 7. März, 4. April, 2. und 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 22. August, 19. September, 17. Oktober, 14. November und 12. Dezember.

Neuwied, den 21. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1011] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Altwied pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 7. Januar, 4. Februar, 3. März, 7. April, 4. Mai, 2. und 30. Juni, 15. September, 13. Oktober, 10. November und 7. Dezember.

Neuwied, den 24. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1012] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Unkel pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 5. und 19. Januar, 3. und 16. Februar, 1., 15. und 30. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 16. August, 13. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember.

Neuwied, den 21. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1013] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Rengsdorf pro 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 8. Januar, 5. Februar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 16. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember.

Neuwied, den 24. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1014] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Bendorf für das Jahr 1864 werden an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 14. und 28. Januar, 11. und 25. Februar, 10. und 24. März, 21. April, 19. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 8. September, 6. und 20. Oktober, 5. und 17. November, 1., 15. und 29. Dezember.

Neuwied, den 26. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1015] Die Sitzungen bei dem Königl. Schöffengerichte zu Isenburg und die Gerichtstage für streitige Angelegenheiten daselbst für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 26. Januar, 1. März, 5. April, 10. Mai, 14. Juni, 19. Juli, 13. September, 11. Oktober, 15. November und 20. Dezember.

Neuwied, den 28. November 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1016] Zu Wetzlar im Regierungsbezirk Coblenz wird am 1. k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 26. November 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

[1017] Die Postfuhr-Entreprise in Lutzerath, zu deren Besorgung die Unterhaltung von 30 Pferden, 6 Posthaltereiwagen und 8 Postillonen erforderlich ist, soll vom 9. April a. f. ab anderweit kontraktlich verdungen werden.

Qualificirte Unternehmer, welche hierauf reflectiren, wollen ihre Offerten innerhalb der nächsten 6 Wochen hierher eingeben. Die Bedingungen sind im Büreau der Ober-Post-Direction einzusehen. Bemerkt wird noch, daß die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Minderforderung vorbehalten wird.

Coblenz, den 1. Dezember 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[1018] Von den am 13., 14. und 15. Oktober c. verkauften Fischereigerechtsamen des Rentei-Bezirkes Altenkirchen haben nachstehende den Zuschlag Königlicher Regierung nicht erhalten:

1) im Wiedbache, in der vormaligen Herrlichkeit Lahr, von der Mündung des Lahrbaches bis an den Heckerfelder Rech;
2) in der Nister und dem Petersbache;
3) im Grenzbache, Althüttenbache und Lahrbache;
4) in der Sieg, von Lahrseifen bis an die Mündung der Heller in die Sieg;
5) in der Sieg, vom Fachbaum des Euteneuer-Teichs bis zum Fachbaum des Kaulen-Teichs.

Unter Gestattung mehrjähriger Zahlungstermine sollen dieselben wiederholt öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, und zwar:

die pos. 1 und 3 aufgeführten Fischereien Montag den 14. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Büreau der Königlichen Steuerkasse Flammersfeld;

die pos. 4 und 5 aufgeführten Fischereien Dienstag den 15. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Büreau der Königlichen Steuerkasse Kirchen, und endlich

die pos. 2 aufgeführte Fischereigerechtsame Mittwoch den 16. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Büreau der Königlichen Steuerkasse Hamm.

Die dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Bedingungen können schon jetzt bei den genannten Kassen eingesehen werden.

Flammersfeld, den 1. Dezember 1863. Königliche Rentei.

Personal-Chronik.

[1019] Der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius für die Ablösung der Reallasten im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz von Franken ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

[1020] Der Kreisphysikus des Kreises Adenau, Dr. Giese, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Simmern versetzt und dem Kreisphysikus Dr. Ahlemeyer zu Mayen die einstweilige Verwaltung der hierdurch erledigten Physikatstelle des Kreises Adenau übertragen worden.

[1021] Für die Stadtbürgermeisterei Linz sind der Kaufmann Jakob Nußbaum zum ersten und der Gerbereibesitzer Gottfried Löhndorf zum zweiten Beigeordneten gewählt und auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

[1022] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Elkenroth im Kreise Altenkirchen, Nikolaus Engel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1023] Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Fischer zu Ramersbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1024] Der Schiffer Hugo Mehlbreier aus Kesselheim ist als Brückenwärter bei der Rheinschiffbrücke zu Coblenz auf Kündigung angestellt worden.

[1025] Durch Ministerial-Rescript vom 21. November d. J. wurde dem Landgerichts-Assessor Franz Joseph Schneider die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in St. Vith vom 1. Dezember d. J. ab übertragen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 51. Ausgegeben Donnerstag, den 10. Dezember **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[1026] Das am 5. Dezember 1863 ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thlrn. (II. Emission). Vom 2. November 1863.

„ 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, Seite 572). Vom 23. November 1863.

„ 5790. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 829). Vom 27. November 1863.

„ 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829, Seite 101). Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1027] Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vertragsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1028] Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 14. d. Mts. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Tage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1029] Die zweite Pfarr- und Lehrerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Castellaun soll demnächst durch die unterzeichneten Behörden gemeinschaftlich wieder besetzt werden. Außer der Qualification zum geistlichen Amte müssen die Bewerber entweder die Prüfung pro schola abgelegt haben oder wenigstens bereit sein, dieselbe in Kürzestem abzulegen, und ein befriedigender Ausfall derselben von ihnen erwartet werden dürfen. Meldungen zu dieser Stelle wird das Königliche Consistorium bis zum 31. Dezember d. J. entgegennehmen. Coblenz, den 5. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium.

[1030] Das Dienstlokal des Bürgermeisters von Gelsdorf, sowie dessen Wohnsitz, ist mit unserer Genehmigung nach Ringen verlegt worden. Coblenz, den 30. November 1863.

[1031] Durch Allerhöchste Ordre vom 7. November d. J. sind die Königl. Train-Bataillone für berechtigt erklärt worden, vom nächsten Jahre ab einjährige Freiwillige anzunehmen. Der Termin zur Einstellung ist auf den 1. November jeden Jahres, und die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon festgesetzt. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eignes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeltlich beritten gemacht, sind jedoch verpflichtet, die Rationsvergütung nicht allein während des Dienstjahrs, sondern eventuell auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke 2c., zu entrichten. Das betheiligte Publikum wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Coblenz, den 1. Dezember 1863.

[1032] Der C. W. Zülow zu Coblenz, welchem von uns unterm $\frac{\text{1. Juni 1861}}{\text{19. Dezember 1862}}$ die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur des Kaufmannes und Schiffrheders Robert Miles Sloman und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati zu Hamburg zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ertheilt worden, hat dieses Agenturgeschäft aufgegeben. Indem wir dies, Behufs der Zurückgabe der von dem 2c. Zülow bestellten Caution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend (Beilage zu Nro. 39 des Amtsblattes vom Jahre 1853),

alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Cautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden. Coblenz, den 3. Dezember 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1033] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und

Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons **Serie II. № 12 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 5. November 1863 ausgeloosten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thalern: № 88, 133, 231, 234, 287, 495, 572, 822, 885, 1493, 1664, 1917, 2114, 2120, 2122, 2736, 2952, 2970, 3076, 3530, 3589, 3695, 3807, 4218 und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: № 83, 148, 340, 397, 595, 814, 891, 1423, 2067 und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern: № 74, 109, 341, 342, 410, 463, 506, 1068, 1252, 1353, 1938, 1943, 2094, 2590, 2671, 2672, 2840, 2907, 2929, 3151, 3214, 3307, 3526, 3599, 3848, 4284, 4337, 4667, 4746, 5235, 5274, 5694, 6123, 6201, 6931, 7443, 7444, 7611, 7880, 8023, 8279, 8445, 9243, 9317, 9605, 9909, 10,172, 10,611, 11,244 und 11,506.

44 Stück Littera D. von 25 Thalern: № 69, 128, 253, 514, 524, 580, 588, 638, 965, 1000, 1350, 1358, 1499, 1782, 1876, 1978, 2091, 2136, 2178, 2184, 2870, 3271, 3500, 4728, 4749, 4828, 4858, 4913, 4952, 5333, 5501, 6122, 6151, 6614, 6691, 7257, 7528, 7701, 7856, 8588, 8645, 9135, 9177 und 10,361.

57 Stück Littera E. von 10 Thalern: № 13,320 bis 13,336 einschließlich, und № 13,339 bis 13,378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[1034] Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe entweder persönlich zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden.

1) Peter Joseph Bickler, geboren zu Altstrimmig am 9. März 1841; 2) Johann Sehl, geboren zu Mesenich am 27. April 1841; 3) Johann Peter Henrichs, geboren zu Mittelstrimmig am 5. November 1841; 4) Johann Nikolaus Müller, geboren zu Bärenbach am 3. September 1841; 5) Johann Nikolaus Rodenbach, geboren zu Belg am 22. Februar 1841; 6) Michael Eiserloh, geboren zu Büchenbeuren am 15. Dezember 1841; 7) Peter Eiserloh, geboren zu Büchenbeuren am 14. Dezember 1841; 8) Johann Heinrich Caspari, geboren zu Enkirch am 17. November 1841; 9) Heinrich Hack, geboren zu Traben am 31. Oktober 1841; 10) Albrecht Heinrich Gulla, geboren zu Trarbach am 10. Februar 1841; 11) Philipp Heinrich Schettgen, geboren zu Trarbach am 22. November 1841; 12) Heinrich Julius Schmitt, geboren zu Trarbach am 7. Oktober 1841; 13) Nikolaus Kiefer, geboren zu Alf am 2. Januar 1841; 14) Mathias Joseph Lebens, geboren zu Alf am 20. November 1841.

Zell, den 25. November 1863. Der Königliche Landrath.

[1035] Die Aufnahme von Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen ist bei den zwischen Coblenz und Mayen resp. Polch coursirenden Personenposten von jetzt ab in den nachbenannten Orten nur an folgenden Haltepunkten gestattet: in Rübenach am Hause der Wittwe Dötsch, in Bassenheim am Hause des Gastwirths Querbach, in Metternich am Hause des Gastwirths Tivie.

Coblenz, den 5. Dezember 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

[1036] Nachdem der frühere Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rendant Nimmerjahl von Dierdorf auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution von 50 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 15. Januar 1864, Morgens 11 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer № 44 anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgegeben wird.

Neuwied, den 12. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1037] Von den am 13., 14. und 15. Oktober c. verkauften Fischereigerechtsamen des Rentei-Bezirkes Altenkirchen haben nachstehende den Zuschlag Königlicher Regierung nicht erhalten:

1) im Wiedbache, in der vormaligen Herrlichkeit Lahr, von der Mündung des Lahrbaches bis an den Heckerfelder Rech;
2) in der Nister und dem Petersbache;
3) im Grenzbache, Althüttenbache und Lahrbache;
4) in der Sieg, von Lahrseifen bis an die Mündung der Heller in die Sieg;
5) in der Sieg, vom Fachbaum des Euteneuer-Teichs bis zum Fachbaum des Kaulen-Teichs.

Unter Gestattung mehrjähriger Zahlungstermine sollen dieselben wiederholt öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, und zwar:

die pos. 1 und 3 aufgeführten Fischereien Montag den 14. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Büreau der Königlichen Steuerkasse Flammersfeld;

die pos. 4 und 5 aufgeführten Fischereien Dienstag den 15. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Büreau der Königlichen Steuerkasse Kirchen, und endlich

die pos. 2 aufgeführte Fischereigerechtsame Mittwoch den 16. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Büreau der Königlichen Steuerkasse Hamm.

Die dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Bedingungen können schon jetzt bei den genannten Kassen eingesehen werden.

Flammersfeld, den 1. Dezember 1863. Königliche Rentei.

Personal-Chronik.

[1038] Die Wahl des Candidaten des höhern Schulamts Carl Windheuser zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

[1039] Der Bürgermeister Bidgenbach zu Bell ist bei abgelaufener Wahlperiode in seinem Amte bestätigt worden.

[1040] Für die Bürgermeisterei Flammersfeld sind Wilhelm Ginsberg daselbst zum ersten, Friedrich Schneider zu Kaffroth zum zweiten und Georg Dasbach zu Horhausen zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[1041] Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Eduard Koch zu Wetzlar ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[1042] Der Jäger Stephan Joseph Weber ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Ochtendung auf Lebenszeit ernannt worden.

Patente.

[1043] Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 55 und 56 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 52. Ausgegeben Donnerstag, den 17. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1044] Nachweisung

der Martini-Marktpreise im Jahre 1863 pro Berliner Scheffel Roggen, die für diejenigen Roggen-Renten in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz zur Anwendung kommen, in welche die im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 erwähnten, den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Reallasten verwandelt worden sind.

Laufende №	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Marktpreise im Jahre 1863. Sgr.	Pf.	Prozent-Abzug.	Bleiben Normalpreise. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Kreis Coblenz.						
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	54	4	9	49	5	
	B. Kreis Neuwied.						
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.						
1	Bürgermeisterei Engers	54	4	9	49	5	
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	52	9				
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:						
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;			—	52	9	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen			8	48	6	
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .			18	43	3	
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .			—	52	9	
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf			9	48	—	
6	Bürgermeisterei Anhausen			13	45	11	
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach			16	44	4	
	C. Kreis Altenkirchen.						
	Marktpreis der Stadt Coblenz	54	4				
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm			12	47	10	
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen			10	48	11	
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden			5	51	7	
	D. Kreis Wetzlar.						
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar . .	52	5	5	49	10	

Coblenz, den 5. Dezember 1863.

[1045] **Nachweisung** der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirth folg. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1863 (ein Theile des Regierungs-Bezirks

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1840/63 nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel. Waizen. Sgr.	Waizen. Pf.	Roggen. Sgr.	Roggen. Pf.	Gerste. Sgr.	Gerste. Pf.	Hafer. Sgr.	Hafer. Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	85	5	66	6	—	—	30	—
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	85	5	66	6	—	—	30	—
	b) Marktpreis der Stadt Andernach	85	4	65	—	53	1	30	1
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:								
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Arienbsdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen								
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach								
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .								
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf								
6	Bürgermeisterei Anhausen								
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach								
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz	85	5	66	6	—	—	30	—
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm								
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen								
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden								
	D. Kreis Wetzlar.								
1	(Marktpreis der Stadt Wetzlar)	83	11	65	4	49	2	31	4

Coblenz, den 5. Dezember 1863.

[1046] Die in Nro. 56 unseres Amtsblattes vom Jahre 1858 enthaltene Nachricht über den Zweck und die Einrichtung des Königl. Musik-Instituts zu Berlin und die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Coblenz, den 7. Dezember 1863.

[1047] Der Herr Minister des Innern hat der unter der Firma: „Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner" in Brüssel domicilirten Gesellschaft unterm 17. Oktober d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt. Die Concession nebst Statuten bringen wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 7. Dezember 1863.

[1048] Der Apotheker Wilhelm Stabler zu Wissen hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die Erlaubniß unterm 7. August 1856 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 7. Dezember 1863.

schaftlichen Erzeugnisse aus den Jahren 1840 bis 1863, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. schließlich) bis 18. November 1864 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem ostrheinischen Coblenz zur Anwendung kommen.

Prozent-Abzug von den nebenbezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Pf.	Roggen. Sgr.	Pf.	Gerste. Sgr.	Pf.	Hafer. Sgr.	Pf.	
9	9	4	—	77	9	60	6	—	—	30	—	
9	9	4	—	77	9	60	6	—	—	30	—	
—	—	—	—	85	4	65	—	53	1	30	1	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
8	8	8	8	78	6	59	10	48	10	27	8	
18	18	18	18	70	—	53	4	43	6	24	8	
—	—	—	—	85	4	65	—	53	1	30	1	
9	9	4	—	77	8	59	2	51	—	30	1	
13	13	13	13	74	3	56	7	46	2	26	2	
16	16	16	16	71	8	54	7	44	7	25	3	
12	12	12	22	75	2	58	6	—	—	23	5	
10	10	10	20	76	10	59	10	—	—	24	—	
5	5	5	15	81	2	63	2	—	—	25	6	
5	5	5	5	79	9	62	1	46	8	29	9	

[1049] Der Wilhelm Stabler zu Wissen hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm die Erlaubniß unterm 26. April 1858 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 7. Dezember 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1050] In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königl. Preuß. Ober-Commando der Marine.

[1051] Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, welche

ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von den Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Königl. Preuß. Ober-Commando der Marine.

[1052] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 23. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Uhrmachers Julius Robert Friese aus Elberfeld ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 3. Dezember 1863. Der General-Prokurator.

[1053] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des pensionirten Hypothekenbewahrers Emmerich in Zell der bisherige Hypothekenamts-Assistent Warnecke zum Hypothekenbewahrer daselbst ernannt worden ist.

Cöln, den 9. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[1054] Die Löschungs-Quittungen über die nunmehr eingezahlten Ablösungs-Kapitalien pro termino den 1. April 1863 sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt.

Münster, den 4. Dezember 1863. Königliche Direction der Rentenbank.

[1055] Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1862 Reklamationen wegen Ueberstenerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 3. Dezember 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[1056] Die Besitzer von Bergwerken, deren Bergwerkseigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, mit Ausschluß derjenigen, welche ausschließlich zur Gewinnung von Eisenerzen berechtigt sind, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1863 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1864 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzusenden.

Es werden zwei Commissionen gebildet; die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 3. Dezember 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

[1057] Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Militair-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden. Zugleich werden alle diejenigen Behörden,

welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen. Die nicht erschienenen Heerespflichtigen sind:

1) Friedrich Groos aus Hargesheim, geboren am 29. August 1840; 2) Maximilian Emanuel Anton Bastian aus Creuznach, geboren zu Speyer am 16. Mai 1840; 3) Philipp Clemens aus Creuznach, geboren am 14. Juli 1841; 4) Philipp Fuchs aus Creuznach, geboren am 21. April 1841; 5) Johann Julius Ingenbrandt aus Creuznach, geboren am 12. Dezember 1841; 6) Joseph Kiski aus Creuznach, geboren am 17. Mai 1841; 7) Heinrich Völker aus Creuznach, geboren am 15. Januar 1841; 8) Carl Ludwig Storch aus Münster a/St., geboren am 22. Februar 1841; 9) Heinrich Storch aus Münster a/St., geboren am 22. Dezember 1841; 10) Georg Enders aus Norheim, geboren am 26. Oktober 1841; 11) Friedrich Joseph Karst aus Norheim, geboren am 26. August 1841; 12) Johann Georg Hamm aus Heddesheim, geboren am 15. Juni 1841; 13) Johann Ludwig Stephan aus Heddesheim, geboren am 3. Dezember 1841; 14) Franz Mindenich aus Langenlonsheim, geboren am 27. Februar 1841; 15) Wilhelm Muff aus Langenlonsheim, geboren am 18. März 1841; 16) Adam Weinsheimer aus Langenlonsheim, geboren am 24. April 1841; 17) Philipp Müller aus Mandel, geboren am 26. Juni 1841; 18) Jakob Borger aus Norheim, geboren am 26. August 1841; 19) Peter Lorenz aus Norheim, geboren am 9. Juni 1841; 20) Johann Schaller aus Norheim, geboren am 6. Mai 1841; 21) Johann Wilhelm aus Dörrebach, geboren am 30. Juli 1841; 22) Valentin Gerlach aus Seibersbach, geboren am 10. Mai 1841; 23) Heinrich Peter Läb aus Seibersbach, geboren am 30. August 1841; 24) Wilhelm Nold aus Seibersbach, geboren am 25. März 1841; 25) Johann Fröhlig aus Warmsroth, geboren am 27. September 1841; 26) Valentin Mathes aus Münster b/B., geboren am 28. März 1841; 27) Heinrich Wenz aus Waldalgesheim, geboren am 17. Oktober 1841; 28) Moses Berg aus Weiler b/B., geboren am 19. September 1841; 29) Andreas Schäfer aus Weiler b/B., geboren am 16. Mai 1841; 30) Johann Wilhelm Panitz aus Allenfeld, geboren am 23. März 1841; 31) Johann Carl Febinger aus Münchwald, geboren am 27. Dezember 1841; 32) Anton Bossing aus Wallhausen, geboren am 25. Juni 1841; 33) Leonhard Donsbach aus Wallhausen, geboren am 17. Dezember 1841; 34) Sebastian Jörg aus Wallhausen, geboren am 11. Januar 1841; 35) Nikolaus Feldmann aus Hergenfeld, geboren am 17. Juni 1841; 36) Friedrich Daniel Franz Birkhold aus Schweppenhausen, geboren am 30. September 1841; 37) Johann Philipp Kauffmann aus Hennweiler, geboren am 7. November 1841; 38) Ludwig Mesinger aus Kirn, geboren am 29. März 1841; 39) Carl Christian Rambeau aus Kirn, geboren am 1. Dezember 1841; 40) Lazarus Bär aus Monzingen, geboren am 15. Januar 1841; 41) Valentin Christian Fuchs aus Monzingen, geboren am 19. Mai 1841; 42) Jakob Backes aus Weiler b/M., geboren zu Thalböckelheim am 29. August 1841; 43) Johann Bauer aus Weiler b/M., geboren am 15. Januar 1841; 44) Nikolaus Schwarz aus Bockenau, geboren am 30. Juni 1841; 45) Jakob Daum aus Sobernheim, geboren am 18. März 1841; 46) Carl Walter aus Sobernheim, geboren am 31. Juli 1841; 47) Mathias Kaul aus Waldböckelheim, geboren am 8. Oktober 1841; 48) Franz Messer aus Waldböckelheim, geboren am 4. Februar 1841; 49) Jakob Enders aus Pferdsfeld, geboren am 11. Juni 1841; 50) Franz Kaul aus Pferdsfeld, geboren am 28. März 1841.

Creuznach, den 2. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1058] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1863 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, zur Rechtfertigung bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Anton Krumscheid aus Kurtscheid, geboren am 22. März 1840; 2) Moritz Wilhelm Schmidt aus Daufenbach, geboren am 13. Mai 1840; 3) Friedrich Wilhelm Vogtmann aus Rüscheid, geboren am 20. Januar 1841; 4) Wilhelm Becker aus Isenburg, geboren am 9. Oktober 1841; 5) Heinrich Böhm aus Engers, geboren am 14. März 1841; 6) Hilar Moritz Hermann Böskin aus Engers, geboren am 22. Juni 1841; 7) August Meffert aus Irlich, geboren am 16. März 1841; 8) Johann Eustach Scheurer aus Niederbieber, geboren am 29. März 1841; 9) Christian Ludwig Stelting aus Oberbieber, geboren am 13. Januar 1841; 10) Wilhelm Hahn aus Wollendorf, geboren am 30. Oktober 1841; 11) Friedrich Hermann Bowden-Smith aus Neuwied, geboren am 21. April 1841; 12) Johann Friedrich Alexander Diez aus Neuwied, geboren am 2. Dezember 1841; 13) Franz Wilhelm Flach aus Neuwied, geboren am 2. Februar 1841;

14) Carl August Clemens Isaac aus Neuwied, geboren am 5. Dezember 1841; 15) Rudolph Merian aus Neuwied, geboren am 20. September 1841; 16) Heinrich Mathias Oetgen aus Neuwied, geboren am 23. Februar 1841; 17) Johann Winggen aus Altenburg, geboren am 6. Juni 1841; 18) Johann Höver aus Schluten, geboren am 8. Juni 1841; 19) Swibert Lötsch aus Rheinbrohl, geboren am 11. August 1841; 20) Jakob Hubert Simon Deus aus Linz, geboren am 26. März 1841; 21) Gustav Heinrich Pelzer aus Linz, geboren am 19. Januar 1841; 22) Heinrich Joseph Sieberts aus Ockenfels, geboren am 20. Januar 1841.

Heddesdorf, den 5. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1059] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Coblenz, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1863 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Johann Baldus, geboren zu Coblenz am 27. Oktober 1838; 2) Maria Louis Prosper Ottokar Bödicker, geboren zu Himmelgeist am 18. März 1838, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 3) Carl Julius Bernhard Koch, geboren zu Coblenz am 17. Februar 1839; 4) Johann Christ, geboren zu Coblenz am 25. Februar 1840; 5) Peter Joseph Clambour, geboren zu Coblenz am 13. April 1840; 6) Carl Stadler, geboren zu Coblenz am 5. Oktober 1840; 7) Johann Becker, geboren zu Coblenz am 19. Mai 1841; 8) Ferdinand Johann Baptist Bernardin, geboren zu Coblenz am 18. August 1841; 9) Ferdinand August Cönen, geboren zu Coblenz am 16. März 1841; 10) Hermann Wilhelm Ehrenthal, geboren zu Coblenz am 21. Juli 1841; 11) Carl Michel Gulde, geboren zu Coblenz am 18. November 1841; 12) Anton Haan, geboren zu Coblenz am 17. Mai 1841; 13) Franz Michel Hartmann, geboren zu Coblenz am 30. März 1841; 14) Anton Hochschlitz, geboren zu Coblenz am 17. Juni 1841; 15) Anton August Iser, geboren zu Coblenz am 18. Oktober 1841; 16) Johann Gottfried Kaufmann, geboren zu Coblenz am 21. Mai 1841; 17) Carl Heinrich Christian Knoll, geboren zu Coblenz am 21. Januar 1841; 18) Friedrich August Joseph Theodor Koch, geboren zu Coblenz am 12. Oktober 1841; 19) Heinrich Laux, geboren zu Coblenz am 4. April 1841; 20) Franz Joseph Löff, geboren zu Coblenz am 27. Februar 1841; 21) Peter Michels, geboren zu Coblenz am 11. Dezember 1841; 22) Bernhard Schuck, geboren zu Coblenz am 16. Februar 1841; 23) Nikolaus Joseph Seyl, geboren zu Coblenz am 27. April 1841; 24) Wilhelm Georg Weigelt, geboren zu Coblenz am 5. März 1841; 25) Johann Georg Ignatz Weiß, geboren zu Coblenz am 1. Oktober 1841; 26) Georg Willnecker, geboren zu Coblenz am 1. Juli 1841; 27) Gustav Heinrich Haabermaas, geboren zu Ehrenbreitstein am 27. November 1841; 28) Anton Joseph Seiden, geboren zu Ehrenbreitstein am 6. März 1841; 29) Peter Thisson, geboren zu Ehrenbreitstein am 15. Januar 1841; 30) Ernst August Zimmermann, geboren zu Neudorf am 28. Oktober 1841, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein; 31) Joseph Frölich, geboren zu Pfaffendorf am 20. September 1841; 32) Johann Hermann Wilhelm Louis Seidel, geboren zu Ehrenbreitstein am 30. November 1841; 33) Georg Joseph Bender, geboren zu Vallendar am 24. Dezember 1839; 34) Joseph Braun, geboren zu Vallendar am 8. August 1840, zuletzt wohnhaft in Weitersburg; 35) Zacharias Schmitz, geboren zu Sayn am 29. August 1841; 36) Stephan Milz, geboren zu Adenau am 25. April 1840, zuletzt wohnhaft in Neuendorf; 37) Simon Menden, geboren zu Urmitz am 1. Mai 1841; 38) Adam Hürter, geboren zu Wallersheim am 18. Juni 1841; 39) Arnold Gustav Adolph Ober, geboren zu Adenau am 10. April 1841, zuletzt wohnhaft in Moselweiß; 40) Wilhelm Bube, geboren zu Rübenach am 15. März 1841; 41) Joseph Böcking, geboren zu Weißenthurm am 21. Oktober 1841; 42) Johann Morbach, geboren zu Cobern am 5. August 1841; 43) Florian Dronque, geboren zu Rhens am 9. Februar 1841.

Coblenz, den 8. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1060] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde des zu Bingen verstorbenen, in Heddesheim (Kreis Creuznach) geborenen Tagelöhners Nikolaus Ingebrand ist unterm 25. November c. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Langenlonsheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 3. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[1061] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu **Anhausen** für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 27. Januar, 24. Februar, 21. März, 19. April, 18. Mai, 15. und 30. Juni, 13. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. und 30. November, 28. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1062] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu **Rheinbrohl** für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 3., 17. und 31. März, 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. und 20. Juli, 1. und 29. September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 7. und 22. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1063] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu **Irlich** für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 5. und 19. Januar, 1. und 16. Februar, 1., 15. und 29. März, 12. und 26. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 18. Juli, 5., 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 5. und 20. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1064] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu **Feldkirch** für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 8. und 23. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 14. und 28. Juni, 22. Juli, 6. September, 4., 18. und 31. Oktober, 15. und 29. November, 13. und 27. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1065] Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1864

a) hinsichtlich der Diebstähle in den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf: am 13. Januar, 9. März, 11. Mai, 20. Juli, 21. September, 7. Dezember,

b) hinsichtlich der Diebstähle in den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach: am 18. Februar, 14. April, 9. Juni, 21. Juli, 22. September, 17. November,

von Morgens 9 Uhr an abgehalten.

Dierdorf, den 3. Dezember 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[1066] Der Schulamts-Candidat Dr. Johann Mathias **Stahl** aus Baasem im Regierungs-Bezirk Aachen ist zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln ernannt worden.

[1067] Der bisherige Rector der höheren Stadtschule zu Andernach, Rudolph **Löhbach**, ist als Rector des nunmehrigen Progymnasiums daselbst bestätigt worden.

[1068] Die definitive Wahl des Schulamts-Candidaten **Richter** für die bisher von ihm verwaltete wissenschaftliche Hülfslehrerstelle an der Realschule zu Barmen ist bestätigt worden.

[1069] Dem Regierungs-Secretariats-Assistenten **Mayer** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. — Der Regierungs-Secretariats-Assistent **Fechner** ist am 11. Dezember d. J. gestorben.

[1070] Zu Beigeordneten sind gewählt und bestätigt, resp. ernannt worden:

1) für die Stadtbürgermeisterei Sobernheim: die bisherigen Beigeordneten **Derscheid** und **Otto**;
2) für die Landbürgermeisterei Sobernheim: der Gutsbesitzer Friedrich **Morian** zu Waldböckelheim zum ersten und die bisherigen Beigeordneten **Derscheid** und **Otto** zu Sobernheim zum zweiten resp. dritten Beigeordneten;
3) für die Bürgermeisterei Langenlonsheim: die bisherigen Beigeordneten **Müller** daselbst und **Schmidt** zu Bretzenheim;
4) für die Bürgermeisterei Monzingen: der bisherige Beigeordnete **Bollenbach** zu Simmern u/Dh.;
5) für die Landbürgermeisterei Stromberg: der Ackerer Jakob **Soby** zu Dörrebach zum ersten Beigeordneten;

6) für die Bürgermeisterei Waldalgesheim: der Ackerer Johann Senner daselbst zum ersten und der Ackerer Anton Bopp daselbst zum zweiten Beigeordneten;
7) für die Bürgermeisterei Wallhausen: der Ackerer Johann Dilly III. zu Spabrücken zum zweiten und der bisherige dritte Beigeordnete, Hüttenbesitzer Böcking zu Gräfenbacherhütte;
8) für die Bürgermeisterei Windesheim: der bisherige Beigeordnete Maurer zu Schweppenhausen;
9) für die Bürgermeisterei Winterburg: die bisherigen Beigeordneten Heinrich Kessel zu Pferdsfeld und Adam Kessel zu Winterburg.

[1071] Die Wiederwahl der nach § 6 des Statuts für die Kreis-Spar- und Hülfs-Kasse des Kreises St. Goar mit dem 31. Dezember c. ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums dieser Kasse, nämlich: 1) des Bürgermeisters Syrée zu Boppard als Director und 2) des Beigeordneten Wachter daselbst als Stellvertreter des Directors, für die Periode 1863 — 66 ist bestätigt worden.

[1072] Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Peter Kaiser aus Kirchberg ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[1073] Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Joseph Böder zu Etscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Salzig provisorisch ernannt worden.

[1074] Der Schulamts-Candidat Peter Hammes ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Herdorf provisorisch ernannt, und die bisherige provisorische Lehrerin an derselben Schule, Gertrud Lais, in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[1075] Der Schulamts-Candidat Johann Blasweiler zu Wallmenroth im Kreise Altenkirchen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1076] Der Bureau-Assistent Stadler zu Neuwied ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem dortigen Kreisgericht, mit der Function bei der Gerichts-Commission Dierdorf, ernannt worden. — Der Gerichtsbote Berger zu Altenkirchen ist auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen worden. — Der Bureau-Diätar Kurtz ist zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied ernannt worden.

[1077] Der Post-Expedient Kättig ist von Bingerbrück nach Sorau versetzt worden. — Der Post-Conducteur Lingel in Coblenz ist verstorben.

Patente.

[1078] Den Maschinen-Fabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. Dezember 1863 ein Patent

auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1079] Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. Dezember 1863 ein Patent

auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen, durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1080] Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. Dezember 1863 ein Patent

auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 57.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner“

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben den Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. 8518. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.

Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ⅔ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseiti-„ger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ⅔ der abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
„ 10—29 „ „ „ „ 2 Stimmen.
„ 30—49 „ „ „ „ 3 „
„ 50—69 „ „ „ „ 4 „
„ 70 und darüber „ „ „ 5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige, angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom,
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel,
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen &c.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die im Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraß Nr. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 53. Ausgegeben Donnerstag, den 24. Dezember **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1081] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1082] Der Kaufmann Franz Anton Joseph Liertz zu Altenkirchen wird die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, zu deren Uebernahme ihm die Concession unterm 8. Dezember 1850 ertheilt worden, mit dem Schlusse dieses Monats niederlegen.

Coblenz, den 10. Dezember 1863.

[1083] Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir in der Beilage das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 11. Dezember 1863.

[1084] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. d. Mts. dem Seilermeister Joseph Sutter in Ehrenbreitstein das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Coblenz, den 19. Dezember 1863.

[1085] Nachstehende General-Nachweisungen enthalten die Resultate der von den Impfärzten unseres Verwaltungsbezirks im Jahre 1862 vollzogenen Impfungen und Revaccinationen.

Coblenz, den 10. Dezember 1863.

General-Nachweisung der Resultate der Impfungen im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1862.

Name des Kreises.	Es sind in die Impf-Listen für das Jahr 1862 aufgenommen worden: aus den Listen für das vorhergehende Jahr.	Neugeborne.	neu angesiedelte Impffähige.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen: die Todtgebornen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	die von den Menschenblattern Ergriffenen.	Summa.	Bleiben zu impfen:	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft worden:	Es sind in die Impflisten für das folgende Jahr aufgenommen worden: ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	Von den Geimpften wurden geimpft: öffentlich.	privatim.
Abenau	50	741	2	793	—	87	2	—	89	704	601	—	12	92	104	613	—
Ahrweiler	16	1129	20	1165	—	134	19	—	153	1012	1001	—	—	11	11	1001	—
Altenkirchen	170	1473	7	1650	3	183	32	—	218	1432	1149	—	—	283	283	1133	16
Coblenz	224	1887	39	2150	—	226	99	—	325	1825	1572	—	—	253	253	1515	57
Cochem	38	1310	8	1356	—	142	21	—	163	1193	1166	—	—	27	27	1166	—
Creuznach	6	1977	7	1990	—	199	31	—	230	1760	1663	2	3	92	95	1668	—
St. Goar	40	1336	8	1384	—	157	25	—	182	1202	2065	—	55	82	137	1118	2
Mayen	106	1959	6	2071	—	305	23	—	328	1743	1637	—	4	102	106	1641	—
Neuwied (Immed.-Kr.)	18	1069	8	1095	—	154	11	—	165	930	919	—	—	11	11	919	—
Neuwied (Dierdorf)	56	1279	2	1337	39	149	36	—	224	1113	939	—	—	174	174	914	25
Simmern	55	1221	—	1276	—	153	8	—	161	1115	1088	11	—	16	16	1099	—
Wetzlar	22	1431	9	1462	—	202	21	—	223	1239	1215	—	1	23	24	1209	7
Zell	1	903	3	907	—	117	10	—	127	780	746	—	21	10	31	767	—
Summa	802	17,715	119	18,636	42	2208	338	—	2588	16,048	14,761	13	96	1176	1272	14,763	107

General-Nachweisung
der Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1862.

Name des Kreises.	Es sind in die Impf-Listen aufgenommen worden: die Zurückgesetzten aus vorigem Jahre.	die im Jahre 1862 das 12te Jahr vollendeten Kinder.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen: die von den Blattern Ergriffenen.	die zum 2ten Male nicht Erschienenen.	Summa.	Es bleiben zu impfen:	Es wurden geimpft: mit ganz vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne allen Erfolg.	Aus besonderer Ursache zurückgesetzt.	Es sind geimpft worden: öffentlich.	privatim.	Bemerkungen.
Adenau	18	512	530	—	—	—	530	307	146	49	28	502	—	
Ahrweiler	2	785	787	—	—	—	787	512	220	52	3	784	—	
Altenkirchen	277	1083	1360	—	267	267	1093	446	48	63	358	557	—	
Coblenz	—	1226	1226	—	—	—	1226	561	349	315	1	1225	—	
Cochem	38	871	909	—	—	—	909	455	268	166	20	889	—	
Creuznach	—	1321	1321	—	—	—	1321	688	301	228	4	1217	—	50 Revaccinanden gestorb., 50 nicht erschienen u. verzog.
St. Goar	—	956	956	—	—	—	956	270	260	291	135	821	—	
Mayen	10	1251	1261	1	—	1	1260	742	340	133	45	1215	—	
Neuwied (Immed.-Kr.	57	686	743	—	36	36	707	426	172	75	33	673	—	
Neuwied (Dierdorf)	—	819	819	—	—	—	819	310	162	224	83	696	—	9 Revaccinanden gestorb., 31 „ verzogen.
Simmern	—	754	754	—	—	—	754	427	135	162	30	724	—	
Wetzlar	2	877	879	—	—	—	879	377	291	204	3	872	—	1 Revaccinand. gestorben, 3 Revaccinand. verzogen.
Zell	27	604	631	—	—	—	631	319	242	59	6	620	—	
Summa	431	11,745	12,176	1	303	304	11,872	5840	2934	2021	749	10,795	—	144 Revaccinanden waren gestorben u. verzogen.

[1086] Wiederholt vorgekommene Unglücksfälle veranlassen uns, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zu verordnen, wie folgt:

1. Bis auf weitere Bestimmung sind alle Hunde entweder a) innerhalb des Hauses oder Geschäfts einzuschließen und anzulegen, oder b) außerhalb desselben, falls sie geführt werden, an einer höchstens vier Fuß langen Kette oder Leine festzuhalten, oder endlich c) wenn sie frei umherlaufen, mit einem metallenen, so eingerichteten und so befestigten Maulkorb zu versehen, daß ihnen dadurch der Biß unmöglich gemacht wird.

2. Hunde, welche ohne einen, der vorstehenden Bestimmung (§ 1 sub c.) entsprechenden Maulkorb frei umherlaufen, sollen durch die von der Ortspolizeibehörde dazu bestimmten Personen eingefangen und nach Ablauf von 24 Stunden getödtet werden. Es darf sie jedoch innerhalb dieser 24stündigen Frist der gehörig legitimirte Eigenthümer zurückfordern, wenn er die von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Futterkosten und Fanggelder entrichtet hat, und sofern die fraglichen Hunde durch einen approbirten Thierarzt von jedem Verdacht der Tollwuth ausdrücklich frei erklärt worden sind. Entstehen durch diese Untersuchung Kosten, so trägt sie der Eigenthümer des Hundes.

3. Der Eigenthümer eines nicht in der vorgeschriebenen Weise geführten, oder eines ohne den vorgeschriebenen Maulkorb frei umherlaufenden Hundes verfällt in eine Geldbuße von 1—10 Thlr., welche im Nichtzahlungsfalle durch eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu ersetzen ist.

4. Wenn Personen, die von der Obrigkeit mit dem Einfangen der Hunde oder mit dem Tödten der eingefangenen Hunde betraut sind, diese Hunde an andere Personen, als an den legitimirten Eigenthümer, überlassen, so verfallen sie — sofern nicht etwa durch ihr Vergehen strengere gesetzliche Ahndung verwirkt sein sollte — wenn die Ueberlassung innerhalb der 24stündigen Frist (§ 2) geschieht, in eine Strafe von 10 Thlrn., wenn sie nach Ablauf der Frist erfolgte, in eine Strafe von 5—10 Thlrn. für jeden einzelnen Fall. Auch die Geldstrafen sind ergeblich durch Gefängnißstrafe zu ersetzen.

5. Lokal-Polizei-Verordnungen, so weit sie mit den vorstehenden Vorschriften nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

6. Die Gültigkeit gegenwärtiger Verordnung erstreckt sich (nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses) zunächst nur auf den Umfang des Kreises Neuwied und auf den Umfang des Kreises Coblenz, einschließlich der Stadt Coblenz.

Coblenz, den 16. Dezember 1863.

[1087] Im Anschlusse an vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir den uns untergebenen Behörden, so wie sämmtlichen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks, die nachstehend abgedruckten Vorschriften des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 zu gesetzlicher Kraft erhobenen Regulativs über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, so weit diese Vorschriften die Hundswuth betreffen, hiermit in Erinnerung.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde.

§ 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maaßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§ 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 § 2 seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§ 94. Zugleich muß der Polizeibehörde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe, ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§ 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung

unter Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§ 94) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden.

§ 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20 § 777 seq., zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

§ 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. § 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§ 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfections-Instruction behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§ 97 und 98) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 Thalern bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Straf-Bestimmungen der §§ 777 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20 in Anwendung.

Tödtung der von einen tollen Hunde gebissenen Hunde.

§ 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die § 93 gedachte Strafe.

Das Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§ 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§ 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf § 98 verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§ 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§ 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem anderen wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten,

bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens rc. solcher Thiere.

§ 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§ 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§ 94) und das Kadaver, nach Vorschrift des § 105, vergraben werden.

Vergraben derselben.

§ 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh ein- und ausgetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straße falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§ 106.)

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§ 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem § 98 gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§ 105 und 106 zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die § 23 angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§ 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Coblenz, den 16. Dezember 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1088] Bei der diesjährigen Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission hat man sich dahin verständigt, daß Kryolith in das Verzeichniß der Gegenstände der zweiten Rheinzoll-Gebühren-Klasse eingetragen werde, was im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 5. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[1089] Die nachbezeichneten Ersatzpflichtigen des Kreises St. Goar, welche vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe sich zu melden, oder über ihre anderwärts etwa erfolgte Gestellung sich glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige werden verfolgt und bestraft werden:

1) Anton Scharbach von Brey, geboren am 21. September 1839; 2) Anton Schneider von Ehr, geboren am 7. Juli 1839; 3) Johann Vogt von Braunshorn, geboren am 27. Oktober 1839; 4) Franz Boos von Bacharach, geboren am 21. April 1840; 5) Anton Kirch von Boppard, geboren am 7. August 1840; 6) Michael Borscha von Mainz, geboren am 23. Januar 1840; 7) Jakob Dormay von Niedergondershausen, geboren am 23. August 1840; 8) Friedrich Wilhelm Börsch von Boppard, geboren am 16. Juli 1841; 9) Johann Remi von Oberfell, geboren am 24. Juni 1841; 10) Otto Carl Emil Kohtz von Mainz, geboren am 12. September 1841; 11) Carl Friedrich Ludwig Kretzschmann von Mainz, geboren am 26. September 1841; 12) Adam Boos von Niederheimbach, geboren am 18. April 1841; 13) Johann Peter Wüst von Birkheim, geboren am 15. Oktober 1841; 14) Andreas Keßler von Bacharach, geboren am 31. Oktober 1842; 15) Johann Georg Stoll von Bacharach, geboren am 26. Januar 1842; 16) August Gottfried Podlich von Mainz, geboren am 19. Dezember 1842; 17) Oskar Friedrich Ernst Adams von Oberwesel, geboren am 2. Juli 1842; 18) Joseph Hofmann von Oberwesel, geboren am 17. April 1842; 19) Heinrich Reutershahn von Bacharach, geboren am 5. Dezember 1843; 20) Heinrich Philipp Fülber von Manubach, geboren am 29. Dezember 1843; 21) Mathias Ehrmann von Oberdiebach, geboren am 26. Februar 1843; 22) Philipp Heinrich Mades von Oberdiebach, geboren am 25. Januar 1843; 23) Jakob Bohn von Boppard, geboren am 13. Februar 1843; 24) Carl Christian Happ von Boppard, geboren am 5. Juni 1843; 25) Jakob Kemp von Boppard, geboren am 25. August 1843; 26) Anton Krewel von Boppard, geboren am 2. September 1843; 27) Valentin Zimmermann von Boppard, geboren am 5. April 1843; 28) Heinrich Leiendecker von Niederfell, geboren am 26. September 1843; 29) Peter Boost von Halsenbach, geboren am 5. April 1843; 30) Carl Grunewald von Mainz, geboren am 21. Februar 1843; 31) Alois Schubert von Mainz, geboren am 16. Juni 1843; 32) Ferdinand Bappert von Oberheimbach, geboren am 31. August 1843; 33) Peter Joseph Embach von Oberwesel, geboren am 4. Januar 1843; 34) Peter Müller von Laudert pf., geboren am 5. August 1843; 35) Peter Liesenfeld von Norath, geboren am 27. Februar 1843; 36) Jakob Roth von St. Goar, geboren am 5. April 1843; 37) Isaak Nathan von Werlau, geboren am 6. Mai 1843; 38) Peter Kunz von Birkheim, geboren am 15. Mai 1843; 39) Isidor Nathan von Damscheid, geboren am 12. Mai 1843; 40) Johann Kapp von Wiebelsheim, geboren am 15. September 1843; 41) Joseph Klockner von Wiebelsheim, geboren am 23. Februar 1843; 42) Anton Theis von Wiebelsheim, geboren am 6. Januar 1843.

St. Goar, den 12. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1090] Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird: 1) Nikolaus Schiller aus Hilkerscheid, geboren am 29. Juli 1836; 2) Lorenz Hoppenau aus Leutesdorf, geboren am 8. Mai 1834; 3) Arnold Scharenberg aus Rheinbrohl, geboren am 30. Mai 1836.

Heddesdorf, den 15. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1091] Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 36ster Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder, und verdient deshalb, sowie insbesondere, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringenst empfohlen zu werden.

Wir ersuchen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schul-Dirigenten, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen, sowie die von Lengfeld in Cöln, Gehrig & Comp. in Crefeld, Horrig & Fischer in Jülich, Dreeßen in Düren und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 2. Dezember 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1092] Die Sitzungen der Gerichtstags-Commission zu Bendorf für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 29. Januar, 26. Februar, 23. März, 22. April, 20. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 9. September, 7. Oktober, 4. November, 2. und 30. Dezember.

Neuwied, den 1. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1093] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Hammerstein für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 22. Januar, 19. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. und 21. Juli, 2. und 30. September, 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1094] Nachdem der frühere Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Rendant Nimmerfall von Dierdorf auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution von 50 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 15. Januar 1864, Morgens 11 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer № 44 anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgegeben wird.

Neuwied, den 12. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1095] Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf die Führung der Handelsregister sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 1864 der Kreisrichter Arndts, unter Mitwirkung des Secretairs Schulte, bearbeiten wird. Die Aufnahme der zur Eintragung in's Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie die Verhandlungen über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Mittwoch Vormittags 10 Uhr erfolgen. Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für das Jahr 1864 der Preußische Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt bestimmt.

Altenkirchen, den 7. Dezember 1863. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

[1096] Die Wahl des Candidaten des höheren Schulamts Dr. Peter Joseph Röckerath zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

[1097] Die Wahl des Lehrers Döring am Gymnasium zu Wesel zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Barmen ist bestätigt worden.

[1098] Der Bürgermeister Trips zu Hohensolms ist bei abgelaufener Wahlperiode weiter in seinem Amte bestätigt worden.

[1099] Die Schulamts-Candidatin Eva Schneider zu Heimbach-Weiß ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1100] Der Schulamts-Candidat Mathias Joseph Gilles zu Enkirch ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[1101] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Urbar im Kreise Coblenz, Heinrich Joseph Schmiddem, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1102] Der Schulamts-Candidat Peter Becker zu Blasweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1103] Der Forstaufseher Carl Melsheimer zu Castellaun ist zum Königlichen Förster befördert worden.

[1104] Durch Ministerial-Rescript vom 8. Dezember d. J. wurde der bisherige Ergänzungs-Friedensrichter Otto Bellingrodt zu Castellaun auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen.

[1105] Der Schulamts-Candidat Johann Peter Joseph Friesenhahn zu Bendorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

[1106] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1863 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage, eine Beilage und der öffentliche Anzeiger № 58.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Jede zu befördernde Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Benutzung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von dem Adressaten erhoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Anmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. und s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle.

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
Zone.	Meilen.	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Fr.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Fr.	Cent.
I.	bis 10		8		40		28		50	1			4		20		14		25		50
II.	über 10 bis 45		16		80		56	1		2			8		40		28		50	1	
III.	über 45 bis 100		24	1	20	1	24	1	50	3			12		60		42		75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2		4			16		80		56	1		2	

Anmerkung. Für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks sich bewegende telegraphische Correspondenz ermäßigt sich die Gebühr für die einfache, nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone auf 6 Sgr., in der zweiten auf 10 Sgr., darüber hinaus auf 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Gebührensätze für Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im Inneren beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 16. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Taxirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Procent (%), ferner jedes abgekürzte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Wortlaut der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 20 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 20 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station angeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 54. Ausgegeben Donnerstag, den 31. Dezember **1863.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[1107] Das am 22. Dezember 1863 ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5792. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

„ 5793. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirk Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

„ 5794. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

„ 5795. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

„ 5796. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

„ 5797. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

„ 5798. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{4. August}}$ 1854. Vom 3. Dezember 1863.

„ 5799. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1108] In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden

gewöhnliche Briefe und

Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich

hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigen Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1109] In Folge Erlasses des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich Nassauischen Uebergangssteuerstellen zu Sinn und Wahlrod mit dem 1. Januar 1864 aufgehoben werden.

Cöln, den 16. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

[1110] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Cochem, welche sich in diesem Jahre zur Ersatz-Aushebung nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königl. Landraths-Amte entweder persönlich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenst'ge resp. ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Mathias Joseph Ferdinand, geboren zu Ediger am 6. Juli 1841; 2) Johann Joseph Sehl, geboren zu Kehren am 30. März 1841; 3) Nikolaus Berens, geboren zu Calenborn am 10. Juni 1841; 4) Johann Joseph Ollig, geboren zu Eppenberg am 3. Juli 1841; 5) Peter Jung, geboren zu Kaisenheim am 15. Februar 1841; 6) Peter Kalsch, geboren zu Kaisenheim am 25. April 1841; 7) Johann Klinkner, geboren zu Kaisenheim am 2. November 1841; 8) Johann Waldecker, geboren zu Kaisenheim am 5. April 1841.

Cochem, den 20. Dezember 1863. Der Königliche Landrath.

[1111] Die Sitzungen bei dem Schöffengerichte zu Leutesdorf für das Jahr 1864 werden an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 8. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 2., 16. und 30. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. und 19. Juli, 3. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 6. und 21. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1863. Das Kreisgerichts-Directorium.

[1112] Die nach Artikel 13 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in die Handelsregister werden im Laufe des Jahres 1864 durch die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der desfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichts-Rath Schumann und der Kreisgerichts-Secretair Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 14. Dezember 1863. Königliches Kreisgericht.

[1113] **Albert,**
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.
7 Waterloo Place, Pall Mall.
Haupt-Büreau für Deutschland: Berlin, Jägerstraße 61 a.

Unter Abänderung der §§ 82 und 83 des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinnes und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. Dezember 1862 und in der General-Versammlung der Actionäre am 20. Januar d. J. wie folgt beschlossen worden:

daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der ⅘, betreffs welcher im § 82 die Bestimmung mitenthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig ⅕ Theil, der laut § 82 solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden, in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen oder, wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der ⅘, durch § 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt,

unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll, zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der ⅕ Theil der laut § 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist, unter Abänderung der §§ 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionäre am 10. Februar d. J. beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond" vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungs-Fond".

Zweitens: — daß so viele und solche Theile des § 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective sowie auf die gesammten §§ 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. Oktober 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§ 91, 92, 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde, hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. Dezember 1846 und 24. Dezember 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens: — daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. Dezember 1861, und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel, ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht, (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Klasse), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. Dezember 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen, (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Klasse), desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. Dezember 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Klasse) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden sind seit dem 31. Dezember 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Klasse) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen.

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Dezember 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinn-Antheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. Dezember 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der ⅘ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in Baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet, und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen, trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungs-Fond gänzlich erschöpft ist.

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19. v. Mts. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Dezember 1863.

Der General-Bevollmächtigte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London.
George Lewine.

Personal-Chronik.

[1114] Der bisher von dem Forstkassen-Rendanten Hilt zu Simmern verwaltete Steuer-Empfang der II. Section der Bürgermeisterei Simmern ist mit dem Steuer-Empfang der I. Section dieser Bürgermeisterei vereinigt und dem Steuer-Emfänger Hellinghausen daselbst vom 1. Januar 1864 ab commissarisch mitübertragen worden.

[1115] Der Gemeinde-Oberförster Wilhelm Müller zu Simmern ist für den Gemeinde-Forstverwaltungs-Verband Simmern I. auf Lebenszeit in seinem Amte bestätigt worden.

[1116] Der Fürstlich Wiedische Förster Limburg zu Rockenfeld ist mit der Wahrnehmung des Forstschutzdienstes in den Waldungen der Gemeinden Rockenfeld und Datzeroth im Kreise Neuwied commissarisch beauftragt worden.

[1117] Durch Ministerial-Rescript vom 8. Dezember d. J. wurde der Kataster-Controleur Johann Camphausen zu Castellaun zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 17. Dezember d. J. verpflichtet.

Patente.

[1118] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1863 ein Patent

auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, so weit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 59 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

